

ProfNet TextService

-Prüfbericht-



für
Dr. Julia Verlinden

Münster, den 06.09.2021



ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService
 Prüfbericht
 240105
 06.09.2021
 2

• Autor	Dr. Julia Verlinden	
• Titel	Energieeffizienzpolitik als Be ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	07.05.2012	
• Hochschule		
• Fachbereich		
• Studiengang		
• Fachrichtung	Umweltwissenschaften	
• 1. Gutachter		
• 2. Gutachter		
• Prüfdatum	05.09.2021	
• Dateigröße	1.060.071	• Abbildungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Seiten	413	• Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Absätze	910	• Anhang <input checked="" type="checkbox"/>
• Sätze	6.710	• Eidesstattliche Erklärung <input checked="" type="checkbox"/>
• Wörter	117.426	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	848.207	• Literaturverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Abbildungen	20	• Quellenverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Tabellen	32	• Stichwortverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Fußnoten	276	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	0	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	105.790	• Tabellenverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Ähnlichkeitsplagiat	25
• Bauernopfer-Absatz	8
• Bauernopfer-Halbsatz	28
• Bauernopfer-Satz	26
• Bauernopfer-Wort	19
• Bauernopfer-Zitat	1
• Mischplagiat-eine Quelle	1
• Mischplagiat-mehrere Quellen	4
• Teilplagiat	13
• Zitat-Veränderung	99
• Zitierungsfehler	17
Anteil Fremdtex te (netto): 2 % (1.852 von 105.790 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	421
• Phrase-fachspezifisch	63
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	227
• Zitat-Fremdtext-vollständig	19
• Zitat-im Text-ohne Quelle	524
• Zitat-im Text-vollständig	12
Anteil Fremdtex te (brutto): 16 % (18.879 von 117.426 Wörtern)	

● **34%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet TextService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	9	0	0	126	1349	1226	7933	9188	2423	47238	1301	1 M
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	20	17	0	0	13	2	2	9	8	7	7	3	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	910	1317	0	0	538	99	114	218	339	305	551	471	288
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	276	662	0	0	51	27	36	60	63	59	117	88	31
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	0	1	0	0	1	1	2	1	1	1	3	2	1
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	6710	5767	0	0	2488	433	472	941	1429	1387	2479	1997	955
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	413	354	0	0	163	29	30	70	101	94	165	115	57
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	32	8	0	0	9	1	1	3	3	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	117426	94986	0	0	41048	6960	7323	14692	22014	22427	39897	32294	15973
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	848207	673800	0	0	274373	45828	48383	97750	146962	146801	266709	217958	103696
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	1236	544	0	0	159	68	56	97	154	159	231	190	99



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet TextService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

TextService
 Prüfbericht
 240105
 06.09.2021
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	9	0	0	107	185	58	5742	6670	1665	35625	928	81853
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	1	581	0	0	1	1	4	1	1	1	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	13	9359	0	0	9	3	6	4	6	5	11	8	10
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	4	2334	0	0	2	1	1	1	2	2	3	2	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	17	23164	0	0	8	1	6	11	4	6	9	9	7
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	8	2216	0	0	6	1	0	1	2	2	4	2	3

● **34%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

Ordnungsrecht auch begleitende Instrumente weiterentwickelt, beispielsweise finanzielle Anreize sowie Information und Beratung, auch um mit dem gängigen Missverständnis aufzuräumen, die EnEV sei freiwillig). III Abstract Sustainable energy supply plays an important role for climate protection. Enhancing energy efficiency is one of the key elements of the proclaimed energy transition. This case study deals with energy efficiency policy, a policy field that has been widely neglected by policy analysis so far. In Germany, much energy is used to heat buildings. Thus, heating of buildings holds a great economic potential for energy efficiency measures. The European Union sees energy efficiency policies related to heating of buildings as "a key factor" in this field. Its Energy Performance of Buildings Directive (EPBD, 2002/91/EG) provides a framework demanding more energy efficient buildings in its member states. This study uses approaches of EU implementation research and policy analysis to examine the process of implementation of the EPBD in Germany between 2003 and 2010. New context specific criteria are developed to describe the formal transposition and practical application of this directive. A detailed process analysis

Textstelle (Originalquellen)

regulation to protect health, safety, and the environment. Government policies also aim to encourage consumers to meet their needs with less energy input, through improved energy efficiency. The key elements of the policy are: i) to encourage competition among producers and choice for consumers, and to establish a legal and regulatory framework to enable markets to work well; ii) to ensure that service

the service sector in Germany, as Table 8.3 of the report states. The reduction of the VAT rate on restaurants in France in 2009 (Alain Trannoy) Background This case study deals with a VAT rate change for restaurants in France in the year 2009. In most of the decade before the measure, there were three different VAT regimes depending

specialized staffing and funds to promote energy efficiency. To encourage other funds to finance energy efficiency. Using with priority and completely the assistance grant of the European Union on energy efficiency. Greater accountability of the regulators, like ANRE and ANRSC, for better coordination and promotion of energy efficiency. ? In accordance with the provisions of Law 199/2000 on

der zugehörigen 4 Begleitrichtlinien sowie der Umsetzung in den Ländern. Abschließend wird ein Ausblick auf die Nachfolgeverordnungen gegeben. 1.2. 1. EU Richtlinie Die EU Gebäuderichtlinie [1], im englischen Original Energy Performance of Buildings Directive 2002/91/EC kurz "EPBD" gilt seit Januar 2003 verbindlich für alle 25 Mitgliedsstaaten der EU. Die Richtlinie fordert für alle Länder ? eine ganzheitliche Bilanzierung des Energiebedarfs von Gebäuden, ? die Festlegung nationaler

- 1 Research Institutions, 1998, S. 580
- 2 A retrospective evaluation of eleme..., 2011, S. 332
- 3 Directions regarding Romania 39 s e..., 2009, S. 20
- 4 Die EnEV 2007 und ihre Normen - DEL..., 2009, S. 1

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

5

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

reasons for the delay were factual differences between the departments of the different ministries involved in the process. Strong supporters of both sides took part in the public debate and thus influenced the process further. The responsibility for the enforcement of the German Energy Saving Ordinance (Energieeinsparverordnung (EnEV)) is assigned to the federal states. However, their control of minimum energy performance requirements in existing buildings is not satisfactory. Concerning the question of whether or not new or renovated buildings meet legal requirements, very few reliable data sets are available. The deficient enforcement can be explained by a target conflict between ambitious climate policy on the one hand and the intent to reduce bureaucracy on the other hand. The Bundesrat (the second (federal) parliamentary body of

Textstelle (Originalquellen)

amended through the law No. 436-XV dated December 24, 2004, made effective as of January 07, 2005] Article 7. The authority vested with responsibility for the enforcement of the present law The responsibility for the enforcement of the present law lies with the Centre for Combating Economic Crimes and Corruption for which purpose a special subdivision shall be created within the Centre. [Article 7 amended

complementary Ordinances Renewable Energies Act (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) 34 Making investments in buildings Energy Saving Act (Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden/Energieeinsparungsgesetz, EnEG) Energy Saving Ordinance (Energieeinsparverordnung, EnEV) as well as further standards and guidelines (DIN, VDI). The EnEV will soon have to be amended again to comply with the planned EU Buildings

country whose constitution provides far reaching competences to the Federal States (Länder). The competence for forestry and the formulation of forest policy lies with the Federal States. However, their authority must be governed by the frame of the Federal Forest Act. The States concretise in many sectors the framework directives of the Federal Government.

- 5 third round detailed assessment rep..., 2008, S. 184
- 6 Public Procurement of Energy Saving..., 2002, S.
- 7 Reflections on inter-sectoral co-or..., 2002, S. 191

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
6

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

ineffective practical EPBD implementation measures in Germany were results of political contestation. Therefore, in this case, the implementation deficits cannot be explained by institutional or administrative problems as in other studies of EU implementation research. **How should the federal government** act to ensure an effective implementation of the EPBD? Concrete recommendations derived from this study suggest organizing a better formal transposition of energy performance certificates and inspection of boilers, plus effective enforcement through random controls **by local authorities**. In **addition**, **the** study provides advice on how to defend these measures in spite of opposition by interest groups: by strengthening pro-energy-efficiency-coalitions and by further developing joining instruments besides regulatory law: like financial incentives, information

Textstelle (Originalquellen)

products specifically. 41 U.S. Treasury news release (<http://www.treas.gov/press/releases/reports/title%20v%20ofc%20natl%20ins%207222009%20fnl.pdf>). 42 I made some of the arguments in my statement on "**How Should the Federal Government** Oversee Insurance?" before the Subcommittee on Capital Markets, Insurance, and Government Sponsored Enterprises, Committee on Financial Services, U.S. House of Representatives, May 14, 2009. Also see Peter J. Wallison, "

the Water Services Investment Programme 2010-2012 was reviewed last year and through this process, consideration was given to any newly emerging priority contracts and schemes submitted **by local authorities** for **addition** to the Programme. Limerick County Council included some works on the Adare Sewerage Scheme, with an estimated cost of 240,000, in their review but it was determined that

- 8 The Financial Crisis, Systemic Risk..., 2011, S. 32
- 9 DÁIL ÉIREANN - Houses of the Oireac..., 0000, S. 530

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
7



Textstelle (Prüfdokument) S. 239

Anreizen und der Weiterentwicklung von Rechtskonzepten zur Gebäudesanierung und dem Ziel des klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050. VII Diese Arbeit ist eine leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, welche 2012 von der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg angenommen wurde. **Erstgutachter** war **Prof. Dr. Thomas Saretzki**, **Zweitgutachter** **Prof. Dr. Peter Henicke** und Drittgutachter PD Dr. Ulrich Smeddinck. Ihnen danke ich herzlich für ihre kritische, engagierte und motivierende Betreuung sowie für viele wertvolle Anregungen. Der Heinrich Böll Stiftung gilt mein besonderer Dank für die materielle und ideelle

Textstelle (Originalquellen)

Fallstudie soll vor dem Hintergrund des Mehrebenensystems geklärt werden, wie effektiv die Richtlinie in Deutschland implementiert wurde und welche Einflussfaktoren zum Implementationsergebnis geführt haben. Beginn: 04.2008
Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Saretzki Zweitgutachter: Prof. Dr. Peter Henicke (Wuppertal) 59 7 Stipendien für Nachwuchswissenschaftler 7.1 Post-Doc-Fellows Amy Alexander, PhD Forschungsthema: "Gender-Equitable Values and Policy: A Global Perspective on the Role of Women in Politics." 01.10.2010 30.09.2016

- 10 Leuphana: Forschungsbericht 2005 2010, 2010, S. 2010

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
8



Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Ausgangslage: Einführung in das Thema Wächst der weltweite Energiebedarf weiter wie bisher und ändert sich der Energie-Mix nicht, sind die Tragfähigkeitsgrenzen unseres Ökosystems bald erreicht und die fossilen Energieressourcen in einigen Generationen aufgebraucht. Eine **effizientere und sparsamere Nutzung von Energie sowie der Ausbau erneuerbarer Energien** gelten daher als **die entscheidenden Säulen einer "Energiewende"**¹, also für **eine zukunftsfähige** und klimaschonende Energiepolitik.² Denn ohne signifikante Effizienzsteigerungen hätten erneuerbare Energien lediglich den Stellenwert additiver Energiequellen, die nur einen Teil des zusätzlichen Energiebedarfs decken. Fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas und Öl würden nicht Schritt für Schritt

1 Der Begriff "Energie-Wende" wurde erstmals 1980 in einer Studie des Öko-fnstituts verwendet: Dieser

2 u.a. Henicke/Fischedick 2007, Henicke 2010: 9, Greenpeace 2009, Bundesregierung 2011b: 2

Textstelle (Originalquellen)

Beginn: 04.2009 Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Saretzki Zweitgutachter: N. N. Julia Verlinden Erfolgsbedingungen und Restriktionen von Energieeffizienzpolitik eine Analyse am Beispiel der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (Bereich Wohngebäude) **Effizientere und sparsamere Nutzung von Energie sowie der Ausbau erneuerbarer Energien** sind **die entscheidenden Säulen einer "Energiewende"** für eine zukunftsfähige Energiepolitik mit reduzierten CO2-Emissionen. Obwohl das Energieeffizienzthema in Deutschland bereits seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda steht, sind die technischen (und wirtschaftlichen) Potentiale vor allem im Gebäudebereich

- 10 Leuphana: Forschungsbericht 2005 2010, 2010, S. 2010

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
9



Textstelle (Prüfdokument) S. 1

ist es nötig, den energiepolitischen Fokus von einer "reinen , Angebotssicherungs politik" auf umfassendere Strategien zu richten, die insbesondere auch die Nachfrageseite berücksichtigen (Saretzki 2001: 217). Die Europäische Union (EU) verfolgt mit ihrer Energiepolitik drei Schwerpunktziele:³ Nachhaltigkeit (z.B. die Energienachfrage "zur Eindämmung des Klimawandels und zur Verbesserung der örtlichen Luftqualität" begrenzen), 2 Wettbewerbsfähigkeit (z.B. Investitionen in alternative Energien und Effizienz fördern, "Begrenzung der Auswirkungen höherer internationaler Energiepreise auf Wirtschaft und Bürger in der EU", " Beibehaltung der europäischen Führungsposition im Bereich der Energietechnologien") sowie Versorgungssicherheit (z.B. Abhängigkeit von Energieimporten verringern durch Reduzierung der Nachfrage und Diversifizierung des Energieträgermixes). Um diese Ziele zu erreichen, bieten sich insbesondere die großen technisch, finanziell und politisch realisierbaren Potentiale von Energieeffizienzsteigerung sowie der Wechsel zu erneuerbaren Quellen für die Bereitstellung von Wärmeenergie für Gebäude an (vgl. u.a. IPCC 2007: 22). Gebäude sind verantwortlich für ca. 40 % des

3 Kommission der europäischen Gemeinschaften 2006: 20

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und anderer Energiequellen und Energieträger mit niedrigem CO₂-Ausstoß, vor allem alternativer Kraftstoffe, (ii) Begrenzung der Energienachfrage in Europa und (iii) führende Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Verbesserung der örtlichen Luftqualität. Wettbewerbsfähigkeit: (i) Sicherstellen, dass die Energiemarktöffnung den Verbrauchern und der Wirtschaft insgesamt Vorteile bringt und gleichzeitig Förderung von Investitionen in die umweltfreundliche Energieerzeugung und in Energieeffizienz, (ii) Begrenzung der Auswirkungen höherer internationaler Energiepreise auf Wirtschaft und Bürger in der EU und (iii) Beibehaltung der europäischen Führungsposition im Bereich der Energietechnologien. Versorgungssicherheit: Lösungen für die steigende Abhängigkeit der EU von Energieimporten durch (i) einen integrierten Ansatz Verringerung der Nachfrage, Diversifizierung des Energieträgermixes in der EU durch eine

- 11 Grönbuch: Eine europ ische Strategi..., 2006, S. 20

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
10

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

die Energie- und Klimapolitik - auch in der nationalen Politikgestaltung - spielt die Europäische Union (EU).⁵ Zur "Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" hat sie eine Richtlinie erarbeitet (2002/91/EG, im Folgenden "Gebäude-Richtlinie"), die im Januar 2003 in Kraft getreten ist (**Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003**). Die **Richtlinie** soll als "key EU legislation"⁶ einen zentralen Beitrag dazu leisten, die Klimaschutz- und energiepolitischen Ziele der EU zu erreichen (vgl. auch European Commission 2010d). Sie enthält Anforderungen an ihre Mitgliedstaaten hinsichtlich einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, der Prüfung

5 Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags im Jahr 2009 ist die EU formal Rechtsnachfolgerin der EG. Im

6 Elsberger 2009:4

Textstelle (Originalquellen)

BENNEWORTH, P., TRUFFER, B. (2012): Toward a spatial perspective on sustainability transitions. In: Research Policy 41 (6), 968 979. DONNER-BANZHOF, N., BÖSNER, S. (2013): Innovationen verbreiten, optimieren und evaluieren. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag. EP, ER **Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (2009): RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND 159 DES RATES** vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der

- 12 Alternative erneuerbare Energieproj..., 0000, S. 9

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
11



Textstelle (Prüfdokument) S. 4

dazu leisten, die Klimaschutz- und energiepolitischen Ziele der EU zu erreichen (vgl. auch European Commission 2010d). Sie enthält Anforderungen an ihre Mitgliedstaaten hinsichtlich einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, der Prüfung von Alternativen (beispielsweise **Einsatz erneuerbarer Energien** oder **Kraft-Wärme-Kopplung**) vor dem Bau größerer Gebäude, **Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude**, **Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden**, **Energieausweisen für Gebäude und regelmäßiger Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlage**n. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, der Richtlinie bis Januar 2006 nachzukommen, indem sie diese in geeignete nationalstaatliche Rechtsvorschriften umsetzen (Implementation) . Doch zwischen der Verabschiedung einer europäischen

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

oder kürzer) die Anforderungen zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen. Für alle Gebäude mit 1000 m² und mehr Fläche ist der **Einsatz erneuerbarer Energien** und der **Kraft- Wärme-Kopplung** verpflichtend (technisch, ökologisch und wirtschaftlich) zu prüfen. Dies kann durch Einzelgutachten für jedes Bauvorhaben erfolgen oder durch ein zentrales Gutachten des Mitgliedsstaates. Es ist vorgeschrieben, des allgemeinen Rahmens für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, b) der Anwendung von **Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude**, c) der Anwendung von **Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender großer Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen**, d) der Erstellung von **Energieausweisen für Gebäude** und e) **regelmäßiger Inspektionen von Heizkesseln und Klimaanlage**n in Gebäuden und einer Überprüfung der gesamten Heizungsanlage, wenn deren

- 4 Die EnEV 2007 und ihre Normen - DEL..., 2009, S. 2
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
12



Textstelle (Prüfdokument) S. 4

ist z.B. oft der Bundesrat beteiligt - so auch bei der Implementation der Gebäude-Richtlinie). Ob die Mitgliedstaaten letztlich die Anforderungen der Richtlinie effektiv umsetzen, bleibt wissenschaftlich und im politisch-administrativen Prozess zu evaluieren. So berichtet der **damalige Energie-Kommissar Andris Piebalgs** im Jahr 2008, dass viele Mitgliedstaaten die Gebäude-Richtlinie "**trotz der Bestrebungen der Kommission, die Umsetzung mit unterstützenden Begleitmaßnahmen zu beschleunigen**", bisher noch nicht vollständig national implementiert hätten (Piebalgs 2008: 14).⁶ Dabei habe den Prozess auch verzögert, dass mehrere Mitgliedstaaten ihre eigene Politik den EU-Anforderungen aufwändig anpassen mussten. Die Kommission, die die Implementation der Mitgliedstaaten überwacht, hat

⁶ Ausführlicher zu den unterstützenden Maßnahmen vgl. Kapitel 3.3.

Textstelle (Originalquellen)

große Engagement zum Thema Post-Kyoto-Diskussion sind klare Hinweise. Eine marktwirtschaftliche Antwort auf die Versorgungsunsicherheit durch die hohe Abhängigkeit von russischem Erdgas liefert der **damalige Energie-Kommissar Andris Piebalgs**: Mit den Energieministern Österreichs, Ungarns, Rumäniens, Bulgariens und der Türkei wird der Bau der Erdgasleitung Nabucco vorangetrieben⁹⁴. Sie würde eine Verbindung herstellen zwischen dem europäischen

- 14 Liebing, Stefan: Energiepolitik in der EU und Russla..., 2010, S. 58

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

13

Textstelle (Prüfdokument) S. 5

und die jeweils relevanten Einflussfaktoren. Heute liegen zahlreiche Erklärungsansätze vor, doch relevant sind nicht zuletzt fallspezifische Konstellationen. So betont z.B. Beichelt, dass Probleme bei der EU-Implementation weniger auf technische Ursachen zurückgehen. Vielmehr lägen diese häufig "an politisch in Kauf genommenen oder sogar gewollten Nichterfüllungen von Normen und Entscheidungen der EU-Ebene" (Beichelt 2009: 94). Insofern gilt es, auch die Hintergründe des spezifischen Politikfeldes bei der Analyse zu betrachten. Bei der empirischen Bestandserhebung ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission meist nur prüfen kann, ob die formale Implementation (die Integration der EU-Anforderungen in den nationalen Rechtsrahmen) im Mitgliedstaat rechtzeitig und vollständig erfolgt ist. Die Kommission beurteilt also weniger, ob die Anforderungen an 6

Textstelle (Originalquellen)

dabei die Wahrscheinlichkeit rein "technischer" Unzulänglichkeiten. Wenn die Implementation dennoch als problematisches Element des europäischen Politik-Zyklus auftaucht, liegt das allerdings weniger an technischen als an politisch in Kauf genommenen oder sogar gewollten Nichterfüllungen von Normen und Entscheidungen der EU-Ebene. Der Begriff der Compliance war schon Gegenstand in Kap. 2. Im EU-Kontext steht er für die Umsetzung transnationaler Rechtsakte in nationale (Gesetzes-)Normen. Der Begriff

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 94

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

14

Textstelle (Prüfdokument) S. 8

Implementationsergebnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten (RICS 2009) und ist damit eine Ergänzung für die durch das Internetportal der Europäischen Kommission "Build Up" zur Verfügung gestellten "Country Reports", die Vertreterinnen der jeweiligen Mitgliedstaaten erstellen und regelmäßig aktualisieren (**Concerted Action Energy Performance of Buildings 2011**). Einige Forschungsprojekte beschäftigen sich mit Einzelaspekten der Gebäude-Richtlinie: So untersuchen zwei Studien explizit die Implementation der Energieausweise in allen 27 bzw. in ¹² der EU-Mitgliedstaaten (Andaloro et al. 2010 sowie BPIE 2010), eine dritte evaluiert die sogenannte Alternativenprüfung nach Artikel 5 der Richtlinie (Joosen et al. 2009) und eine weitere vergleicht u.a. die energetischen Mindestanforderungen in den verschiedenen Staaten sowie Aspekte zur Vollzugskontrolle (

¹² Auch wenn sich die EU-Gebäude-Richtlinie nicht ausschließlich auf Wohngebäude bezieht, fokussiert

Textstelle (Originalquellen)

built environment and making building more energy efficient. One of the European Commission priority actions is related to the expansion of the scope of EPBD (**Concerted Action Energy Performance of Buildings**) towards inclusion of a majority of existing buildings, including commercial buildings, and their renovation programmes. The percentage of new buildings within a building stock is minimal. The

- 16 A Process Model and Workbench Frame..., 2011, S. 101

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
15

Textstelle (Prüfdokument) S. 9

Deutschland, also die Integration der Richtlinien-Anforderungen in den deutschen rechtlichen Kontext. Überwiegend werden hierzu die Inhalte der zwischen 2002 und 2010 in Kraft getretenen Fassungen der Energieeinsparverordnung (EnEV), aber auch Aspekte der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) sowie des **Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG)** untersucht. Die Faktoren, die den Implementationsprozess und die politische Debatte um die EnEV beeinflussen haben, bilden die unabhängigen Variablen und erklären 9 jene konkreten Implementationsergebnisse.¹⁴ Die Ergebnisse leisten damit nicht nur einen Beitrag zur Forschung im

¹⁴ Um eine ausreichende Detailtiefe bei der Analyse zu erreichen, wird nicht des gesamte Implementations-Output der Gebäude-Richtlinie in Deutschland anhand von potentiell relevanten Einflussfaktoren

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

de Institutsteil Holzkirchen Fraunhoferstr. 10 D-83626 Valley Telefon +49 (0) 8024/643-0 Telefax +49 (0) 8024/643-66 www.bauphysik.de Projektgruppe Kassel Gottschalkstr. 28a D-34127 Kassel Telefon +49 (0) 561/804-1870 Telefax +49 (0) 561/804-3187 IBP-Bericht WB 148/2010 Auswirkung der novellierten Energieeinsparordnung (EnEV) und des **Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) 2009** auf die Festlegungen im NEH-Beschluß der Landeshauptstadt Stuttgart Untersuchungen durchgeführt im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Abteilung Energiewirtschaft Der Bericht umfasst 53 Seiten

- ¹⁷ IBP-Bericht WB 148/2010 Hans Erhorn..., 2010, S. 2010

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
16



Textstelle (Prüfdokument) S. 16

zur Bereitstellung von Wärme in Wohngebäuden in dieser Arbeit im Mittelpunkt steht, gelten die folgenden Begriffsklärungen zur Energieeffizienz für andere Anwendungsbereiche gleichermaßen. 2.1.1 Technisches und ökonomisches Verständnis von Energieeffizienz sowie relevante Kennzahlen¹⁶ Unter Energieeffizienz versteht man, "dass eine Energiedienstleistung mit einem Minimum an Energieeinsatz bereitgestellt wird" (Laumanns 2005: 191). Diesem "ökonomischen 17 Prinzip" liegt zu Grunde, "dass zur Erreichung eines bestimmten Nutzens - beispielsweise erwünschte Eigenschaften, Dienstleistungen oder Produkte - der Einsatz von unnützen Mitteln minimiert wird".¹ Für das Beispiel der Dienstleistung von Wärme in Wohngebäuden hieße das also, dass möglichst wenig Energierohstoffe eingesetzt werden sollten, die die Umwelt belasten, und dass derjenige Energieeinsatz verringert werden soll, der finanzielle Kosten verursacht. Energieeffizienzsteigerungen

¹⁶ Einzelne Teile dieses Abschnitts wurden in einer früheren Version bereits von der Autorin veröffentlicht (Verlinden 2008), hier überarbeitet und aktualisiert.

¹ Pehnt 2010a: 1-2

Textstelle (Originalquellen)

den so genannten "externen Kosten", die es zukünftig zu internalisieren gilt. Um diese Kosten zu senken, ist es ratsam, Energie möglichst effizient einzusetzen. Energieeffizienz bedeutet, dass eine Energiedienstleistung mit einem Minimum an Energieeinsatz bereitgestellt wird (Laumanns 2005, S. 191). Von der Primärenergie zur Dienstleistung durchlaufen die eingesetzten Energieträger mit Verlusten behaftete Wandlungsschritte. Diese Verluste können mit intelligenter Technik und innovativem Energiemanagement noch erheblich

um eine erzielte Wirkung. Doch Effizienz erfordert neben der Wirkung auch ein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und Wirkung. In der Wirtschaftslehre wird davon ausgegangen, dass zur Erreichung eines bestimmten Nutzens beispielsweise erwünschte Eigenschaften, Dienstleistungen oder Produkte der Einsatz von unnützen Mitteln minimiert wird. Dies ist im M. Pehnt (B) Institut für Energie- und Umweltforschung, 69120 Heidelberg, Deutschland e-mail: martin.pehnt@ifeu.de 1M. Pehnt (ed.), Energieeffizienz, DOI 10.1007/978-3-642-14251-2_1, C Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2010 sogenannten "

- 18 Masterarbeit im MBA-Studiengang Sus..., 2009, S. 102
- 19 Pehnt, Martin (Hrsg.): Energieeffiz..., 2010, S. 1

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

17

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

werden sollten, die die Umwelt belasten, und dass derjenige Energieeinsatz verringert werden soll, der finanzielle Kosten verursacht. Energieeffizienzsteigerungen lassen sich **auf der Seite der Erzeugung und auf der Seite des Verbrauchs erzielen. So kann der verbesserte Wirkungsgrad eines Kraftwerks dafür sorgen, dass mit gleichem Ressourceneinsatz mehr Energie bereitgestellt werden kann, die an VerbraucherInnen geliefert wird. Diese wiederum können mit der zur Verfügung gestellten Energie möglichst effiziente Geräte betreiben:** Beispielsweise lässt sich die **gewünschte Helligkeit in Räumen ebenso durch energieintensive wie durch energieeffiziente Leuchtkörper** gewährleisten.² Unter dem Begriff Energiesparen werden sämtliche Maßnahmen zusammengefasst, die zu einem geringeren Energieverbrauch führen: Demnach ist "**die Erhöhung der Energieeffizienz eine Teilmenge des Energiesparens**"³. **Neben Effizienzmaßnahmen** auf der Angebots- oder Nachfrageseite **kann auch die Reduktion** der Energieinanspruchnahme die Umweltauswirkungen reduzieren - indem durch Suffizienz (Definition s. Kapitel 2.1.2) auf eine Energiedienstleistung insgesamt oder teilweise verzichtet wird. Das geschieht zum Beispiel, indem eine

2 vgl. hierzu auch ausführlich Pehnt 2010a: 3-4

3 Pehnt 2010a: 4

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bedeutet, dass "eine Energiedienstleistung mit einem Minimum an Energieeinsatz bereitgestellt wird" [4]. Effizienzsteigerungen können **auf der Erzeugungs- oder auf der Verbrauchsseite realisiert werden. So kann der verbesserte Wirkungsgrad eines Kraftwerks dafür sorgen, dass mit gleichem Ressourceneinsatz mehr Energie erzeugt werden kann, die an die VerbraucherInnen geliefert wird. Diese wiederum können mit der gelieferten Energie entsprechend möglichst effiziente Geräte betreiben**, die genau die Leistung erbringen, die ein Bedürfnis befriedigt: Beispielsweise kann die **gewünschte Helligkeit in Räumen durch besonders energieintensive oder durch energieeffiziente Leuchtkörper** gewährleistet werden. Beim Energiesparen sind alle Maßnahmen gemeint, die zu einem geringeren Energieverbrauch führen. **Neben Effizienzmaßnahmen kann auch die Reduktion** des Outputs zu einem geringeren

- 20 Goldschmidt, Jan Christoph: Energie..., 2008, S. 78

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
18

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

eine kleinere Wohnung gewählt wird und der Wärmeenergiebedarf **aufgrund der geringeren Wohnfläche** niedriger ist. Oder wenn die Raumtemperatur um ein paar Grad Celsius reduziert wird, und die Bewohnerinnen einen Pullover tragen. Als volkswirtschaftlicher Indikator von **Energieeffizienz** gilt die **Energieproduktivität**. Die Energieproduktivität einer Volkswirtschaft berechnet sich anhand des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Relation zum Energieeinsatz in Megajoule (MJ): **BIP als output/ MJ Primärenergieverbrauch als input**. Ein **Anstieg der Energieproduktivität** bedeutet also, dass **pro Energieeinheit ein höheres BIP erwirtschaftet** wird. Wenn der Energieverbrauch langsamer steigt als das BIP (oder der Energieverbrauch gar stagniert oder sinkt), spricht man **von einer Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch**.⁴ 18

Des Weiteren muss bei der Darstellung und Interpretation von Gebäudeenergiekosten

4 vgl. z.B. Geden/Fischer 2008: 107

● **33%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

verzichtet wird (wie die Wahl einer vergleichsweise kleinen Wohnung und somit eine Reduktion des Wärmeenergiebedarfs **aufgrund der geringeren Wohnfläche**). Ein wichtiger Indikator zur Messung von **Energieeffizienz** ist die **Energieproduktivität**. Die Energieproduktivität einer Volkswirtschaft berechnet sich anhand des Bruttoinlandsprodukts in Relation zum Energieeinsatz (BIP als output/ MJ Primärenergieverbrauch als input). Bei einem Anstieg der Energieproduktivität kann also **pro Energieeinheit ein höheres BIP erwirtschaftet** werden. Man spricht hierbei **von einer "Entkopplung" von Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch**. Politische Relevanz Das strategische Konzept der Effizienz gehört scheinbar zum ökonomischen Selbstverständnis. Nahezu alle

- 20 Goldschmidt, Jan Christoph: Energie..., 2008, S. 78

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
19



Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Keller Wie viel Wärme bzw. Kälte geht bei Frischluftzufuhr verloren? Lüftung: automatisch mit Wärmerückgewinnung ... manuell (Nutzerverhalten) 2.1.3 Definition von Energieeffizienz in der EU-Gebäude-Richtlinie Unter "Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes" wird laut Artikel 2 der Gebäude-Richtlinie verstanden: "die Energiemenge, die tatsächlich verbraucht oder veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. etwa Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden"¹. Die Richtlinie betrachtet also nur die Energie, die während der Nutzung des Gebäudes benötigt wird. Der Begriff Gesamfenergieeffizienz kann verwirren, da dieser theoretisch auch weitere Energieflüsse des Gebäudelebenszyklus umfassen könnte: Eine Energiebilanz über die 21 komplette

¹ Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 67

Textstelle (Originalquellen)

wird, mit "Gebäude" können ein Gebäude als Ganzes oder Teile des Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden; 2. "Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes" die Energiemenge, die tatsächlich verbraucht oder veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. etwa Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden. Diese Energiemenge ist durch einen oder mehrere numerische Indikatoren darzustellen, die unter Berücksichtigung von Wärmedämmung, technischen Merkmalen und Installationskennwerten, Bauart und Lage in Bezug auf

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
20



Textstelle (Prüfdokument) S. 23

Insofern sorgen Energieeffizienzmaßnahmen zwar für einen geringeren relativen Energiebedarf pro qm Wohnfläche (sogenannte Energieintensität), doch sowohl der Energiebedarf pro Person als auch der absolute Energieverbrauch für Raumwärme sinken aufgrund der höheren genutzten Fläche **nicht in gleichem Maße** (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 2, allerdings ist in der Abbildung nicht der Energieverbrauch dargestellt, sondern der Raumwärmebedarf). Das bedeutet, bisherige relative Effizienzgewinne werden durch Zunahme der Wohnfläche teilweise kompensiert und tragen schließlich nur in geringem Maße zum Klimaschutz bei (vgl. Tabelle 3; zum Widerspruch zwischen

Textstelle (Originalquellen)

in den beiden folgenden Jahren der Katamnese. Dieser Effekt kann für die Behandlung von rezeptiven Sprachstörungen, für deren Ätiopathogenese neuronale Faktoren angenommen werden, **nicht in gleichem Maße** erwartet werden (vgl. Tabelle 69 und Abbildung 44). Doch zunächst zum Maßstab klinisch unauffälligen Verhaltens: Keines der Kontrollkinder (UKG) hatte rezeptive Sprachstörungen, alle verstanden Sprache altersgemäß und hatten eine hohen allgemeinen und Sprachentwicklungsstand (

- 21 Die Wirkung von Theraplay: die Wirk..., 2007, S. 305

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
21



Textstelle (Prüfdokument) S. 24

Bundesamt erklärt diese Entwicklung sowohl mit "gebäude- und heizungstechnischen Verbesserungen" als auch mit Änderungen des Nutzerverhaltens, "z.B. Einsparungen durch Absenkung der Raumtemperaturen". Insbesondere dass der Energiebedarf pro qm Wohnfläche zwischen 2000 und 2006 mit 16 % stark gefallen ist, sei "ein Indiz dafür, dass die Haushalte auf die hohen Preissteigerungen bei der Heizungsenergie 25 mit deutlichen Einsparungen reagiert haben" (Destatis 2008c). Zwischen den Jahren 2007 und 2008 stieg der absolute Verbrauch dann wieder leicht an (plus 2,5 %). Insgesamt lag der absolute Wert für Raumwärmeenergie in privaten Haushalten von 2008 aber 3,3 % unter dem von 1995 (Destatis 2010b: 83-84).

Abbildung 2: Entwicklung Wohnfläche und Raumwärmebedarf

Textstelle (Originalquellen)

der Raumtemperaturen. Im Zeitraum 1995 bis 2000 war der Energiebedarf je Quadratmeter²⁰⁰⁶ Wohnfläche noch um 2% gestiegen, zwischen 2000 und 2006 jedoch mit 16% sehr stark gefallen.²⁰⁰⁶ Dies ist ein Indiz dafür, dass die Haushalte auf die hohen Preissteigerungen bei der Heizungsenergie²⁰⁰⁶ mit deutlichen Einsparungen reagiert haben.²⁰⁰⁶ Zunahme der Wohnfläche bremst Einspareffekte²⁰⁰⁶ Der Energieverbrauch für Raumwärme wäre insgesamt noch stärker zurückgegangen, wenn die Einspareffekte nicht durch den Trend zu kleineren Haushalten und

- 22 STATmagazin Energieverbrauch privat..., 2008, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
22



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

wieder leicht an (plus 2,5 %). Insgesamt lag der absolute Wert für Raumwärmeenergie in privaten Haushalten von 2008 aber 3,3 % unter dem von 1995 (Destatis 2010b: 83-84). Abbildung 2: Entwicklung Wohnfläche und Raumwärmebedarf in Deutschland (Ebertetal. 2010: 10) Der Raumwärmeendenergieverbrauch betrug im Jahr 1998 noch durchschnittlich 200 kWh pro qm Wohnfläche, 2007 waren es nur noch 161 kWh pro qm (Öko-Institut et al. 2010: 7).²² Die durchschnittliche Energieintensität für Raumwärme in Deutschland ist aber angesichts der zur Verfügung stehenden Technik weiterhin viel zu hoch. Tabelle 3: Entwicklung in Deutschland: Energieverbrauch und -intensität für Raumwärme von 1995 bis 2006 (Destatis 2008b: 9-12) 1995 2000 2006

²² Zum Vergleich: Ein zwischen 2002 und 2009 errichteter Neubau dürfte einen maximalen Heizenergiebedarf von jährlich 40 bis 70 kWh pro qm Wohnfläche haben (s.u.), der seit vielen Jahren auf dem Markt

Textstelle (Originalquellen)

Thüringen. Deutliche Verbesserungen der Energiekennwerte konnten in Bayern und Baden-Württemberg erreicht 7 Zu den möglichen Gründen siehe MICHELSEN, C., a. a. O. Abbildung 3: Durchschnittliche klimabereinigte Energiekennwerte von Mehrfamilienhäusern - in kWh je qm Wohnfläche pro Jahr - 157 153 149 152 141 141 162 158 155 157 144 144 141 138 134 137 130 131 125 130 135 140 145 150 155 160 165 170 2003 2004 2005 2006 2007 2008 kWh/qm Deutschland Alte Länder Neue Länder IWH a Zugrunde gelegt wurden Informationen aus Heizkostenabrechnungen von 228 164 Liegenschaften mit insgesamt 2 134 107 Wohnungen. Dies entspricht rund 10,3% des gesamten Wohnungsbestands in Mehrfamilienhäusern bzw. rund 7,5% des

- 23 andel, 2006, S. 138

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
23

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

bis 14 % ausmachte (Daten 1995-2006 aus Destatis 2008b: 9, Daten 2009-2010 aus AGEb 2011c: 18). Dies verdeutlicht, dass der Stromverbrauch für Beleuchtung, Kochen, Kühlen und weitere Elektrogeräte einen vergleichsweise geringen Anteil am Gesamtenergiebedarfs eines Durchschnittshaushalts hat. Im Jahr 2009/2010 ergaben repräsentative Befragungen durch das **Institut Wohnen und Umwelt (IWU)** und das **Bremer Energie Institut** folgende Heizungsstruktur im Wohnbereich: 73 % der Wohnungen sind an eine Block- oder Zentralheizung angeschlossen, 12 % beziehen Fernwärme, 9 % betreiben eine Wohnungsheizung ("Etagenheizung") und 6 % der Wohnungen haben Einzelraumheizungen.²³ Zu den verschiedenen Energieträgern gewann man folgende Erkenntnisse: ca. 54 % der Wohnungen

²³ Die Mikrozensus-Erhebung 2010 ergab ein ganz ähnliches Bild: 71 % der bewohnten Wohnungen

Textstelle (Originalquellen)

Bundesamt; ifo Institut. ²⁰⁰⁹ Abb. 3 ¹⁹⁷⁹ 1979 2004 49,7 49,8 48,7 88,9 89,5 84,9 59,2 60,5 49,8 ¹⁹⁷⁹ ab 2005 64,0 64,4 58,6 98,2 98,2 98,6 85,3 85,4 83,6 ¹⁹⁷⁹ a) ¹⁹⁷⁹ Bezieht sich auf das Vorhandensein spezieller Wärmedämmschichten. ¹⁹⁷⁹ b) ¹⁹⁷⁹ Anteil der Gebäude mit Dämmung des Bauteils ¹⁹⁷⁹ gewichtet mit dem gedämmten Flächenanteil. ¹⁹⁷⁹ Quelle: **Institut Wohnen und Umwelt (IWU)**; **Bremer Energie Institut (BEI)**; Ergebnisstand: Ende 2009. ²¹ 21 000 Anlagen produzierten 38,5 TWh Strom, bei 25,7 GW ²¹ installierter Leistung nach 40,6 TWh bei rund 20 000 Windkraftanlagen mit fast 24 GW Gesamtleistung im Vorjahr. Verantwortlich für die

- ²⁴ Steigende Wohnungsbaunachfrage stim..., 2011, S.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
24

Textstelle (Prüfdokument) S. 27

der Wohnungen werden mit Gas geheizt, 27 % mit Öl, 12 % mit Fernwärme, 4 % mit Biomasse, 4 % mit Strom und 1 % mit Kohle (Diefenbach et al. 2010: 82).²⁴ Dabei stellt sich die Beheizungsstruktur in den verschiedenen Gebäudetypen etwas unterschiedlich dar, wie Abbildung 3 zeigt. **Fernwärme Gas Öl Biomasse Kohle Strom** Abbildung 3: Energieträger bei der Beheizung, abhängig von Wohngebäudetyp (Diefenbach et al. 2010: 83) Für eine strategische Klimapolitik ist aber nicht nur relevant, wie viele Wohneinheiten mit welcher Heizungsart (z.B. Ölheizung oder Fernwärmesystem) ausgestattet sind, sondern auch, wie sich

24 Die Daten der Mikrozensus-Erhebung vom Statistischen Bundesamt aus dem Jahr in 2010 nehmen

Textstelle (Originalquellen)

Wärmeerzeuger nach 2005 erneuert wurde: Beheizungsart und Energieträger vor und nach der Modernisierung. Altbau, neue Heizung ab 2005 vorher nachher Beheizungsart Fernwärme 0,7% +/- 0,4% 2,7% +/- 0,8% Block-/ Zentralheizung 72,5% +/- 2,4% 90,7% +/- 1,4% Wohnungsheizung 9,3% +/- 1,6% 3,2% +/- 0,8% Einzelraumheizung 17,5% +/- 1,9% 3,3% +/- 0,8% Energieträger **Fernwärme 0,7% +/- 0,4% 2,7% +/- 0,8% Gas 47,1% +/- 2,9% 56,3% +/- 2,9% Öl 37,5% +/- 2,7% 27,7% +/- 2,8% Biomasse 3,9% +/- 1,2% 10,1% +/- 1,5% Kohle 4,4% +/- 1,1% Strom 6,4% +/- 1,2% 3,2% +/- 0,8%** Erkennbar sind Zuwächse bei der Fernwärme und bei der Zentralheizung sowie bei den Brennstoffen Gas und Biomasse. Besonders deutlich wird der Trend zur Verminderung der

- 25 Datenbasis Gebäudebestand - datenba..., 2010, S. 91

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
25



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

bereits 20 % beitragen, beläuft sich der erneuerbare Anteil im Wärmebereich insgesamt (nicht nur bei privaten Haushalten, sondern auch in den Sektoren Industrie sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen) erst auf ca. 10 % (BMU 2012;: 3).²⁶ Dabei ist die Biomasse mit 91 % "die dominierende Größe im Bereich der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien" (BMU 2012;: 9). Der relative Indikator "kg CO₂ pro zur Verfügung gestellter Raumwärme für einen qm Wohnfläche im Jahr" ist kontinuierlich gesunken, zwischen 1996 und 2007 um insgesamt 16 % von durchschnittlich 46 kg auf 34 kg CO₂/qm (Öko-Institut et al. 2010: 102). Doch trotz dieses Fortschritts ist weiterhin ein erhebliches technisch realistisches sowie wirtschaftlich rentables Potential für eine Reduktion

²⁶ Zum Vergleich: In Österreich und Schweden wurden 2008 mit Hilfe der erneuerbaren Energien bereits

Textstelle (Originalquellen)

vorläufig Abb. 4: Strombereitstellung durch erneuerbare Energien in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2010. Wärme aus erneuerbaren Energien Mit einem Anteil von rund 91 % war die gesamte Biomasse³ auch im Jahr 2011 die dominierende Größe im Bereich der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien. Mit insgesamt rund 126,5 Mrd. kWh stellte sie jedoch gut 6 % weniger Wärme bereit als noch im Jahr 2010 (133,9 Mrd. kWh). Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Holzverbrauch

- ²⁶ Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg, 2012, S. 9

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
26



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

qm (Öko-fnstitut et al. 2010: 102). Doch trotz dieses Fortschritts ist weiterhin ein erhebliches technisch realistisches sowie wirtschaftlich rentables Potential für eine Reduktion von CO₂-Emissionen im Wohngebäudebereich vorhanden: sowohl durch Effizienzmaßnahmen als auch durch die **Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energien**. Der aktuelle Raumwärme-Endenergieverbrauch könnte durch "**konsequente Komplettanierung des Gebäudebestands**" um 60 % gesenkt werden (Öko-fnstitut et al. 2010: 7). Das sind also fast 12 % des gesamtdeutschen Endenergieverbrauchs und rund 8 % der energiebedingten CO₂- Emissionen, die sich demnach allein im Gebäudebestand reduzieren ließen. Bei dieser Schätzung handelt es sich um das technisch machbare Potential: Um es auszuschöpfen, müssten an Millionen Gebäuden teils intensive Baumaßnahmen durchgeführt werden, die entsprechend Zeit kosten. 30 Eine (teilweise) Substitution des danach weiterhin notwendigen Brennstoffs durch erneuerbare Energien könnte einen zusätzlichen entscheidenden Beitrag

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gebäuden, Effizienzerhöhung im (fossilen) Kraftwerkssektor, Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Energieumwandlung, zum Beispiel: Substitution von Steinkohle und Erdöl durch Erdgas ("fuel shift"), vor allem im Stromsektor, **Substitution von fossilen Energieträgern durch Erneuerbare Energien**, vor allem im Stromsektor, Substitution von fossilen Energieträgern durch Kernenergie, vor allem im Stromsektor¹⁶¹³, Abscheidung und Speicherung ("Carbon Capture and Storage", CCS) beziehungsweise Nutzung ("Carbon

- 27 Drucksache 17/13300 17. Wahlperiode..., 0000, S. 13300

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
27



Textstelle (Prüfdokument) S. 32

verkauft und Wohnungen in 1 735 000 Gebäuden neu vermietet würden (vgl. Abbildung 4). Das ist für die Debatte um den Energieausweis für Bestandsgebäude von Relevanz, wie Kapitel 9 zeigen wird. 32 Anteil der Gebäudeklassen in Deutschland 2006 GMH (> 13 WE) 1% MMH(7-12WE) 5% I GMH = Großes Mehrfamilienhaus MMH = Mittleres Mehrfamilienhaus KMH = Kleines Mehrfamilienhaus ZFH = Zweifamilienhaus EFH = Einfamilienhaus KMH(3-6WE) I 12% ZFH(2WE)B 20% 62% Insgesamt 17,75 Mio. Gebäude Verkaufsfälle: 0,38 Mio. Gebäude Neuvermietung: 1,735 Mio. Gebäude

Abbildung 4: Anteil Wohngebäudeklassen 2006 sowie zu erwartende Verkäufe und Neuvermietungen (Bremer Energie Institut 2005, zitiert in Hertle et al. 2005: 11) 2.2.2.5 Haushaltsstrukturen: demografischer Wandel und Auswirkungen auf Energieverbrauch Das Bevölkerungswachstum in Deutschland stagnierte Ende der 1990er Jahre, seit 2003 nimmt

Textstelle (Originalquellen)

in Deutschland 2006 EFH (1WE) 62% ZFH (2 WE) 20% KMH (3-6 WE) 12% MMH (7-12 WE) 5% GMH (> 13 WE) 1% ifeu 2005 Insgesamt 17,75 Mio. Gebäude Verkaufsfälle: 0,38 Mio. Gebäude Neuvermietung: 1,735 Mio. Gebäude Quelle: Bremer Energieinstitut 2005 GMH = Großes Mehrfamilienhaus MMH = Mittleres Mehrfamilienhaus KMH = Kleines Mehrfamilienhaus ZFH = Zweifamilienhaus EFH = Einfamilienhaus 4.1 Ein- und Zweifamilienhäuser Einfamilienhaus Im Jahr 2006 wird es in Deutschland etwa ¹¹ Millionen Einfamilienhäuser geben¹² ist das Interesse des potenziellen Käufers, abgesehen

bis 6 Wohneinheiten und o Mehrfamilienhäuser mit 7 und mehr Wohneinheiten. Anteil der Gebäudeklassen in Deutschland 2006 EFH (1WE) 62% ZFH (2 WE) 20% KMH (3-6 WE) 12% MMH (7-12 WE) 5% GMH (> 13 WE) 1% ifeu 2005 Insgesamt 17,75 Mio. Gebäude Verkaufsfälle: 0,38 Mio. Gebäude Neuvermietung: 1,735 Mio. Gebäude Quelle: Bremer Energieinstitut 2005 GMH = Großes Mehrfamilienhaus MMH = Mittleres Mehrfamilienhaus KMH = Kleines Mehrfamilienhaus ZFH = Zweifamilienhaus EFH = Einfamilienhaus 4.1 Ein- und Zweifamilienhäuser Einfamilienhaus Im Jahr 2006 wird es in

- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenma..., 2005, S. 4

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
28

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

Eigentumsstruktur zwischen 1998 und 35 2.2.2.7 Energiepreise für Raumwärme Die Energiepreise sind seit Ende der 1990er Jahre besonders stark gestiegen (vgl. Abbildung 5). Insbesondere Gas (plus 89 %), flüssige Brennstoffe (plus 161 %) und Fernwärme (plus 89 %) haben sich zwischen 1995 und 2007 verteuert (Destatis 2008b: 7). 3cd 250 -? Heizöl leicht Erdgas Strom - Briketts - Fernwärme 1391 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2006 2009 2010 **Abbildung 5: Entwicklung der Energiepreise privater Haushalte (BMWi 2011: 39)** Auch die Ausgaben privater Haushalte für Energie haben sich erhöht, im Zeitraum von 1995 bis 2007 um knapp 61 %, dabei erfolgte "fast 90% dieses Anstiegs [...] seit dem Jahr 2000. Je Haushalt sind die Energiekosten seit 2000 um rund 51% gestiegen" (Destatis 2008b: 7). Im Jahr 2007 gaben die Haushalte fast 61 Milliarden Euro für Strom, Gas, flüssige und feste Brennstoffe sowie Fernwärme aus (Destatis 2008b: 7). Der Anteil, den die Wohnenergiekosten an den Gesamt-Konsumausgaben der privaten Haushalte im Inland ausmachen, ist zwischen 1995 und 2007 von 3,7 auf 4,7 % gestiegen: von 1033 auf 1556 Euro jährlich (Destatis 2008b: 7). Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der privaten Haushalte

Textstelle (Originalquellen)

und verdeutlichen die Preissteigerungen für Strom, Gas und Heizöl: Grafik_26_1 Quelle: BMWi auf der Basis der Indexwerte von StBa Entwicklung der Energiepreise privater Haushalte 0 50 100 150 200 250 300 350 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 In d e x 1 9 9 1 = 1 0 0 **Heizöl leicht Erdgas Strom Briketts Fernwärme** **Abbildung 2: Energiepreisentwicklungen für Privathaushalte** Quelle: BMWi 2001 nach Daten des Statistisches Bundesamtes 3.1.2 Rahmenbedingungen staatlicher Unterstützung Am 1. Januar 2005 trat das heute gültige Sozialgesetzbuch II (SGB II) - das Hartz Betriebskosten 11,0 11,0 10,9 11,3 11,9 12,1 16,0 15,4 15,6 13,7 13,6 Elektrizität 9,5 9,4 9,2 9,0 8,7 8,4 8,3 8,2 8,2 8,0 7,9 Gas 3,2 3,2 3,4 3,3 3,2 3,2 3,6 3,5 3,7 3,6 3,7 Flüssige Brennstoffe 2,5 3,0 2,9 2,5 2,4 2,8 3,2 2,7 2,9 2,6 3, 3 Feste Brennstoffe 2,0 2,1 1,9 1,6 1,6 1,4 1,5 1,6 1,7 1,6 1,6 Wärmeenergie (Fernwärme) 2,6 2,8 2,8 2,7 2,6 2,3 2,6 2,5 2,6 2,5 2,4 Wohnen insgesamt 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 100,0 Anteile in % Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. Betrachtet man die energierelevanten Kategorien (Ausgaben für Elektrizität, Gas, flüssige und feste Brennstoffe sowie Fernwärme) errechnet sich ein Konsumanteil von etwa 4%. Auffallend an der Entwicklung der Ausgaben für Energie sind die deutlich stärkeren jährlichen Schwankungen, die auf witterungsbedingte Faktoren zurückzuführen

- 29 Nutzerstruktur des Projektes Energi..., 2011, S. 21
- 30 Determinanten der Energienachfrage ..., 2007, S. 23

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
29

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

können und sich gleichzeitig die Erkenntnis und Angst verbreitet hat, dass kurzfristige Versorgungsengpässe bei der fossilen Energieversorgung entstehen können." (Schulte 2007: 47) Während die absolut verbrauchten Mengen an Wohnenergie (inkl. Strom) zwischen 1995 und 2007 fast konstant geblieben sind³¹, "sind die gestiegenen Ausgaben für Wohnenergie fast ausschließlich auf die Preiserhöhungen zurückzuführen" (Destatis 2008b: 8). Dieser Energiepreisanstieg erklärt aus Sicht des Statistischen Bundesamtes den reduzierten Energieverbrauch für Raumwärme (vgl. Kapitel 2.2.2.1).³² 2.2.2.8 Gebäudealtersstruktur und energetischer Zustand 1995 war (mit über 500 000 Wohneinheiten, die in diesem Jahr neu gebaut wurden) der Höhepunkt der Wohngebäudebautätigkeit

31 Während der Energieverbrauch für Raumwärme sank (vgl. oben), ist der Stromverbrauch in den Haushalten zwischen 1996 und 2007 absolut gestiegen - insbesondere für Kochen (plus 26 %) und Elektrogeräte (plus 24 %), während der Aufwand für Beleuchtung nahezu konstant blieb (Öko-Institut et al. 2010: 64).

32 Allerdings sind auch die Strompreise gestiegen, ohne dass die VerbraucherInnen hier mit Einsparungen

Textstelle (Originalquellen)

Haushalte im Jahr 2007 knapp 67% mehr zahlen mussten als noch 1995. Besonders kräftige Preiserhöhungen waren von 2000 bis 2007 zu verzeichnen (+47,9%). Dabei verteuerten sich besonders Gas (+62,2%) und Fernwärme (+63,5%). Somit sind die gestiegenen Ausgaben für Wohnenergie fast ausschließlich auf die Preiserhöhungen zurückzuführen. Dagegen sind die verbrauchten Mengen an Wohnenergie zwischen 1995 und 2007 nahezu konstant geblieben. Der Anteil der Ausgaben für Wohnenergie an den gesamten Konsumausgaben der privaten Haushalte

- 31 Energieverbrauch der privaten Haush..., 2008, S. 8

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
30

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

Wiedervereinigung erreicht (Destatis et al. 2008: 222)³³ : Seitdem werden jährlich immer weniger neue Wohnungen in Deutschland fertiggestellt, zuletzt (2010) waren es knapp 160 000 Wohneinheiten jährlich (Destatis (gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) 2012). Dabei ist das "historisch niedrige Niveau der Fertigstellungen [...] Folge des Nachfragerückgangs, dem seinerseits das Abflauen der Zuzüge aus den osteuropäischen Ländern und vom Osten in den Westen Deutschlands in der ersten Hälfte der 90er-Jahre zu Grunde liegt". Als weitere Ursache wird die nach 1995 zurückgegangene Wohnungsbauförderung genannt (KfW Bankengruppe 2008: 122). 37 Während es einerseits zwar über den faktischen Energieverbrauch für Raumwärme und Wassererwärmung Daten gibt, lässt sich andererseits schwer feststellen, wie der energetische Zustand der

³³ Seit Bestehen der Bundesrepublik gab es den Höhepunkt Anfang der 70er Jahre: mehr als 700 000

Textstelle (Originalquellen)

und in der Mitte der 90er-Jahre (Wiedervereinigung 1990). 0 100.000 200.000 300.000 400.000 500.000 600.000 700.000 800.000 1950 1955 1960 1965 1970 1975 1980 1985 1990 1995 2000 2005 Fertigstellungen West Fertigstellungen Ost Fertigstellungen Deutschland Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie IV B 6, eigene Berechnungen Grafik 1: Zahl der Fertigstellungen Das historisch niedrige Niveau der Fertigstellungen¹⁶ ist die Folge des Nachfragerückgangs, dem seinerseits das Abflauen der Zuzüge aus den osteuropäischen Ländern und vom Osten in den Westen Deutschlands in der ersten Hälfte der 90er-Jahre zu Grunde liegt. Zu dieser Entwicklung hat beigetragen, dass die Wohnungsbauförderung nach 1995 zurückgegangen ist.¹⁷ Um die in der ersten Hälfte der 90er-Jahre stark gestiegene Wohnungsnachfrage zu befriedigen,

- 32 Kapitel 5. - KfW, 0000, S. 122

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
31

Textstelle (Prüfdokument) S. 37

recht dünne Datenlage darüber, wie viele Gebäude bisher in welcher Qualität energetisch saniert wurden, wie hoch die aktuelle Sanierungsrate ist, wie viel Energie durch Sanierungen eingespart wird und wie hoch die noch ungenutzten Effizienzpotentiale sind. "Eine Zeitreihe mit statistisch gesicherten Daten zum energetischen Zustand des Gebäudebestands ist nicht verfügbar."¹ Weitere Erkenntnisse zum aktuellen Gebäudebestand wird der im Mai 2011 deutschlandweit durchgeführte und in den folgenden Jahren ausführlich auszuwertende Zensus bringen.² Doch auch unabhängig von den erwarteten Ergebnissen gibt es einige statistische Anhaltspunkte: Von den oben

1 (Öko-Institut et al. 2010: 7)

2 "Erste Ergebnisse werden 18 Monate nach dem Stichtag, also im November 2012 vorliegen. Die detaillierten Auswertungen folgen [...] ab Mai 2013." (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2011)



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des fortgesetzten Trends steigender Wohnflächen und zunehmender Ein-Personen-Haushalte seit dem Jahr 2000 der Endenergieverbrauch der Haushalte sinkt, lässt auf einen zunehmend effizienteren Energieeinsatz schließen. Eine Zeitreihe mit statistisch gesicherten Daten zum energetischen Zustand des Gebäudebestands ist nicht verfügbar, das Einsparpotenzial wird dort jedoch als sehr hoch angesehen: So könnten 60 % des Raumwärme-Endenergieverbrauchs durch konsequente Komplettsanierungen des Gebäudebestands auf das Niveau der Anforderungen der

- 33 Energieeffizienz in Zahlen - Öko-In..., 2011, S. 5

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

32

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

betriebenen Gasheizungen in Deutschland (z.T. deutlich) älter als 20 Jahre waren.⁵ Außerdem hätten in den letzten Jahren auch weiterhin Eigentümerinnen beim Heizungsaustausch **einen Niedertemperaturkessel installiert - ein Heizungssystem, das einen geringeren Wirkungsgrad als der bereits weit verbreitete Brennwertkessel aufweist und somit nicht dem Stand der Technik entspricht.**⁶ Mit dem Ziel, vorliegende Datenlücken zu schließen, befragte das IWU gemeinsam mit dem Bremer Energie Institut im Jahr 2010 im Rahmen eines Forschungsprojekts in einer repräsentativen Stichprobe 7 500 GebäudeeigentümerInnen, bzw. -VerwalterInnen sowie 400 SchornsteinfegerInnen:⁷ 38 "**Betrachtet man den Wohngebäude-Altbau mit Baujahr bis 1978 [...], so zeigt sich, dass hier in der Vergangenheit grob gesprochen ein Modernisierungsfortschritt beim Wärmeschutz von 25 bis 30 % erreicht wurde. Diese Zahl ist als ein statistischer Durchschnittswert zu verstehen, der vereinfachender Weise aus allen Gebäuden in der Stichprobe mit nachträglichen Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle hochgerechnet wurde. Dabei wurden vollständige und teilweise Dämmungen von Außenwand, Dach/Obergeschossdecke, Fußboden/Kellerdecke und der Einbau von Wärmeschutzverglasung entsprechend ihrem überschlägig ermittelter [sic!] Beitrag zur Heizwärmeeinsparung angerechnet. Umgekehrt ist also pauschal gesprochen bei 70 % bis 75 % der Gebäudehülle im Altbau noch keine Verbesserung des Wärmeschutzes erfolgt.**"¹ Dabei würden sich die einzelnen Bauteile deutlich unterscheiden: Zwar hätten inzwischen über 70 % der Dächer- und Obergeschossdecken eine Dämmung, doch seien nur etwa ein Drittel der Fassaden und Kellerdecken bzw. Erdgeschossfußböden gedämmt (Diefenbach et al. 2010: 45, vgl.

⁵ eigene Berechnung, Zahlen aus ZIV 2011: 14

⁶ Weiß/Dunkelberg2010: 85

⁷ Diefenbach et al. 2010

¹ Diefenbach et al. 2010: 12

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

letzten Jahren noch viele Eigenheimbesitzer/innen (0,5% pro Jahr) **einen Niedertemperaturkessel** und damit **ein Heizungssystem, das** im Vergleich zum **bereits weit verbreiteten Brennwertkessel einen geringen Wirkungsgrad aufweist und somit nicht mehr dem Stand der Technik entspricht** (Weiß/Dunkelberg 2010). Um die Einsparpotenziale im Ein- und Zweifamilienhausbereich zu heben ist also eine Erhöhung der energetischen Sanierungsquote notwendig, wobei insbesondere eine breite Umsetzung energetischer

von allgemeiner Bedeutung diskutiert werden. 12 Betrachtet man den Wohngebäude-Altbau mit Baujahr bis 1978 (also etwa bis zur Einführung der ersten Wärmeschutzverordnung in den alten Bundesländern), **so zeigt sich, dass hier in der Vergangenheit grob gesprochen ein Modernisierungsfortschritt beim Wärmeschutz von 25 bis 30 % erreicht wurde. Diese Zahl ist als ein statistischer Durchschnittswert zu verstehen, der in vereinfachender Weise aus allen Gebäuden in der Stichprobe mit nachträglichen Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle hochgerechnet wurde. Dabei wurden vollständige und teilweise Dämmungen von Außenwand, Dach/Obergeschossdecke, Fußboden/Kellerdecke und der Einbau von Wärmeschutzverglasung entsprechend ihrem überschlägig ermittelter Beitrag zur Heizwärmeeinsparung angerechnet. Umgekehrt ist also pauschal gesprochen bei 70 % bis 75 % der Gebäudehülle im Altbau noch keine Verbesserung des Wärmeschutzes erfolgt.** Berechnet man in ähnlich pauschaler Weise auf Basis der in den Jahren 2005 bis 2008 durchgeführten Wärmeschutzmaßnahmen die jährliche Modernisierungsrate für bis 1978 errichtete Altbauten, so erhält man

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 7
- 25 Datenbasis Gebäudebestand - datenba..., 2010, S. 12

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
33

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

und somit auch die monatlichen Energieebenkosten eines Neubaus von 2009 oder jünger betragen in der Regel nur einen Bruchteil von den Werten eines mittelmäßig oder gar nicht modernisierten Altbaus (vgl. Abbildung 6). Außerdem ist seit Inkrafttreten des **Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG)** in 2009 der anteilige Einsatz von erneuerbaren Energieträgern beim Neubau Pflicht (Deutscher Bundestag 2008) und hilft so, die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich weiter zu reduzieren. 39 Historie der Energieeinsparverordnung in WN| Deutschland Fuuoholrr Initalur Bjuphytik Abbildung 6: Entwicklung der gesetzlichen

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

de Institutsteil Holzkirchen Fraunhoferstr. 10 D-83626 Valley Telefon +49 (0) 8024/643-0 Telefax +49 (0) 8024/643-66 www.bauphysik.de Projektgruppe Kassel Gottschalkstr. 28a D-34127 Kassel Telefon +49 (0) 561/804-1870 Telefax +49 (0) 561/804-3187 IBP-Bericht WB 148/2010 Auswirkung der novellierten Energieeinsparordnung (EnEV) und des **Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) 2009** auf die Festlegungen im NEH-Beschluß der Landeshauptstadt Stuttgart Untersuchungen durchgeführt im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Abteilung Energiewirtschaft Der Bericht umfasst 53 Seiten

- 17 IBP-Bericht WB 148/2010 Hans Erhorn..., 2010, S. 2010

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
34



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

der jährlich energetisch modernisierten Gebäude (gemittelt über alle Bauteile der Gebäudehülle, also z.B. energetische Sanierung des Dachs, von Fenstern oder Fassade). Dieser Wert wurde für Deutschland zuletzt von der IWU-Studie geschätzt, die Ende 2010 veröffentlicht wurde: "Berechnet man [...] auf Basis der in den Jahren 2005 bis 2008 durchgeführten Wärmeschutzmaßnahmen die jährliche Modernisierungsrate für bis 1978 errichtete Altbauten, so erhält man [...] einen Wert von etwa 1,1 %/a [...] Bis zu einer - rein hypothetischen - vollständigen Modernisierung des Altbaubestandes würde es bei einer Beibehaltung dieser Rate noch etwa 65 bis 70 Jahre, also mindestens etwa bis zum Jahr 2075 dauern." (Diefenbach et al. 2010: 12) Zu einer ähnlichen Prognose kommt das IÖW: "Wenn weiterhin im selben Tempo wie in den letzten Jahren saniert wird, sind im Jahr 2020 immer noch weniger als 45 Prozent aller Fassaden von Ein- und Zweifamilienhäusern gedämmt; erst im Jahr 2080 wären dagegen alle Fassaden mit einer Dämmung versehen." (Weiß/Vogelpohl 2010: 7) Problematisch sei insbesondere, dass weiterhin Sanierungen stattfänden, ohne überhaupt Dämmmaßnahmen zu integrieren: "Dadurch haben die Eigentümer/ innen den Zeitpunkt für eine vergleichsweise kostengünstige energetische Sanierung für viele Jahre oder gar 40 Jahrzehnte verpasst" (Weiß/Vogelpohl 2010: 7) - und in vielen Fällen ist dies sogar regelwidrig, wie die Analyse der Energieeinsparverordnung noch zeigen wird. In dem vom IWU betrachteten Zeitraum 2005 bis 2008 ging (im Vergleich zur Periode ²⁰⁰⁰ bis 2004) die Anzahl der Modernisierungen

2000 - 2004 ist ein merklicher Rückgang zu verzeichnen." (Diefenbach et al. 2010: 70)

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Heizwärmeeinsparung angerechnet. Umgekehrt ist also pauschal gesprochen bei 70 % bis 75 % der Gebäudehülle im Altbau noch keine Verbesserung des Wärmeschutzes erfolgt. Berechnet man in ähnlich pauschaler Weise auf Basis der in den Jahren 2005 bis 2008 durchgeführten Wärmeschutzmaßnahmen die jährliche Modernisierungsrate für bis 1978 errichtete Altbauten, so erhält man wiederum gemittelt über alle Bauteile der Gebäudehülle einen Wert von etwa 1,1 %/a. Im statistischen Durchschnitt der Periode 2005 bis 2008 hat also pro Jahr bei wenig mehr als 1 % des über 30 Jahre alten Wohngebäudebestandes eine Verbesserung des Wärmeschutzes stattgefunden. Bis zu einer rein hypothetischen vollständigen Modernisierung des Altbaubestandes würde es bei einer Beibehaltung dieser Rate noch etwa 65 bis 70 Jahre, also mindestens etwa bis zum Jahr 2075 dauern. Geht man davon aus, dass auch bei den nach 1978 errichteten Wohngebäuden eine Verbesserung des Wärmeschutzes notwendig wird und ermittelt vor diesem Hintergrund die jährliche Wärmeschutz-

so hoch wie nach den theoretischen Sanierungszyklen zu erwarten liegt, so dass ein (energetischer) Sanierungsstau für den Ein- und Zweifamilienhausbestand festgestellt werden kann (Weiß/ Dunkelberg 2010). Wenn weiterhin im selben Tempo wie in den letzten Jahren saniert wird, sind im Jahr 2020 immer noch weniger als 45 Prozent aller Fassaden von Ein- und Zweifamilienhäusern gedämmt; erst im Jahr 2080 wären dagegen alle Fassaden mit einer Dämmung versehen. Besonders problematisch ist dabei, dass nach wie vor viele Sanierungen an Fassade und Dach ganz ohne Dämmmaßnahmen stattfinden. Dadurch haben die Eigentümer/ innen den Zeitpunkt für eine vergleichsweise kostengünstige energetische Sanierung für viele Jahre oder gar Jahrzehnte verpasst (Weiß/ Dunkelberg 2010). Des Weiteren installierten auch in den letzten Jahren noch viele Eigenheimbesitzer/innen (0,5% pro Jahr) einen Niedertemperaturkessel und damit ein Heizungssystem, das im Vergleich

- 25 Datenbasis Gebäudebestand - datenba..., 2010, S. 12
- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 7

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
35

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

noch zeigen wird. In dem vom IWU betrachteten Zeitraum 2005 bis 2008 ging (im Vergleich zur Periode²⁰⁰⁰ bis 2004) die Anzahl der Modernisierungen von Außenfassade, Dach- und Kellerdecken bei denjenigen Gebäuden, die früher als 1978 gebaut wurden, gar zurück: "In der Periode 2000 - 2004 wurden durchschnittlich pro Jahr an 1,28 % der Altbauten Wärmedämmmaßnahmen bei der Außenwand durchgeführt. Berücksichtigt man den gedämmten Flächenanteil, so ergibt sich der entsprechende Anteil der jährlich gedämmten Außenwandfläche (bezogen auf die gesamte Außenwandfläche im Bestand) zu 1,01 %. [...] Betrachtet man die jüngsten Zahlen aus der Periode 2005 - 2008 im Einzelnen hier für den Altbau mit Baujahr bis 1978 - so ergeben sich bei der Außenwanddämmung jährliche Modernisierungsraten (flächengewichtet) von ungefähr 0,83 %/a, bei der Dach-/Obergeschossdeckendämmung von 1,5 %/a und bei der Kellerdeckendämmung von 0,31 %/a, jeweils mit relativ großen Fehlerbandbreiten. Gegenüber der Periode 41 gleich mit gemacht." (Troge 2007: 26) So geht die IWU-Studie beispielsweise davon aus, dass bei etwa 9 % der durchgeführten Dachneueindeckungen die Gelegenheit nicht genutzt werde, gleichzeitig den Wärmeschutz zu verbessern. Außerdem werden etwa 25 % der Ausbauten des Dachgeschosses von Altbauten ohne 2000 - 2004 ist ein merklicher Rückgang zu verzeichnen." (Diefenbach et al. 2010: 70)

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mittlere jährliche Raten umgerechnet. Grundsätzlich wurden hier nur Modernisierungen, d. h. nachträgliche Dämmmaßnahmen (also keine Wärmedämmung bei der Errichtung) berücksichtigt. Die Zahlen sind also z. B. folgendermaßen zu verstehen: In der Periode 2000 - 2004 wurden durchschnittlich pro Jahr an 1,28 % der Altbauten Wärmedämmmaßnahmen bei der Außenwand durchgeführt. Berücksichtigt man den gedämmten Flächenanteil, so ergibt sich der entsprechende Anteil der jährlich gedämmten Außenwandfläche (bezogen auf die gesamte Außenwandfläche im Bestand)⁸¹ zu 1,01 %. In den weiteren Analysen wird immer auf diese mit dem Flächengewicht bewertete Modernisierungsrate Bezug genommen. Betrachtet man die jüngsten Zahlen aus der Periode 2005 - 2008 im Einzelnen hier für den Altbau mit Baujahr bis 1978 so ergeben sich bei der Außenwanddämmung jährliche Modernisierungsraten (flächengewichtet) von ungefähr 0,83 %/a, bei der Dach-/Obergeschossdeckendämmung von 1,5 %/a und bei der Kellerdeckendämmung von 0,31 %/a, jeweils mit relativ großen Fehlerbandbreiten. Gegenüber der Periode 2000 2004 ist ein merklicher Rückgang zu verzeichnen. Es ist noch darauf

- 25 Datenbasis Gebäudebestand - datenba..., 2010, S. 70

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
36

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

gleichzeitige Dämmmaßnahmen durchgeführt, z.T. weil hier bereits vor dem Ausbau Maßnahmen stattgefunden haben (Diefenbach et al. 2010: 76). Dabei lohnen sich "Investitionen in Energiespartetechnik [...] für Hauseigentümer vor allem, falls ohnehin eine Sanierung fällig ist" (Troge 2007: 26). Hinsichtlich der Heizungsverteillungen "hat bei rund 75 % der Ein- /Zweifamilienhäuser und bei rund 85 % der Mehrfamilienhäuser noch keine Verbesserung der Wärmedämmung stattgefunden" (Diefenbach et al. 2010: 93). Die Erneuerungsrate der Heizungen sieht im Vergleich zu den Maßnahmen des Wärmeschutzes (z.B. neue Fenster, Dämmung Dach oder Fassade) nur etwas besser aus: So liegt "die jährliche Rate der Heizungsmodernisierung, [...] bei 2,8 % [...] Diese Zahl berücksichtigt alle ab 2005 neu eingebauten Heizungen in Wohngebäuden, die bis 2004 errichtet wurden." (Diefenbach et al. 2010: 89) Und selbst bei diesen neuen Heizungen, wird nicht immer der aktuelle Stand der Technik installiert, wie man z.B. an den oben erwähnten Niedertemperaturkesseln sieht. 2.2.2.10 "Nutzer- Investor-Dilemma" Als eine Ursache für die unbefriedigend niedrige Sanierungsrate des Gebäudebestands in Deutschland wird das sogenannte "Nutzer-Investor-Dilemma" gesehen. Demnach seien VermieterInnen in der Regel nicht bereit, in eine energetische Sanierung zu investieren, wenn von den sinkenden Heizkosten nur die MieterInnen profitieren. InvestorInnen und NutzerInnen sind demnach verschiedene Personen - das führt zu einem Dilemma mit Marktversagen, denn so unterbleiben

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Für den verbleibenden Anteil, dessen Verteillungen noch bis 1979 eingebaut wurden, sind im unteren Tabellenteil die Angaben zur nachträglichen Verbesserung der Wärmedämmung dokumentiert. Hier hat bei rund 75 % der Ein-/Zweifamilienhäuser und bei rund 85 % der Mehrfamilienhäuser noch keine Verbesserung der Wärmedämmung stattgefunden¹¹⁸. 94 Tabelle 5.5-1: Altbauten mit Gebäudebaujahr bis 1978: Baualter der Heizungsverteillungen sowie nachträgliche Verbesserung der Dämmung, getrennt für Ein-/Zweifamilienhäuser (EZFH) und Mehrfamilienhäuser (MFH), nur Gebäude mit Fernwärme

- 25 Datenbasis Gebäudebestand - datenba..., 2010, S. 93

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
37



Textstelle (Prüfdokument) S. 41

Sanierung zu investieren, wenn von den sinkenden Heizkosten nur die MieterInnen profitieren. InvestorInnen und NutzerInnen sind demnach verschiedene Personen - das führt zu einem Dilemma mit Marktversagen, denn so unterbleiben rechnerisch rentable Verbesserungen des Gebäudebestands: " Ein Beispiel für das "Investor-Nutzer-Dilemma" ist die oftmals mangelnde Bereitschaft von Vermietern, eine alte ineffiziente Heizungsanlage gegen eine moderne Anlage auszutauschen. Eine moderne, effizientere Heizungsanlage würde den Energieverbrauch und die Heizkosten senken. Von den geringeren Heizkosten würde jedoch in erster Linie der Mieter und nicht der Vermieter profitieren, der die Investitionskosten tragen müsste." (UBA 2010a: 48) 42 Andererseits kann so argumentiert werden, dass ein energetisch modernisiertes Gebäude auf dem Markt eine höhere Miete erzielen kann als ein schlecht gedämmtes. Rechtlich steht es der/dem Vermieterin zu, die Miete bis zur ortsüblichen

Textstelle (Originalquellen)

nicht identisch eine für Mietwohnungen typische Situation. Das führt dazu, dass gesamtwirtschaftlich sinnvolle Sanierungen unterbleiben, da sie sich aus Sicht des Vermieters nicht lohnen. Ein Beispiel für das "Investor-Nutzer-Dilemma" ist die oftmals mangelnde Bereitschaft von Vermietern, eine alte ineffiziente Heizungsanlage gegen eine moderne Anlage auszutauschen. Eine moderne, effizientere Heizungsanlage würde den Energieverbrauch und die Heizkosten senken. Von den geringeren Heizkosten würde jedoch in erster Linie der Mieter und nicht der Vermieter profitieren, der die Investitionskosten tragen müsste. Mit einer umfassenden energetischen Sanierung des Wohngebäudebestands in Deutschland wäre es möglich, den Energieverbrauch und die damit verbundenen klimaschädlichen CO₂-Emissionen im Bedürfnisfeld "Bauen und

- 35 Nachhaltiges Bauen und Wohnen - Umw..., 2010, S. 48

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
38

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

auf dem Markt eine höhere Miete erzielen kann als ein schlecht gedämmtes. Rechtlich steht es der/dem Vermieterin zu, die Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu erhöhen bzw. nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 11 % der Kosten der Modernisierung auf die jährliche Miete umzulegen. Inwiefern er/sie diese Miete dann auf dem Markt durchsetzen kann, also ob MieterInnen bereit sind, diesen Preis zu zahlen, hängt zum einen generell von Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Wohnungsmarkt ab und zum

Textstelle (Originalquellen)

umlegt, damit sich eine Sanierung für ihn lohnt. Der Gesetzgeber hat schon vor längerer Zeit mit § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Möglichkeit geschaffen, bis zu 11 % der Kosten für die Modernisierung auf die jährliche Miete umzulegen. Möchten Vermieter die Miete auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung erhöhen, so müssen sie gegenüber den Mietern nachweisen, dass sie tatsächlich eine Modernisierung und nicht bloß

- 35 Nachhaltiges Bauen und Wohnen - Umw..., 2010, S. 48

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
39



Textstelle (Prüfdokument) S. 42

diesen Preis zu zahlen, hängt zum einen generell von Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Wohnungsmarkt ab und zum anderen von der bewussten Nachfrage für sanierte Wohnungen durch MieterInnen. Das Umweltbundesamt schlägt vor, dass Kommunen "die wärmetechnische Beschaffenheit eines Gebäudes als Kriterium in den Mietspiegel aufnehmen und so verbindliche 'ökologische Mietspiegel' einführen". In Darmstadt z.B. gibt es bereits einen solchen und dieser habe "dazu geführt, dass Vermieter von energetisch sanierten Gebäuden einen signifikanten Aufschlag von durchschnittlich 0,37 Euro pro m² auf die Kaltmiete [...] nehmen konnten" (UBA 2010a: 49, Angaben beziehen sich auf den Mietspiegel 2003, siehe auch Darmstadt 2003, in 2008 wurde eine Neufassung des Darmstädter Mietspiegels veröffentlicht). Weitere Instrumente, um dieses Dilemma politisch zu regeln sind: a) Energiebedarfsausweise für mehr Transparenz auf dem Wohnungsmarkt, b) energetische Mindestanforderungen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

an die Mieter, die von der erzielten Energieersparnis weniger Energieverbrauch bedeutet weniger Kosten profitieren würden, weitergeben können. Um dieses Dilemma zu mildern, sollten die Kommunen die wärmetechnische Beschaffenheit eines Gebäudes als Kriterium in den Mietspiegel aufnehmen und so verbindliche "ökologische Mietspiegel" einführen. Bei der Entwicklung eines solchen Mietspiegels müssen Kommunen, Hauseigentümer und Mieter zusammenarbeiten. In Darmstadt ist es bereits geglückt, einen "ökologischen Mietspiegel" einzuführen. Dieser Mietspiegel hat

zur Verfügung, für die Jahre 2010¹⁷² bis 2011 1,4 Mrd. Euro.¹⁷³ 173 Dies würde mit der Streichung von 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG erreicht.¹⁷⁴ 174 Positive Beispiele wie der Mietspiegel der Stadt Darmstadt zeigen, dass Vermieter bei energetisch sanierten Gebäuden mit dem Kriterium der guten wärmetechnischen Beschaffenheit einen signifikanten Aufschlag auf¹⁷⁴ die Kaltmiete begründen können. Die Datenerhebung für neue ökologische Mietspiegel könnte die Energiebedarfsausweise nutzen, soweit sie bisher schon vorhanden sind. Der Gesetzgeber soll

Hauseigentümer und Mieter zusammenarbeiten. In Darmstadt ist es bereits geglückt, einen "ökologischen Mietspiegel" einzuführen. Dieser Mietspiegel hat dazu geführt, dass Vermieter von energetisch sanierten Gebäuden einen signifikanten Aufschlag von durchschnittlich 0,37 Euro pro m² auf die Kaltmiete (Darmstadt 2003) nehmen konnten. Die Einführung eines "ökologischen Mietspiegels" bietet jedoch nicht nur für Vermieter einen Vorteil, indem sie höhere Mieten für energiesparende Wohnungen verlangen können.

- 35 Nachhaltiges Bauen und Wohnen - Umw..., 2010, S. 49
- 36 Konzeption des Umweltbundesamtes zu..., 2009, S.
- 35 Nachhaltiges Bauen und Wohnen - Umw..., 2010, S. 49

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
40

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

von EU-Richtlinien für die Mitgliedstaaten grundsätzlich darstellen. Die Gesetzgebung in der EU kennt Primär- und Sekundärrecht. Das primäre Gemeinschaftsrecht besteht aus den Gründungsverträgen und späteren Änderungen durch völkerrechtliche Verträge, zuletzt wurde im Dezember 2007 der "Vertrag von Lissabon" unterzeichnet. Dieser trat nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten im Dezember 2009 in Kraft. Das Sekundärrecht bedient sich verschiedener Rechtsquellen, die in Artikel 288¹ (ehemals Art. 249 des EG-Vertrags) definiert sind: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Während EU-Verordnungen in allen Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten, ist eine Richtlinie "für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel"². In der Praxis seien die Richtlinien allerdings oft "derart detailliert, dass dem nationalen Gesetzgeber kaum ein Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht bleibt"³. Diese Einschätzung trifft für die Gebäude-Richtlinie nicht zu, wie im weiteren Verlauf dieser Arbeit nachzuvollziehen sein wird: Gerade weil einige Anforderungen allgemein gehalten waren und den Mitgliedstaaten Spielräume boten, gab es in Deutschland lange

1 Die hier und im Folgenden genannten Angaben beziehen sich auf die nach Lissabon konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Mitgliedstaaten der Europäischen Union 2010).

2 Mitgliedstaaten der Europäischen Union 2010: 171-172

3 Haller 2008: 42

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vom Februar 2003 hatte zum Ziel die EU auf ihre Erweiterung auf 25 Staaten im Jahr 2004 und nunmehr 27 Staaten vorzubereiten und eine effiziente Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.¹⁷ Der Vertrag von Lissabon wurde am 13. Dezember 2007 unterzeichnet und trat nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten im Dezember 2009 in Kraft. Durch ihn wurde u.a. die im Jahr 2000 unterschriebene Charta der Grundrechte verbindlicher Teil des Primärrechts der EU. Die EU-Organe müssen sich an

und das Parlament (gemeinsam mit dem Rat) sowie die Kommission erlassen im Rahmen des EG- und EAG-Vertrages Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen; sie sprechen ferner Empfehlungen aus und geben Stellungnahmen ab (Art. 249 EG): Verordnungen sind in allen Teilen verbindlich und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltendes Recht. 44 geschaffen wurde. Vgl. hierzu: Deutsche Bundesbank, Die Europäische Wirtschafts-

müssen auf konkrete Vertragsbestimmungen gestützt werden können.²³ 3.2 Verordnungen und Richtlinien In Art. 288 AEUV heißt es: "Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind

- 37 Die sozialrechtliche Situation von ..., 2012, S. 7
- 38 DIE EUROPÄISCHE UNION: GRUNDLAGEN U..., 2005, S. 2
- 37 Die sozialrechtliche Situation von ..., 2012, S. 9

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
41

Textstelle (Prüfdokument) S. 46

Zusammenspiel einer großen Anzahl von Akteuren getroffen [...] Diese Zahl erhöht sich noch, bedenkt man, dass eine Vielzahl von Interessengruppen versucht, Einfluss auf die Akteure zu nehmen." (Bongardt 2007: 54) Dabei agieren diese zahlreichen Akteure in mehreren "Arenen", "wobei sich diese wechselseitig unterstützen oder auch wechselseitig stören können. Der Begriff Arena bezeichnet einen Handlungszusammenhang von Akteuren, der durch Institutionen und die sich darin bildenden Interaktionskonstellationen definiert ist." (Benz 2009: 50, ausführlicher zum Mehrebenensystem in Kapitel 4.2.3) So werden nationale Gremien und Verwaltungen z.B. bereits in der Phase der Politikformulierung und Entscheidungsfindung auf EU-Ebene beteiligt, damit die neuen Anforderungen sie nicht im Rahmen der nationalen Gesetzgebung überraschen und deren Umsetzung sie womöglich überfordern. Doch auch aufgrund ihres breiten Fachwissens werden die

Textstelle (Originalquellen)

darstellen lassen. Diese Analyseperspektive leitet die weiteren Ausführungen. Sie konzentrieren sich auf die Besonderheit von Mehrebenensystemen, die mehrere "Arenen" mit ihren jeweils besonderen Mechanismen kombinieren, wobei sich diese wechselseitig unterstützen oder auch wechselseitig stören können. Der Begriff Arena bezeichnet einen Handlungszusammenhang von Akteuren, der durch Institutionen und die sich darin bildenden Interaktionskonstellationen definiert ist. Der akteurszentrierten Institutionalismus kann für die Analyse vieler Problemstellungen der Sozialwissenschaft angewandt werden. Er eignet sich aber ganz besonders für die Untersuchung politischer Prozesse, die

- 39 Benz, Arthur: Politik in Mehrebenen..., 2009, S. 3

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
42



Textstelle (Prüfdokument) S. 47

Behörden angehört und berücksichtigt wurden). 3.1.1 Agenda-Setting Problemwahrnehmung und Agenda-Setting sind Voraussetzungen für politische Programmgestaltung und Entscheidung. Dabei lassen sich öffentliche und politische Agenda unterscheiden: Erstere umfasst Massenmedien und Fachöffentlichkeit, letztere die Themensetzung im **politisch-administrativen System**. Dabei kann **die politische Agenda** weiter differenziert werden in a) die informale Agenda in der politischen Arena insgesamt und b) die konkrete formale Agenda der politischen Entscheidungsinstanzen (wie Regierung, Parlament) (Jann/Wegrich 2003: 83). Das Agenda-Setting kann also grundsätzlich von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren betrieben werden. Das sogenannte Initiativrecht hinsichtlich der

Textstelle (Originalquellen)

wurde, auf das die politisch-ökonomische Herrschaftselite mit Maßnahmen reagieren mußte. In der BRD dagegen wurde das Umweltthema Ende der sechziger Jahre von Akteuren im **politisch-administrativen System** auf **die politische Agenda** gebracht und kurz darauf institutionalisiert ("inside initiative model"; Reich 1987; für die BRD vgl. Müller 1986). Die umweltpolitischen Entwicklungen in den genannten Ländern - seien es theoretische

- 40 Basiselemente einer erfolgreichen U..., 1996, S. 24

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
43



Textstelle (Prüfdokument) S. 48

Vertrags davon abgewichen werden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Gebäude-Richtlinie war der Lissabon- Vertrag jedoch noch nicht in Kraft. Während des Agenda-Settings spielen die Mitgliedstaaten bereits eine relevante Rolle, denn die Kommission agiert "nicht im luftleeren Raum [...] sondern [wird] von Mitgliedstaaten, Interessengruppen und anderen Akteuren in ihrem Agenda setting beeinflusst" (Beichelt 2009: 49-50). Nach dem "Subsidiaritätsprinzip" soll die Kommission nur dann gemeinsames EU-Handeln vorschlagen, "wenn sie der Ansicht ist, dass ein Problem dadurch wirksamer gelöst werden kann als durch nationale, regionale oder lokale Maßnahmen." (Kommission der europäischen Gemeinschaften 2007: 23) Eine Harmonisierung der Energieeffizienzpolitik bei Gebäuden ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele und kann bei der Energieversorgungssicherheit helfen. Dabei stand (Gebäude-)Energieeffizienz schon viele Jahre vor Beratung der

Textstelle (Originalquellen)

Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen bezieht. In der Ersten Säule gehen bekanntlich alle Initiativen von der Kommission aus, die ihrerseits allerdings nicht im luftleeren Raum agiert, sondern von Mitgliedstaaten, Interessengruppen und anderen Akteuren in ihrem Agenda setting beeinflusst wird. Auf der EU-Ebene werden die Initiativen der Kommission anschließend auch behandelt und entschieden. Es findet also ein vollständiger Zyklus der Willensbildung statt, an

Ferner holt sie Stellungnahmen von den nationalen Parlamenten und Regierungen ein. Die Kommission schlägt nur dann Aktionen auf EU-Ebene vor, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Problem dadurch wirksamer gelöst werden kann als durch nationale, regionale oder lokale Maßnahmen. Dieser Grundsatz, nach dem Angelegenheiten auf der niedrigsten möglichen Ebene behandelt werden sollen, wird als "Subsidiaritätsprinzip" bezeichnet. Wenn die Kommission jedoch zu dem Schluss kommt,

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 3
- 41 Wie funktioniert die Europäische Un..., 2006, S. 4

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
44



Textstelle (Prüfdokument) S. 48

politischen Agenda: Die EU begann bereits Anfang der 1990er Jahre mit ihren Bemühungen, den Energieverbrauch im Gebäudesektor zu reduzieren (Euractiv.com 2010). So nimmt die Gebäude- Richtlinie auch auf vorherige politische Entscheidungen Bezug, wie z.B. auf die "Richtlinie 93/76/EWG zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung" (Ratsbeschluss vom 13. September 1993).³⁹ Nach dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Programme zur Energieeffizienz für den Gebäudebereich entwickeln und durchführen sowie hierüber Bericht erstatten (Europäischer Rat 1993). Diese Richtlinie habe zwar bereits "zu ersten wichtigen Ergebnissen" geführt, so die Begründung in der Gebäude-Richtlinie von 2002, es sei jedoch nun zusätzlich zur Richtlinie 93/76/EWG ein ergänzendes Rechtsinstrument erforderlich, "um konkrete Maßnahmen im Hinblick auf das große ungenutzte Potential für Energieeinsparungen und die bedeutenden Unterschiede zwischen den Erfolgen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festzulegen" (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 65). Außerdem verweist die Gebäude-Richtlinie darauf, dass der Rat im Jahr 2000 in seiner Schlussfolgerung den Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz gebilligt und "spezifische Maßnahmen für den Gebäudebereich" gefordert 49 habe (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 65). Das Agenda- Setting der EU-Gebäude-Richtlinie war also zu einem großen Teil die konsequente Weiterentwicklung bestehender EU-Energieeffizienzpolitik. 3.1.2 Politikformulierung und Entscheidung Während der Phase der Politikformulierung

³⁹ Diese Richtlinie (englisch SAVE abgekürzt) wurde 2006 durch die "Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen" ersetzt (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2006).

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zertifikate, die vorgeschlagen werden, von den Mitgliedstaaten auch anerkannt werden und in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzen. Wenngleich der Vorschlag einen Fortschritt gegenüber der geltenden SAVE-Richtlinie 93/76/EWG zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung darstellt, gibt es doch insbesondere im Anhang einige Unklarheiten, die im Hinblick auf eine gemeinsame europäische Methode zur Festlegung der Energieeffizianzorderungen für Gebäude beseitigt werden

Energieverbrauch und somit seine Kohlendioxidemissionen steigen. (7) Die Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE)⁵, nach der die Mitgliedstaaten Programme zur Energieeffizienz für den Gebäudebereich entwickeln und durchführen und über diese Programme Bericht erstatten sollen, führt jetzt zu ersten wichtigen Ergebnissen. Ein ergänzendes Rechtsinstrument ist jedoch erforderlich, um konkretere Maßnahmen im Hinblick auf das große ungenutzte Potenzial für Energieeinsparungen und die bedeutenden Unterschiede zwischen den Erfolgen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festzulegen. (8) Nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁶ sind Bauwerke und ihre Heizungs-, Kühlungs- und

- 42 BERICHT über den Vorschlag für eine..., 2001, S. 309
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
45

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Grundlage erarbeitet die zuständige Generaldirektion einen ersten Vorschlag, der gemeinsam mit anderen (fachlich betroffenen) GD erörtert wird, bevor der fertige Vorschlag auf die Tagesordnung einer Kommissionssitzung gelangt (Kommission der europäischen Gemeinschaften 2007: 24-25). Diese Vorschläge erhalten dann "nach ‚Annahme‘ durch die Kommission auf ihrer wöchentlichen Sitzung offiziellen Status" (Kommission der europäischen Gemeinschaften 2007: 24). Die Kommission gilt als "the key player at the stage of policy formulation", da ihr Regulierungsansatz später von anderen Akteuren kaum noch grundsätzlich geändert werden kann und bei der Implementation von den Mitgliedsstaaten übernommen werden muss (Sbragia 2000: 298). Federführung bei der Formulierung der Gebäude-Richtlinie hatte die Generaldirektion Verkehr

Textstelle (Originalquellen)

Spitze steht der Generalsekretär, der dem Präsidenten unmittelbar verantwortlich ist. In der Praxis arbeiten die Generaldirektionen die Vorschläge für Rechtsakte aus, aber diese erhalten erst nach "Annahme" durch die Kommission auf ihrer wöchentlichen Sitzung offiziellen Status. Dieser Prozess läuft ungefähr folgendermaßen ab: Nehmen wir zum Beispiel an, dass die Kommission Bedarf für europäische Rechtsvorschriften gegen die Verschmutzung der Flüsse in Europa

Kommission verabschiedet wird. Die Kommission wird in der Regel bemüht sein, einen einmal unterbreiteten Vorschlag notfalls durch Zugeständnisse und Änderungen auch durchzubringen. "The Commission (") is the key player at the stage of policy formulation, since the regulatory approach that it adopts can be very difficult to change completely. Commission proposals tend to define the ground on which governments negotiate."³⁶⁰

- 41 Wie funktioniert die Europäische Un..., 2006, S. 24
- 43 Dambach, Alexander: Verkehrspolitik..., 2006, S. 85

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
46



Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Regulierungsansatz später von anderen Akteuren kaum noch grundsätzlich geändert werden kann und bei der Implementation von den Mitgliedsstaaten übernommen werden muss (Sbragia 2000: 298). Federführung bei der Formulierung der Gebäude-Richtlinie hatte die Generaldirektion Verkehr und Energie (**Directorate-General for Transport and Energy, DG TREN**),⁴⁰ zuständige Kommissarin für Verkehr und Energie war damals die Spanierin Loyola de 50 Palacio (Europäische Kommission o.J.). Nach Annahme einer Initiative durch die Kommission stehen weitere Entscheidungsprozesse an. Denn im sogenannten institutionellen Dreieck gibt es neben der

40 Die Generaldirektion Energie und Verkehr (engl. DG TREN) wurde 2010 in zwei Generaldirektionen

Textstelle (Originalquellen)

Programm EURET lief in den Jahren 1990-1993 und wurde mit 25 Mio. ECU von der EU unterstützt. Die neun Projekte wurden von der Generaldirektion Energie und Verkehr (**Directorate General Transport and Energy TREN**) betreut. Es war das Vorläuferprogramm des Programms TRANSPORT (Abschnitt 2.2.1). Für schienengebundene Verkehrssysteme, den Straßenverkehr sowie den Luft- und Seeverkehr standen die Themen ökonomische Effizienz, Sicherheit

- 44 Monitoring internationaler Erfahrun..., 2004, S. 11

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
47



Textstelle (Prüfdokument) S. 50

Loyola de 50 Palacio (Europäische Kommission o.J.). Nach Annahme einer Initiative durch die Kommission stehen weitere Entscheidungsprozesse an. Denn im sogenannten institutionellen Dreieck gibt es neben der Kommission noch zwei weitere Beschlussfassungsorgane: **das Europäische Parlament (EP) sowie der Rat der Europäischen Union (Rat)**, der die Mitgliedstaaten vertritt. Im Rat treten die jeweils zuständigen nationalen FachministerInnen zusammen, weshalb er auch als "Ministerrat" bezeichnet wird. Im Fall der Gebäude-Richtlinie verhandelte der "**Rat der Europäischen Union zu Verkehr, Telekommunikation und Energie**". An den beiden Sitzungen, auf denen die Richtlinie beraten wurde, nahmen für Deutschland jeweils die Bundeswirtschaftsminister Müller (Juni 2002) und Clement (November 2002) teil (Rat **der Europäischen Union** 2002a, Rat **der Europäischen Union** 2002b). Welche Mehrheit im Rat erforderlich

Textstelle (Originalquellen)

of each member state. Einleitung Die Europäische Union (EU) ist ein aus derzeit 27 Staaten bestehender Staatenverbund. Die Legislative wird durch **das Europäische Parlament (EP) sowie den Rat der Europäischen Union**, kurz Rat genannt, ausgeübt. Die aktuell 785 Mitglieder des Parlaments organisieren sich entsprechend ihrer politischen Einstellung in gegenwärtig sieben Fraktionen. Die nächsten Wahlen zum EP finden

great-pipeline-race-linksossier-498558?display=normal. ¹⁰ 10 Die Zeit: EU-Staaten planen Stresstest für Atomkraftwerke, 15. März 2011, Onlineausgabe, [http](http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-03/oettinger-stresstest-akw/seite-1) ¹⁰ www.zeit.de/politik/ausland/2011-03/oettinger-stresstest-akw/seite-1. ¹¹ **11 Rat der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie): 3097**. Sitzung, Luxemburg, ¹¹ 10. Juni 2011, 11145/11, S. 10. ¹² 12 Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 25. März 2011, EUCO 10/11, S. 11. ¹ 1 Vgl. <http://europa.eu/europe2020/index.htm> ² 2 Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Gesamtbericht über die Tätigkeit **der Europäischen Union** 2010, ² Luxemburg 2011, S.23 (

- 45 Simulation der Erdreichwärmenutzung..., 2009, S. 48
- 46 Inhaltsverzeichnis - Jahrbuch der E..., 2011, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
48

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

Kommission haben und diese vom jeweils anderen Gremium nicht mitgetragen werden, wird der Vermittlungsausschuss einberufen. Neben VertreterInnen des Rats und des Parlaments nimmt die Kommission am Vermittlungsverfahren teil und hat dabei die Aufgabe, **auf eine Annäherung der Standpunkte von Rat und Parlament hinzuwirken** (Mitgliedstaaten der Europäischen Union 2010: 173-175). Im Fall der Gebäude-Richtlinie gab es sowohl vom Rat als auch vom Parlament verschiedene Änderungswünsche zum Vorschlag der Kommission. Deswegen reichte der formale Entscheidungsprozess von der Annahme des Vorschlags durch

Textstelle (Originalquellen)

Einstimmigkeit (aber möglicherweise eine qualifizierte Mehrheit) für den Parlamentsvorschlag zu erzielen ist. Im Vermittlungsausschuß hat die Kommission keine Stimme, sie ist verpflichtet, **auf eine Annäherung der Standpunkte von Rat und Parlament hinzuwirken**. Die Position des Parlaments wird im Ko-dezisionsverfahren allerdings deutlich verbessert. Zu drei Zeitpunkten im Verlauf des Beschlußverfahrens hat das Parlament nun die Möglichkeit, durch

- 47 Politik des kleinsten gemeinsamen N..., 1994, S. 490

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

49



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

Rat wichtig, hier eine "angemessene" längere Frist zu setzen: Das Parlament schlug zunächst vor, die Frist auf drei Jahre nach Inkrafttreten **der Richtlinie** zu setzen, bzw. für Energieausweise im Bestand zwei zusätzliche Jahre zu gewähren (**Europäisches Parlament 2001: 22, Europäisches Parlament 2001: 17-18**). Der **Rat** wollte jedoch vier Jahre zusätzliche Frist, die nicht nur für die Energieausweise gewährt werden sollte, sondern auch für die Inspektionen von Heizungen und Klimaanlageanlagen (Rat der Europäischen Union 2002c: 4). Diese Zeiträume hielt die Kommission angesichts ihrer "**Ziele einer effektiven Steuerung des Energiebedarfs**" für viel zu lang (Europäische Kommission 53 Die endgültige Entscheidung fiel am 25. November²⁰⁰² im Ministerrat in Brüssel, nachdem die Kommission ihre Stellungnahme zur Position des EP weitergeleitet hatte. Damals hatte Dänemark die Ratspräsidentschaft inne. An diesem

2002 von Rat und EP unterzeichnet werden und Anfang Januar 2003 in Kraft treten.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

am: ⁴ 26.09.2009²⁰⁰⁰ 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15²⁰⁰⁰ **der Richtlinie** 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der²⁰⁰⁰ Umweltverschmutzung (IPPC), (2000/479/EG), 2000²⁰⁰⁰ [**Europäisches Parlament 2006**] **Europäisches Parlament** und **Rat** der Europäischen Union: Verordnung²⁰⁰⁰ (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur²⁰⁰⁰ Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur²⁰⁰⁰

- 48 Ökobilanzierung 2009 - KIT - ITAS, 2010, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
50



Textstelle (Prüfdokument) S. 54

Datum Akteurshandeln 11.05. KOM nimmt Richtlinien-Vorschlag der GD TREN an 14.05. Übermittlung an Rat und EP: Kommission schlägt beiden Gremien Richtlinie vor 17.05. EP-Präsidentin überweist an Ausschüsse ITRE (Federführung) & ENVI 29.05. ITRE-Ausschuss benennt als Berichterstatter den **Spanier Alejo Vidal-Quadras Roca** (Fraktion der Europäischen Volkspartei/ Christdemokraten) 18.09. ITRE berät Richtlinien-Vorschlag parallel: "**Wirtschafts- und Sozialaus- 2001** 05.11. ENVI berät Entwurf der **Stellungnahme: die Spanierin Cristina Garcia-Orcoyo Tormo** (Fraktion der Europäischen Volkspartei/ Christdemokraten) wird als "Verfasserin der **Stellungnahme**" benannt (am 21.11. einstimmig angenommen) 20.11. schuss" sowie "**Ausschuss der Regionen**" 03.12. beraten 04.12. 18.12. ITRE nimmt "**Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**" an (44 Stimmen dafür, 2 dagegen, 2 Enthaltungen) 19.12. ITRE-Bericht wird eingereicht 06.02. Stellungnahme des EP in der ersten Lesung: "Legislative EntschlieÙung" und "Standpunkt" des EP (fordert Änderungen am RL-Entwurf) Standpunkt der KOM zum Änderungsantrag des EP 1. Lesung 16.04. Geänderter Vorschlag in der KOM angenommen -> Übermittlung an EP und Rat 07.06. Gemeinsamer Standpunkt vom

Textstelle (Originalquellen)

Protokolls (CDM / JI). Die Erklärung wurde 2005 von 27 Europaparlamentariern verschiedener Parteizugehörigkeit unterzeichnet. Darunter finden sich die Deutschen Herbert Reul und Daniel Caspary (beide EPP-ED), der **Spanier Alejo Vidal-Quadras Roca** (EPP-ED), der Brite Terry Wynn (PSE), der Slovene Romana Jordan Cizelj (EPP-ED), die Finnin Piia-Noora Kauppi (EEP-ED) und die Ungarin Edit

- 49 50 Jahre Euratom - LobbyControl, 2007, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
51



Textstelle (Prüfdokument) S. 56

Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die energetischen Mindestanforderungen (vgl. Artikel 4) erfüllen. Bei neuen Gebäuden von mehr als 1000 qm Nutzfläche sollen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Einsetzbarkeit von alternativen Systemen vor Baubeginn berücksichtigt wird (z.B. **Kraft-Wärme-Kopplung, dezentrale Energieversorgung** mit erneuerbaren Energieträgern). Artikel 6 "Bestehende Gebäude" Es soll sichergestellt werden, dass Gebäude mit mehr als 1000 qm Nutzfläche, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, festgelegte energetische Mindestanforderungen erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Artikel 7 "**Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz**" Die Mitgliedstaaten sollen gewährleisten, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises darf zehn Jahre nicht überschreiten. VerbraucherInnen muss ein Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes möglich sein. Dem Ausweis sind Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz beizufügen. Die Energieausweise von öffentlichen Gebäuden sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Artikel 8 "**Inspektion von Heizkesseln**" Die Mitgliedstaaten haben zwei Alternativen: a) Sie treffen Maßnahmen, dass Heizkessel mit einer Nennleistung von 20 bis 100 kW, die mit nicht erneuerbaren flüssigen und festen Brennstoffen befeuert werden, regelmäßig fachmännisch inspiziert werden. Heizkessel mit mehr als 100 kW sind mindestens alle zwei Jahre zu untersuchen (nur bei Gasheizkesseln kann diese Frist auf vier Jahre verlängert werden). Bei

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für Energieeffizienz [KOM(2006)545⁷/SEC(2006)1173-5] mit den "20/20/20" Zielen (20% mehr erneuerbare Energie, 20% weniger CO₂-Emissionen, 20% mehr⁷ Energieeffizienz bis 2020)^{8 8} s. u.a. Richtlinie 2005/32/EG, Energy-Star-Abkommen^{9 9} insbesondere in Hinblick auf **Kraft-Wärme-Kopplung** und **dezentrale Energieversorgung**^{10 10} 1990: 1638 PJ, 2007 1904 PJ (vorläufige Zahl). Quelle: AGEBA 2008^{11 11} Dieser wird praktisch ausschließlich vom Schienenverkehr verursacht. Zur Elektromobilität siehe Kap. I.3.^{12 12} Dieser Effekt wird in den Daten des Sektors

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach der obengenannten Methode Mindestanforderungen an Gebäude festgelegt werden? Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden ". ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. ? Allgemeiner Rahmen für die Berechnung - ". - Heizungsanlage und Warmwasserversorgung - Klimaanlage - Belüftung - Beleuchtung - passive Solarsysteme und Sonnenschutz - ". EN 15232 Energieeffizienz von Gebäuden

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. dem potenziellen Käufer oder Mieter vom Eigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises darf zehn Jahre nicht überschreiten. In Gebäudekomplexen kann der Energieausweis für Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt sind, im Fall von Gebäudekomplexen mit einer gemeinsamen Heizungsanlage auf

vielen EU- Ländern noch keine regelmäßige Kontrolle der Heizkessel. Die EU-Richtlinie schreibt daher regelmäßige Inspektionen oder ähnlich wirkende Maßnahmen für Heizkessel, die mit (nicht erneuerbaren) flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden, vor. Inspektion von Klimaanlagen: Zukünftig müssen auch Klimaanlagen mit einer Nennleistung von über 12 kW regelmäßig inspiziert und sinnvolle Maßnahmen vorgeschlagen werden. Alternative Energieversorgung: Bei

- 50 Elektrizität - Deutsche Physikalische..., 2010, S.
- 51 Energieeffizienz in Gebäuden mit AB..., 2009, S. 3
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 52 Klimaschutz - Stadt Augsburg, 2004, S. 88

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
52

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

Heizkesseln mit mehr als 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, sollte eine einmalige Inspektion der gesamten Heizungsanlage erfolgen. Dabei beraten Fachleute die NutzerInnen zu einem Austausch der Kessel und/oder Veränderungen am Heizungssystem. b) Sie treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die NutzerInnen Ratschläge zu ihrem Heizungssystem erhalten (s.o.). Die Gesamtauswirkung dieses

Textstelle (Originalquellen)

bei Neubau und bei wesentlicher Änderung, im Bestand freiwillig möglich
Bisher keine Aushangpflicht " Schwerpunkte der EU-Richtlinie Situation in Deutschland Richtlinie Deutschland regelmäßige Inspektion von Heizkesseln (> 20 kW), einmalige Inspektion von Heizungsanlagen >15a, einschl. Hinweise für die Verbesserung (insb. Dimensionierung + Wirkungsgrad prüfen) oder Beratungsprogramm regelmäßige Inspektion von Klimaanlage (>12 kW)
Jährliche Kesselinspektion nach der Kleinf Feuerungsverordnung (1. BImSchV), Ersatzpflicht für Kessel vor 1978 (9 Abs. 1 EnEV),
Dimensionierungsberechnung seit 1978 nach HeizAnIV, zusätzlich

- 53 Die neue EU-Richtlinie Gesamtenergi..., 2006, S. 5

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
53



Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Sie treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die NutzerInnen Ratschläge zu ihrem Heizungssystem erhalten (s.o.). Die Gesamtauswirkung dieses Ansatzes sollte im Wesentlichen die gleiche sein wie bei Anwendung der Alternative a). Mitgliedstaaten, **die diese Option wählen**, berichten der **Kommission alle zwei Jahre über die Gleichwertigkeit ihres Ansatzes. Artikel 9 "Inspektion von Klimaanlagen" Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind einer regelmäßigen Inspektion zu unterziehen, die die Prüfung des Wirkungsgrads und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes umfasst. Auch hier sollen die NutzerInnen Ratschläge**

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABI. L 7 7 ABI. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. ¹⁰⁰⁰ 1000 m², die einer größeren Renovierung unterzogen werden, an die Mindestanfor- ¹² 12 ¹² gliedstaaten, **die diese Option wählen**, unterbreiten der **Kommission alle zwei ¹² Jahre** einen Bericht **über die Gleichwertigkeit ihres Ansatzes. ¹² Artikel 9** Ansatzes. ¹² Artikel 9 **Inspektion von Klimaanlagen** ¹² Zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige ¹² Inspektion von **Klimaanlagen mit einer Nennleistung von**

- ¹³ Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
54



Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass qualifiziertes, unabhängiges Fachpersonal die Energieausweise sowie die begleitenden Empfehlungen erstellt und die Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlage durchführt. Dies können selbständige UnternehmerInnen oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen sein. **Artikel 15 "Umsetzung"** Die Mitgliedstaaten haben **Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft** zu setzen, um der **Richtlinie spätestens am 4. Januar 2006** nachzukommen. Die erlassenen Vorschriften müssen sie **der Kommission** unverzüglich mitteilen. Falls **qualifiziertes und/oder zugelassenes Fachpersonal nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht**, können die Mitgliedstaaten für die vollständige Anwendung **der Artikel 7** (Energieausweis), 8 und 9 (Inspektionen Heizung und Klimaanlage) **eine zusätzliche Frist von drei Jahren in Anspruch nehmen**. In dem Fall ist **der Kommission** dies **unter Angabe der** Gründe und mit einem Zeitplan für die weitere Umsetzung der

Textstelle (Originalquellen)

EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt. (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. **Artikel 15 Umsetzung (1) Die Mitgliedstaaten** setzen **die Rechts- und** Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 4. Januar 2006 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich diese Vorschriften mit. Wenn die Mitgliedstaaten diese

verbleibt. 1. Die Regelung in Art. 9 des Richtlinienvorschlags der EG-Kommission enthält in Art. 9 Regelungen für die innerstaatliche Umsetzung. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und **Verwaltungsvorschriften in Kraft, um** dieser **Richtlinie spätestens** bis zum **1. Januar** des zweiten dem Jahre ihrer Annahme folgenden Jahres nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon. 2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß **der Kommission** der Wortlaut der sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. (2) Falls **qualifiziertes und/oder zugelassenes Fachpersonal nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht**, können die Mitgliedstaaten für die vollständige Anwendung der **Artikel 7, 8 und 9 eine zusätzliche Frist von drei Jahren in Anspruch nehmen**. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies **der Kommission unter Angabe der** jeweiligen

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 54 Lehner, Moris: Möglichkeiten zur Ve..., 1982, S. 180
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
55

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

all ihren bekannten Problemen (dazu mehr in Kapitel 4.2 und 9.2, vgl. auch Demmke 2003/2004: 96). Relevant ist des Weiteren, dass in Deutschland oft die jeweiligen Landesbehörden für den konkreten Vollzug der politischen Programme zuständig sind. Hier übernehmen also "zunehmend nationale, vor allem auch regionale und kommunale Beamte [...] den 'Dienst' der Gemeinschaft" (Thomas/Wessels 2006: 119, vgl. auch Beichelt 2009: 91). Verantwortlich gegenüber der EU ist jedoch allein die Bundesregierung: "Ungeachtet der Implementierungsfunktion der Länder ist es jedoch der Bund, der die Implementation in Deutschland gegenüber Brüssel verantwortet, wobei die fristgemäße Umsetzung formal in der Zuständigkeit des jeweils zuständigen Bundesministeriums liegt. Anders ausgedrückt: Der Bund hat die Formulierung des Output - der gesetzlich normierten Politikergebnisse - selbst in der Hand und kann gewissermaßen entscheiden, wie nahe er an die Grenzen des im Zweifelsfall vor dem EuGH Einklagbaren geht. Der Outcome - die Gesamtheit der realen Politikergebnisse - wird dagegen durch die Länder entscheidend mitbestimmt, ohne dass diese (europa)rechtlich für ihre Umsetzungsentscheidungen belangt werden können." (Beichelt 2009: 235) Im Fall der Gebäude-Richtlinie gab es also zahlreiche Anforderungen an die Mitgliedstaaten, für deren nationale Umsetzung drei bzw. sechs Jahre Zeit eingeräumt wurde. Während einige Staaten seit langem ähnliche Instrumente nutzten, wie von

Textstelle (Originalquellen)

dem dritten Segment der Durchführungsphase - verfügt die Kommission über keine eigene Ausführungsbehörde. Mit dem Wachstum an EG-Beschlüssen sowie der davon betroffenen Politikfelder treten so zunehmend nationale, vor allem auch regionale und kommunale Beamte in den "Dienst" der Gemeinschaft; häufig ohne den EG-Ursprung ihrer konkreten Aufgabenbeschreibung zu kennen. Trotz Vorrang des Gemeinschaftsrechts gibt es jedoch keine hierarchischen Weisungsbefugnisse zwischen der Kommission einerseits und

Selbiges ist in der Regel auch bei EG-Richtlinien der Fall, wobei diese im Unterschied zu Verordnungen und Entscheidungen vom nationalen Gesetzgeber konkretisiert, d.h. interpretiert, werden. Ungeachtet der Implementierungsfunktion der Länder ist es jedoch der Bund, der die Implementation in Deutschland gegenüber Brüssel verantwortet, wobei die fristgemäße Umsetzung formal in der Zuständigkeit des jeweils zuständigen Bundesministeriums liegt.¹⁰⁷ Anders ausgedrückt: Der Bund hat die Formulierung des Output der gesetzlich normierten Politikergebnisse selbst in der Hand und kann gewissermaßen entscheiden, wie nahe er an die Grenzen des im Zweifelsfall vor dem EuGH Einklagbaren geht. Der Outcome die Gesamtheit der realen Politikergebnisse wird dagegen durch die Länder entscheidend mitbestimmt, ohne dass diese (europa)rechtlich für ihre Umsetzungsentscheidungen belangt werden können. Die Umsetzung europäischer Regeln in nationales Recht stellt also den Kern der Implementationsfunktion dar, die von der Bundesregierung wahrgenommen wird. Sie wurde in Kap. 3.5 bereits

- 55 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, B..., 2003, S. 372
- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 6

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
56

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

ist die Arbeit für die EU-Organe noch nicht erledigt: Die Kommission ist weiterhin "Hüterin der Verträge" und auch dafür zuständig, die korrekte Implementation von Richtlinien **in den** Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu überwachen. Diese "Kontrolle, ob auf der nationalen Ebene das vorab in Brüssel Beschlossene auch eingehalten wird, findet dann [...] formal in einem Wechselspiel von EU- und nationaler Ebene statt" (Beichelt 2009: 49-50). Bei der Überwachung der effektiven Implementation der Richtlinien ist nicht vorrangig, dass im Mitgliedstaat der Wortlaut der Anforderungen umgesetzt wird, sondern dass auch tatsächlich der Zweck der Richtlinie berücksichtigt wird. Das heißt, dass die Anforderungen an die Politikadressaten von diesen auch befolgt werden (ausführlich zur Definition von formaler und praktischer Implementation in Kapitel 4.3 sowie 5.1). Um 60 die Implementation zu unterstützen, stehen der Kommission verschiedene Mittel zur Verfügung. So prüft sie beispielsweise die

Textstelle (Originalquellen)

während des EU-Verhandlungsprozesses erfahrenen Restriktionen gehen also **in den** nationalen Willensbildungsprozess ein, um der in der dritten Phase anstehenden Implementation und Überprüfung standzuhalten. Die Kontrolle, ob auf der nationalen Ebene das vorab in Brüssel Beschlossene auch eingehalten wird, findet dann auch wieder formal in einem Wechselspiel von EU- und nationaler Ebene statt, wobei hier nicht nur legislative und exekutive Akteure, sondern in einer späten Umsetzungsphase auch der EuGH eine Rolle spielen. Über die Ebenen hinweg stellt sich

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 50

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
57



Textstelle (Prüfdokument) S. 60

sehr unterschiedlich über ihre Maßnahmen berichten - sofern sie das überhaupt tun (Demmke 2003/2004: 102). Dies kann eine verlässliche Bewertung des jeweiligen Implementationsstatus sowie einen Vergleich der Umsetzungsergebnisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten erschweren. Die Kommission kann auch aktiv "in den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Auskünfte einholen und Nachforschungen anstellen" um ihrer Kontrollfunktion nachzukommen (Knill 2008: 92). Insofern mangelt es der Kommission weniger an Rechten gegenüber den Mitgliedstaaten als vielmehr an Kapazitäten innerhalb der jeweiligen GD (die der Kommission in dieser Sache zuarbeiten), um die Umsetzung ausreichend

Textstelle (Originalquellen)

Gemeinschaft zugrunde liegen. Das sekundäre Gemeinschaftsrecht ist das von den Gemeinschaftsorganen³⁶¹ geschaffene Recht, wie etwa Richtlinien oder Verordnungen. Zur Erfüllung ihrer Kontrollfunktion kann die³⁶¹ Kommission in den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Auskünfte einholen und Nachforschungen anstellen. Die³⁶¹ Mitgliedstaaten haben gegenüber der Kommission weitgehende Informationspflichten.³⁶² Klösters 1994: 86.³⁶³ In der Literatur (so Héritier 1994 u.a.) wird daraus teils gefolgert, die Kommission bevorzuge eher regulative³⁶³ als redistributive

- 43 Dambach, Alexander: Verkehrspolitik..., 2006, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
58



Textstelle (Prüfdokument) S. 61

politischen Entscheidungen und Hinweise für Gebäudeeigentümer. Dieses Portal soll die Mitgliedstaaten bei der Implementation der Gebäude- Richtlinie unterstützen (European Commission 2009a).⁴⁷ Des Weiteren beschäftigen sich Forschungsprojekte aus dem "Intelligent Energy Europe Programme" mit Themen der Gebäude-Richtlinie (Commission of the European Communities 2008: 80). 3.3.2 Implementationsperformanz und Vertragsverletzungsverfahren Wenn die Anforderungen der Richtlinie nicht in die nationale Rechtsetzung integriert werden, spricht man von einem Implementationsdefizit. Hier ist zu unterscheiden zwischen Umsetzungsverweigerung, nicht rechtzeitiger Umsetzung und inhaltlich fehlerhafter Umsetzung (Bartholmes et

⁴⁷ Vorgänger des Portals war die Internetseite <http://www.buildingsplatform.org> "In order to inform the

Textstelle (Originalquellen)

Graslandes z. B. durch Umwandlung von magerem artenreichen zu artenarmem Intensivgrasland. Durch den ersten Composite Report on the Conservation Status of Habitat Types and Species nach FFH-Richtlinie (COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES 2009) wurde aufgezeigt, dass sich vor allem die europäischen Grasland-Ökosysteme in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern. Die Unterzeichnerstaaten der CBD haben sich dazu verpflichtet, diesem negativen Entwicklungstrend

- 56 Transaktionskosten und Organisation..., 2011, S. 122

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
59



ProfNet
Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

die durch seine Nicht-Umsetzung verursachten Schäden. Die Implementationskontrolle findet zwar in den zuständigen Abteilungen der Generaldirektionen statt, über Vertragsverletzungsverfahren entscheiden die Kommissare jedoch etwa alle sechs Monate selbst. Das Instrument des Vertragsverletzungsverfahrens ist in **Artikel 258 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union** (ehemals Artikel 226 des EG-Vertrages) festgeschrieben (Mitgliedstaaten der Europäischen Union 2010: 160). Dabei bauen mehrere Verfahrensschritte aufeinander auf (Kommission der europäischen Gemeinschaften 2007: 24, Bartholmes et al. 2008: 32, Knill 2008: 163-164): a) informelle Kontaktaufnahme mit zuständigen nationalen Stellen, um Probleme zu besprechen, b) förmliches

Textstelle (Originalquellen)

ist. 2 ZUKUNFT DER KOHÄSIONS- UND STRUKTURPOLITIK: RELEVANTE POLITISCHE DISKUSSIONEN 2.1 Klimaschutz und nachhaltige Energiesysteme: Ein Kernanliegen der Kohäsionspolitik Seit Verabschiedung des Vertrags von Lissabon regeln die **Artikel 174-178 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** die EU-Kohäsionspolitik (früher: Art 158- 162 EU-Vertrag). Artikel 174 legt fest: "Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen

- 57 Konsistenz der EU-Struktur- und Koh..., 2012, S. 3

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
60



Textstelle (Prüfdokument) S. 63

Implementation der Gebäude-Richtlinie verlief in vielen Mitgliedstaaten unbefriedigend und "war für viele Mitgliedstaaten eine echte Herausforderung" (Kommission der europäischen Gemeinschaften 2008: 3). Die Kommission schickte Deutschland am 9. Februar 2006 ein Mahnschreiben wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zur Gebäude-Richtlinie (Commission of the European Communities 2007: 277). Danach folgten für Deutschland keine weiteren Stufen eines Vertragsverletzungsverfahrens (vgl. Kapitel 7.3). Im Jahr 2007 hat sich die GD TREN mit 17 Vertragsverletzungsverfahren bezüglich dieser Richtlinie beschäftigt (Commission of the European Communities 2008: 80). Auch bis Ende 2009 hatten noch nicht alle Länder die Anforderungen der Gebäude-Richtlinie erfüllt, elf laufende Verfahren zählte die Kommission noch zu dem Zeitpunkt. Von diesen elf Ländern waren zwei bereits vom EuGH verurteilt worden: Griechenland im Januar 2008 und Luxemburg im Oktober 2009 (European Commission 2010b: 122, Europäischer

Textstelle (Originalquellen)

Graslandes z. B. durch Umwandlung von magerem artenreichen zu artenarmem Intensivgrasland. Durch den ersten Composite Report on the Conservation Status of Habitat Types and Species nach FFH-Richtlinie (COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES 2009) wurde aufgezeigt, dass sich vor allem die europäischen Grasland-Ökosysteme in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern. Die Unterzeichnerstaaten der CBD haben sich dazu verpflichtet, diesem negativen Entwicklungstrend

an freigesetztem Trenbolon-17 α enthalten (0,14 bzw. 0,20 % des Gehaltes an Trenbolonacetat). Unter wiederholbaren Bedingungen sollte der Variationskoeffizient für Analytkonzentrationen von 1 g/g bei mehrfacher Analyse maximal zwischen 8,0 % und 11 % liegen (Commission of the European Communities, 1993). Diese Anforderungen konnten bei der Extraktion von Trenbolonacetat aus Finaplix-H und Synovex Plus sowie Testosteronpropionat aus Synovex-H nicht erfüllt werden, was auf technisch-methodische Schwierigkeiten bei der Analyse, aber auch auf schwankende Wirkstoffgehalte von Seiten

- 56 Transaktionskosten und Organisation..., 2011, S. 122
- 58 Rückstandsanalytische Untersuchung..., 2001, S. 24

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
61



Textstelle (Prüfdokument) S. 71

anderen Teildisziplinen der Politikwissenschaft recht jung - in Deutschland begann sie sich erst in den 1980er Jahren zu etablieren (Schubert/Bandelow 2009: 12-13). Sie bildet in dieser vorliegenden Arbeit das konzeptionelle Grundgerüst. Aus ihrem Grundverständnis heraus fragt sie, "was politische Akteure tun, warum sie es tun und was sie letztlich bewirken" (Schubert/Bandelow 2009: 4). Dahinter steht das Interesse, wie und warum es zu einer konkreten Policy kommt. In der Politikfeldanalyse ist das materielle Politikergebnis (Policy) die abhängige Variable, während als unabhängige Variablen, die auf dieses Ergebnis eingewirkt haben, Aspekte aus Politics (Prozesse der Willensbildung, Entscheidung und Implementation) und Polity (Institutionen und Strukturen) untersucht werden (

Textstelle (Originalquellen)

Politikfeldanalyse: "Policy Analysis is what governments do, why they do it, and what difference it makes" (Dye 1978: 1). Schubert/Bandelow erweitern diese Definition: "Politikfeldanalyse fragt danach, was politische Akteure tun, warum sie es tun und was sie letztlich bewirken" (Schubert/Bandelow 2003: 4). Damit brechen sie die Verengung auf die Regierungen (governments) als politische Entscheider auf und ermöglichen es so, alle am Entscheidungsprozess in einem Politikfeld

- 59 Eine strategische Politikfeldanalyse, 2011, S. 28

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
62



Textstelle (Prüfdokument) S. 72

das materielle Politikergebnis (Policy) die abhängige Variable, während als unabhängige Variablen, die auf dieses Ergebnis eingewirkt haben, Aspekte aus Politics (Prozesse der Willensbildung, Entscheidung und Implementation) und Polity (Institutionen und Strukturen) untersucht werden (Blum/Schubert 2009: 32). "Politikfeldanalyse [...] fragt nach den Outputs von Politik, also den [...] Ergebnissen von politischen Entscheidungen. [...] [Dafür] muss in einem ersten Schritt [...] Antwort auf die Fragen gegeben werden: Wer ist beteiligt, wie werden politische Lösungen gefunden und was sind die faktischen Ergebnisse? Spannender wird es dann mit dem zweiten Schritt und der Beantwortung der Fragen: Wieso, weshalb und warum ist es zu diesen Politiken gekommen? Hier fragt die Politikfeldanalyse nach den Ursachen von politischen Entscheidungen." (Blum/Schubert 2009: 15)⁵¹ Zur Strukturierung der Untersuchung eines politischen Prozesses bietet die Policy Analyse das Phasenmodell, den "Policy Cycle".⁵² Er soll die Komplexität des politischen Prozesses reduzieren und eine strukturierte Analyse ermöglichen (Schneider/Janning 2006: 62-63). Während der

⁵¹ Der von Schubert/Blum genannte "erste Schritt" wird sowohl im Überblickskapitel zum Implementationsprozess und dessen Rahmenbedingungen in Deutschland (Kapitel 7) als auch in Kapitel 8 vollzogen,

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Fragen nach Inhalten der Politik, nach Gründen, Voraussetzungen und Einflussfaktoren sowie den Folgen und Wirkungen einer Politik im Mittelpunkt (vgl. Jann 1994: 309). Es wird auch gefragt "Wer ist beteiligt, wie werden politische Lösungen gefunden und was sind die faktischen Ergebnisse?" (Blum und Schubert 2009: 15, Hervorhebungen im Original). Mit Hilfe des [policy cycle](#)-Modells lässt sich der politische Prozess in verschiedene Phasen einteilen, unter denen hier die

• ⁶⁰ Technologietransfer oder Import von..., 2011, S. 57

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
63



Textstelle (Prüfdokument) S. 73

das betrachtete Implementationsergebnis zu erklären. So wird die abgegrenzte 73 Phase der "Implementation"⁵³, im Policy Cycle verstärkt seit den 1970er Jahren in der Politikfeldanalyse untersucht. Zuvor war Implementation nicht als relevante und eigenständige Phase erkannt worden - "Gesetze werden bekanntlich verabschiedet", und damit war das Problem für den Gesetzgeber im Prinzip erledigt." (Jann/Wegrich 2003: 90) - sodass diese Entdeckung "als eine der wichtigsten Innovationen der Policy-Forschung in den 1970er Jahren gelten" kann (Jann/Wegrich 2003: 90). Die Phase ist so relevant, weil hier "politische Programme und deren Intentionen verzögert, verändert oder sogar vereitelt werden können" und sich deshalb "der Erfolg oder Misserfolg eines politischen Programms herausstellt" (Jann/Wegrich 2003: 89-90). Damit weist die Policy Analyse das "mechanistische Politikverständnis der älteren Politikwissenschaft" zurück, deren "Faktum der vorherrschenden Meinung [davon ausging], dass alles, was der Staat beschließt, auch umgesetzt wird" (Blum/Schubert 2009: 123). Dabei werden für das Implementationsergebnis ein "komplexes Zusammenspiel zu berücksichtigender Faktoren" verantwortlich gemacht (Demmke 2003/2004: 112). Auch dass Akteure analysiert werden, die an der Implementation beteiligt sind, um Umsetzungsprobleme zu verstehen (Blum/Schubert 2009: 123), ist ein relevanter analytischer Fokus der Policy Analyse. Wie oben bereits erwähnt, gibt es kein

⁵³ Die Begriffe Implementation und Umsetzung werden sowohl in dieser Arbeit als auch in der gängigen

Textstelle (Originalquellen)

werden. Die Implementation eines politischen Programms war ¹³⁴ zuvor nicht als eigenständige Phase des Policy Making anerkannt und daher als weitgehend unproblematisch ¹³⁴ eingestuft worden. Gesetze wurden verabschiedet, damit war das Problem für den Gesetzgeber im Prinzip erledigt. Mit der bedeutenden Studie von Pressmann/Wildavsky (Pressman/Wildavsky 1973) zur Implementation ¹³⁴ sozialpolitischer Programme in den USA wurde deutlich, dass die Durchführungsphase nicht nur ein Teil einen weit ¹³² größeren Einfluss auf die Politikinhalte haben als Entscheidungsprozesse in der parlamentarischen Arena (vgl. ¹³² z.B. Schneider 1992). ¹³³ 133 Windhoff-Héritier 1987: 86. ¹³⁴ 134 Die Entdeckung der Bedeutung der Implementationsphase kann als eine der wichtigsten Innovationen der ¹³⁴ Policy-Forschung in den 70er Jahren eingestuft werden. Die Implementation eines politischen Programms war ¹³⁴ zuvor nicht als eigenständige Phase des Policy Making anerkannt und daher als weitgehend unproblematisch ¹³⁴ eingestuft worden. Gesetze

Normenanwendung etc.. Die Bedeutung der Implementation besteht darin, daß politisches Handeln durch Zielvorgaben, Handlungsprogramme, Gesetze usw. nicht endgültig steuerbar ist und daher in dieser Phase politische Programme und deren Intentionen verzögert, verändert oder sogar vereitelt werden können.

¹⁴ Das wird dann im Policy-Ergebnis (unmittelbare Veränderungen wie z.B. Allokation von Finanzmitteln) und in den Policy-Wirkungen (umfassende Auswirkungen wie z.B. langfristige Veränderungen menschlichen Verhaltens) sichtbar.¹⁵ 2.2.1.3.

- 43 Dambach, Alexander: Verkehrspolitik..., 2006, S.
- 61 Die Lokale Agenda 21. Eine Analyse ..., 1998, S. 7

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
64

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Ansätze dieses Forschungszweigs insgesamt vorgestellt.⁵⁴ Laut Jänicke haben insbesondere Implementationsdefizite oder Vollzugsprobleme in der Umweltpolitik zu einer breiten Implementationsforschung geführt (Jänicke et al. 2003: 420). Diese "Implementationsdefizite" untersuchte man zunächst auf nationalstaatlicher Ebene. Dabei will die Implementationsforschung "eine bestimmte Programmauswirkung erklären, indem sie politische, institutionelle und soziale Bedingungen des Durchführungsprozesses beleuchtet und somit zumindest eine partielle Antwort auf die Frage nach dem ‚Warum‘ eines Programmerfolges oder -mißerfolges liefern kann" (Windhoff- Heritier 1980: 20). Die Implementationsforschung fragt also danach, warum politische Programme scheitern, wie unterschiedliche Steuerungsinstrumente wirken und welche anderen Einflussfaktoren für eine effektive Implementation relevant sind (Jann/Wegrich 2003: 95). Später (erst seit Mitte der 1980er Jahre) spielten zunehmend auch Implementationsprozesse auf europäischer Ebene, wo solche Probleme ebenfalls und teilweise noch komplexer - auftraten, eine Rolle im politischen und wissenschaftlichen Diskurs (Knill 2008: 168). Wie bei Untersuchungen von nationaler Politik stellte sich heraus, dass es

⁵⁴ Auf konkrete Einflussfaktoren (unabhängige Variablen), die aus Sicht verschiedener VertreterInnen der

Textstelle (Originalquellen)

da eine Erklärung der Diskrepanzen zwischen den Programmzielen und -auswirkungen mit der reinen Ergebnisevaluation nicht geliefert werden kann. Dagegen will die Implementationsforschung vielmehr die Programmwirkung erklären, "indem sie politische, institutionelle und soziale Bedingungen des Durchführungsprozesses beleuchtet und somit zumindest eine partielle Antwort auf die Frage nach dem ‚Warum‘ eines Programmerfolges oder -mißerfolges liefern kann" (Windhoff-Héritier 1980: 20). Auch in späteren Werken wird diese Akzentuierung beibehalten. Aus soziologischer Perspektive spricht Meuser (1989: 17) beispielsweise noch davon, daß die Implementationsforschung im Gegensatz zur Evaluationsforschung

• 62 Probleme der Evaluationsforschung v..., 1997, S. 295

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
65



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

Bundesrat. Dieses Modell ist, wie schon beschrieben, eine starke Vereinfachung **des politischen** Prozesses. Dass der Policy Cycle für die Untersuchung der gesamteuropäischen Politik lange Jahre fast gar nicht herangezogen wurde, begründet Beichelt damit, dass noch "das Modell des **politisch mehr oder minder in sich geschlossenen Nationalstaats**" dominierte, als der Policy Cycle in den 1950er Jahren entwickelt wurde.³ In den folgenden Jahren standen andere Konzepte, etwa der Mehrebenensystem-Ansatz und die Netzwerk-Analyse, im Mittelpunkt der Europawissenschaft, während das "Policy Making" in den Hintergrund rückte.⁴ Inzwischen ist man jedoch dazu übergegangen,

3 Beichelt 2009: 45

4 Beichelt 2009: 44-48

Textstelle (Originalquellen)

späte Rezipierung sind überwiegend forschungshistorischer Art. Als das Paradigma **des politischen** Systems in der Hochphase des Systemdenkens den 1950er-Jahren entwickelt wurde (Easton 1953; Parsons 1991 (1951)), dominierte **das Modell des politisch mehr oder minder in sich geschlossenen Nationalstaats**. Selbst in Westeuropa der integrationsfreundlichsten Weltregion scheiterten in jenen Jahren die Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) sowie die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG). Der gemeinsame politische Kern der

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 3

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
66



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

er zwischen den beiden aufeinander folgenden Phasen der Willensbildung (erstens auf EU- und zweitens auf nationaler Ebene) und drittens der anschließenden nationalen Umsetzungsphase. Während die EU- Institutionen im nationalen Willensbildungsprozess "weitgehend ausgeschlossen" sind, werden jedoch "dieselben Regierungen, die im Rahmen der EU-Willensbildung federführend in Brüssel und Straßburg verhandelt haben, [...] beim Entwerfen der Gesetze auf der nationalen Ebene wieder tätig"⁵. 77

Tabelle 8: Europäischer Policy Cycle: **Zusammenspiel von EU- und nationaler Ebene im politischen Prozess** (Beichelt 2009: 49) **Phase und zugehörige Systembegriffe**

Dominante Prozesse der jeweiligen Phase	Beteiligte Institutionen im politischen Prozess	EU-Ebene	Mitgliedstaatliche Ebene
Interessen-artikulation	Agenda-Setting	Vorfeld einer KOM-Initiative	Interessengruppen Kommission EP Interessengruppen Regierungen Regionale Körperschaften (Länder)
Interessen-LiLrcgation	Ben gain ing	Problemlösen, Koordination	Vorfeld einer Entscheidungsvorlage für den Rat
Interessengruppen	Ministerrat (Arbeitsgruppen)	Kommission EP	Interessengruppen Regierungen
Will Decision-Making / Entscheidungsfindung	Entscheidung	Beschlussfassung in Brüssel und Straßburg	Interessengruppen Ministerrat EP Interessengruppen Regierungen
In lere s se n-aggregation	Bargaining, Koordination, Steuerung	Erstellen eines Gesetzentwurfs	Interessengruppen Regierungen
Willens Decision-Making / Hut sc hei dungs- find ung	Entscheidung	Beschlussfassung in Berlin	Regierungen Parlamente II
Implementation	Umsetzung durch Administration und	Regierungen Regionale Körperschaften (Länder)	E I Adjudication / Überprüfung
Prüfung hinsichtlich frist- und sachgerechter Umsetzung	Kommission EuGH nach Anrufung	Regierungen	Justiz Gesellschaftliche Akteure (über Klagen)

Zusammenfassend sind Forschungsfragen zur Implementation von EU-Politik in Mitgliedstaaten sowohl für Policy-ForscherInnen als auch für Integrations- und EuropäisierungsforscherInnen von Interesse. Beide analytischen Hintergründe ergänzen sich innerhalb des Bereichs der EU-Implementationsforschung und sind

⁵ Beichelt 2009: 49-50

Textstelle (Originalquellen)

konkretisiert und in politische Outputs umgesetzt werden. Aus dem Prozess der nationalen Willensbildung bleiben die EU-Institutionen formal weitgehend ausgeschlossen. Allerdings bleiben sie ideell präsent: dieselben Regierungen, die im Rahmen der EU-Willensbildung federführend in Brüssel und Straßburg verhandelt haben, werden beim Entwerfen der Gesetze auf der nationalen Ebene wieder tätig. Die während des EU-Verhandlungsprozesses erfahrenen Restriktionen gehen also in den nationalen Willensbildungsprozess ein, um der in der dritten Phase anstehenden Implementation und Überprüfung standzuhalten.

mitgliedstaatlichen Ebene sind im gesamten Policy-Zyklus involviert. Die Merkmale des europäischen politischen Prozesses bestehen daher in der gleichzeitigen Synchronizität und Trennung der Politikebenen. Tabelle 1: **Zusammenspiel von EU- und nationaler Ebene im politischen Prozess**

Beteiligte Institutionen im politischen Prozess	Phase	zugehörige Systembegriffe	Dominante Prozesse der jeweiligen Phase
Mitgliedstaatliche Ebene	Interessenartikulation	Agenda-Setting	Vorfeld einer KOM-Initiative
Interessengruppen	Kommission EP	Interessengruppen Regierungen	Regionale Körperschaften (Länder)
Interessenaggregation	Bargaining, Problemlösen, Koordination	Vorfeld einer Entscheidungsvorlage für den Rat	Interessengruppen Ministerrat (Arbeitsgruppen)
Kommission EP	Interessengruppen Regierungen	Will en sb ild un g au f E U -E be ne	Decision -Making / Entscheidungsfindung
Entscheidung	Beschlussfassung in Brüssel und Straßburg	Interessengruppen Ministerrat EP	Interessengruppen Regierungen
Interessenaggregation	Bargaining, Problemlösen, Koordination, Steuerung	Erstellen eines Gesetzentwurfs	Interessengruppen Regierungen
Will en sb ild un g au f n a tio na le r E be ne	Decision-Making / Entscheidungsfindung	Entscheidung	Beschlussfassung in Berlin
Regierungen	Parlamente	Implementation	Umsetzung durch Administration und Verwaltung
Regierungen Regionale Körperschaften (Länder)	U m se tz un g (in D eu ts ch la nd)	Adjudication / Überprüfung	Überwachung
Prüfung hinsichtlich sachgerechter Umsetzung	Kommission EuGH nach Anrufung	Regierungen	Justiz Gesellschaftliche Akteure (über Klagen)

Beim Zusammenspiel zwischen

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 50
- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 3

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
67

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

die sich in Wechselwirkung zueinander befinden. Eine EU-Entscheidung kann erst zum (politischen) Ziel führen, wenn die Mitgliedstaaten diese Anforderungen national implementieren. Gleichzeitig kann die EU nur mit den Mitgliedstaaten gemeinsam entscheiden. **Mehrebenenstrukturen liegen vor, " wenn Befugnisse und Mittel zur Verwirklichung verbindlicher Entscheidungen auf territorial abgegrenzte, zentrale und dezentrale Organisationen aufgeteilt sind"** (Benz 2007: 298). Um Implementationsphase und -ergebnis ausreichend zu beschreiben und zu erklären, müssen daher verschiedene komplexe politische (Teil-)Prozesse untersucht werden. Das bedeutet aber auch, dass auf EU-Ebene Forschungskonzepte nötig sind, die über Ansätze der nationalen Politik-Analyse hinausgehen. Von 1 (2008: 150). 79 der Europaforschung und der Forschung zu internationaler Politik wurde schließlich das Konzept der Multilevel-Governance geprägt. Nicht zuletzt,

Textstelle (Originalquellen)

interagierenden korporativen Akteuren, deren ⁴ Zusammenwirken durch ein Mindestmaß an Institutionen und Regeln geordnet und stabilisiert ist (Staatenkooperation, Staatenbund, interregionale oder interkommunale Zusammenarbeit). **Mehrebenenstrukturen liegen also vor, ⁴ wenn Befugnisse und Mittel zur Verwirklichung verbindlicher Entscheidungen auf territorial abgegrenzte, zentrale und ⁴ dezentrale Organisationen aufgeteilt sind.**" (Benz 2007a: 298) ⁴ Räumliche Ebenen ⁴ Lokale und überlokale ⁴ Kontextfaktoren ⁵ 5 Wobei viele synonyme Bezeichnungen für die Sphären im Umlauf sind. So wird häufig auch von öffentlichen und ⁵ privaten

- 63 Altersgerechte Stadtentwicklung, 2011, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
68



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

der Fokus richtete sich auch auf die Regionen als dritte Ebene (neben der EU und den Mitgliedstaaten) (Benz 2009: 66). Als Multilevel-Governance wird demnach die politische Steuerung in Mehrebenensystemen bezeichnet. Dabei steht im Mittelpunkt des Forschungsinteresses, "dass in einem institutionell differenzierten politischen System Akteure unterschiedlicher Ebenen aufeinander angewiesen sind und ihre Entscheidungen koordinieren müssen" (Benz 2007: 297). Die Forschung zur Mehrebenenpolitik erkennt also die Relevanz gesellschaftlicher Akteure an, die in verschiedenen Arenen agieren und in allen Phasen des politischen Prozesses (von der Problemdefinition bis zur Evaluation) eine entscheidende Rolle spielen können.

Textstelle (Originalquellen)

dann vor, wenn Befugnisse und Mittel zur Implementation auf territorial abgegrenzte, zentrale und dezentrale Organisationen aufgeteilt sind. Im Kern erfasst Multi-Level-Governance die Tatsache, dass "in einem institutionell differenzierten politischen System Akteure unterschiedlicher Ebenen aufeinander angewiesen sind und ihre Entscheidungen koordinieren müssen" (Benz 2007: 297). Dabei ist keine Ebene alleine in der Lage, die bestehenden Konflikte zu lösen. Innerhalb von Politikintegration "kann (daher, die Autoren) Mehr-Ebenen-Steuerung als

- 64 Regional Forest Governance, 2010, S. 62

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
69



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

des politischen Prozesses (von der Problemdefinition bis zur Evaluation) eine entscheidende Rolle spielen können. Das Interesse richtet sich auf den Prozess in und zwischen den Arenen sowie auf die Akteurs-Kompetenzen und Ressourcen. Dabei sind "die Hierarchien zwischen diesen verschiedenen Ebenen nicht eindeutig abgrenzbar", sodass es zu Kompetenzstreitigkeiten und Politikverflechtung⁵⁶ kommen kann (Blum/Schubert 2009: 73-74). Der Mehrebenenansatz versucht also durch äußerst detaillierte "Beschreibung der vielfältigen Wechselbeziehungen supranationaler, nationaler und subnationaler Akteure" (Marks et al. 2009: 323), der Komplexität von Policy Making und Implementationsprozessen zwischen EU, Mitgliedstaaten und (wie im vorliegenden Fallbeispiel) Bundesländern gerecht zu werden. Damit bietet diese Perspektive eine Alternative zu bisherigen "staatszentrierten Modellen der europäischen Integration" mit einem "verengten Blick auf die Wirklichkeit" (Marks et al. 2009: 317) und eignet sich für die detaillierte Untersuchung des politischen Implementationsprozesses in dieser Arbeit. Der Mehrebenenansatz kann - zusammen mit dem Policy Cycle aus der Politikfeldanalyse helfen, 80 den Prozess um die EU-Gebäude-Richtlinie,

⁵⁶ Solche Politikverflechtungen spielen nicht nur im vertikalen Sinne des europäischen und bundesstaatlichen Mehrebenensystems eine Rolle, sondern ebenso auch sektoral mit benachbarten Politikfeldern (nicht

Textstelle (Originalquellen)

Burkard; Grande, Edgar (2009): a. a. O., S. 141-143. Vgl. Schubert, Klaus; Klein, Martina (2006): Politiklexikon, 4. aktualisierte Auflage, Bonn, S. 194. teilt sind".²¹⁴ Allerdings, und auch dies ist mit dem Begriff Mehrebenensystem konnotiert, sind die Hierarchien zwischen diesen verschiedenen Ebenen nicht eindeutig abgrenzbar, sondern es kann immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten und zur "Politikverflechtung"²¹⁵ kommen. Nicht alle Autoren sehen allerdings zu viele Ebenen im bundesrepublikanischen Mehrebenensystem.²¹⁶ Scharpf beschreibt dies

- ⁶⁵ Scheck, Christoph: Großräumige regi..., 2011, S. 41

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
70



Textstelle (Prüfdokument) S. 80

Theorie zu vertreten, sondern nur eine mehr oder weniger lose Sammlung von Annahmen und Beobachtungen zu sein" (Marks et al. 2009: 323, vgl. hierzu auch Benz 2009: 52). **Zur Analyse** sind also weitere theoretische Ansätze notwendig - insbesondere, um auch "Prozesse der Implementation von Programmen und Gesetzen in dezentralen Verwaltungen oder lokalen Gebietskörperschaften zu untersuchen" (Benz 2007: 302-303). Wichtig ist, dass sich die Analyseperspektive "auf die Besonderheit von Mehrebenensystemen [konzentriert], die mehrere 'Arenen' mit ihren jeweils besonderen Mechanismen kombinieren, wobei sich diese wechselseitig unterstützen oder auch wechselseitig stören können." (Benz 2009: 50). Diesen Anspruch erfüllen für die vorliegende Untersuchung die Analysekonzepte der EU-Implementationsforschung, auf die bereits eingegangen wurde **und die** im weiteren Verlauf noch detailliert ausgeführt werden. 4.3 Implementation von EU-Richtlinien: Begriffsklärungen Zur transparenten Darstellung

Textstelle (Originalquellen)

Kontext finden wir Mehrebenenstrukturen vor allem in Bundesstaaten. Die hierfür entwickelten Ansätze **zur Analyse** von Governance wurden auch auf regionalisierte Staaten oder Einheitsstaaten übertragen, um **Prozesse der Implementation von Programmen und Gesetzen in dezentralen Verwaltungen oder lokalen Gebietskörperschaften zu untersuchen**. Auf die Vielfalt der Konzepte, mit denen intergouvernementale Beziehungen beschrieben wurden, kann hier nicht näher eingegangen werden (dazu Braun 2003). Stattdessen soll die für den deutschen

deren Funktionieren sich als Mechanismen darstellen lassen. Diese Analyseperspektive leitet die weiteren Ausführungen. Sie konzentrieren sich auf die Besonderheit von Mehrebenensystemen, die mehrere "Arenen" mit **ihren jeweils** besonderem **Mechanismen kombinieren, wobei sich diese wechselseitig unterstützen oder auch wechselseitig stören können**. Der Begriff Arena bezeichnet einen Handlungszusammenhang von Akteuren, der durch Institutionen **und die** sich darin bildenden Interaktionskonstellationen definiert ist. Der akteurszentrierten Institutionalismus kann für die

- 66 Stübinger, Ewald: Handbuch Governance, 2007, S. 302
- 39 Benz, Arthur: Politik in Mehrebenen..., 2009, S. 3

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
71

Textstelle (Prüfdokument) S. 83

Unter dem in der Implementations- und Europaforschung ebenfalls gebräuchlichen Begriff Compliance (auf Deutsch: Rechtsbefolgung) wird mehr als die formale und praktische Implementation im Mitgliedstaat verstanden (vgl. Beichelt 2009: 94). Hier werden auch die Wirkungen der Policy bewertet:⁶⁰ " **Compliance defined as rule-consistent behaviour of both the addressees and the targets of a rule or policy comprises the output and the outcome dimension.**" (Börzel 2003a: 59) Deswegen unterscheiden Falkner et al. drei verschiedene Formen von Non-Compliance: non-transposition (keine formale Implementation) , non-enforcement (keine ausreichende praktische Implementation) sowie non-application (kein regelkonformes Verhalten der Politikadressaten) (Falkner et al. 2005: 11-12). Tabelle 9:

⁶⁰ Es gibt in der wissenschaftlichen Literatur unterschiedliche Auslegungen der Output/Impact/ Outcome-

Textstelle (Originalquellen)

the policy measures on the behaviour of the target actors impact: the effect of the policy on the socio-economic environment (effectiveness, problem-solving capacity) **Compliance defined as rule-consistent behaviour of both the addressees and the targets of a rule or policy comprises the output and the outcome dimension.** Impact and effectiveness are a separate matter since compliance of rule addressees and rule targets need not lead to changes in the socioeconomic environment. This study

- ⁶⁷ Why do states not obey the law, 2004, S. 14

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
72

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Debatte mit einem qualitativen Ansatz um mögliche Erklärungsansätze und Einflussfaktoren erweitert werden.⁶¹ Das Forschungsdesign folgt also einem iterativen Prozess, um einen ständigen **Austausch zwischen qualitativ erhobenen Daten und** theoretischem Verständnis zu ermöglichen. Dabei kommt es "**zu einer fortwährenden Präzisierung, Modifizierung und Revision von Theorien und Hypothesen**" (Lamnek 2005: 89, vgl. auch Blatter et al. 2007: 171). Kern dieses Forschungsprozesses (neben der empirischen Untersuchung in Kapitel 7-9) ist die Erarbeitung des Analyserasters in Kapitel 6. Hier werden relevante Kriterien für effektive Implementation, Erklärungsansätze und Einflussfaktoren entwickelt, die für

⁶¹ Dabei geht es ausschließlich um Faktoren, die erklären, warum auf nationaler Ebene eine effektive

Textstelle (Originalquellen)

Kennzeichnend ist der offene Charakter der theoretischen Konzepte, d. h. der ständige **Austausch zwischen** den **qualitativ erhobenen Daten und** dem zunächst noch vagen theoretischen Vorverständnis, sodass es **zu einer fortwährenden Präzisierung, Modifizierung und Revision von Theorien und Hypothesen** kommt. (LAMNEK 20105 , 80) Die Auswertung der Daten vollzieht sich demnach im Wechselspiel zwischen Anwendung der Vorannahmen und der Offenheit gegenüber dem Neuen. In der vorliegenden Studie

- ⁶⁸ Kindliche Konzepte zur Größe Gewich..., 2011, S. 68

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

73



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Erklärungsansätze und Einflussfaktoren entwickelt, die für die Untersuchung der Implementationseffektivität verwendet werden. Während des offenen Vorgehens im Rahmen der qualitativen Analyse lassen sich diese Variablen im Laufe des Forschungsprozesses noch weiter konkretisieren und operationalisieren. Denn "wichtiger als eine präzise (und damit eng festgelegte) Ex-ante-Spezifikation von Indikatoren" sei "ein wirklich tiefgehendes Verständnis von Theorien, so dass man ein Indiz für eine Theorie auch als solches erkennt, wenn man es sieht" (Blatter et al. 2007: 178). 4.4.2
Einzelfallstudie Weil für diese Studie der deutsche Implementationsprozess und dessen Ergebnis, also die spezifischen Probleme bei der Umsetzung von Energieeffizienzpolitik im Gebäudebereich in Deutschland von Interesse sind, ist eine Einzelfallstudie das geeignete

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

quantitativen Untersuchungen dieser Schritt eher eine untergeordnete Bedeutung besitzt (ausgedrückt in technokratischen Vokabeln wie Operationalisierung) stellt er aus qualitativer Sicht das Herzstück der Analyse dar. Wichtiger als eine präzise (und damit eng festgelegte) Ex-ante-Spezifikation von Indikatoren ist ein wirklich tiefgehendes Verständnis von Theorien, so dass man ein Indiz für eine Theorie auch als solches erkennt, wenn man es sieht. George und Bennett (2005: 84/85) betonen, dass man bei Fallstudien besonderen Wert auf die reflektierte und oftmals auch differenzierte Konzeption der erwartbaren Ausprägungen von Variablen legen soll. D.h.,

- 69 Qualitative Politikanalyse, 2007, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
74



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

einer Untersuchung mit wenigen Fällen oder nur einem Fall ist allerdings die hohe interne Validität (= Korrektheit der Ergebnisse) (Blatter et al. 2007: 137-138). Insofern erscheint die Einzelfallstudie für diese Forschungsarbeit und deren Fragestellung die richtige Wahl, denn "[q]ualitative Forschung konzentriert sich oft auf einzelne, lebensweltlich wichtige Ereignisse. Sie besitzt ein Kausalitätsverständnis, das von der kombinatorischen, nicht-linearen und heterogenen Wirkung von Einflussfaktoren ausgeht" (Blatter et al. 2007: 35). 4.4.3 Prozess-Analyse Für die Rekonstruktion des deutschen Implementationsprozesses der Gebäude- Richtlinie und der Erklärung des Implementationsergebnisses eignet sich eine sogenannte Prozess-Analyse. Damit lassen sich Ereignisketten aufspüren und nachverfolgen, um die Wirkung

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Prozesse ausgeht. Die Zielsetzung der breiten Generalisierungsfähigkeit der Schlussfolgerungen von empirischen Untersuchungen nimmt deswegen einen deutlich niedrigeren Rang ein als bei quantitativen Forschungen. Qualitative Forschung konzentriert sich oft auf einzelne, lebensweltlich wichtige Ereignisse. Sie besitzt ein Kausalitätsverständnis, das von der kombinatorischen, nicht-linearen und heterogenen Wirkung von Einflussfaktoren ausgeht (siehe Kapitel 4.2.4). Auch diese Überlegungen führen dazu, dass den Erkenntnissen aus Fallstudien ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Die Konzentration auf Fallstudien bedeutet allerdings, dass qualitative

- 69 Qualitative Politikanalyse, 2007, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
75



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Umsetzung, korrekte Integration in nationales Rechts- und Verwaltungssystem. Zum letzten Punkt erläutert Knill, die Mitgliedstaaten hätten die Pflicht "Vorschriften, welche möglicherweise zu den europäischen Regelungen in Widerspruch stehen" zu ändern, bzw. neue Vorschriften zu erlassen, "um die Kompatibilität europäischer und nationaler Arrangements zu Gewähr leisten [sic!]" (Knill 2008: 165). Als eine Art Hilfs- Indikator zur Identifizierung mangelnder Implementationseffektivität nennt Knill außerdem die bei der EU eingegangenen Beschwerden (vgl. hierzu auch Europäische Kommission 2010c) von Einzelpersonen oder Interessengruppen wegen Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen EU-Recht (

Textstelle (Originalquellen)

den bestehenden regulativen Kontext voraus. Letzteres umfaßt die Änderung von Vorschriften, welche möglicherweise mit den europäischen Regelungen in Widerspruch stehen bzw. den Erlass zusätzlicher Vorschriften, um die Kompatibilität europäischer und nationaler Arrangements zu gewährleisten. Bei der Beurteilung der praktischen Umsetzung europäischer Programme steht das Handeln von Implementeuren und Policy-Adressaten im Mittelpunkt des Interesses. Inwieweit haben die rechtlichen

- 70 alte Probleme Die institutionellen ..., 1998, S. 7

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
76



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Identifizierung mangelnder Implementationseffektivität nennt Knill außerdem die bei der EU eingegangenen Beschwerden (vgl. hierzu auch Europäische Kommission 2010c) von Einzelpersonen oder Interessengruppen wegen Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen EU-Recht (Knill 2008: 175). Börzel beschreibt die formale Implementationseffektivität ähnlich: "a policy is considered as effectively implemented [...] if the policy is completely and correctly incorporated into national legislation and conflicting national rules are amended or repealed" (Börzel 2003a: 60). 93 Allerdings ist es nicht immer ganz einfach, diese Kriterien (rechtzeitig, vollständig und korrekt) entsprechend zu operationalisieren. Außerdem sind Operationalisierungen selbst diejenigen der Kategorie "rechtzeitig" - in der Regel nicht einheitlich und somit Bewertungen von Implementationsergebnissen verschiedener Forschungsarbeiten schwer vergleichbar: Hier werden unterschiedlichste Implementations-Zeitpunkte⁶⁶ als Indikator verwendet (vgl. Toshkov 2010b: 14). Daten zur formalen Implementationseffektivität bzw. zu Defiziten derselben finden sich z.B. in Form von

⁶⁶ Wie im empirischen Teil dieser Arbeit dargestellt wird, lassen sich beispielsweise der Termin der Beschlussfassung einer Vorschrift und der Zeitpunkt des Inkrafttretens unterscheiden. Außerdem müssen

Textstelle (Originalquellen)

states by 2002. To achieve that the Commission will undertake to oversee member states transposition, "including if necessary initiating legal action, to ensure that directives are correctly incorporated into national legislation." (ibid.: 5-7) In sum, the EU experience so far, with regard to biodiversity protection, is one of noble intent (reflected in the aspirational texts cited

• 71 Proceedings of the 2001 Berlin Conf..., 2003, S. 338

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
77

Textstelle (Prüfdokument) S. 93

Kommission ein Akteur mit begrenzten Kapazitäten und mit spezifischen institutionellen Interessen sei, sodass sich die von der EU veröffentlichten Zahlen zur Implementationseffektivität der Mitgliedstaaten aufgrund deren Bewertungsgrundlage gegebenenfalls von der Realität unterscheiden. Der Vertragsverletzungsprozess sei "a game between the national authorities and the Commission [...] [which] reflects strategic considerations and imperfect information" (Toshkov 2010b: 16). Auch wenn sich die Literatur der Implementationsforschung einig ist, dass die Kategorien "rechtzeitig", "vollständig" und "korrekt" relevant sind für die Bewertung der formalen Implementationseffektivität im Mitgliedstaat, muss - zumindest für die Merkmale "korrekt" und "vollständig" -

Textstelle (Originalquellen)

dependent on the cooperation of all these partners. In the Structural Funds, the evaluation of programmes has for a long time been carried out in partnership between the national authorities and the Commission. For ex ante and mid-term evaluations, the Commission gives only general guidelines for the evaluation process and methodology, and supports the evaluation work, but

- 72 Europäische Kommission, 2001d: Whit..., 2002, S. 99

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
78



Textstelle (Prüfdokument) S. 94

als unangemessen, ein Implementationsergebnis als "adäquat anzusehen", nur wenn die EU-Policy **in nationales Recht** integriert wurde **und "dort ein unbeanstandetes Dasein fristet"**. Damit würde **die formale Dimension** der Implementation überbewertet und dies verleite dazu **"die Abwesenheit von Nicht-Implementation oder eines Vertragsverletzungsverfahrens gleichzusetzen mit erfolgreicher EU- Gesetzgebung."** Vielmehr müssten **"die verschiedenen Dimensionen qualitativ herangezogen werden"**, um Implementationseffektivität **beurteilen zu können** (Beichelt 2009: 96-97). Die konkrete praktische Implementation von EU-Recht im Mitgliedstaat zu beschreiben und zu überprüfen, ist vergleichsweise schwierig und ebenfalls Aufgabe der Generaldirektionen, die die "ordnungsgemäße Anwendung" der EU-Richtlinie

Textstelle (Originalquellen)

eine Verordnung oder eine Richtlinie **in nationales Recht** überführt ist **und dort ein unbeanstandetes Dasein fristet**. Das hieße, **die formale Dimension** überzubewerten, denn dann wäre **die Abwesenheit von Nicht-Implementation oder eines Vertragsverletzungsverfahrens gleichzusetzen mit erfolgreicher EU-Gesetzgebung**. Um Rechtsakte adäquat **beurteilen zu können**, müssen die verschiedenen Dimensionen qualitativ herangezogen werden: f Effizient ist ein Rechtsakt, wenn für die Erreichung eines Zieles nicht zu

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 96

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
79



Textstelle (Prüfdokument) S. 94

of the policy into practice and to monitor the rule-consistent behaviour of the target actors". Der eigentliche Vollzug jedoch ist damit noch nicht notwendigerweise gewährleistet (Börzel 2003a: 60). Für die tatsächliche Normanwendung sei es wichtig, dass "the competent authorities encourage or compel rule-consistent behaviour of the target actors by effective monitoring, positive and 95 negative sanctions, and compulsory corrective measures" (Börzel 2003a: 60). Das heißt also, zusätzlich zu den oben genannten Monitoring- und anderen administrativen Strukturen sollten für eine effektive praktische Implementation in den Mitgliedstaaten insbesondere auch wirksame politische Instrumente wie Anreize (positive sanctions) und Strafen (negative

Textstelle (Originalquellen)

decisions." (in: <http://europaeu.int/en/comm/dg11/guide/annex4.htm>. ⁶ Vgl. die offizielle Definition im Anhang 4 des Leitfadens: "Enforcement is defined broadly as all approaches of ⁶ the competent authorities to encourage or compel others to comply with existing legislation (e.g. monitoring, ⁶ on-the-spot controls, sanctions and compulsory corrective measures) in order to improve the performance of ⁶ environmental policy

and resources have been provided to put the objective of the policy into practice and the competent authorities encouraged to comply with the legislation by monitoring, positive or negative sanctions and compulsory corrective measures (Börzel 2000: 149). If a policy is only transposed but not implemented, its effectiveness is severely curtailed. The EU has different methods of legislating to develop its policy,

- 73 Osterweiterung der Europäischen Uni..., 2002, S.
- 74 CAN THE EU MAKE ICELAND COMPLY, 2008, S. 3

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
80



Textstelle (Prüfdokument) S. 102

of fit is neither a sufficient, nor a necessary variable for explaining the implementation of EU policies in the member states" (van Keulen/Mastenbroek 2006: 24). Stattdessen wird empfohlen, den Blick eher auf inhaltliche Präferenzen der Akteure, genauer auf "die unterstützenden oder opponierenden Haltungen politischer Akteure" zu richten, denn die Analyse von "strukturelle[r] Übereinstimmung zwischen europäischen Anforderungen und existierenden nationalen Regelungen [gibt] nur sehr begrenzt Aufschluss über Art und Zeitpunkt der beobachteten Anpassungen" (Treib 2003: 27). Anstatt "the 'goodness of fit' with existing policies" sei also "the fit with national preferences" entscheidend für effektive Implementation (van Keulen/Mastenbroek 2006: 19). So ließen sich in verschiedenen Politikfeldern bei unterschiedlichen Mitgliedstaaten und verschiedenen konkreten Implementationsfällen kaum einzelne "hauptverursachende" Einflussfaktoren nachweisen. Vielmehr war es so, dass a) nicht der eine relevante Faktor

Textstelle (Originalquellen)

Anforderungen und existierenden nationalen Regelungen nur sehr begrenzt Aufschluss über Art und Zeitpunkt der beobachteten Anpassungen geben konnte. Ich plädiere daher für eine Perspektive, welche die unterstützenden oder opponierenden Haltungen politischer Akteure stärker in den Mittelpunkt der Analyse rückt. Innerhalb dieses Rahmens habe ich mich in diesem Beitrag darauf konzentriert, die wichtige Rolle der Parteipolitik bei der

wird. Die präsentierten empirischen Ergebnisse aus einer Studie zur Umsetzung von sechs arbeitsrechtlichen Richtlinien in vier Ländern machten deutlich, dass ein exklusiver Blick auf die strukturelle Übereinstimmung zwischen europäischen Anforderungen und existierenden nationalen Regelungen nur sehr begrenzt Aufschluss über Art und Zeitpunkt der beobachteten Anpassungen geben konnte. Ich plädiere daher für eine Perspektive, welche die unterstützenden oder opponierenden Haltungen politischer Akteure stärker in den Mittelpunkt der Analyse rückt. Innerhalb dieses

- 75 Die Umsetzung von EU-Richtlinien im..., 2003, S. 27

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
81



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

zu Fall unterschiedlich relevant waren. Toshkov, der mithilfe einer Datenbank (2010a) und in einem Überblicksartikel versucht, statistisch signifikante Einflussfaktoren aus ca. 40 quantitativen Studien zu ermitteln, folgert sogar, dass Generalisierungen über Implementation von EU-Politik unmöglich sei: "The literature review suggests that only causal relationships that are specific for a certain time period, policy area, country, or type of legislation can be supported by empirical data, which means that broad generalizations about compliance in the EU might be impossible to uncover" (Toshkov 2010b: 2). Allerdings findet er Hinweise auf folgende signifikante Zusammenhänge zur effektiven Implementation, vgl. Tabelle 10. Tabelle 10: Signifikante Einflussfaktoren bei EU-Implementation (eigene Darstellung, nach Toshkov 2010b: 24-36) Positive Einflussfaktoren Negative Einflussfaktoren "Parliamentary Scrutiny": Einbindung des nationalen Parlaments, Prüfung der Kompatibilität und Gesetzesfolgen Föderalismus Administrative Effizienz, "Bureaucratic Quality" ("Co-ordination Capacity" sowie wenn nur

Textstelle (Originalquellen)

wages than a VAT rate change of the same extent for a specific good. The higher impact on production costs will also be reflected in the prices. The literature review suggests that overshifting is more often found in studies that analyse US markets than in studies for European countries or the European Union as a whole. However, given

substitution effects of labour demand are highlighted in bold face. The main finding on marginal employment effect is that the complementarity characteristic of vertical FDI can be supported by empirical data for the first time. On the other hand, the horizontal FDI has, as predicted, no effect or only small substitutional effect on employment in other

in which students work with a number of properties independently) is more than semantics. It represents an important psychological shift which is supported by empirical data which sees many younger students unable to move beyond applying a single property or 'concept' at a time, due to working memory constraints. It is only after some (

- 2 A retrospective evaluation of eleme..., 2011, S. 317
- 76 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 2004, S. 99
- 77 An in-depth analysis of Japanese el..., 1999, S. 19

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

82

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 104

anzunehmen, dass es nicht die einzelne gemeinsame Erklärung geben kann für die Implementation von beispielsweise Vorgaben zu "Traktor-Rückspiegeln" auf der einen und dem europäischen Binnenmarkt auf der anderen Seite (Toshkov 2010b: 40). 104 Toshkov schlägt deswegen vor: "[D]ecomposing the implementation process into its component stages, incorporating more rigorously the interactions between the Commission and the member states, and paying closer attention to the multilevel structure of the data in the statistical models can benefit future research on compliance in the EU" (Toshkov 2010b: 2). Falkner et al. kommen aufgrund ihrer eigenen Studien zu einem ähnlichen Schluss (2006): Es gibt kein empirisch bestätigtes Modell zur Erklärung der Implementationseffektivität. Aus ihrer Sicht kommt es jeweils auf den zu untersuchenden EU- Mitgliedstaat

Textstelle (Originalquellen)

infringements are quickly resolved within a couple of months, while others require several years. Also, some cases can be solved at the managerial stage through bilateral interactions between the Commission and the respective state, while others are referred to the European Court of Justice (ECJ) which issues a judgment or require even a threat

from an administrative point of view, but also desirable for political reasons. Since the reforms of the Structural Funds in 1998 and 1999, the management is shared between the Commission and the Member States/regions, where partnership is a key principle (135). This partnership does not only entail cooperation with the Commission and Member State authorities at national, regional or local

are tested using two indicators of conflict: heterogeneity and polarization. Cox regression analysis is applied with time-dependent effects and with a shared frailty to control for the multilevel structure of the data. The analyses show that, over time, conflict has an increasing negative effect on delays. 3 5 DOI: 10.1177/1465116508099760 Volume 10 (1): 35 62 Copyright 2009 SAGE Publications Los Angeles, London, New Delhi, Singapore and

location, angular size, and number of members. In general, a statistical model is defined as a set of probability distribution functions that describe the data. The statistical models we use to locate and characterize clusters are explained in the following subsections. Briefly, the algorithm operates in three steps: (1) it computes initial guesses of

- 78 Opinions, referrals, and judgments:..., 2009, S. 6
- 72 Europäische Kommission, 2001d: Whit..., 2002, S. 174
- 79 03 099760 Zhelyazkova, 2011, S. 0
- 80 new star clusters discovered in the..., 2005, S. 2003

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
83

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

Oft findet eine Umsetzung erst nach Intervention der Kommission statt. Entscheidend sind Traditionen und Interessen der Administration. Tabelle 11 fasst die Thesen der AutorInnen zusammen. 106 Tabelle 11: **Worlds of Compliance** nach Falkner et al. (Falkner et al. 2006: 8) **World of LAW OBSERVANCE World of DOMESTIC POLITICS World of NEGLECT**
Typical process Dutiful adaptation. Conflict/ compromise. Inertia.
Transposition is typically... .. on time and correct; otherwise noncompliance occurs rarely and briefly. . . on time and correct only if there is no conflict with

Textstelle (Originalquellen)

werden "three **worlds of compliance**" bezüglich sechs sozialpolitischer EU-Richtlinien beschrieben und 15 Länder darin eingeordnet, allerdings mit einem qualitativen Ansatz auf Grundlage von Tiefeninterviews (Tab. 8):²¹⁹ **World of law observance World of domestic politics World of neglect** Dänemark Schweden Finnland Deutschland Österreich Großbritannien Niederlande Belgien Spanien Griechenland Portugal Luxemburg Frankreich Italien Irland
Tab. 8: Worlds of Compliance Diese

- 81 Steuerverwaltung in Polen - Eine eu..., 2009, S. 38

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
84



Textstelle (Prüfdokument) S. 108

werden muss, sei die praktische Implementation auch leichter zu kontrollieren, da hierfür weniger Kapazitäten benötigt werden (McCormick 2001: 144-145).⁷⁶ Weiter ist McCormick der Ansicht, dass die Implementationsphase bereits während der Phase der Politikformulierung berücksichtigt werden sollte, denn "Part of the problem stems from the fact that the national authorities most centrally involved in implementation are rarely (if ever) represented at the early development stages of legislation." (McCormick 2001: 148) Dies unterstützt auch Börzel in ihrem "shaping-and-taking"-Ansatz: "National executives hold a key position in both the decision-making and the implementation of European Policies and thus influence the way in which Member States shape European policies and institutions and adapt to them [...], two-level game approaches provide a link between the shaping (decision-making) and the taking (implementation) stage of the European policy process." (Börzel 2003b: 3-4) Außerdem zählen die Länder der "World of Law Observance" zu denen, deren nationale "Legislative Culture" offenbar eine recht flüssige und rasche Implementation ermöglichen, während andere Länder aufgrund ihrer anders gestalteten "Legislative Culture" sehr viel länger hierfür brauchen (vgl. McCormick 2001: 138). Tabelle 12 fasst die relevanten Erklärungsansätze

⁷⁶ Das Argument von McCormick lautet: Die Kontrolle von wenigen und klar definierten Politikadressaten ist in der Regel einfacher zu organisieren als die von vielen verschiedenen. Relevant ist außerdem,

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

influenced largely by convenience factors and may give little consideration to the quality of internship experience associated with the placement or supervisor choice. At least part of the problem stems from the fact that we, the professors in the department, hold the intern accountable for fulfilling "the letter of the law" regarding the internship experience but give little attention to "the

illustrate a further key characteristic of the NIS approach, namely the attribute of conceptual diversity. Without doubt, the conceptual diversity stems from the fact that the national systems of innovation approach is a rather young academic discipline that still leaves room for different interpretations of fundamental terms and assumptions as well as for

the national competence must be preserved. This was certainly not so obvious in the first proposal in the consultation documents. The fact that it is up to the national authorities was introduced in the final proposal. The accumulation principle must be applicable according to national, regional or sectoral rules. With ECVET

are irrelevant to European policy-making. Nor do Member State governments necessarily gate-keep the access of domestic interests to the European policy arena. Nevertheless, national executives hold a key position in both the decision-making and the implementation of European policies and thus influence the way in which Member States shape European policies and institutions and adapt to them. The European policy process can be conceptualized as a reciprocal relationship (Andersen and Liefnerink 1997b: 10, 1998) between political negotiations at the domestic and the Risse. 2000. When Europe Hits Home: Europeanization and Domestic Change. European Integration on-line

European politics, with the national governments functioning as the core intermediators between the two. Furthermore, two-level game approaches provide a link between the shaping (decisionmaking) and the taking (implementation) stage of the European policy process. Member State governments may be the most important shapers of EU decisions. Yet,

- 82 Career assessment as a guide to adm..., 1991, S. 24
- 83 hellip , Zeitschrift für Volkswirts..., 2007, S.
- 84 Wissensstrukturen beruflicher Ident..., 2008, S. 15
- 85 Queen's Papers on Europeanisation N..., 2003, S. 3
- 85 Queen's Papers on Europeanisation N..., 2003, S. 4

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
85

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

Autorinnen sprechen von der hohen Relevanz der "Veto-Player" bzw. "Veto-Points"⁷⁷ während des Implementationsprozesses im Mitgliedstaat. So kommt z.B. Haverland zu dem Schluss, dass diese für das Implementationsergebnis relevanter sind als der Anpassungsdruck, das heißt, "the number of institutional veto points that central governments has [sic!] to face when imposing European provisions on their constituencies, ultimately tend to shape the pace and quality of implementation, regardless of differential degrees in the goodness of fit" (Haverland 2000: 83).⁷⁸ Auch Börzel nimmt an, dass eine hohe Anzahl an Veto-Spielern die Kapazität der Mitgliedstaaten für eine effective Implementation nachweislich hemmen kann (Börzel 2003b: 7). Andere AutorInnen wiederum legen ihren Betrachtungsschwerpunkt weniger auf die Anzahl und

77 Unter Veto-Playern versteht Tsebelis diejenigen Akteure, deren Zustimmung nötig ist, um einen Status

78 Eine interessante Rolle können dabei auch die "Schnittstellen-Manager" spielen, die beim "Wandern"

Textstelle (Originalquellen)

capacity of a political system, the two remaining categories specify this general capacity with respect to the particular area of administrative reform. 4On the one hand, the number of institutional veto points with respect to administrative reforms is affected by the degree to which administrative structures and procedures are entrenched in a broader institutional framework. The difficulties of

- 86 Autonomous and instrumental bureauc..., 1999, S. 4

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
86



Textstelle (Prüfdokument) S. 110

legen ihren Betrachtungsschwerpunkt weniger auf die Anzahl und die Machtkapazitäten der beteiligten Akteure in Administration und/oder Politik als vielmehr auf deren inhaltliche Präferenzen. Denn aus Sicht von Beichelt stelle sich für Akteure die Frage, "ob und mit welcher Intensität eine Anpassung an europäische Zielvorgaben überhaupt anzustreben ist". Wenn das Ziel oder der Nutzen der Maßnahmen also "nicht unmittelbar einleuchten", kann die formale Implementation unvollständig sein. "Daneben, und vielleicht wichtiger, können bestimmte Regulationsanforderungen in Konflikt mit anderen politisch-administrativen Zielen geraten." (Beichelt 2009: 95) So hält Treib beispielsweise die jeweiligen parteipolitischen Ziele der Regierungsparteien für entscheidend: "Widerspricht eine Richtlinie den parteipolitisch definierten Zielen der Regierung, so ist wahrscheinlich, dass diese unabhängig vom Anpassungsbedarf eine explizit ablehnende Haltung einnimmt. In diesem Fall kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verzögerungen oder absichtsvoller Falschumsetzung. Harmonisieren die geforderten Anpassungen jedoch mit den parteipolitisch determinierten Präferenzen der Regierung, so ist selbst bei hohem Anpassungsbedarf mit aktiver Unterstützung zu rechnen, die sich häufig in Form von schneller und korrekter Umsetzung oder auch in Gestalt von Überimplementation bemerkbar macht." (Treib 2003: 12) Van Keulen und Mastenbroek haben die "nationalen Präferenzen" allgemein untersucht und vermuten ebenfalls, dass politische Kräfte starken Einfluss darauf haben, ob eine Richtlinie schnell oder langsam umgesetzt wird, unabhängig davon, wie hoch der "fit"

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hesse/Ellwein 2004: 314), und politische Überlegungen stehen mit Rücksichtnahmen auf das geltende Recht in einem Reibungsverhältnis. Insofern steht aus der Sicht politisierter administrativer Akteure durchaus in Frage, ob und mit welcher Intensität eine Anpassung an europäische Zielvorgaben überhaupt anzustreben ist. Nicht bei allen Regelungsmaterien liegen auf EU-Ebene und in den einzelnen Regionen homogene Betroffenheitsgrade vor; folglich wird eine Umsetzung in unterschiedlichem Maße als

notwendig empfunden. Die formale Übertragung kann unvollständig sein, wenn das ursprüngliche Ziel oder der Nutzen einer Maßnahme aus Sicht der administrativen Akteure nicht unmittelbar einleuchten. Daneben, und vielleicht wichtiger, können bestimmte Regulationsanforderungen in Konflikt mit anderen politisch-administrativen Zielen geraten. Zum Beispiel können sich bei der Umsetzung von Politik umwelt- und verkehrspolitische Aspekte aneinander reiben, wie der fortdauernde Kampf um die Implementation der Feinstaubrichtlinie quer

Präferenzen der Regierungen. Wenn diese aktiviert werden, so sind zwei Reaktionsmuster mit jeweils unterschiedlichen Implikationen für die Rechtzeitigkeit und inhaltliche Qualität der Umsetzung zu unterscheiden: Widerspricht eine Richtlinie den parteipolitisch definierten Zielen der Regierung, so ist wahrscheinlich, dass diese unabhängig vom Anpassungsbedarf eine explizit ablehnende Haltung einnimmt. In diesem Fall kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verzögerungen oder absichtsvoller Falschumsetzung. Harmonisieren die geforderten Anpassungen jedoch mit den parteipolitisch determinierten Präferenzen der Regierung, so ist selbst bei hohem Anpassungsbedarf mit aktiver Unterstützung zu rechnen, die sich häufig in Form von schneller und korrekter Umsetzung oder auch in Gestalt von Überimplementation bemerkbar macht. Im Folgenden werde ich diese Reaktionsmuster anhand empirischer Beispiele verdeutlichen, bevor ich mich dann der Frage zuwende, welche Parteikonstellationen welche Reaktionen wahrscheinlich machen und inwiefern

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 3
- 75 Die Umsetzung von EU-Richtlinien im..., 2003, S. 12

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
87

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

Der Druck von nicht-staatlichen Interessengruppen spielt in Ländern der "World of Domestic Politics" ebenfalls eine große Rolle. Treib und Knill betrachten hierfür auch die Beziehung staatlicher und nicht-staatlicher Akteure. Treib plädiert für eine "sehr viel stärker akteurzentrierte Perspektive, [...] die auf die Eigenlogik nationaler politischer Prozesse und vor allem auf die zentrale Rolle politischer Akteure [...] abstellt". So empfiehlt er, "die Interaktionen zwischen der für die Umsetzung verantwortlichen Regierung, den darin vertretenen Parteien, der Ministerialbürokratie, regierungsexternen Vetospielern (sofern vorhanden) und wichtigen Interessengruppen" zu untersuchen (Treib 2003: 7). Dabei geht es z.B. auch um Konflikte bei der Verregelung vorher nicht-gesetzlicher Politikbereiche (Treib 2003: 9). Knill schlägt hierzu vor, sich folgende Fragen zu stellen: Ist für eine effektive Implementation eine eher formelle oder

9) eine relevante Rolle: Dort übernehmen sie zusammen mit Parteien - neben dem

Textstelle (Originalquellen)

Regelungsbeständen ist nur in sehr begrenztem Maße in der Lage, die beobachteten Anpassungsmuster zu erklären. Daher stelle ich dieser auf strukturelle Inkompatibilitäten ausgerichteten Sichtweise eine **sehr viel stärker akteurzentrierte Perspektive gegenüber, die auf die Eigenlogik nationaler politischer Prozesse und vor allem auf die zentrale Rolle politischer Akteure** bei der Umsetzung von EU- Richtlinien abstellt. Dabei müssen die **Interaktionen zwischen der für die Umsetzung verantwortlichen Regierung, den darin vertretenen Parteien, der Ministerialbürokratie, regierungsexternen Vetospielern (sofern vorhanden) und wichtigen Interessengruppen** in den Blick genommen werden. Ein umfassender Überblick über das Funktionieren dieses Beziehungsgeflechts würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen (siehe dazu ausführlich Treib 2002). Daher

- 75 Die Umsetzung von EU-Richtlinien im..., 2003, S. 7

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
88

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

Neglect" scheitert eine effektive Implementation also sowohl an den Kapazitäten des administrativen Systems als auch an denen der Politik. Börzel hält bei der Analyse der "Shaping-and-Taking-Capacity" von Mitgliedstaaten folgende Aspekte für relevant: **political fragmentation, political resources, political legitimacy, administrative fragmentation, administrative resources, administrative legitimacy, issue salience, socio-economic development.**² Das heißt jedoch nicht, dass in dieser Gruppe von Mitgliedstaaten gar keine effektive Implementation stattfindet. Manchmal wird diese zügig und "pro forma" durchgeführt, begünstigend kann eine Verlinkung zu nationalen Reformen wirken, die ohnehin auf der

² Börzel 2003b: 8

Textstelle (Originalquellen)

legitimacy h L L m m l l m m h h h h Issue Salience m L M m l l l l m h h h h h h h Socio-economic development h M L m l l l l m h h m h h l: low, m: medium, h: high, .: missing 11 Table 3: Taking EU Policies laggards leaders Member states EL P I E AU B F IR D L UK FL S NL DK **Political fragmentation . m H l l h m m m l h l h m Political Resources l l H m l m h l h l h l l m l Political Legitimacy-EU h h H m l m m m h l l l m l Administrative fragmentation m m H h m h l m m l m l m l Administrative resources l l m l m m m m m m h h m h Administrative legitimacy l l L l m l m m h m h h h h Issue Salience l l m l h l m l h m m h h h Socio economic development l l l l h m m l h h m m h h h l: low, m: medium, h: high, .: missing Tables 2 and 3 provide a rather crude measurement for the correlation between political and administrative factors, on the one hand, and the shaping**

- 85 Queen's Papers on Europeanisation N..., 2003, S. 11

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
89

Textstelle (Prüfdokument) S. 115

Reformen wirken, die ohnehin auf der Tagesordnung stehen (Falkner et al. 2006: 8). 115 Tabelle 14: World of Transposition Neglect: Erklärungsansätze und Einflussfaktoren (eigene Darstellung) relevante Untersuchungsaspekte gemäß Falkner et al. wesentliche Erklärungsansätze angenommene Zusammenhänge zwischen Einflussfaktoren und Implementationsergebnis "administrative factors play a crucial role [...], these administrative shortcomings come in different forms, including administrative inefficiency and coordination problems, administrative overload and the general unwillingness of administrative actors to acknowledge reform requirements imposed by EU law" (Falkner et al. 2006: 11) administrative inefficiency and coordination problems Verwaltungsstruktur: Kompetenzverteilung und Beziehungsmuster zwischen administrativen Einheiten (Knill) Regulierungsstil (Art der Steuerung) (Knill) Shaping-and-Taking-Ansatz: Kapazitäten der Mitgliedstaaten (Börzel) Bei hohem institutionellen Anpassungsdruck ist ein

Textstelle (Originalquellen)

has been highly significant. The BFP process suggests that if round table discussions in plenary and working group sessions are to be successful, a variety of factors will play a crucial role. These are the setting of a clear pace and organisational responsibilities (schedule, logistics, infrastructure), clear negotiation mandates for participants, external moderators and a clear commitment to commonly accepted

- 87 SWITZERLAND: Optimising sustainable..., 2004, S. 318

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
90



Textstelle (Prüfdokument) S. 115

reform requirements imposed by EU law Wenn Administration sich "aus Prinzip" (aufgrund niedriger EU-Loyalität) nicht für effektive Implementation einsetzen, ist effektive Implementation unwahrscheinlicher. 5.2.2.4 World of Dead Letters Zur "World of Dead Letters" zählen Irland, **Italien, Ungarn, Tschechien, Slowenien und die Slowakei** (Falkner/Treib 2007: 15). Diese Ländergruppe zeichnet sich dadurch aus, dass hier Aspekte aus der "**World of Domestic Politics**" für die formale Implementation typisch sind und die praktische Implementation derjenigen in der "**World of Transposition Neglect**" ähnelt. 116 Tabelle 15: World of Dead Letters: Erklärungsansätze und Einflussfaktoren (eigene Darstellung) relevante Untersuchungsaspekte gemäß Falkner et al. wesentliche Erklärungsansätze angenommene Zusammenhänge zwischen Einflussfaktoren und Implementationsergebnis "**first, there is transposition into rather good domestic laws, with domestic politics being crucial, but then these countries lack proper institutions and processes for turning these laws into action.**" (Falkner/Treib 2007: 1516) formale Implementation: "**political pick-and-choose**" Veto-Player; Preferences; Changes of Government; Interest Group Pressure Wenn EU-Ergebnis der nationalen Präferenz entspricht, die der Mitgliedstaat während Entscheidungsphase deutlich gemacht hat, ist rasche und korrekte Implementation wahrscheinlicher. (vgl. hierzu World of Domestic

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lohnabfüller für andere Unternehmen tätig. Mit einer Exportquote von über 50% (mehr als 70 Länder) ist Rauch Österreichs größter Fruchtsaft- und Teegetränkehersteller und verfügt über Niederlassungen in **Italien, Ungarn, Tschechien, Slowenien und der Slowakei**. Die wichtigsten Beteiligungen Im vorigem Jahr hat die österreichische Regierung budgetwirksam 41,1% der von der ÖIAG gehaltenen Austria Tabak-Aktien an den englischen Zigarettenhersteller Gallaher verkauft.

- **88** Fusionen und Übernahmen Wettbewerbs..., 2001, S. 105

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
91



Textstelle (Prüfdokument) S. 117

Finnland hohe "Uniformity"-Werte (Andaloro et al. 2010: 5863-5864), bekommen von den Autoren also hohe Punktzahlen für die Erfüllung der EU-Anforderungen. Sie sind jedoch nicht die einzigen Länder, die hier gute Ergebnissen erreichen: Auch beispielsweise Tschechien, **Irland, Polen, Portugal, 118 Rumänien**, Slowakei und Slowenien erzielen hohe "Uniformity"-Werte. Im Vergleich dazu sind deren "Excellence"-Werte (die Aussagen über die tatsächliche Performanz im Vergleich zu den anderen Ländern treffen) deutlich niedriger. Das könnte ein Indiz dafür sein, dass es sich hier um Länder der "**World of Dead Letters**" handelt, die "pro forma" implementiert haben (dafür sprechen die hohen "Uniformity"-Werte), aber insgesamt (über die formale Implementation der Richtlinie hinausgehend) nicht sehr ambitioniert am Thema Energieausweis arbeiten und deshalb aus Sicht der AutorInnen nicht

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Data 1 AT - Österreich x x 2 BE - Belgien x 3 BG - Bulgarien x 4 CZ Tschechische Republik x 5 DE - Deutschland x 6 DK - Dänemark x 7 ES - Spanien x 8 FR - Frankreich x 9 FI - Finnland x 10 EL - Griechenland x x 11 HU - Ungarn x x 12 IE - **Irland x 13 PL - Polen x 14 PT - Portugal x x 15 RO - Rumänien x 16 SK** - Slowakei x 17 SI - Slowenien x 18 UK Vereinigtes Königreich x x Beteiligte Mitgliedsstaaten GS Soil: Ziele Projektziele ? Aufbau eines europäischen Netzwerkes zur Verbesserung des Zugangs zu räumlichen Bodendaten für

- 89 Aufbau eines europ ischen Bodeninfo..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
92

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

in aligning with European standards, at least initially" (Andaloro et al. 2010: 5864-5865). In der zweiten Studie zur Implementation der Energieausweise werden explizit mehrere relevante Einflussfaktoren für die Implementation der Gebäude-Richtlinie in den Mitgliedstaaten genannt. Das **Buildings Performance Institute Europe (BPIE)** betont, dass die Implementation der Richtlinie eine komplexe und herausfordernde Aufgabe ist, die aufgrund ihres "multidisciplinary character" viel "know-how", Erfahrung sowie neben technischen Kenntnissen auch "skills in several sectors of society" verlangt (BPIE 2010: 119 11). Das Institut hält deshalb folgende Faktoren für relevant bei der Implementation in den Mitgliedstaaten: Zum einen materiell-technische Rahmenbedingungen wie "market structure", "characteristics of building stock" und "characteristics of actors" sowie zum anderen Aspekte des politisch-kulturellen System: "political ability", "legal and regulatory system", "cultural aspects" (vgl. Abbildung 10). Abbildung 10: Einflussfaktoren auf nationale Implementation der Gebäude-Richtlinie (BPIE2010: 10) Diese vom BPIE identifizieren Einflussfaktoren ähneln zum Teil den bereits genannten aus der Implementationsforschung, lenken den Fokus aber zusätzlich auch auf technische



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

the Internationale Energiewirtschaftstagung, Wien. [3] Economidou, M., Atanasiu, B., Despret, C., Maio, J., Nolte, I., Rapf, O., 2011. Europe's buildings under the microscope. A country-by-country review of the energy performance of buildings. **Buildings Performance Institute Europe (BPIE)**. [4] Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union, 2009. Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der

- 90 Die Bedeutung der erneuerbaren Ener..., 2006, S. 43

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
93



Textstelle (Prüfdokument) S. 122

der Gebäude-Richtlinie (Inspektionen und Energieausweise), hier hatte jeder Mitgliedstaat bis Januar 2009 Zeit, sofern er einen Fachkräftemangel nachweisen konnte und die Fristverlängerung mit einem Zeitplan für die weitere Umsetzung der Richtlinie im Voraus beantragt hatte (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 69-70). In dem Zusammenhang werden auch die Umstände des Mahnschreibens von der Kommission gegen Deutschland dargestellt (Kapitel 7.3). Korrekte und vollständige Integration: Bei "korrekt" und "vollständig" handelt es sich um qualitative Bewertungsmerkmale, ein messbarer Indikator ist hier kaum zu definieren. Um zu überprüfen, ob die Vorgaben der EU-Richtlinie vollständig und korrekt in deutsches Recht integriert wurden, werden diese in der vorliegenden Arbeit mit den

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gefährliche Stoffe zu ersetzen oder etwa 64 Produkte im Hinblick auf Langlebigkeit zu gestalten. Gleichzeitig dient das Umweltzeichen als Information für KonsumentInnen. Abbildung 6: EU-Umweltzeichen (Quelle: Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2009b) Im Zusammenhang mit dem SCP-Aktionsplan im Juli 2008 wurde die Überarbeitung des EU-Umweltzeichens angekündigt. Grund dafür war, das EU-Umweltzeichen stärker am Binnenmarkt zu etablieren. Das

- 91 Download (1321Kb) - E-Theses - Univ..., 2011, S. 64

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
94



Textstelle (Prüfdokument) S. 128

die Gebäude-Richtlinie auch tatsächlich zur Anwendung kommt. Ggf. müssen dann Instrumente variiert oder der Vollzug verbessert werden. Laut Artikel 4 der Richtlinie ist es auch notwendig, die Energie-Mindeststandards spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 67-68). Hier wäre demnach zu untersuchen, welche Behörde in Deutschland zuständig ist, ob sie die notwendigen Ressourcen dafür hat und wie diese Überprüfung koordiniert wird. Hierfür wäre - wie oben bereits dargelegt - ein Register mit Daten zum Gebäudebestand und zu

Textstelle (Originalquellen)

urnsatzmindernd auf den Retailbereich auswirken. Seit dem 19. Januar 2004 gilt das neue Luftsicherheitsgesetz basierend auf der EU Verordnung 2320, nach dem für Flughafenbeschäftigte verschärfte Sicherheitsvorkehrungen gelten (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT/RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2002). Demnach sind in sensiblen Teilen des Flughafens, d. h. im nicht öffentlichen Bereich, auch Personenkontrollen für Beschäftigte durchzuführen.¹¹² So müssen Mitarbeiter von airside Retailunternehmen ebenso wie Passagiere auf

- 92 Öchsle, Michael: Erweiterung von Ge..., 2005, S. 6

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
95



Textstelle (Prüfdokument) S. 131

Einflussfaktoren zu identifizieren und politikfeld- oder richtlinienspezifische Faktoren und Wirkungen zu erkennen und evtl. auch einzelne Thesen Falkners et al. zu widerlegen - schließlich baut deren Typologie auf einer breiten Untersuchung (mit 91 Fallstudien) zur Arbeitspolitik auf:⁸⁵ "Systematic empirical research is certainly needed to establish whether and to what extent the typology may actually shed light on other policy areas. Ideally, testing should be done on the basis of a large number of new qualitative case studies." (Falkner et al. 2006: 12) Im Fall der Gebäude-Richtlinie wird bei der Beantwortung der Forschungsfrage nach hemmenden Faktoren zu unterscheiden sein: Während es unterschiedliche Kriterien einer nicht effektiven Implementation gibt (beispielsweise verspätete Implementation, nicht vollständige Implementation,

⁸⁵ Vgl. hierzu auch den Hinweis von Treib in seiner qualitativen Untersuchung zur Arbeitsmarktpolitik:

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

followed patients with medically unexplained physical symptoms (UPS) for 12 months. They found no association between the degree of alexithymia and UPS outcome. Prospective studies are needed to establish whether and to what extent alexithymia has predictive value for somatization. We conducted our study using the TAS-20 as a measure of alexithymia. In recent years, there has been some criticism

information on the anticipated effects of a project on the environment. What is particularly important in this context is to establish whether and to what extent the natural environment in which the project is to be launched can withstand those impacts. Unfortunately, the rich body of scientific knowledge already on hand is

single most important cluster of entirely new technologies in the nineteenth century centred on electricity, which affected a large number of old production processes and formed the basis for a large number of new products. Electricity was what is now called a general-purpose technology, which generated and still generates a flow of applications. Instead of giving a detailed account of the

- 93 Alexithymia in Finnish General Popu..., 2009, S.
- 94 The use of bioindicators for enviro..., 1991, S. 4
- 95 An Economic History of Europe - CSI..., 2010, S. 6

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
96

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

hat die Bundesregierung beide relevante nationale Entscheidungsträger Bundestag und Bundesrat im Jahr 2001 ausführlich über den Vorschlag der EU-Kommission informiert. Im Bundestag wurde der Richtlinienentwurf im Juni 2001 an die Ausschüsse für Wirtschaft und Technologie (Federführung); **Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** überwiesen.¹ Der Wirtschaftsausschuss teilte im Oktober 2001 schließlich mit, dass die Unterrichtung zur Kenntnis genommen wurde und man von einer Beratung absieht (Deutscher Bundestag 2001a: 18932). Der Bundesrat wurde Ende Mai 2001 durch die Bundesregierung unterrichtet (Bundesrat 2001e) und befasste

¹ Deutscher Bundestag 2001b: 6

Textstelle (Originalquellen)

und von Gesundheitsministerien verantworteten Gesundheitspolitik, [haben (Erg. d. Verf.)] verschiedene andere Politikfelder eine prinzipielle Bedeutung für die Primärprävention: Wirtschafts- und Sozialpolitik, darunter Arbeitsmarktpolitik, Bildungspolitik, darunter Schulpolitik, **Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und Umweltpolitik. Eine effektive und nachhaltige Primärprävention setzt unter diesen Voraussetzungen einen gemeinsamen Zielhorizont, Konsens über die Eignung von Strategien sowie

Zusammenarbeit. Georg Wilhelm Adamowitsch Staatssekretär Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für **Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** wurde der Strategiekreis Wasserstoff mit dem Ziel ins Leben gerufen, den nationalen Aktivitäten im Bereich der Wasserstofftechnologie eine gemeinsame Zielrichtung zu geben und die deutsche

- 96 Stand und Perspektiven der settingb..., 2006, S.
- 97 Strategiepapier zum Forschungsbedarf..., 2005, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
97

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

sowie die Bundesländer auch weiterhin in die Diskussion um die Richtlinie einzubinden (Bundesrat 2001d). Deutschland war zum Zeitpunkt der Beratungen über die Gebäude-Richtlinie im EU- Ministerrat durch seinen jeweiligen Bundeswirtschaftsminister vertreten. Bis zur Bundestagswahl 2002 hatte [Werner Müller \(parteilos, 1998-2002\)](#) dieses Amt inne, danach [Wolfgang Clement \(SPD\)](#).⁸⁷ Der Ministerrat war zwischen Mai 2001 (erster Vorschlag der Kommission) und der Verabschiedung im November 2002 [in den](#) Entscheidungsprozess zur Richtlinie eingebunden. In zwei Ratssitzungen wurde die Gebäude-Richtlinie beraten, in beiden fand laut öffentlichem Protokoll

⁸⁷ Beide regierten in einer rot-grünen Koalition.

Textstelle (Originalquellen)

die Grünen vorbehaltlos hinter dem Richtlinienvorschlag der Kommission versammelten und dabei von der Mehrheit der SPD-Bundestagsfraktion sowie den Umweltverbänden unterstützt wurden, lehnten die Wirtschaftsminister [Werner Müller \(parteilos, 1998-2002\)](#) und [Wolfgang Clement \(SPD, 2002-2005\)](#) den ETS vollständig ab. Sie setzten gemeinsam mit der Wirtschaft auf das korporatistische Element der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen, welche [in den](#) Jahren 1995, 1996 und 2000 sowohl von der Industrie als

- 59 Eine strategische Politikfeldanalyse, 2011, S. 108

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
98

Textstelle (Prüfdokument) S. 144

SPD/Bündnis 90/Die Grünen 1998: 31), finden sich im Vertrag 2002-2006 (zweite Legislaturperiode der rot-grünen Bundesregierung) lediglich Aussagen über finanzielle Anreizprogramme (Gebäudesanierung und Förderung von Passivhaus- Neubauten) (SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2002). Im Wahlprogramm der SPD stand 2002, dass "auch im Baubereich [...] die Potenziale für eine effiziente Energienutzung in allen Bereichen konsequent genutzt werden [müssen]. Dazu gehört auch die Entwicklung neuer energetischer Bautechnologien und damit der Architektur der Zukunft, die auf energieautonome Häuser zielt" (SPD 2002: 36). Diese Aussagen sind nicht spezifisch genug, um klare Positionen der Bundesregierung zur Gebäude-Richtlinie abzuleiten, zumal ggf. existierende Zielkonflikte mit anderen Politikfeldern hier nicht angesprochen werden. Auch wenn die Beschlüsse des Bundesrats sowie die

Textstelle (Originalquellen)

unterstützt, um damit die globale Ausweitung der Energiealternativen voranzutreiben und in der Entwicklungszusammenarbeit Erneuerbare Energien zum Schwerpunkt zu machen. Auch im Baubereich müssen die Potenziale für eine effizientere Energienutzung in allen Bereichen konsequent genutzt werden. Dazu gehört auch die Entwicklung neuer energetischer Bautechnologien und damit der Architektur der Zukunft, die auf energieautonome Häuser zielt. Mobilität integrierte Verkehrspolitik Mobil sein bedeutet für Menschen ein hohes Maß an Freiheit und Lebensqualität. Mobilität ist Voraussetzung

- 98 Außerordentlicher Parteitag der SPD..., 2002, S. 31

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
99



Textstelle (Prüfdokument) S. 146

examples of recent problems." (IEEP 2009: 6) Die Implementation ging in den meisten Mitgliedstaaten eher schleppend voran, "trotz der Bestrebungen der Kommission, die Umsetzung mit unterstützenden Begleitmaßnahmen zu beschleunigen" (Piebalgs 2008: 14). So musste die Kommission zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren einleiten (Commission of the European Communities 2008: 80, vgl. Kapitel 3.3.2) Wie es grundsätzlich um die Umsetzung in Deutschland bestellt ist und welche Abläufe den Implementationsprozess geprägt haben, soll der folgende Abschnitt (Kapitel 7. 2) überblicksartig darlegen. Die einzelnen materiellen Anforderungen der Richtlinie und deren deutsche Implementationsergebnisse

Textstelle (Originalquellen)

Anträge bzw. der Genehmigung nur weniger Projekte führen. Das Risiko der Ablehnung ist somit für die Antragsteller kaum geringer⁵⁵³ anzunehmen.⁵⁵⁴ 554 Vgl. BECHBERGER, KÖRNER, REICHE (2003), S. 9.⁵⁵⁵ 555 Vgl. COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (2005), S. 5.⁵⁵⁶ 556 Vgl. ebd. sowie ISUSI (2005), S. 6.⁵⁵⁷ 557 Das wirtschaftswissenschaftliche Konzept der Lernkurven besagt, dass die Kosten eines Gutes mit der produzierten Menge sinken (vgl. z. B. FRITSCH, WEIN, EWERS 1999, S. 180). Auch neue

- 99 Steuerung der Offshore-Windenergien..., 2007, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

100



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

der Energieausweise und der Inspektionen auch eine verlängerte Frist in Anspruch genommen werden durfte. Für die Umsetzung der EU-Gebäude-Richtlinie sind in Deutschland federführend das [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung \(BMVBS\)](#) und das Bundesministerium für [Wirtschaft und Technologie \(BMWi\)](#) zuständig. Für die Implementierung von Artikel 8 der Richtlinie (Inspektionen von Heizungsanlagen) ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zuständig. Die Anforderungen der Richtlinie wurden in Deutschland auf der Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) umgesetzt. Dieses trat bereits 1976 in Kraft und beinhaltet den rechtlichen Rahmen zur thermischen Isolierung von Gebäuden, zur Effizienz von Heizungs-

Textstelle (Originalquellen)

konform mit der Standardisierung. 2.4.8 Sichere, intelligente Mobilität - Testfeld Deutschland (SIM-TD) SIM-TD ist ein von [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung \(BMVBS\)](#), Bundesministerium für [Wirtschaft und Technologie \(BMWi\)](#) und BMBF gefördertes Projekt mit dem Ziel die Anwendungsmöglichkeiten der Car2Car Communication (C2CC) und Car-to-Infrastructure (C2I) in einem Feldversuch zu untersuchen (vgl. [BMV08b]). Es

- 100 Entwurf und prototypische Implement..., 2009, S. 17

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
101



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

den rechtlichen Rahmen zur thermischen Isolierung von Gebäuden, zur Effizienz von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasser-Anlagen sowie zur individuellen Nebenkosten- Abrechnung von Heizung und Warmwasser (Deutscher Bundestag 1976). Zur Konkretisierung des Gesetzes gibt es seit 2002 eine "Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung - EnEV)", die regelmäßig novelliert wird. Vorgänger der EnEV war die sogenannte Wärmeschutzverordnung (WSchVO), die seit 1977 existierte. Das neue EnEG wurde anlässlich der Implementation der Gebäude-Richtlinie in den Bundestagsausschüssen beraten, vom Bundestag verabschiedet und benötigte anschließend

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

an den Wärmeschutz bei Gebäuden stetig zu verbessern, novellierte die Bundesregierung im Laufe der Jahre mehrfach die Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnung.⁵⁶ Mit der im Februar 2002 verabschiedeten Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden erfolgte dann eine Zusammenfassung der bis dahin geltenden Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnung.⁵⁷ Diese neue sogenannte Energieeinsparungsverordnung (EnEV) verfolgte das Ziel, die energetischen Anforderungen zu erhöhen und

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S. 21

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
102



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

nächste Novelle der EnEV ist für 2012 geplant, hierbei sollen die Mindeststandards erneut verschärft werden und Aspekte der neuen EU-Gebäude-Richtlinie (2010/31/EU) implementiert werden. Für die Analyse des deutschen Implementationsergebnisses ebenfalls relevant ist das im **Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)**, da die Bundesregierung sich bezüglich der Implementation von Artikel 5 der Gebäude-Richtlinie darauf beruft. 147 Abbildung 12: Chronologie Implementationsprozess und -ergebnisse in Deutschland (eigene Darstellung)
Im Folgenden soll ein Überblick die spezifischen Herausforderungen bei

Textstelle (Originalquellen)

wurden, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromerzeugung in 2010 bereits 17 Prozent betrug. Während das EEG die Stromerzeugung adressiert, bezieht sich das am **1. Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)** auf den Wärmesektor. Das EEWärmeG verpflichtet die Eigentümer von neu errichteten Gebäuden ihren Wärmeenergiebedarf zumindest anteilig durch erneuerbare Energien zu decken. Erneuerbare Energien

- 102 Energie- und Klimaschutzkonzept für..., 2009, S. 7

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
103



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

die Berechnungsmethode der Energiebilanz in Nichtwohngebäuden sowie die Inspektionspflicht für Klima- und Lüftungsanlagen. Insgesamt ziehen Erhorn und Erhorn-Kluttig das Fazit, dass die Implementation der EU- Richtlinie keine Veränderung der deutschen Mindeststandards mit sich brachte, "but it has had a ground-breaking effect on energy certification". So sei der deutsche Gebäudebestand durch die Einführung der Gebäude-Richtlinie zwar nicht energieeffizienter geworden, "but energy efficiency has reached a higher level of visibility with certificates for new and existing buildings and especially for public buildings" (Erhorn/Erhorn- Kluttig 2009: 1). Die Bundesregierung hatte 2004 entschieden, die Richtlinie "eins zu eins" zu implementieren - also keine zusätzlichen Änderungen in der EnEV-Novellierung zu diskutieren, vor allem keine Änderungen der Mindeststandards.⁸⁹ Diese geplante "schlanke" Umsetzung 150 war u.a. dem kurzen Zeitfenster geschuldet, das zur Implementation zur Verfügung stand. Trotzdem entstanden Verzögerungen während der Implementation, denn eigentlich war die

⁸⁹ "Einer Koalitionsmehrheit stehen zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit EU-

Textstelle (Originalquellen)

compliance and ¹ control of legislation ¹ The implementation of the Energy Performance of Buildings ¹ Directive (EPBD) did not change the national energy performance ¹ requirements in Germany, but it has had a ground-breaking effect ¹ on energy certification. In consequence, the German building stock ¹ has not become more energy efficient, but energy efficiency has ¹ reached a higher level of visibility with certificates for new and ¹ existing buildings and especially for public buildings. The main ¹ change besides the certificates though was the development of a ¹ new holistic calculation method that includes heating, cooling, ¹ ventilation, domestic hot water and lighting.

- 103 Jahresbericht 2009 8211 Fraunhofer-..., 2010, S. 1

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
104



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

durch die jeweiligen Politikadressaten, ist für den materiellen Erfolg der Richtlinien zentral. Wie der Mitgliedsstaat dies konkret gewährleistet, bleibt ihm überlassen. 90 Darauf hatte sich nicht zuletzt die neue CDU/CSU-SPD-Bundesregierung im Jahr 2005 geeinigt: "Es spricht daher für ein überraschend inhaltsleeres Verständnis von EU-Politik, dass der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und der Union - als vormaliger Oppositionspartei - aus dem Jahre 2005 die Formulierung enthält, die 'europäische Gesetzgebung (...) und die innerstaatliche Umsetzung von Richtlinien' sei 'auf das tatsächlich Notwendige zu beschränken'. Dabei handelt es sich um eine Kompromissformel aus der Wahlkampfforderung der CDU/CSU nach einer 'konsequenten Umsetzung des EU-Rechts' und der 'Beseitigung nationaler Alleingänge'." (Beichelt 2009: 81)

91 Doch Energieausweise für Bestandsgebäude waren erst ab 2008 bzw. 2009 verpflichtend, der Gesetzgeber gewährte somit eine lange Übergangsfrist selbst nach Inkrafttreten der EnEV 2007, vgl. 29 EnEV 151 In Deutschland wird auch die praktische Implementation zum Teil in der EnEV geregelt, beispielsweise indem Ordnungswidrigkeiten definiert und Bußgelder festgelegt werden. Die tatsächliche praktische Anwendung der Regeln sollte mit Inkrafttreten der EnEV 2009 verbessert werden. Die Bundesregierung hatte hierzu verschiedene Vorschläge zur Optimierung des Vollzugs gemacht, scheiterte

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und/oder binnenpolitisch motiviert sind. Neben die inhaltliche Debatte tritt die (positive oder negative) Instrumentalisierung der EU-Ebene; das "Draufsatteln" wird zu einem substanzlosen Tatbestand.³⁴ Es spricht daher für ein überraschend inhaltsleeres Verständnis von EU-Politik, dass der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und der CDU als vormaliger Oppositionspartei aus dem Jahre 2005 die Formulierung enthält, die "europäische Gesetzgebung (" und die innerstaatliche Umsetzung von Richtlinien" sei "auf das tatsächlich Notwendige zu beschränken".³⁵ Dabei handelt es sich um eine Kompromissformel aus der Wahlkampfforderung der CDU/CSU nach einer "konsequenten Umsetzung des EU-Rechts" und der "Beseitigung nationaler Alleingänge".³⁶ Als Ergebnis findet sich in der europapolitischen Entscheidungskultur eine eigentümliche Schizophrenie. Während die politischen Akteure auf nationale Herausforderungen im Kontext des pluralistischen "Verbändestaats" (Hesse/Ellwein 2004: 152)

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 3

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
105

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

Beschwerden von Einzelpersonen oder Interessengruppen bei der Kommission eingegangen sind, und wenn ja, wogegen sich deren Kritik konkret richtete. Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland Die Kommission hat Deutschland am 9. Februar 2006 ein Mahnschreiben wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zugesandt ([Commission of the European Communities 2007](#)). Denn bis zum [Januar 2006](#) waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, ausführlich Auskunft zu geben, wie sie die Gebäude-Richtlinie umgesetzt haben und Deutschland hatte die Frist verstreichen lassen. Weitere Stufen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland folgten nicht (vgl. die Darstellung der verschiedenen

Textstelle (Originalquellen)

abgerufen am 25.08.2003. ¹⁶⁸ Zu einem Überblick technischer Möglichkeiten der E-Mail Adressgewinnung und illegalen ¹⁶⁸ Massenversendung vgl. Gauthronet, Serge/ Drouard, Etienne: Unsolicited Commercial ¹⁶⁸ Communications and Data Protection, Hrsg.: [Commission of the European Communities](#), ¹⁶⁸ Januar 2001 <http://europa.eu.int/comm/internal_market/dataprot/studiesspam.htm>, ¹⁶⁸ PDF Dokument abgerufen am 17.10.2002, S. 31ff. ¹⁶⁹ 169 Zu den Versuchen auf europäischer Ebene eine Regelung herbeizuführen sowie zur aktuellen Directive vgl. O.V.: "E-Policy News" 2002 ¹⁶⁹ <

- 104 Online-Kommunikation als Management..., 2004, S. #P./

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
106



Textstelle (Prüfdokument) S. 155

zu können, welche spezifischen Anforderungen der Gebäude-Richtlinie in Deutschland effektiv implementiert wurden und wo Probleme auftauchten. Im Anschluss werden zwei Fallbeispiele ineffektiver Implementation ausgewählt, um die Hintergründe in Kapitel 9 detailliert zu analysieren. 155 8.1 Berechnungsmethode (Artikel 3) "Artikel 3: Festlegung einer Berechnungsmethode. Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz¹ von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten [...] eine Methode an, die sich auf den im Anhang festgelegten allgemeinen Rahmen stützt. [...] [Diese wird] an den technischen Fortschritt angepasst."² Der benannte Anhang der Richtlinie gibt Aspekte vor, die die nationale Berechnungsmethode mindestens enthalten sollte, dazu gehören u.a: thermische Charakteristik des Gebäudes (Gebäudehülle, Innenwände usw. - dies kann auch die Luftdichtheit umfassen), Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, Klimaanlage, Belüftung, eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nichtwohngebäuden). Es soll außerdem "der positive Einfluss folgender Aspekte" berücksichtigt werden: aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger, Elektrizitätsgewinnung

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

angegebenen Wirkungsgrads; 8. "Wärmepumpe" eine Einrichtung oder Anlage, die der Luft, dem Wasser oder dem Boden bei niedriger Temperatur Wärmeenergie entzieht und diese dem Gebäude zuführt. Artikel 3 Festlegung einer Berechnungsmethode Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene eine Methode an, die sich auf den im Anhang festgelegten allgemeinen Rahmen stützt. Die Teile 1 und 2 dieses Rahmens werden nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Standards oder Normen, die in

Mitgliedstaaten gerichtet. ANHANG Allgemeiner Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Artikel 3) 1. Die Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umfasst mindestens folgende Aspekte: a) thermische Charakteristik des Gebäudes (Gebäudehülle, Innenwände usw). Dies kann auch die Luftdichtheit umfassen, b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, einschließlich ihrer Dämmcharakteristik, c) Klimaanlage, d) Belüftung, e) eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nutzgebäuden), f) Lage und Ausrichtung der Gebäude, einschließlich des Außenklimas, g) passive Solarsysteme und Sonnenschutz, h) natürliche Belüftung, i) Innenraumklimabedingungen,

Fernwärme, Wärmepumpen) überprüft werden. Zudem wird eine regelmäßige Inspektion von Heizgeräten und Klimaanlagen vorgeschrieben. Die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden beinhaltet Gebäudehülle, Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, Klimaanlage, Belüftung und eingebaute Beleuchtung (bei Nutzbauten). In Österreich wird derzeit an einem bundesländerweit vereinheitlichten Berechnungsverfahren für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gearbeitet. Möglichkeiten Eine sinnvolle Maßnahme wäre, die Mindestenergiebedarfsstandards bei

vi. Lage und Ausrichtung der Gebäude, einschließlich des Außengebäudes, vii. passive Solarsysteme und Sonnenschutz, viii. natürliche Belüftung, ix. Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Sollklimas. 2. bei der Berechnung wird, soweit relevant, der positive Einfluss folgender Aspekte

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 105 Motivation für Innovation amp Klima, 2007, S. 226
- 106 Klimatisierung, Kühlung und Klimasc..., 2005, S. 163

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
107

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

durch Kraftwärmekopplung, Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung, natürliche Beleuchtung.³ 8.1.1 Formale Umsetzung Im Anhang der EnEV 2002 wird eine Berechnungsmethode vorgegeben, mit deren Hilfe sich die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ermitteln lässt. Dabei wird auf verschiedene technische Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) verwiesen. Jedoch beinhaltet

1 Ausführlich wird die Definition von "Gesamtenergieeffizienz" in der Gebäude-Richtlinie in Kapitel 2.1.3 beschrieben.

2 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 67

3 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 71

Textstelle (Originalquellen)

berücksichtigt i. aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger ii. Elektrizitätsgewinnung durch KWK, iii. Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung iv. Natürliche Beleuchtung 3. Für die Berechnung sollten die Gebäude angemessen in Kategorien unterteilt werden, wie z. B.: i. Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten, ii. Mehrfamilienhäuser, iii.

der positive Einfluss folgender Aspekte berücksichtigt. a) aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger, b) Elektrizitätsgewinnung durch KWK, c) Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung, d) natürliche Beleuchtung. 3. Für die Berechnung sollten die Gebäude angemessen in Kategorien unterteilt werden, wie z.B.: a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten, b) Mehrfamilienhäuser, 15 c) Bürogebäude, d) Unterrichtsgebäude, e) Krankenhäuser, f) Hotels und Gaststätten, g) Sportanlagen, h) Gebäude des

- 106 Klimatisierung, Kühlung und Klimasc..., 2005, S. 163
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
108



Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Politikadressaten (sowohl für VerbraucherInnen als auch für HandwerkerInnen und PlanerInnen) von der dena (2011g und 2009a) sowie ein ausführliches Glossar zur EnEV (dena 2009c). Um die häufigsten Probleme bei der Anwendung und wiederkehrende Fragen zu lösen sowie insbesondere "eine einheitliche Auslegung der EnEV zu ermöglichen", wurde von der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz beschlossen, eine "Auslegungsgruppe" mit Vertreterinnen der Landesministerien, des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) sowie BMVBS zu gründen. Die Ergebnisse sollen als Empfehlungen an die Bauaufsichtsbehörden weitergegeben werden (dena 2009b, vgl.

Textstelle (Originalquellen)

Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 29. April 2009 erlassen (BGBl. I 2009, S. 954 ff.). Die geänderte Energieeinsparverordnung ("EnEV 2009") ist am 01.10.2009 in Kraft getreten. Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll. Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S. 1

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
109



Textstelle (Prüfdokument) S. 159

praktisch implementiert, allerdings etwas verspätet Legende: + = entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend, 0 = entspricht den Kriterien für effektive Implementation nur teilweise, - = entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend nicht 159 8.2 Mindestanforderungen an neue Gebäude (Artikel 4 und 5) "Artikel 4: Festlegung von Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz. (1) Die Mitgliedstaaten [legen] nach der in Artikel 3 genannten Methode Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest [...]. Bei der Festlegung der Anforderungen können [sie] zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden. [...] Die Anforderungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten sollten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung zu tragen. [...] (3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden: - Gebäude und Baudenkmäler, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind [...]; - Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden; - provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf [...]; - Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind; - frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²." "Artikel 5: Neue Gebäude. Die Mitgliedstaaten [...]



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Methode wird auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist in transparenter Weise anzugeben und kann einen Indikator für CO₂-Emissionen beinhalten. Artikel 4 Festlegung von Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach der in Artikel 3 genannten Methode Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt werden. Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden. Diese Anforderungen tragen den allgemeinen Innenraumklimabedingungen Rechnung, um mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter Gebäudes. 100 Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz festzulegen, die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer nicht kosteneffizient sind. Die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz sind in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung zu tragen. (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden: (") b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden; 4. Richtlinie 2009/13/EG des Rates vom 16. Februar 2009 zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Gesamtenergieeffizienz werden gemäß den Artikeln 5 und 6 angewandt. (3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden: 9 Gebäude und Baudenkmäler, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 107 Religionsrechtliche Bestimmungen in..., 2003, S. 100

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
110

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

stellen] sicher [...], dass neue Gebäude die in Artikel 4 genannten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen [...]"² 8.2.1 Formale Umsetzung In Deutschland wurden energetische Mindeststandards für neue, zu errichtende Gebäude erstmals 1977 mit der "Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden" (Wärmeschutzverordnung - WSchVO) rechtlich verpflichtend (Bundesregierung 1977). Diese Verordnung konkretisierte das 1976 vom Bundestag verabschiedete Energieeinsparungsgesetz (EnEG). "Zielsetzung der WärmeschutzV war die Reduzierung des Energieverbrauchs durch bauliche Maßnahmen infolge der Ölkrise und steigender Energiepreise." (dena 2010c) In den Jahren 1984 und 1995 traten novellierte Fassungen in Kraft. Im Januar 2002 schließlich wurde die WSchVO durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) abgelöst. Die EnEV ersetzte neben der WSchVO auch die bis dahin geltende Heizungsanlagenverordnung von 1998. Mit

1 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 67-68

2 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 68

Textstelle (Originalquellen)

Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden; provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet; Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind; frei stehende Gebäude

vier Monaten jährlich bestimmt sind; frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m². Artikel 5 Neue Gebäude Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die in Artikel 4 genannten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen. Bei neuen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m² gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme, wie dezentraler Energieversorgungssysteme auf

EnEG) Erstes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes 07.1976 06.1980 1. Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung - WSch V) 08.1977 2. Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung - WSchV) 02.1982 3. Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung - WSchV) 01.1995 Verordnung über einen energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) 02.2002 Norm EN410 EN673 DINEN 832 DIN 4108-1 DIN 4108-2 DIN 4108-3 Ausgabedatum Titel 12.1998 06.2003 06.2003 08.1981 01.2004 07.2003 07.2001 Glas im

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 108 ebook, 0000, S. 8

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

111

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

sowohl EnEV als auch WSchVO bereits auf eine jahrzehntelange Tradition zurückblicken und ausreichend widerspruchsfrei in den rechtlichen Kontext eingebunden sind. Auch die inhaltliche Kongruenz zwischen nationalen und EU-Regelungen scheint gegeben: Die Ausnahmen der EnEV ("Sonderregelungen gelten für Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z. B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z.B. Zelte, Traglufthallen) oder für ganz spezielle Nutzungen, wie z.B. Ställe und Gewächshäuser"¹), gehen nicht über die in der Gebäude-Richtlinie genannten Ausnahmen hinaus. Es gibt des Weiteren keine Hinweise darauf, dass das Instrument der EnEV in Bezug auf die Mindeststandards für die Zielerreichung der Richtlinie nicht geeignet wäre. Zwischenfazit formale Umsetzung Nach Sichtung der Quellen deutet alles darauf hin, dass die Anforderung nach Mindeststandards für neue Gebäude in Deutschland zum überwiegenden Teil rechtzeitig

¹ dena 2009d: 1, vgl. auch 1 Abs. 2 EnEV 2002 und EnEV 2007

Textstelle (Originalquellen)

Warmwasserversorgung Energetische Inspektion von Klimaanlage
Ordnungswidrigkeiten Für welche Gebäude gilt die EnEV? Wie bisher gilt die EnEV für alle beheizten und gekühlten Gebäude bzw. Gebäudeteile.
Sonderregelungen gelten für Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z. B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z.B. Zelte, Traglufthallen) oder für ganz spezielle Nutzungen, wie z.B. Ställe und Gewächshäuser. (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten. Seite 2 von 14 Was ändert sich im Vergleich zur EnEV 2007 (Überblick)? Nachdem mit der EnEV 2007 im Wesentlichen Regelungen für Energieausweise für

- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
112



Textstelle (Prüfdokument) S. 161

für Planerinnen, Handwerkerinnen und Energieberaterinnen (dena 2011g). In den EnEV 2002 und 2007 waren noch keine rechtlichen Konsequenzen für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichteinhaltung der Mindeststandards an neue Gebäude geregelt. Diese wurden erst mit der EnEV 2009 eingeführt: "In die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten (27) wird erstmals ein Tatbestand eingeführt, nach dem die vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichteinhaltung der Wärmeschutzanforderungen bußgeldbewehrt ist." (UBA 2009: 24, vgl. auch dena 2009d: 13) Bei der Errichtung eines Neubaus entgegen den Anforderungen kann ein Bußgeld von bis zu 50 000 Euro verhängt werden (27 Abs. 1 EnEV 2009, in Zusammenhang mit 8 Abs. 2 EnEG 2009). 162 Während bis zum Inkrafttreten der EnEV 2009 nur

Textstelle (Originalquellen)

die für die bauordnungsrechtliche Feuerstättenschau zuständigen Schornsteinfeger die Aufgabe bekommen, die Einhaltung der Pflichten aus 10 EnEV zum Kesselaustausch und zur Dämmung von Wärmeleitungen zu überprüfen. 8. In die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten (27) wird erstmals ein Tatbestand eingeführt, nach dem die vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichteinhaltung der Wärmeschutzanforderungen bußgeldbewehrt ist. Das gilt auch für Änderungen an bestehenden Gebäuden nach 9. Ein wesentlicher Schwachpunkt der Energieeinsparverordnung ist ihr Vollzug. Das gilt insbesondere für den Bereich der Bestandsgebäude.

- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
113



Textstelle (Prüfdokument) S. 162

grundsätzlich für die Einhaltung der EnEV und ermöglicht so insgesamt einen besseren Vollzug. Demnach werden unter 26 der EnEV 2009 als Verantwortliche a) der/die Bauherrin ("soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist")⁹⁴ und b) "im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen [...], die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden", benannt (Bundesregierung 2009c: 16). Sogenannter "Normadressat" der EnEV 2009 ist damit nicht mehr nur der/die BauherrIn allein, vielmehr hat sich der Adressatenkreis nun vergrößert und umfasst auch alle mit dem Bauvorhaben beauftragten Personen. Dies ist deshalb relevant,

94 in 3 bis 8 (Anforderungen für zu errichtende Gebäude) EnEV 2009 wird ausdrücklich kein anderer

Textstelle (Originalquellen)

Verordnung nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist. (2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden. 26a Private Nachweise (1) Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten 1. zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des 9 Absatz 1 Satz 1, 2. zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
114



Textstelle (Prüfdokument) S. 162

enthielt zwar bereits seit der ersten Fassung von 1976 die Grundlage dafür (Deutscher Bundestag 1976), dass sämtliche vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung aufbauend auf dem EnEG erlässt, als Ordnungswidrigkeit gelten können, jedoch nur, "soweit die Rechtsverordnung 163 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist" (Deutscher Bundestag 2005e: 8). Auf einen Tatbestand der Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit Mindeststandards, die bei der Errichtung eines neuen Gebäudes eingehalten werden müssen, wiesen EnEV 2002 und 2007 noch nicht hin. Insofern war dieser Bereich bis zur EnEV 2009 eine

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 Satz 1 oder 2, 2 Abs. 2 auch in Verbindung mit Absatz 3, 3 Abs. 2, 4 oder 5a Satz 1 oder 2. nach 7 Abs. 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solcher Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro

- 111 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur ..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
115



Textstelle (Prüfdokument) S. 163

In vielen Bundesländern sind die unteren Bauaufsichtsbehörden hierfür zuständig (dena 2010b).⁹⁶ Allerdings enthält der 7 des EnEG 2009 nur eine sehr allgemeine Aussage hierzu, die nicht spezifisch festlegt, ob Stichproben oder Ähnliches für die Vollzugskontrolle eingesetzt werden müssen: "Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz festgesetzten Anforderungen erfüllt werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird." (7 Abs. 1, EnEG 2009) Bei der Antragstellung für ein Bauvorhaben müssen der zuständigen Behörde in der Regel auch "[d]ie bautechnischen Nachweise über den Wärme[.]schutz sowie [...] die erforderlichen Berechnungen und konstruktiven Darstellungen" vorgelegt werden (Niedersachsen 1989: 6). Allerdings gibt es immer mehr Ausnahmen für Gebäude (insbesondere für Wohngebäude), die nicht genehmigt, sondern nur noch angezeigt werden müssen oder komplett genehmigungsfrei sind (Niedersachsen 2003: 69), sodass die zuständigen Behörden nur noch eingeschränkt

⁹⁶ So z.B. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (dena 2010b).

Textstelle (Originalquellen)

führen. 6 Maßgebender Zeitpunkt Für die Unterscheidung zwischen zu errichtenden und bestehenden Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung maßgebend. 7 Überwachung (1) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, daß die in den Rechtsverordnungen nach den 1 bis 4 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird. (2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überwachung hinsichtlich der in den Rechtsverordnungen nach den 1 und 2 festgesetzten Anforderungen ganz

- 112 Entwurf eines Gesetzes zur Einsparu..., 2011, S. 4575

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
116

Textstelle (Prüfdokument) S. 167

Gewicht, vielmehr problematisch: Vollzugskontrolle nicht ausreichend!
Legende: + = entspricht den Kriterien für effektive Implementation
überwiegend, 0 = entspricht den Kriterien für effektive Implementation nur
teilweise, - = entspricht den Kriterien für effektive Implementation
überwiegend nicht 167 8.3 Prüfen von alternativen Systemen (Artikel 5) "
Artikel 5: Neue Gebäude. [...] Bei neuen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche
von mehr als 1 000 m² gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische,
ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme, wie
dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren
Energieträgern, KWK, Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung, sofern
vorhanden, Wärmepumpen, unter bestimmten Bedingungen, vor Baubeginn
berücksichtigt wird." (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union
2003: 68) Ob und wie die Mitgliedstaaten die "Prüfung von alternativen
Systemen" implementiert haben, wurde in dem EU-geförderten
Forschungsprojekt "SENTRO"⁹⁸ untersucht. Neben der Bestandsaufnahme⁹⁹
war es auch Absicht des Projekts, Maßnahmen zu entwickeln, um das
spezifische Ziel des Artikels 5 der Richtlinie bekannter zu machen. Hierzu
wurden z.B.

98 SENTRO steht für "Sustainable Energy systems in New buildings - market inTROduction of
feasibility

99 In sechs verschiedenen Ländern der EU wurde deren Einsatz in Feldversuchen getestet (
Deutschland

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Projektaktivitäten in diesem Materialband finden sich Bestimmungen
insbesondere in den Artikel 5, und insbesondere Artikel 9, die Relevanz zum
vorliegenden Projekt haben. Diese werden auszugsweise kurz angeführt.
Artikel 5 Neue Gebäude: Bei neuen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von
mehr als 1000 m² gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische,
ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme wie (i)
dezentrale Energieversorgungssysteme auf der

als 50 m². Artikel 5 Neue Gebäude Die Mitgliedstaaten treffen die
erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die in
Artikel 4 genannten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz
erfüllen. Bei neuen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als ¹⁰⁰⁰ m²
gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische, ökologische und
wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme, wie dezentraler
Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren
Energieträgern, KWK, Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung, sofern
vorhanden, Wärmepumpen, unter bestimmten Bedingungen, vor Baubeginn
berücksichtigt wird. Artikel 6 Bestehende Gebäude Die Mitgliedstaaten treffen
die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über
10 derungen angepasst werden, sofern

Machtgefüge stören könnte. Daher entladen sich bei der Diskussion um die
Umsetzung des EAD die Empfindlichkeiten zwischen der EU und der
nationalen Ebene. Kommission und Europäisches Parlament gegen den Rat der
Europäischen Union und seine Mitgliedstaaten, so lässt sich knapp der
Frontverlauf markieren. Dabei favorisieren erstere eine klare Stärkung der
Gemeinschaftsmethode in der Außen- und Sicherheitspolitik und treten
deshalb für die

- 106 Klimatisierung, Kühlung und Klimasc..., 2005, S.
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 113 Diplomaten für Europa: Eckpunkte zu..., 2005, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
117

Textstelle (Prüfdokument) S. 168

nur einige Förderprogramme (Sijanec Zavrl 2007: 8). 168 8.3.1 Formale Umsetzung Deutschland hat die Anforderung, alternative Energiesysteme für ein Bauvorhaben zu prüfen, erst mit der Novellierung der EnEV 2007 umgesetzt. Dabei wurde die Formulierung der Gebäude-Richtlinie fast wörtlich übernommen: "Bei zu errichtenden Gebäuden mit mehr als 1 000 Quadratmetern Nutzfläche ist die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme, insbesondere dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, Kraft-Wärme-Kopplung, Fern- und Blockheizung, Fern- und Blockkühlung oder Wärmepumpen, vor Baubeginn zu prüfen. Dazu kann allgemeiner, fachlich begründeter Wissensstand zugrunde gelegt werden." (5 EnEV 2007) Insofern fand die Implementation auch hier zwar verspätet, aber dann korrekt und vollständig statt. Zu hinterfragen wäre allerdings, ob der letzte Satz in 5 nicht dazu verleitet, eine Standard-Prüfung durchzuführen und sich dabei pauschal auf einen "fachlich begründeten Wissensstand" zu beziehen, anstatt detailliert die verschiedenen Alternativen des spezifischen Bauprojekts zu prüfen. Gültig war dieses Implementationsergebnis jedoch nur für kurze Zeit, denn bereits in der EnEV 2009 wurde die Anforderung wieder abgeschafft, denn durch die Einführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sei "die in der EnEV 2007 vorgeschriebene Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme (chem. 5) für Neubauten nicht mehr notwendig" (dena 2009d: 6-7). Im Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat, geht Deutschland somit über die Anforderungen der Gebäude-Richtlinie hinaus:¹⁰⁰ Es muss nicht nur "geprüft" werden, ob alternative Energieversorgungssysteme in

¹⁰⁰ Außerdem greift Deutschland damit der später in Kraft getretenen EU-Erneuerbare-Energien-

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Einführung des Energieausweises auch für den Gebäudebestand zum 01.10.2008 (für Gebäude, für die der Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt worden ist). Neu ist auch die Verpflichtung bei zu errichtenden Gebäuden mit mehr als 1.000 Quadratmetern Nutzfläche die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme, insbesondere dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, Kraft- Wärme-Kopplung, Fern- und Blockheizung, Fern- und Blockkühlung oder Wärmepumpen, vor Baubeginn zu prüfen. Darüber hinaus werden zukünftig auch Anforderungen an die Beleuchtung, Lüftung und Kühlung von Nichtwohngebäuden gestellt. Für Heizungs- und Klimaanlage sind regelmäßige Inspektionen vorgesehen. Brandaktuell: Energie

Gebäuden erzeugt wird, die mit dieser versorgt werden, darf stattdessen ein Primärenergiefaktor von 0,5 angesetzt werden (einschl. quartiersbezogene Versorgung). Durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ist die in der EnEV 2007 vorgeschriebene Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme (chem. 5) für Neubauten nicht mehr notwendig. Welche Austausch- und Nachrüstverpflichtungen gibt es? Die Übergangsfristen für den Austausch von Öl- und Gasheizkesseln von vor 1978 sind Ende 2008 ausgelaufen. Nach EnEV 2009 ist daher der

- 114 Newsletter Dezember 2007 - proTerra, 2008, S.
- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
118

Textstelle (Prüfdokument) S. 168

Energieversorgungssysteme in Frage kommen, sondern sie müssen auch tatsächlich genutzt werden - und zwar selbst in deutlich kleineren Gebäuden als 1 000 qm: So müssen alle Gebäude (sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude)¹⁰¹, die in Deutschland neu errichtet werden, mindestens 15 Prozent des Energiebedarfs 169 aus erneuerbaren Energien decken (je nach gewählter Energiequelle sogar mindestens 50 %)¹⁰² oder entsprechende Ersatzmaßnahmen nachweisen (z.B. Fernwärme nutzen oder deutlich über die EnEV hinausgehend wärmedämmen).¹⁰³ Das bundesweite EEWärmeG nimmt zwar nicht explizit auf die EU-Gebäude-Richtlinie Bezug (die EU verlangt

101 Ausnahmen: Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt

102 Vgl. 5 EEWärmeG 2009: Solarthermie = mindestens 15%; Biogas = mindestens 30%; flüssige/ feste

103 Vorreiter dieser Regelung war das Bundesland Baden-Württemberg, das seit 2007 den Einsatz erneuerbarer Energien sogar bei größeren Renovierungen von Bestandsgebäuden vorschreibt (Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg - EWärmeG, Landtag Baden-Württemberg 2008).

Textstelle (Originalquellen)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie nicht schlüssig. Der Rat plädiert dafür, zur Konsistenz mit dem Ziel für den weltweiten Energieverbrauch auch in Deutschland bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mindestens die Hälfte des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. 5.6 Artenvielfalt Die Aussagen zum Schutz der biologischen Vielfalt und zu ihrer Bedeutung für die nationale Nachhaltigkeitsstrategie werden vom Rat unterstützt. Richtig ist auch, einen Indikator

- 115 Stellungnahme des Rates zum Entwurf..., 2002, S. 7

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

119

Textstelle (Prüfdokument) S. 169

die EU verlangt eigentlich, dass in Regelwerken der Mitgliedstaaten der deutliche Hinweis auf die zugehörige EU-Richtlinie o.ä. erfolgt), dennoch scheint dieses deutsche Gesetz eines der konkret definierten Ziele der EU-Gebäude-Richtlinie insgesamt zu unterstützen: "Da die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden, sollte die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme geprüft werden; dies kann einmalig durch den betreffenden Mitgliedstaat anhand einer Studie erfolgen, die zur Aufstellung einer Liste von Energieeinsparungsmaßnahmen für durchschnittliche örtliche Marktbedingungen unter Einhaltung von Kosteneffizienzkriterien führt. Vor Baubeginn können gegebenenfalls spezifische Studien angefordert werden, wenn die Maßnahme bzw. die Maßnahmen als durchführbar gilt bzw. gelten."¹⁰⁴ Um hier die Effektivität der formalen implementation zu prüfen, muss also die Frage nach dem richtigen instrument diskutiert werden: ist es zielführender, konkrete Mindeststandards bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien einzuführen oder im Rahmen der Bauplanung

104 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 66



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ort zugeschnitten sind. In diesem Zusammenhang sollten bewährte Verfahren auf eine optimale Nutzung der Faktoren ausgerichtet werden, die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Bedeutung sind. Da die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden, sollte die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme geprüft werden; dies kann einmalig durch den betreffenden Mitgliedstaat anhand einer Studie erfolgen, die zur Aufstellung einer Liste von Energieeinsparungsmaßnahmen für durchschnittliche örtliche Marktbedingungen unter Einhaltung von Kosteneffizienzkriterien führt. Vor Baubeginn können gegebenenfalls spezifische Studien angefordert werden, wenn die Maßnahme bzw. die Maßnahmen als durchführbar gilt bzw. gelten. (13) Auch größere Renovierungen bestehender Gebäude ab einer bestimmten Größe sollten als Gelegenheit für kosteneffektive Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz betrachtet werden. Größere Renovierungen sind 220 vom 30.8.1993, S. 1). 4

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
120



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 169

Staat abhängig von der Akzeptanz der Planer für dieses instrument. Beim EEWärmeG lässt sich zwar ordnungsrechtlich gegen Missachtung vorgehen, und es bietet den Politikadressaten klare, unmissverständliche Vorgaben. Allerdings erscheint der Anreiz gering, stimmt sind; sonstige Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden; und Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 19a Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist (4 EEWärmeG 2009). 170 mehr zu tun als laut Gesetz nötig. Hier "freiwillig" mehrere verschiedene Varianten zu berechnen und zu prüfen, welche Alternative besonders geeignet erscheint, muss in dem Fall vermutlich explizit als

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,¹ 8. Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, und¹ 9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer¹ Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier¹ Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.¹ Auf Bestandteile von Anlagensystemen, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden nach Absatz¹ 1 Satz 1 Nr. 1 befinden, ist nur 13 anzuwenden.³ 3 Anforderungen an Wohngebäude³ (1) Zu jeweils durch das Wort "soweit" ersetzt. Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598), wird wie folgt geändert: 1. In Artikel 29a Abs. 4 werden in Nummer 3 am Ende das Komma und in Nummer 4 am Ende der Punkt jeweils durch ein Semikolon

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 116 Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 64, 2004, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
121



Textstelle (Prüfdokument) S. 170

neben dem neuen EEWärmeG - beizubehalten. Die Kompatibilität beider Regelwerke wäre weiterhin gewährleistet gewesen. Hinzu kommt folgender wichtiger Unterschied: Während das EEWärmeG sich ausschließlich auf regenerative Energieträger bezieht, erwartet die Gebäude-Richtlinie unter der Prüfung von **Alternativen** auch **Techniken wie Kraft-Wärme-Kopplung**, Fern- und Blockheizung sowie Fern- und Blockkühlung. Diese sind nun (Stand 2010) weder in der EnEV noch im EEWärmeG berücksichtigt. Die im EEWärmeG genannten Ausnahmen (für bestimmte Gebäudetypen, beispielsweise provisorische Gebäude, gelten diese Anforderungen nicht) ähneln denen, die die Gebäude- Richtlinie auch im Zusammenhang mit Mindestanforderungen gestattet. Allerdings nennt Artikel 5

Textstelle (Originalquellen)

das bei minimierten Kosten eine Solaranlage beinhaltet. Vor dem Planungsbeginn eines Langzeit-Wärmespeichers muss untersucht werden, ob die angestrebte Minderung der CO₂-Emissionen von z. B. 50 % mit **alternativen Techniken wie Kraft-Wärme-Kopplung**, dem Einsatz von Biomasse oder Ähnlichem bei besserer Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage erreicht werden kann. Nur wenn mit dem Einsatz eines Langzeit-Wärmespeichers das angestrebte Umweltschutzziel

- 117 Solar unterstützte Nahwärme und Lan..., 2006, S. 125

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
122



Textstelle (Prüfdokument) S. 172

über den Einsatz erneuerbarer Energien, sowie über Fernwärme, Kraftwärmekopplung (KWK) und andere alternative Systeme, wie z.B. bei der dena (Internetseite und kostenlose Hotline, vgl. dena 2011b), beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU 2011) oder bei der **Agentur für erneuerbare Energien (Agentur für erneuerbare Energien 2011)**. Für eine effektive praktische Implementation eignet sich im vorliegenden Fall zusätzlich die Schaffung entsprechender administrativer Rahmenbedingungen. So schlagen die SENTRO-Autoren u.a. vor, die Baugenehmigung erst nach detaillierter Spezifikation des Gebäudes inkl. Energiesystem zu erteilen (Joosen

Textstelle (Originalquellen)

Fire Prevention and Drought Management. Jakarta. AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN E. V., 2010. Erneuerbare Energien in der Fläche. Potentiale 2020 Wie viel Flächen brauchen wir für die Erneuerbaren Energien? **Agentur für Erneuerbare Energien e. V.**, Berlin. **AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN E. V.**, DGRV DEUTSCHER GENOSSENSCHAFTS UND RAIFFEISENVERBAND (HRSG.) 2011. Energiegenossenschaften. Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft. Berlin. ANTON, C., STEINICKE, H., 2012. Bioenergie: Möglichkeiten und Grenzen. Deutsche Akademie der

- 118 NATURKAPITAL UND KLIMAPOLITIK : EIN..., 0000, S. 89

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
123



Textstelle (Prüfdokument) S. 173

Nachweis, dass tatsächlich dauerhaft der vorgesehene Biogas-Anteil durch das bestehende Erdgasnetz bezogen wird, denn ein Wechsel des Gaslieferanten durch den Heizungsbetreiber ist in der Regel kurzfristig möglich. Konsequenterweise müssten die Behörden dies jährlich prüfen: 173 "Der Bezug von "Ökogas" und Bioöl durch den Endkunden ist nur schwer kontrollierbar, da er im Prinzip jährlich nachgewiesen werden müsste, solange keine langfristigen Vertragsbeziehungen gefordert werden. Die Vollzugskontrolle der Nutzungspflicht unterliegt den Bundesländern. Abgeleitet aus den Erfahrungen mit der Kontrolle vergleichbarer Regelungen (z.B. energetische Sanierungspflichten der EnEV) ist zu befürchten, dass eine wirksame Vollzugskontrolle in der Praxis kaum stattfinden wird. Somit besteht eine verstärkte Missbrauchsgefahr." (Nast et al. 2009: 204) Nützlich sei weiterhin eine zentrale Erfassung der Daten von den überprüfenden Landesbehörden über die eingesetzten Alternativen für ein Monitoring und eine bundesweite Evaluation zur Weiterentwicklung des Instruments (Nast et al. 2009: 98), denn 18 des

Textstelle (Originalquellen)

erfolgen, während bei Bioöl Fragen der Lagerung, Beständigkeit, Kesselverträglichkeit u. a. zu klären sind. In den ersten Jahren eines EE-Wärmegesetzes könnte es daher eine beträchtliche Marktverunsicherung geben. ? Der Bezug von "Ökogas" und Bioöl durch den Endkunden ist nur schwer kontrollierbar, da er im Prinzip jährlich nachgewiesen werden müsste, solange keine langfristigen Vertragsbeziehungen gefordert werden. Die Vollzugskontrolle der Nutzungspflicht unterliegt den Bundesländern. Abgeleitet aus den Erfahrungen mit der Kontrolle vergleichbarer Regelungen (z.B. energetische Sanierungspflichten der EnEV) ist zu befürchten, dass eine wirksame Vollzugskontrolle in der Praxis kaum stattfinden wird. Somit besteht eine verstärkte Missbrauchsgefahr. ? Ersatzoptionen, die die Gebäudeeigentümer aus einer Installationspflicht entlassen, können Türöffner für andere Ersatzoptionen sein (z.B. Ökostrom für Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), deren Wirksamkeit hinsichtlich der Klimaschutzziele ebenfalls

- 119 Ergänzende Untersuchungen und verti..., 2009, S. 204

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
124

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Implementation grundsätzlich vielversprechend Legende: + = entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend, 0 = entspricht den Kriterien für effektive Implementation nur teilweise, - = entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend nicht 176 8.4

Mindestanforderung an bestehende Gebäude, die renoviert werden (Artikel 6) "

Artikel 6: Bestehende Gebäude. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 1 000 m², die einer größeren Renovierung unterzogen werden, an die Mindestanforderungen angepasst werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Mitgliedstaaten leiten diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von den gemäß Artikel 4 festgelegten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ab. Die Anforderungen können entweder für das renovierte Gebäude als Ganzes oder für die renovierten Systeme oder Bestandteile festgelegt werden, wenn diese Teil einer Renovierung sind, die binnen eines begrenzten Zeitraums mit dem oben genannten Ziel durchgeführt werden soll, die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu verbessern." (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 68) Relevant ist in dem Zusammenhang auch Art. 4, Abs. 1 und 3 (vgl. Kapitel 8.2): "(1) Die Mitgliedstaaten [legen] nach der in Artikel 3 genannten Methode Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fest. [.]

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wie ¹ dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage ¹ von erneuerbaren Energieträgern, ¹ KWK, ¹ Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung, sofern ¹ vorhanden, ¹ Wärmepumpen, unter bestimmten Bedingungen, ¹ vor Baubeginn berücksichtigt wird. ¹ Artikel 6 ¹ Bestehende Gebäude ¹ Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ¹ sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ¹ mit einer Gesamtnutzfläche von über 1 000 m², die einer ¹ größeren Renovierung unterzogen werden, an die Mindestanforderungen angepasst werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Mitgliedstaaten leiten ¹ diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von ¹ den gemäß Artikel 4 festgelegten Anforderungen an die ¹ Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ab. Die Anforderungen ¹ können entweder für das renovierte Gebäude als Ganzes oder ¹ für die renovierten Systeme oder Bestandteile festgelegt werden, ¹ wenn diese Teil einer Renovierung sind, die binnen eines ¹ begrenzten Zeitraums mit dem oben genannten Ziel durchgeführt werden soll, die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu ¹ verbessern. ¹ Artikel 7 ¹ Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ¹ (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Bau, beim ¹ Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. dem potenziellen

anzugeben und kann einen Indikator für CO₂-Emissionen beinhalten. Artikel 4 Festlegung von Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach der in Artikel 3 genannten Methode Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt werden. Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden. Diese Anforderungen tragen den allgemeinen Innenraumklimabedingungen

allgemeinen Innenraumklimabedingungen Rechnung, um mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie

- 120 Richtlinie 2002/91/EG des Europäisc..., 2002, S.
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
125

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Die Anforderungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten sollten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren [...]

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die [...] Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden: - Gebäude und Baudenkmäler, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind [...]; - Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden; - provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf [...]; - Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind; - frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²." (Europäisches Parlament/ Rat der Europäischen Union 2003: 68) 8.4.1 Formale Umsetzung Bereits die 1982 verabschiedete Wärmeschutzverordnung, die 1984 in Kraft trat, enthielt Wärmeschutzanforderungen bei Sanierungen an bestehenden Gebäuden (Bundesregierung 1982, Schettler-Köhler 2008a: ⁹¹). Dies wurde in der EnEV 2002 fortgeführt: Sofern wesentliche Außenbauteile erstmals eingebaut, ersetzt oder erneuert wurden (wie Außenwände, Außentüren, Dach oder Fenster), und somit eine energetische Verbesserung zuließen, waren spezifische Wärmedurchgangskoeffizienten einzuhalten. Dies betraf jedoch keine Veränderungen, die weniger als 20 %

91). Mit der EnEV 2009 wurde die Grenze, ob spezifische Wärmeschutzanforderungen

Textstelle (Originalquellen)

das Alter des Gebäudes. Die Anforderungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten sollten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung zu tragen. (2) Die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz werden gemäß den Artikeln 5 und 6 angewandt. (3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden: 9 Gebäude und Baudenkmäler, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde; Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden; provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet; Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
126

Textstelle (Prüfdokument) S. 177

bestehenden Gebäudes um mindestens 30 Kubikmeter Gebäudevolumen galten in der EnEV 2002 für diesen neuen Gebäudeteil ebenfalls die Mindestanforderungen für neue Gebäude (vgl. Artikel 8, Abs. 3 EnEV 2002). Seit EnEV 2007 wurde hier weiter differenziert (vgl. Art. 9, Abs. 5 und 6 EnEV 2007): "(5) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume mit zusammenhängend mindestens 15 und höchstens 50 Quadratmetern Nutzfläche sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden.¹⁰⁶ (6) Ist in Fällen des Absatzes 5 die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude nach 3 oder 4 einhält. Abweichend von Satz 1 hat der neue Gebäudeteil beim Ausbau von Dachraum und anderen bisher nicht beheizten oder gekühlten Räumen bei Wohngebäuden nur den in 178 Das einzige, was Deutschland seit Inkrafttreten der Gebäude-Richtlinie für die Implementation der Mindestanforderungen bei Bestandsgebäuden überhaupt noch umzusetzen hatte, waren mess- und berechnungsrelevante Anforderungen an die Gebäudekühlung. Hier wurde

3 Abs. 3 Satz 2, bei Nichtwohngebäuden nur den in 4 Abs. 4 Satz 2 genannten

¹⁰⁶ Anlage 3 enthält die spezifischen Anforderungen an Sanierungen bei bestehenden Wohngebäuden.

Textstelle (Originalquellen)

anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als ¹⁰ vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betrifft. (4) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume mit zusammenhängend mindestens 15 und höchstens 50 Quadratmetern Nutzfläche sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden. (5) Ist in Fällen des Absatzes 4 die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften für zu errichtende Gebäude nach 3 oder 4 einhält. - Seite 7 von 42 - (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht

Die Anforderungen der EnEV an die einzuhaltenden U-Werte ²⁰⁰⁷ beziehen sich dabei wie bisher auch auf die Bauteilfläche, die verändert wird (nicht auf die ²⁰⁰⁷ Gesamtfläche). ²⁰⁰⁷ Beim Ausbau von Dachraum und bisher nicht beheizten oder gekühlten Räumen ermöglichte die ²⁰⁰⁷ EnEV 2007 den Nachweis über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes ²⁰⁰⁷ der Gebäudehülle (so genannte 76%-Regel) diese Möglichkeit entfällt nun. ²⁶ 26 EnEV 2009). ²⁶ Zur Stärkung des Vollzugs

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

127

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

oder Zweifamilienhäusern von deren EigentümerInnen bewohnt - das sind 31 % der gut 39 Millionen Wohneinheiten insgesamt in Deutschland (Destatis et al. 2008: 216, vgl. auch Kapitel 2.2.2.5). Diese Nachrüstpflichten wurden mit der EnEV 2009 verschärft, so z.B. der zu berücksichtigende Wärmeoeffizient für die **Dämmung der obersten Geschossdecke (10 Abs. 3 EnEV 2009)**.¹¹⁰ Allerdings wurde zugleich auch eine neue - den Politikadressaten entgegenkommende - Einschränkung in Form des Abs. 6 im 10 EnEV 2009 eingebaut: Die Anforderungen müssen nicht erfüllt werden, "soweit die für die **Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können**." Somit bleibt relativ offen, was die HauseigentümerInnen nach EnEV eigentlich tatsächlich leisten müssen. Dies wird in der juristischen Debatte teils heftig kritisiert: "Einer grundlegenden Überarbeitung bedarf auch das im EnEG aufgestellte, im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten des Umweltrechts (aber auch im Kontrast zum sozialen Mietrecht des BGB) ungewöhnlich enge Konzept des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes, welches einer wirkungsvollen Strategie der energetischen Gebäudesanierung hinderlich und - das sei betont - verfassungsrechtlich nicht geboten ist." (UBA 2009: 250-251) 180 Mit den oben genannten Anforderungen zur Nachrüstung von Gebäuden geht die EnEV auf formaler Ebene deutlich weiter als die Gebäude-Richtlinie erfordert. Dies kann hilfreich sein, um die Ziele der EU zu unterstützen, insbesondere,

110 Außerdem ermöglichte die EnEV 2007 noch "beim Ausbau von Dachraum und bisher nicht beheizten

Textstelle (Originalquellen)

Vorschrift nach Einschätzung der Teilnehmer zu einer zügigeren Umsetzung führen. Es wird angenommen, dass innerhalb der nächsten 10-15 Jahre eine vollständige Umsetzung erreicht wird. Alternativ zur **Dämmung der obersten Geschossdecke** kann nach **10 Abs. 3** nach **10 Abs. 3 EnEV 09** auch das Dach gedämmt werden. Um das gesamte Einsparpotential diese Maßnahme in Flensburg zu bestimmen, muss daher bekannt sein: 2) bei welchem Anteil des Gebäudebestands die

verstrichen, genügt es, die obersten Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,30 Watt/(m K) nicht überschreitet. (6) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden, **soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können**. 10a Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen (1) In Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten dürfen Eigentümer elektrische Speicherheizsysteme nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht mehr betreiben, wenn die Raumwärme

als von Jahren bewegen. Für ein solches Pflichtensystem böte es sich an, die Einführung von Mietanstiegsbegrenzungen (oder auch Entschädigungsansprüchen) bei Nichteinhaltung in Betracht zu ziehen. **Einer grundlegenden Überarbeitung bedarf auch das im EnEG aufgestellte, im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten des Umweltrechts (aber auch im Kontrast zum sozialen Mietrecht des BGB) ungewöhnlich enge Konzept des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes, welches einer wirkungsvollen Strategie der energetischen Gebäudesanierung hinderlich 251 und das sei betont verfassungsrechtlich nicht geboten ist** (dazu eingehend Kap. 4.3.1.1). Ein besonderes Augenmerk sollte bei künftigen weiteren Novellen des Energieeinsparungsrechts stets darauf gelegt werden, das Wechselverhältnis zwischen dem öffentlichen Recht und dem

- 121 Integriertes Klimaschutzkonzept Fle..., 2011, S. 150
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

128

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

somit eine hinreichend formale implementation der Anforderungen für Bestandsgebäude unter Umständen nicht gewährleistet ist. Konkret geht es um die folgenden beiden Perspektiven: a) um die Möglichkeiten, den/die Vermieterin zu verpflichten, notwendige Sanierungen durchzuführen ("Nach dem Konzept der Energieeinsparverordnung und dem traditionellen Verständnis des BGB können die Mieter von den Vermietern grundsätzlich keine Maßnahmen zur Energieeinsparung verlangen." UBA 2009: 239) und b) einen Mieter nicht nur dazu zu bringen, Sanierungen und energetische Verbesserungen zu dulden (hierzu gibt es bereits eindeutige Regularien im Mietrecht), sondern auch eine Erhöhung der Kaltmiete durch die Verbesserung der energetischen Beschaffenheit

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz heraus ließe es sich rechtfertigen, den Mietern für den Sonderfall der energetischen Verbesserungsmaßnahmen insofern gewisse weitergehende Einschränkungen zuzumuten. - Nach dem Konzept der Energieeinsparverordnung und dem traditionellen Verständnis des BGB können die Mieter von den Vermietern grundsätzlich keine Maßnahmen zur Energieeinsparung verlangen. Die Regularien des Energieeinsparungsrechts und des Mietrechts stehen auch sonst bislang weitgehend unverknüpft nebeneinander. Sie hemmen sich mehr gegenseitig, als dass sie einander ergänzen oder

- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
129



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

es formal materielle Überschneidungen zwischen Mietrecht und EnEV zu geben, aber es gibt keine Hinweise darauf, dass beide Rechtsbereiche sich widersprechende Regelungen und Ziele enthielten, vielmehr werden die Potentiale, nicht genutzt, beides besser aufeinander abzustimmen: "Die Regularien des Energieeinsparungsrechts und des Mietrechts stehen auch sonst bislang weitgehend unverknüpft nebeneinander. Sie hemmen sich mehr gegenseitig, als dass sie einander ergänzen oder stützen würden." (UBA 2009: 239) Es ist also so, dass sie bisher nicht optimal aufeinander abgestimmt sind und der Vollzug der EnEV durch das Mietrecht positiv unterstützt werden könnte, wenn juristisch eindeutige (finanzielle) Regelungen zwischen MieterIn und VermieterIn größere

Textstelle (Originalquellen)

Einschränkungen zuzumuten. - Nach dem Konzept der Energieeinsparverordnung und dem traditionellen Verständnis des BGB können die Mieter von den Vermietern grundsätzlich keine Maßnahmen zur Energieeinsparung verlangen. Die Regularien des Energieeinsparungsrechts und des Mietrechts stehen auch sonst bislang weitgehend unverknüpft nebeneinander. Sie hemmen sich mehr gegenseitig, als dass sie einander ergänzen oder stützen würden. - Ein bedeutendes Hemmnis kann sich in Einzelfällen ferner aus den nachbarrechtlichen Bestimmungen zur Überbauung von Grundstücksgrenzen (912 BGB) ergeben. 240 5.3 Lösungsvorschläge zur Hemmnisbeseitigung Die wichtigsten Ergebnisse der

- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
130



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

nicht optimal aufeinander abgestimmt sind und der Vollzug der EnEV durch das Mietrecht positiv unterstützt werden könnte, wenn juristisch eindeutige (finanzielle) Regelungen zwischen MieterIn und VermieterIn größere Anreize darstellten, die Vorgaben im Bestand zu erfüllen: "Die strategische Steuerung der energetischen Gebäudesanierung fällt nach dem derzeitigen Gesetzesgefüge primär dem öffentlichen Recht zu, in dessen Zentrum die EnEV steht. Die sich daraus ergebende Rollenteilung zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht (Mietrecht) wird grundsätzlich als sachgerecht erachtet. Dem Mietrecht können nur stützende und ergänzende Funktionen zukommen." (UBA 2009: 249) So wird vorgeschlagen, "langfristig ausgerichtete Zielstandards festzulegen, bei deren Nichteinhaltung mietrechtliche Sanktionen drohen (z.B. eine Mietanstiegsbegrenzung)" (UBA 2009: 252) Des Weiteren werden Konflikte zwischen EnEV-Anforderungen an Bestandsgebäude und dem Nachbarschaftsrecht gesehen: "Das BGB-Nachbarrecht sollte [...] nach dem Vorbild bauordnungsrechtlicher Bestimmungen so geändert werden, dass durch Wärmedämmungsmaßnahmen bedingte Überschreitungen von Grundstücksgrenzen und Abstandflächen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen sind." (UBA 2009: 242) Hier scheint es bereits Konzepte im Baurecht anderer EU-Mitgliedstaaten zu geben: dass beispielsweise besonders effiziente Gebäude dichter an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen oder mehr Grundstücksfläche insgesamt bebaut werden darf als bei nicht

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Griff zu bekommen. Diese Aufgabe kann auf sozial ausgewogene Weise dem Konzept des an die Heizkosteneinsparung gekoppelten Mietzuschlags zufallen. Das Zusammenspiel mit dem Energieeinsparungsrecht Die strategische Steuerung der energetischen Gebäudesanierung fällt nach dem derzeitigen Gesetzesgefüge primär dem öffentlichen Recht zu, in dessen Zentrum die EnEV steht. Die sich daraus ergebende Rollenteilung zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht (Mietrecht) wird grundsätzlich als sachgerecht erachtet. Dem Mietrecht können nur stützende und ergänzende Funktionen zukommen. 250 Es wäre umweltökonomisch verfehlt, innerhalb der instrumentellen Strategie zur energetischen Gebäudesanierung primär auf wirtschaftliche Anreize für die Vermieter zu setzen. Dies würde die Gesamtkosten der

mietrechtlichen Vorschläge handhabbar und wirksam zu machen, bedarf es einiger spezifischer Anpassungen in der EnEV. Im Übrigen sollte für das Energieeinsparungsrecht neben Einzelverbesserungen erwogen werden, langfristige ausgerichtete Zielstandards festzulegen, bei deren Nichteinhaltung mietrechtliche Sanktionen drohen (z.B. eine Mietanstiegsbegrenzung). 253 6 Summary: Legal concepts to eliminate the bottleneck in energy-saving modernisations for existing buildings 6.1 Project definition / problem background This research project looked at the following:

unter bestimmten Voraussetzungen in die Duldungspflichten integriert werden. Sicherzustellen wäre, dass es nicht zu einer effektiven Mehrbelastung der Mieter kommt. - Das BGB-Nachbarrecht sollte schließlich nach dem Vorbild bauordnungsrechtlicher Bestimmungen so geändert werden, dass durch Wärmedämmungsmaßnahmen bedingte Überschreitungen von Grundstücksgrenzen und Abstandflächen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen sind. 5.4 Lösungsvorschläge zur Anreizverbesserung Die Einzelbetrachtungen zu den verschiedenen instrumentellen Optionen für gezielte Anreiz- und Steuerungsinstrumente ergeben, dass eine ganze Reihe von Instrumenten für eine Gesamtstrategie

- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
131

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

darf als bei nicht weniger effizienten Gebäuden (Papaglastra et al. 2009: 9). Wechselwirkungen mit Denkmalschutz Von den verpflichtenden energetischen Mindestanforderungen sind denkmalgeschützte Gebäude laut EnEV ausgenommen, wie es den Mitgliedstaaten auch explizit in Gebäude- Richtlinie zugestanden wird: 182 "Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden." (24 Abs. 1 EnEV 2009) Das heißt, wenn Konflikte zwischen Denkmalschutz und Energieeinsparung vorliegen, wird von den Baubehörden (die Maßnahmen an geschützten Gebäuden genehmigen müssen) in der Regel im Sinne des Denkmalschutzes entschieden. Zum anderen kann es sein, dass zwar eine Maßnahme möglich ist, die beiden politischen Zielen gerecht wird, dass aber die Kosten und der Aufwand "unverhältnismäßig" wären, beispielsweise wenn die

Textstelle (Originalquellen)

technischen Regeln auf undatierte technische Regeln, sind diese in der Fassung anzuwenden, die dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel entspricht. 24 Ausnahmen (1) Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden. (2) Soweit die Ziele dieser Verordnung durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
132

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

gibt es finanzielle Anreize, trotz Denkmalschutzauflagen energetisch zu sanieren: Zum einen gibt es die generelle Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung von Baumaßnahmen an Denkmälern, die grundsätzlich auch für energetische Modernisierungen gelten (sofern die Maßnahme genehmigt wird). "Dadurch können die häufig höheren Aufwendungen aufgrund der Denkmalschutzauflagen teilweise ausgeglichen werden." (Weiß/Vogelpohl 2010: 28) Außerdem berücksichtigt die "KfW-Förderung [...] Mehraufwand, der bei Denkmälern eingesetzt werden muss, um ihren Charakter zu wahren" (Preibisch 2010: 7) Insofern ist die formale Implementation angemessen kompatibel mit anderen Regelwerken und hat politische Zielkonflikte entsprechend klar geregelt, indem sie sich "im Zweifel für den Denkmalschutz" ausspricht. Zwischenfazit formale Implementation Deutschland hatte bereits vor Inkrafttreten der Gebäude-Richtlinie konkrete Mindestanforderungen im Renovierungsfall. Einige nationale Regelungen gehen sogar über die Vorgaben der Gebäude-Richtlinie hinaus. Regelungen aus anderen Rechtsbereichen könnten besser auf

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen des KfW-Programms gefördert werden, explizit ausgeschlossen. Ebenfalls im Einkommensteuergesetz (10f) geregelt ist die steuerliche Abschreibbarkeit von Baumaßnahmen an Eigenheimen, die unter Denkmalschutz stehen. Dadurch können die häufig höheren Aufwendungen aufgrund der Denkmalschutzauflagen teilweise ausgeglichen werden. Auch diese Regelung ist unabhängig von der Art der Sanierungsmaßnahme. 3.2.5 Analyse der Passformigkeit der finanzwirtschaftlichen Regelungen Im Folgenden werden die Förderinstrumente der KfW, das Marktanreizprogramm

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 28

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
133



Textstelle (Prüfdokument) S. 186

unterstützen (z.B. KfW Bankengruppe 2011a). Wichtig wäre eine Verstärkung und bessere Bekanntmachung dieser Programme. Ordnungswidrigkeiten Vor allem mit der EnEV 2009 gab es zahlreiche Erweiterungen und Änderungen, die einen verbesserten Vollzug versprochen: So seien die "wesentlichen Änderungen der EnEV 2009: [...] [die] Stärkung des Vollzugs [...] durch die Einführung privater Nachweispflichten (Fachunternehmererklärungen) und die Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten" (dena 2009d: 2). Wie bei Neubauten gilt es auch für Bestandsgebäude seit der EnEV 2009 als Ordnungswidrigkeit, wenn jemand "vorsätzlich oder leichtfertig [...] Änderungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen nicht [...] so ausführt, dass die [...] festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden" (dena 2009d: 13-14). Genau wie bei einem Neubau können auf Grundlage dieser Ordnungswidrigkeit Bußgelder von bis zu 50 000 Euro verhängt werden (27, Abs. 1 EnEV 2009, vgl. auch Hartung 2009: 3, UBA 2009: 24). Problematisch ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass nicht alle Anforderungen an Bestandsgebäude bei den Ordnungswidrigkeiten nach 27 genannt werden: Missachtungen aus 10, 10a und 11 werden nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Hierzu gehört z.B. als Nachrüstung die Dämmung der obersten Geschossdecke (10), die Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen (sogenannte Nachtspeicherheizung, 10a),

Textstelle (Originalquellen)

Nachtspeicherspeicherheizungen. Überprüfung der Einhaltung von Nachrüstverpflichtungen und anlagentechnischen Bestimmungen der EnEV durch Bezirksschornsteinfegermeister. Anpassung der Qualifikationsanforderungen an Aussteller von Energieausweisen. Stärkung des Vollzugs der EnEV durch die Einführung privater Nachweispflichten (Fachunternehmererklärungen) und die Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten. (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten. Seite 3 von 14 Welche laut Kabinettsentwurf vom 18.06.2008 geplanten Änderungen enthält die EnEV 2009 nach Bundesratsbeschluss vom 06.03.2009 nicht mehr? Die Stichprobenregelung entfällt. Damit

spezifischen Transmissionswärmeverlustes und der sommerliche Wärmeschutz den Anforderungen entspricht, Änderungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen nicht gemäß 9 Abs. 1 Satz 1 so ausführt, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden. (dena) als Quelle. Belegexemplar erbeten. Seite 14 von 14 eine Unternehmererklärung entgegen 26a Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt. Diese Maßgabe hat der Bundesrat eingefügt vor

- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
134

Textstelle (Prüfdokument) S. 186

alle Anforderungen an Bestandsgebäude bei den Ordnungswidrigkeiten nach 27 genannt werden: Missachtungen aus 10, 10a und 11 werden nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Hierzu gehört z.B. als Nachrüstung die Dämmung der obersten Geschossdecke (10), die Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen (sogenannte Nachtspeicherheizung, 10a), sowie **Aufrechterhaltung der energetischen Qualität (11: "Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird")**.¹¹³ Insofern ist hier bei einzelnen Anforderungen an Bestandsgebäude ein relevanter Mangel bei der praktischen Implementation **der EnEV** festzustellen: **"Die Regelungen der EnEV spiegeln [...] - auch in der Neufassung 2009 - die Erfordernisse des Klimaschutzes noch nicht auf hinreichend stringente Weise wider. [...] Erforderlich sind auch eine wesentliche Verbesserung des Vollzugs, eine Erweiterung der Auslösetatbestände für energetische Sanierungspflichten"** (UBA 2009: 250). Allerdings betrifft diese Kritik an den eingeschränkten Tatbeständen von Ordnungswidrigkeiten spezifische Aspekte, die die Gebäude-Richtlinie gar nicht vorschreibt, sondern um die Deutschland die EnEV "freiwillig" ergänzt hat. Laut Gebäude-Richtlinie soll es lediglich

¹¹³ Das heißt in der Konsequenz, dass ein staatliches Eingreifen bei Missachtung dieser speziellen Vorschriften aus der EnEV (die im Rahmen der Gebäude-Richtlinie gar nicht vorgesehen waren) nicht auf

Textstelle (Originalquellen)

können die Bestimmungen über die vereinfachte Datenerhebung nach 9 Absatz 2 Satz 2 und die Datenbereitstellung durch den Eigentümer nach 17 Absatz 5 entsprechend angewendet werden. 25 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt. 11 **Aufrechterhaltung der energetischen Qualität (1) Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird.** Das Gleiche gilt für Anlagen und Einrichtungen nach dem Abschnitt 4, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen

für die Bestandsgebäude. Der weitere Weg der energetischen Gebäudesanierung wird also im Kern durch das in **der EnEV** auf Grundlage des EnEG aufgestellte Regularium bestimmt. **Die Regelungen der EnEV spiegeln auch in der Neufassung 2009 die Erfordernisse des Klimaschutzes noch nicht auf hinreichend stringente Weise wider.** Auf der Agenda der Politik steht zwar, das Anforderungsniveau **der EnEV** schrittweise weiter anzuheben. Das Gefüge des Energieeinsparungsrechts bedarf jedoch nicht nur im Hinblick auf das jeweilige Anforderungsniveau regelmäßiger Anpassungen. Im Rahmen der Ausarbeitung ist auch wenn das hier nicht

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
135

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

an Bestandsgebäuden ist seit der EnEV²⁰⁰⁹ im neuen 26a die bundesweite Einführung der "Unternehmererklärung". Demnach müssen die durchführenden Unternehmen schriftlich bestätigen, dass ihre Arbeiten an bestehenden Gebäuden den Anforderungen der EnEV entsprechen. Diese Erklärungen haben Eigentümerinnen "mindestens 5 Jahre aufzubewahren [und] der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen" (26a, Abs. 2 EnEV beurteilen (vgl. UBA 2009: 24-25). Dabei gibt es große Unterschiede: "It varies from the simple check of completeness of all documents and plausibility to random expert checks at the construction site." (Erhorn/Erhorn-Kluttig 2009: 5) Aufgrund dieser breiten Streuung unterschiedlich ambitionierter Vollzugsstrukturen und Steuerungsmustern muss davon ausgegangen werden, dass die Durchführungsverordnungen der Bundesländer die insgesamt noch bestehenden praktischen Implementationsdefizite der Bundesebene nicht ausgleichen. Zu Beginn dieser Arbeit wurde dargelegt, dass sich der Schwerpunkt der Fragestellung auf das politische Ütput bezieht und dass eine Untersuchung des

2009). Wird das Gebäude vor der 5-Jahresfrist verkauft, muss der Rechtsnachfolger

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sind die Ergebnisse der Untersuchungen, also auch die Feststellung von Hemmstoffen, gemäß 5 Abs. 3 der Verordnung drei Jahre bei der Molkerei (oder für diese beim Landeskontrollverband) aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen. Sollte es sich tatsächlich herausstellen, daß die Selbstkontrolle der Milchwirtschaft hinsichtlich der Hemmstoffbelastung der in den Molkereien angelieferten Milch nicht ausreichend funktioniert, müßte der Gesetz-

- 122 Schutz des Persönlichkeitsrechts im..., 1997, S. 5

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
136



Textstelle (Prüfdokument) S. 192

Implementation 0 0 0 praktische Umsetzung (Regelungen für Vollzug etc.) nicht effektiv
Legende: + = entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend, 0 = entspricht den Kriterien für effektive Implementation nur teilweise, - = entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend nicht

191 8.5 Energieausweise (Artikel 7) " Artikel 7: Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz. (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. dem potenziellen Käufer oder Mieter vom Eigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises darf zehn Jahre nicht überschreiten. In Gebäudekomplexen kann der Energieausweis für Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt sind, - im Fall von Gebäudekomplexen mit einer gemeinsamen Heizungsanlage auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder - auf der Grundlage der Bewertung einer anderen vergleichbaren Wohnung in demselben Gebäudekomplex ausgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Kategorien von der Anwendung dieses Absatzes ausnehmen. (2) [...] Dem Energieausweis sind Empfehlungen für die kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beizufügen. [...] (3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 1 000 m², die von Behörden und von Einrichtungen genutzt werden, die für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, ein höchstens zehn Jahre alter Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird. [...]" (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 68) Relevant ist außerdem: "

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wenn diese Teil einer Renovierung sind, die binnen eines begrenzten Zeitraums mit dem oben genannten Ziel durchgeführt werden soll, die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu verbessern. Artikel 7 Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. dem potenziellen Käufer oder Mieter vom Eigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises darf zehn Jahre nicht überschreiten. In Gebäudekomplexen kann der Energieausweis für Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt sind, im Fall von Gebäudekomplexen mit einer gemeinsamen Heizungsanlage auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder auf der Grundlage der Bewertung einer anderen vergleichbaren Wohnung in demselben Gebäudekomplex ausgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Kategorien von der Anwendung dieses Absatzes ausnehmen. (2) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss Referenzwerte wie gültige Rechtsnormen und Vergleichskennwerte enthalten, um den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu ermöglichen. Dem Energieausweis sind Empfehlungen für die kostengünstige Verbesserung

kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beizufügen.¹ Die Energieausweise dienen lediglich der Information; etwaige¹ Rechtswirkungen oder sonstige Wirkungen dieser Ausweise¹ bestimmen sich nach den einzelstaatlichen Vorschriften.¹ (3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über¹ 1 000 m², die von Behörden und von Einrichtungen genutzt¹ werden, die für eine große Anzahl von Menschen öffentliche¹ Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen¹ Menschen häufig aufgesucht werden, ein höchstens zehn Jahre¹ alter Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die¹ Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.¹ Die Bandbreite der empfohlenen und aktuellen Innentemperaturen und gegebenenfalls weitere relevante Klimaparameter¹ können deutlich sichtbar angegeben werden.¹

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 120 Richtlinie 2002/91/EG des Europäisc..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
137

Textstelle (Prüfdokument) S. 192

Artikel 10: Unabhängiges Fachpersonal. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Energieausweises von Gebäuden, die Erstellung der begleitenden Empfehlungen [...] in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird, die entweder selbstständige Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen sein können ." (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 69) sowie " Artikel 15: Umsetzung. [...] (2) Falls qualifiziertes und/oder zugelassenes Fachpersonal nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, können die Mitgliedstaaten für die vollständige Anwendung der Artikel 7, 8 und 9 eine zusätzliche Frist von drei Jahren¹⁵ in Anspruch nehmen. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies der Kommission unter Angabe der jeweiligen Gründe und zusammen mit einem Zeitplan für die weitere Umsetzung dieser Richtlinie

Textstelle (Originalquellen)

Artikel 8 ¹ Inspektion von Heizkesseln ¹ Zur Senkung des Energieverbrauchs der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Nutzer erhalten geeignete Ratschläge für mögliche Verbesserungen oder für den Austausch der ¹² Klimaanlage und für Alternativlösungen. ¹² Artikel 10 Unabhängiges Fachpersonal ¹² Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Energieausweises von ¹² Gebäuden, die Erstellung der begleitenden Empfehlungen und die Inspektion von ¹² Heizkesseln sowie Klimaanlagen in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder ¹² zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird, die entweder selbstständige Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen sein können. ¹² Artikel 11 Überprüfung ¹² Die Kommission nimmt mit Unterstützung des gemäß Artikel 14 eingesetzten Ausschusses eine Bewertung dieser Richtlinie aufgrund der

Validierungsneigung vgl. Harhoff et al. (2009). ⁸⁵ 88 Harhoff (2009) stellt Schätzungen vor, nach denen etwa 70 Prozent aller Patentverletzungsklagen in ⁸⁵ Europa vor deutschen Gerichten verhandelt werden. ⁸⁵ 89 Vgl. Harhoff (2009). ⁸⁵ 90 Vgl. Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (2012) sowie Rat der Europäischen Union ⁸⁵ (2012a). ⁸⁵ 91 Anträgen in einer anderen Sprache muss eine (maschinelle) Übersetzung in eine der drei Sprachen ⁸⁵ beigefügt werden. Das Europäische Patent mit einheitlicher

nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. (2) Falls qualifiziertes und/oder zugelassenes Fachpersonal nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, können die Mitgliedstaaten für die vollständige Anwendung der Artikel 7, 8 und 9 eine zusätzliche Frist von drei Jahren in Anspruch nehmen. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies der Kommission unter Angabe der jeweiligen Gründe und zusammen mit einem Zeitplan für die weitere Umsetzung dieser Richtlinie mit. Artikel 16 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. 14 Artikel 17 Adressaten Diese

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 123 Gutachten zu Forschung, Innovation ..., 2010, S.
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
138

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 192

mit." (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2003: 69-70) 8.5.1
Formale Umsetzung Energieausweise sind in Deutschland für neue Gebäude sowie für Gebäude, an denen wesentliche Renovierungen und/oder Erweiterungen des beheizten Bereichs vorgenommen wurden, bereits seit 2002 verpflichtend (13 EnEV 2002).¹¹⁶ Für sämtliche Bestandsgebäude, die vermietet oder verkauft

115 Damit würde die Frist für die korrekte Implementation nicht am 4. Januar 2006 sondern am 4. Januar

116 Nach 8 Abs. 3 EnEV 2002 ist ein Energieausweis auszustellen, wenn an einem Bestandsgebäude

Textstelle (Originalquellen)

Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten

Energien zur Stromerzeugung in der Richtlinie 2001/77/EG geregelt (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2003a). Europäische Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung sind in der Richtlinie 2004/8/EG zu finden (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2004). Bereits vor der europäischen Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien trat in Deutschland im Jahr 1991 das Stromeinspeisungsgesetz (Bundesregierung 1990) und im Jahr²⁰⁰⁰ die erste

- 124 Multikriterielle Bewertung von Tech..., 2010, S. 16

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
139



Textstelle (Prüfdokument) S. 194

die Gebäudeeigentümerinnen für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, die die Gebäude-Richtlinie ergänzend zu den Ausweisen vorsieht, wurden ebenfalls erst mit der EnEV 2007 umgesetzt (20 EnEV 2007). Diese müssen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen ausgestellt werden: "Dabei kann ergänzend auf weiterführende [...] Veröffentlichungen des [BMVBS] im Einvernehmen mit dem [BMWi] oder von ihnen beauftragter Dritter Bezug genommen werden. [...] Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, hat der Aussteller dies dem Eigentümer anlässlich der Ausstellung des Energieausweises mitzuteilen." (20 Abs. 1 EnEV 2007) 194 Fraglich ist, ob das für eine effektive Zielerreichung genügt. Ziel der Gebäude- Richtlinie ist es, dass Eigentümerinnen anhand der Modernisierungsempfehlungen den energetischen Zustand ihres Gebäudes einschätzen sowie kurz- oder mittelfristig verbessern können. Hierfür

Textstelle (Originalquellen)

Modernisierungsempfehlungen). Dabei kann ergänzend auf weiterführende Hinweise in Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder von ihnen beauftragter Dritter Bezug genommen werden. ... Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, hat der Aussteller dies dem Eigentümer anlässlich der Ausstellung des Energieausweises 23 Zu 22: Bei einer Mischnutzung von Gebäuden (Wohnung/ Gewerbe) ist eine Aufteilung von Wohnung und Gewerbe vorzunehmen und jeweils ein Ausweis für den Wohnbereich und für

des 9 Abs. 2 Satz 2 über die vereinfachte Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden. Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, hat der Aussteller dies dem Eigentümer anlässlich der Ausstellung des Energieausweises mitzuteilen. (2) Die Darstellung von Modernisierungsempfehlungen und die Erklärung nach Absatz 1 Satz 4 müssen nach Inhalt und Aufbau dem Muster in Anlage 10 entsprechen. 17 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. (3)

- 125 Energieausweis kommunale Liegensch..., 2008, S. 22
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
140

Textstelle (Prüfdokument) S. 199

in Verbindung mit EnEG 8 Abs. 2). Es finden allerdings keine Kontrollen statt, um dies zu überwachen, vielmehr werden Vorgänge nur überprüft, wenn es zur Anzeige von Betroffenen kommt, was für eine effektive praktische implementation nicht ausreicht: "In case of the non-compliance of the EPC¹¹⁹ obligation at the time of transaction there are penalties (inter alia the possibility of fines) set by the government, but there is no operational enforcement system. Municipalities are in principle responsible for the monitoring compliance, but in practice there is often only a check of compliance when a complaint is filed." (BPiE 2010: 50-51) Wer nicht dafür Sorge trägt, dass die zur Erstellung eines Energieausweises bereitgestellten Daten richtig sind, also vorsätzlich oder leichtfertig einen falschen Ausweis erstellt, begeht erst seit 2009 eine Ordnungswidrigkeit (27 Abs. 2 EnEV 209). Dabei mahnt die EnEV 2009

¹¹⁹ EPC = Energy Performance Certificates/ Energy Performance Certification (schemes)

Textstelle (Originalquellen)

more than 600,000 rural villages in India) will have Internet access. Currently, this has been implemented to 10,000 to 20,000 villages only." "There are no uniform PC subsidies by the government, but there are programmes that support schools and government institutions when purchasing PCs." 3. Internethosts und SSL-Server-Penetration 5,1 Prozent aller Inder sind Onliner. Deshalb erscheint der Bedarf

- 126 Monitoring-Report Deutschland Digit..., 2010, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
141



Textstelle (Prüfdokument) S. 199

sind, also vorsätzlich oder leichtfertig einen falschen Ausweis erstellt, begeht erst seit 2009 eine Ordnungswidrigkeit (27 Abs. 2 EnEV 2009). Dabei mahnt die EnEV 2009 nicht nur die Ausstellerinnen, sondern auch die Eigentümerinnen zum korrekten Umgang mit Daten: Demnach ist "der Eigentümer des Gebäudes für die Datenqualität laut den Vorgaben der EnEV verantwortlich [..], sofern er diese dem Aussteller des Energieausweises zur Verfügung stellt". Doch der/die Ausstellerin kann sich nicht ausschließlich auf die Verantwortung des Eigentümers berufen: "Der Aussteller darf die vom Eigentümer bereitgestellten Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, soweit begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht." Und wenn der/die Ausstellerin die Daten selbst ermittelt hat, muss er für korrekte Daten sorgen (17 Abs. 5 EnEV 2009). Bei unkorrekter Datenbereitstellung oder unkorrekter Datenermittlung kann ein Bußgeld von bis zu 15 000 Euro verhängt werden (27 Abs. 2 EnEV 2009,

Textstelle (Originalquellen)

vorlegen zu müssen, nicht aber von der Aushangpflicht. Mit der EnEV 2009 entfällt die Aushangpflicht für Baudenkmäler gemäß 16 Abs. 3. Im neuen Verordnungstext wird eindeutig formuliert, dass der Eigentümer des Gebäudes für die Datenqualität laut den Vorgaben der EnEV verantwortlich ist, sofern er diese dem Aussteller des Energieausweises zur Verfügung stellt. Der Aussteller darf wiederum die vom Eigentümer bereit gestellten Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit

Absatz 2 Satz 1 oder 3 und Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Daten bereitstellen. Der Eigentümer muss dafür Sorge tragen, dass die von ihm nach Satz 1 bereitgestellten Daten richtig sind. Der Aussteller darf die vom Eigentümer bereitgestellten Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, soweit begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht. Soweit der Aussteller des Energieausweises die Daten selbst ermittelt hat, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. (6) Energieausweise sind für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren auszustellen. Unabhängig davon

- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
142



Textstelle (Prüfdokument) S. 204

bei formaler Implementation für Gebäudebestand, keine Vollzugskontrolle
Legende: + = entspricht den Kriterien für effektive Implementation
überwiegend, 0 = entspricht den Kriterien für effektive Implementation nur
teilweise, - = entspricht den Kriterien für effektive Implementation
überwiegend nicht 203 8.6 Inspektion von Heizkesseln (Artikel 8) "Artikel
8: Inspektion von Heizkesseln. Zur Senkung des Energieverbrauchs und zur
Begrenzung der Kohlendioxidemissionen gehen die Mitgliedstaaten nach einer
der folgenden Alternativen vor: a) Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen,
um die regelmäßige Inspektion von mit nicht erneuerbaren flüssigen oder
festen Brennstoffen befeuerten Heizkesseln mit einer Nennleistung von 20 bis
100 kW zu gewährleisten. Diese Inspektion kann auch auf Heizkessel
angewandt werden, die mit anderen Brennstoffen befeuert werden. Heizkessel
mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sind mindestens alle zwei Jahre
einer Inspektion zu unterziehen. Bei Gasheizkesseln kann diese Frist auf vier
Jahre verlängert werden. Für Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer
Nennleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, treffen die
Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für eine einmalige Inspektion
der gesamten Heizungsanlage. Auf der Grundlage dieser Inspektion, die auch
die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im
Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes umfasst, geben die Fachleute den
Nutzern Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen
am Heizungssystem und für Alternativlösungen; oder b) sie treffen Maßnahmen,
um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch der Kessel,
für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen
erhalten; hierzu können Inspektionen zählen, um den Wirkungsgrad und die
Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Heizkessels zu beurteilen. Die
Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes sollten im Wesentlichen die gleichen
sein wie bei Anwendung des Buchstaben a). Mitgliedstaaten, die diese Option
wählen, unterbreiten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die
Gleichwertigkeit ihres Ansatzes." (



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird. Die Bandbreite der
empfohlenen und aktuellen Innentemperaturen und gegebenenfalls weitere
relevante Klimaparameter können deutlich sichtbar angegeben werden. Artikel
8 Inspektion von Heizkesseln Zur Senkung des Energieverbrauchs und zur
Begrenzung der Kohlendioxidemissionen gehen die Mitgliedstaaten nach einer
der folgenden Alternativen vor: a) Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen,
um die regelmäßige Inspektion von mit nicht erneuerbaren flüssigen oder
festen Brennstoffen befeuerten Heizkesseln mit einer Nennleistung von 20 bis
100 kW zu gewährleisten. Diese Inspektion kann auch auf Heizkessel
angewandt werden, die mit anderen Brennstoffen befeuert werden. Heizkessel
mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sind mindestens alle zwei Jahre
einer Inspektion zu unterziehen. Bei Gasheizkesseln kann diese Frist auf vier
Jahre verlängert werden. Für Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer
Nennleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, treffen die
Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für eine einmalige Inspektion
der gesamten Heizungsanlage. Auf der Grundlage dieser Inspektion, die auch
die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im
Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes umfasst, geben die Fachleute den
Nutzern Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen
am Heizungssystem und für Alternativlösungen; oder b) sie treffen Maßnahmen,
um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch der Kessel,
für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen
erhalten; hierzu können Inspektionen zählen, um den Wirkungsgrad und die
Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Heizkessels zu beurteilen. Die
Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes sollten im Wesentlichen die gleichen
sein wie bei Anwendung des Buchstaben a). Mit- 13 Kommission die
Mitgliedstaaten bei der Durchführung der betreffenden
Informationskampagnen, die Gegenstand von Gemeinschaftsprogrammen sein
können. Artikel 13 Anpassung des Rahmens Die Teile 1 und 2 des Anhangs
Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Heizkessels
zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes sollten im
Wesentlichen die gleichen sein wie bei Anwendung des Buchstaben a).

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
143

Textstelle (Prüfdokument) S. 204

Europäisches Parlament/ Rat der Europäischen Union 2003: 68-69) 8.6.¹
Formale Umsetzung Hier geht es grundsätzlich um zwei verschiedene Anforderungen an **die Mitgliedstaaten**: 205 wie Option A. Deutschland meldete der EU-Kommission die "Option B" und muss somit sicherstellen, dass die Nutzerinnen

1) Regelmäßige Inspektionen von Heizkesseln, die mit flüssigen oder festen (nicht erneuerbaren) Brennstoffen befeuert werden - also alle Kohle- und Ölheizungen - mit

Textstelle (Originalquellen)

Mitgliedstaaten, die diese Option wählen, unterbreiten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Gleichwertigkeit ihres Ansatzes. Artikel 9 Inspektion von Klimaanlage Zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen treffen **die Mitgliedstaaten** die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von Klimaanlage

- 120 Richtlinie 2002/91/EG des Europäisc..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
144



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

sich nur auf Heizungen ab 11 bzw. ¹⁵ kW Leistung (je nach Brennstoff). Inzwischen werden hierin auch kleinere Anlagen ab 4 kW geregelt, denn seit der letzten Überarbeitung der 1. BImSchV werden heute vielfach kleinere Heizanlagen in Wohngebäuden verwendet: "Wohnhäuser sind besser isoliert und Heizanlagen arbeiten effektiver als früher. Das heißt auch, dass die meisten häuslichen Heizanlagen für feste Brennstoffe eine Nennwärmeleistung von weniger als 15 Kilowatt bzw. viele Öl- und Gasheizungen eine Nennwärmeleistung von weniger als 11 Kilowatt besitzen." (BMU 2009b) Neben der Ausweitung auf kleinere Anlagen wurden insbesondere Grenzwerte für Feinstaub verschärft, diese Emissionen waren durch den größeren Anteil von Biomasse im Energiemix relevanter geworden (vgl. Kapitel 2.2.2.2). Die 1. BImSchV ist kein explizites Implementationsergebnis der 15 der 1. BImSchV 2010). Demnach werden in Deutschland weit mehr Anlagen regelmäßig inspiziert als von der Gebäude-Richtlinie mindestens vorgesehen: Auch Anlagen,

Textstelle (Originalquellen)



● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
145

Textstelle (Prüfdokument) S. 208

Rahmen der aller [sic!] 5 Jahre durchzuführenden Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfegermeister" vorzuschreiben, welches mithilfe einer Checkliste rasch und relativ kostengünstig durchgeführt werden könne (BMVBS/BBR 2006: 41). Diesem Vorschlag ist die Bundesregierung jedoch nicht nachgekommen. Vorgeschlagen wurde z.B. die **Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes**. Die Studie empfahl außerdem, die Begutachtung aller Teile der Heizungsanlage wie Dämmung von Rohrleitungen und Speichern, Ausstattung mit zentralen Reglern und Raumregleinrichtungen sowie deren Betriebsbereitschaft, Wärmeübergabeeinrichtungen an den Raum, Heizungs-umwälzpumpen und einen hydraulischen Abgleich vorzunehmen (

Textstelle (Originalquellen)

älter als 15 Jahre sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für eine einmalige Inspektion der gesamten Heizungsanlage. Auf der Grundlage dieser Inspektion, die auch die **Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes** umfasst, geben die Fachleute den Nutzern Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen; oder b) sie treffen Maßnahmen, um

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
146



Textstelle (Prüfdokument) S. 208

aller Teile der Heizungsanlage wie Dämmung von Rohrleitungen und Speichern, Ausstattung mit zentralen Reglern und Raumregleinrichtungen sowie deren Betriebsbereitschaft, Wärmeübergabeeinrichtungen an den Raum, Heizungsumwälzpumpen und einen hydraulischen Abgleich vorzunehmen (BMVBS/BBR 2006: 28). Daraus sollen den Nutzerinnen **Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen** gegeben werden. Da es bereits verschiedene komplexe Regelwerke gibt, die einen Mindeststandard an Effizienz bei Heizungsanlagen in Deutschland vorsehen, erschien dem Gesetzgeber die 209 Kosten-Nutzen-Bilanz für neue und zusätzliche Regeln nicht gerechtfertigt - zumal er

Textstelle (Originalquellen)

den Nutzern Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen; oder b) sie treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Nutzer **Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen** erhalten; hierzu können Inspektionen zählen, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Heizkessels zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes sollten im Wesentlichen die

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
147



Textstelle (Prüfdokument) S. 209

dieser Hinsicht erfüllt hat." (Bundesregierung 2010a: 14) Auch wenn Option b) die Möglichkeit bietet, keine einmalige Inspektion des gesamten Systems der Heizungsanlage verbindlich zu machen, so entlässt die Option b) die Mitgliedsstaaten nicht aus der Pflicht, Maßnahmen zu treffen, "um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen erhalten". Die nach 1. BImSchV, SchfGund 26b EnEV 2009 vorgeschriebenen Aufgaben der SchornsteinfegerInnen können dazu führen, dass die NutzerInnen Ratschläge für eine effiziente Nutzung oder den optionalen Austausch der Heizungsanlage erhalten oder dass festgestellt wird, dass Heizkessel ausgetauscht werden

Textstelle (Originalquellen)

geben die Fachleute den Nutzern Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen; oder b) sie treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge für den Austausch der Kessel, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen erhalten; hierzu können Inspektionen zählen, um den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung des Heizkessels zu beurteilen. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes sollten im Wesentlichen die

- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
148



Textstelle (Prüfdokument) S. 212

Erhorn-Kluttig 2009: 6 , vgl. auch dena 2009d: 13). Somit ist die konkrete Vollzugskontrolle einzelner EnEV-Anforderung durch die SchornsteinfegerInnen seit EnEV 2009 klar geregelt, für eine effektive praktische Implementation allerdings relativ spät. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Anforderungen sind vorgesehen: "Der **Bezirksschornsteinfegermeister weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten** [...] schriftlich auf diese **Pflichten** hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die **Pflichten** nicht innerhalb der festgesetzten **Frist** erfüllt, unterrichtet **der** Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich **die** nach Landesrecht zuständige Behörde." (26b Abs. 3 EnEV 2009) Bezüglich der Dämmung von Heizungs- und Warmwasserleitungen werden in der EnEV zwei Tatbestände unterschieden: 212 a) die generelle Nachrüstpflicht nach 10 Abs. 2 EnEV²⁰⁰⁹ (mit Ausnahmen, falls Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, s.o.) und b) die Anforderung bei erstmaligem Einbau oder Ersatz von Leitungen nach 14 Abs. 5 EnEV 2009. Als Ordnungswidrigkeit gilt hier ausschließlich die

2009 noch 367 600 Ölheizungen und 127 400 Gasheizungen gezählt, die bis Ende 1978 errichtet wurden

Textstelle (Originalquellen)

Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach 14 Absatz 3 ausgestattet sind, 3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach 14 Absatz 5 begrenzt ist. (3) **Der Bezirksschornsteinfegermeister weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten** aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften schriftlich auf diese **Pflichten** hin und setzt eine angemessene **Frist** zu deren Nacherfüllung. Werden **die** Pflichten nicht innerhalb **der** festgesetzten Frist erfüllt, unterrichtet der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde. (4) Die Erfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften kann durch Vorlage der Unternehmererklärungen

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
149

Textstelle (Prüfdokument) S. 214

zusammengetragen wie die Struktur der Heizungsanlagen in Deutschland (Alter, Brennstoff etc.). So wurden im Jahr jedoch lediglich beim Einbau einer Heizungsanlage bei **der ersten Feuerstättenschau** durch den/die SchornsteinfegerIn zu prüfen, ob diese **mit einer "zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung [...] in Abhängigkeit von der Außentemperatur [...] und [...] der Zeit"** ausgestattet ist. Die Prüfung, ob einzeln steuerbare Thermostatventile pro Wohnraum vorhanden sind, ist allerdings in 27b EnEV nicht als Aufgabe der SchornsteinfegerInnen aufgeführt. Das heißt also, es gibt Nachrüstverpflichtungen und Anforderungen bei erstmaliger Einrichtung von Heizungsanlagenkomponenten,



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen **der ersten Feuerstättenschau** nach dem Einbau außerdem, ob 1. Zentralheizungen **mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung** elektrischer Antriebe nach 14 Absatz 1 ausgestattet sind, 2. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach 14 Absatz 3 ausgestattet sind, 3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, z.B. durch Dämmung (9 EnEV, Abs. 2 und EnEV Anh. 5); ? den Neueinbau und die Nachrüstung von Verteilungseinrichtungen an Zentralheizungen zur Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung **in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit** (12 Abs. 1). Paragraph 12 Absatz 2 regelt die Nachrüstung mit Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur und Paragraph 12 Absätze 3 und 4 regeln den Einbau von Umwälz- oder Zirkulationspumpen in

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 127 Bestandssanierungen Chance für eine..., 2009, S. 193

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
150



Textstelle (Prüfdokument) S. 215

sowohl behördliche Stichproben zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften einzuführen als auch den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, sogenannte "Inspektionsberichte" einzuführen (Kommission der europäischen Gemeinschaften 2008: 6). Die Neufassung der Richtlinie von 2010 enthält demnach auch diese neue Anforderung in Artikel 16: "Nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der [...] durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage. [...] Der Inspektionsbericht wird dem Eigentümer oder dem Mieter des Gebäudes ausgehändigt." (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2010: 25) Diese Inspektionsberichte müssen dann in Stichproben von den zuständigen Behörden kontrolliert werden. Für die Verabschiedung dieser neuen Anforderungen haben die Mitgliedstaaten bis Juli 2012 Zeit, angewandt werden sollen die neuen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von neun Monaten die angeforderten Informationen oder unterbreitet Änderungsvorschläge. Artikel 16 Berichte über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage (1) Nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der gemäß Artikel 14 und 15 durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen. (2) Der Inspektionsbericht wird dem Eigentümer oder dem Mieter des Gebäudes ausgehändigt. Artikel 17 Unabhängiges Fachpersonal Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage

- 128 Richtlinie 2010/31/EU des Europäisc..., 2010, S. 15

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
151



Textstelle (Prüfdokument) S. 218

gute Ansätze für differenzierte Vollzugskontrolle, noch optimierbar
Legende:
+ = entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend, 0 =
entspricht den Kriterien für effektive Implementation nur teilweise, - =
entspricht den Kriterien für effektive Implementation überwiegend nicht 218 8.
7 Inspektion von Klimaanlage (Artikel 9) "Artikel 9: Inspektion von
Klimaanlagen. [...] [D]ie Mitgliedstaaten [treffen] die erforderlichen Maßnahmen,
um die regelmäßige Inspektion von Klimaanlage mit einer Nennleistung von
mehr als 12 kW zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst eine Prüfung des
Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum
Kühlbedarf des Gebäudes. Die Nutzer erhalten geeignete Ratschläge für
mögliche Verbesserungen oder für den Austausch der Klimaanlage und für
Alternativlösungen." (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union
2003: 69) 8.7.¹ Formale Umsetzung Die Inspektion von Klimaanlage ist
seit EnEV 2007 in 12 geregelt. So sind Klimaanlage ab 12 kW regelmäßig
alle zehn Jahre zu inspizieren (12 Abs. 4 EnEV 2007/2009), wobei die erste
Inspektion vom

¹ sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von
sechs

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

alle zwei ¹² Jahre einen Bericht über die Gleichwertigkeit ihres Ansatzes. ¹²
Artikel 9 Inspektion von Klimaanlage ¹² Zur Senkung des Energieverbrauchs
und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen treffen die Mitgliedstaaten
die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige ¹² Inspektion von
Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten. ¹²
Diese Inspektion umfasst eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der
Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die
Nutzer erhalten geeignete Ratschläge für mögliche Verbesserungen oder für den
Austausch der ¹² Klimaanlage und für Alternativlösungen. ¹² Artikel 10
Unabhängiges Fachpersonal ¹² Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die
Erstellung des Energieausweises von ¹² Gebäuden, die Erstellung der
begleitenden Empfehlungen und die Inspektion von ¹² Heizkesseln sowie

- ¹³ Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
152



Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Umsetzung **Die Inspektion** von Klimaanlage ist seit EnEV 2007 in 12 geregelt. So sind Klimaanlage ab 12 kW regelmäßig alle zehn Jahre zu inspizieren (12 Abs. 4 EnEV 2007/2009), wobei die erste Inspektion vom Datum der Inbetriebnahme abhängt.132 **Die Inspektion umfasst "Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes"** . Außerdem sind BetreiberInnen "**Ratschläge in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu geben**" (12 Abs. 2 EnEV 2007/2009). Deutschland hat in diesem Fall die Anforderung der Gebäude-Richtlinie also fast "**eins zu eins**" umgesetzt. Allerdings nennt die Gebäude-Richtlinie explizit "den Nutzer" als Adressat der Ratschläge, während Deutschland in der EnEV den "Betreiber" adressiert. Dies erscheint angesichts der Ratschläge zur Verbesserung oder Austausch der Anlage angemessen und korrekt implementiert. Außerdem enthält die EnEV in 15 (2007/2009) Mindestanforderungen für Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik, die neu eingebaut

Textstelle (Originalquellen)

innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlagen durch berechtigte Personen im Sinne des Absatzes 5 durchführen zu lassen. (2) **Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.** Sie bezieht sich insbesondere auf 1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind, insbesondere Veränderungen der Raumnutzung und -belegung, Gebäudes und der vom Betreiber geforderten Sollwerte hinsichtlich Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen, und 2. die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten. Dem Betreiber sind **Ratschläge in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu geben.** Die inspizierende Person hat dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen. (3) Die Inspektion ist erstmals

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
153



Textstelle (Prüfdokument) S. 218

korrekt implementiert. Außerdem enthält die EnEV in 15 (2007/2009) Mindestanforderungen für Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik, die neu eingebaut werden, und geht damit über die Vorgaben der Gebäude-Richtlinie hinaus. In 11 Abs. 3 wird zusätzlich vorgegeben, dass "Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung [...] vom Betreiber sachgerecht zu bedienen [sind]. Komponenten mit wesentlichem Einfluss auf den Wirkungsgrad solcher Anlagen 132 "Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 219 sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt" (EnEV 2007 /2009). Diese Vorgaben enthält die Gebäude-Richtlinie nicht, sodass Deutschland hier zusätzliche (für das Ziel der Gebäude-Richtlinie zweckmäßige) Anforderungen an die Politikadressaten stellt. Dadurch, dass sowohl für die regelmäßige Wartung als auch für die 2007 lag innerhalb dieser verlängerten Frist.

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

im Sinne des Satzes 1 gilt als gegeben, soweit der Einfluss einer energiebedarfsenkenden Einrichtung auf den Jahres-Primärenergiebedarf durch andere anlagentechnische oder bauliche Maßnahmen ausgeglichen wird. (3) Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung sind vom Betreiber sachgerecht zu bedienen. Komponenten mit wesentlichem Einfluss auf den Wirkungsgrad solcher Anlagen sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und

als 12 bis 20 Jahre alt waren, müssen bis 30.9.2011 inspiziert werden? Anlagen, die am 1.10.2007 älter als 20 Jahre alt waren, müssen bis 30.9.2009 inspiziert werden Für alle anderen Anlagen muss die Inspektion erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchgeführt werden. Für alle Anlagen gilt dann

Alternativlösungen zu geben. Die inspizierende Person hat dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen. (3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 2007 erstmals einer Inspektion zu unterziehen. (4) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 4 Die EnEV 2007 und ihre Normen - DEL..., 2009, S. 11
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
154

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

nicht ausreichend fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung stand. Insofern kann auch von einer rechtzeitigen Implementation gesprochen werden, denn das Inkrafttreten der EnEV 220 vorgesehenen Ratschläge, vgl. oben) ist nach 12 Abs. 2 von der inspizierenden Person auszustellen, die "dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen" hat (EnEV 2009). "Wann und in welcher Form eine solche Prüfung durchgeführt wird, bleibt den Bundesländern überlassen." (dena 2009d: 9) Die EnEV sieht keine bundeseinheitlich geregelten Stichproben vor, sodass keine explizite Vollzugskontrolle (ausgenommen die Kontrollen bei konkretem Verdacht) gewährleistet ist. Während bis zum Inkrafttreten der EnEV 2009 nur der/die Bauherrin selbst für die Einhaltung

Textstelle (Originalquellen)

gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu geben. Die inspizierende Person hat dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen. (3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind

Namens, der Anschrift und der Berufsbezeichnung der inspizierenden Person beinhaltet. Der Betreiber hat diese Bescheinigung gemäß 12 Abs. 6 der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. Wann und in welcher Form eine solche Prüfung durchgeführt wird, bleibt den Bundesländern überlassen. Die Inspektionen dürfen laut 12 Abs. 5 nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Diese fachkundigen Personen werden nach EnEV 2009 umbenannt in "Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss (vormals: Absolventen

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
155



Textstelle (Prüfdokument) S. 227

haltung - insbesondere von Entscheidungsträgern verwendet. Basierend auf der These aus der implementationsforschung können Präferenzen also (nationale oder parteipolitische) Interessen oder die jeweilige (Regierungs-)Position zur umzusetzenden EU-Politik darstellen (vgl. Treib 2003 sowie van Keulen/Mastenbroek²⁰⁰⁶). Abschließend werden die Ergebnisse in Kapitel 9.3 zusammengefasst, sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Untersuchung der beiden implementationsdefizite dargestellt. 9.1 Analyse formale Implementation: Verzögerung Energieausweis für Bestandsgebäude Die Untersuchung in Kapitel 8.5 hat gezeigt, dass es bei der Einführung des verpflichtenden Energieausweises für Bestandsgebäude in Deutschland zeitliche

2006 wurde nicht erreicht. Die in besonderen Ausnahmefällen von der EU vorgesehene

9) Bereits seit Anfang 2005 wurde die Neufassung des EnEG debattiert, die Verab-

Textstelle (Originalquellen)

des Rechts sowie eine Datenschutzontologie vorgestellt. Diese dient als Grundlage für die im Kapitel 3 beschriebene Unterstützung des Serviceentwicklers durch eine verständliche Erklärung der relevanten Rechtsbegriffe. Abschließend werden die Ergebnisse in Kapitel 4 zusammengefasst sowie die nächsten möglichen Schritte zur Erweiterung des Ansatzes skizziert. 2 Formalisierung des Rechts Eine Grundvoraussetzung, um die in der Einführung genannten Ziele zu erreichen ist es,

- 129 Volume P-175(2010), 2010, S. 504

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
156



Textstelle (Prüfdokument) S. 228

die in vorliegenden Quellen genannt werden: So nennen verschiedene Akteure die vorgezogene Bundestagswahl mit Regierungswechsel im Jahr 2005 als spezifische Erklärung für die Verspätungen in Deutschland. Beispielsweise erklärt ein Vertreter vom **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung** (einer **Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich** des BMVBS - BBR) im März 2008 in einer EU-Publikation die 18-monatige Verzögerung der vollständigen Implementation mit a) der vorgezogenen Bundestagswahl, b) dem Wechsel der Bundesregierung, sowie c) der ausführlichen Debatte um die Form der Energieausweise und den damit

Textstelle (Originalquellen)

Leipzig, und der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia), Göttingen/Darmstadt in Auftrag und Abstimmung mit dem **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung**. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ist eine **Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich** des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Die Bauabteilungen betreuen Bundesbauten im In- und Ausland. Die wissenschaftlichen Abteilungen beraten die Bundesregierung bei Aufgaben der

- 130 Anhang A Literaturhinweise zum Them..., 2006, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
157



Textstelle (Prüfdokument) S. 238

hohen Zahl der in Deutschland auszustellenden Energieausweise begründet: So müsse man mit etwa 2,6 Millionen erforderlichen Energieausweisen¹³⁷ allein in 2006 rechnen. Die Zahl der Fachleute sei möglicherweise ausreichend, um zumindest den Bedarf im Wohnsektor zu decken, doch "um eine ausreichend hohe Qualität der ausgestellten Pässe zu gewährleisten", sei die Einführung auf mehrere Jahre zu verteilen (Hertle et al. 2005: 44). Übergangsfristen mit Wahlfreiheit bzw. Zeitpunkt Einführung Energiebedarf/sausweise Der Bundesrat vertrat die Position, dass es außerdem eine möglichst lange Übergangsfrist mit Wahlfreiheit zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis

137 Die Bundesingenieurkammer geht hingegen von ca. 2 Millionen Energieausweisen jährlich aus (DUH)

Textstelle (Originalquellen)

ifeu_IWU_2005/, /ifeu_2005b/) wäre es allerdings sinnvoll, die Energiepasseinführung zeitlich zu entspannen. Der Peak der ersten Jahre der Einführung sollte auf mehrere Jahre verteilt werden, um eine ausreichend hohe Qualität der ausgestellten Pässe zu gewährleisten. Nach unseren Informationen (Stand Ende November 2005) wird die Bundesregierung vermutlich von der Möglichkeit der EU-Gebäuderichtlinie Gebrauch machen, aufgrund des Fehlens genügend qualifizierter Fachkräfte die

- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenma..., 2005, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
158



Textstelle (Prüfdokument) S. 240

relevante Differenzen auftraten, der Bundesrat jedoch wird als kollektiver Akteur analysiert. Hier findet keine Differenzierung der Positionen verschiedener Bundesländer statt, da dies für den Prozess und die Entscheidungen, die nach Mehrheitsprinzip zustande kommen, keine relevante **Rolle gespielt** hat. **Weitere relevante Akteure** in der Debatte um die EnEV 2007 sind die Deutsche Energie-Agentur, Umwelt-, Verbraucherschutz und Mieterverbände, Organisationen von Architektinnen und Handwerkerinnen sowie Hauseigentümer-/Vermieterverbände und Vertreterinnen der Immobilienwirtschaft. 9.1.4.1 Präferenzen der Entscheidungsträger Als Entscheidungsträger waren die Ministerien BMVBS, BMWi und

Textstelle (Originalquellen)

Probleme wird dabei reagiert; welche Strategien werden eingeschlagen (Automatisierung, etc.) Was waren auslösende Überlegungen/Anreize für bestimmte Innovationen? Wieweit hat das Ziel Ökologie/Nachhaltigkeit eine **Rolle gespielt? weitere relevante Akteure** auf der Herstellerseite (Zulieferer, Forschungseinrichtungen, etc.) sind diese ausreichend in die Produktentwicklung einbezogen? 35. Sind Ihrer Meinung nach verschiedene Innovationen / Produktverbesserungen durch Anwender (Haustechniker, Bewohner, Baufirmen)

- 131 Akzeptanzverbesserung bei Niedrigen..., 2002, S. 292

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
159



Textstelle (Prüfdokument) S. 250

keine großen Gewinne zu erwarten. Relevant in dem Zusammenhang waren zusätzlich die zu erwartenden Aufträge, energetische Sanierungen durchzuführen, sobald die Eigentümerinnen konkrete Informationen darüber hatten, welche Maßnahmen sich lohnen. So schreibt die Presse über den **Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK): "Man sieht diese Tätigkeit dort als Türöffner für potenzielle Kunden."** (Vollmers 2006) Diese Sanierungsmaßnahmen würden insbesondere zu einem weiteren Ziel der EnEV und der EU-Gebäude-Richtlinie beitragen: der tatsächlichen Verbesserung des Energiebedarfs im Gebäudebereich. Energieberaterinnen und Handwerksverbände sahen also - anders als die Immobilienwirtschaft - keinen Gegensatz

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V., Köln E-Mail: info@figawa.com www.figawa.de
Initiativkreis Erdgas & Umwelt, Essen/Bonn E-Mail: info@ieu.de www.ieu.de **Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)**, St. Augustin E-Mail: info@zentralverband-shk.de www.WasserWaermeLuft.de
In Zusammenarbeit mit: Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. E-Mail: info@vdw-online.de www.vdw-

- 132 EnEV - ASUE, 2002, S. 2

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
160



Textstelle (Prüfdokument) S. 252

Bundesverband und der Deutsche Mieterbund bereits im Jahr 2005 das Forschungsinstitut ifeu beauftragt, Anforderungen an den künftigen Energieausweis "aus Sicht privater Käufer und Mieter" zu ermitteln und die Erkenntnisse zu veröffentlichen. So sollten Anforderungen entwickelt werden, "die der deutsche Energiepass erfüllen muss, um eine im Sinne der Richtlinie gebotene nutzerorientierte Ausgestaltung zu erhalten." Eine der zentralen Fragen, die mit diesem Gutachten geklärt werden soll, lautet: "Ist der Verbrauchs- oder der Bedarfspass besser geeignet, die Fragestellungen der potenziellen Nutzer in Bezug auf die energetische Qualität eines Gebäudes 253 / einer Wohnung zu beantworten?" (Hertle et al. 2005: 2) Die Studie sah klare Vorteile im Bedarfsausweis (Hertle et al. 2005: 5), also bezogen der Deutsche Mieterbund, der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Deutsche Umwelthilfe im Januar 2006 gemeinsam mit der Bundesingenieurs- und Bundesarchitektenkammer öffentlich Stellung

2006) und nahm somit weitere Debatten in Kauf.

Textstelle (Originalquellen)

mit dem Deutschen Mieterbund e.V. beauftragte Studie legt deshalb die Perspektive potenzieller privater Haus- beziehungsweise Wohnungskäufer und Mieter zugrunde. Vor diesem Hintergrund werden Anforderungen entwickelt, die der deutsche Energiepass erfüllen muss, um eine im Sinne der Richtlinie gebotene nutzerorientierte Ausgestaltung zu erhalten. der zentralen Fragen für das vorliegende Gutachten lautet: "Ist der Verbrauch oder der Bedarfspass besser geeignet, die Fragestellungen der potenziellen Nutzer in Bezug auf die energetische Qualität eines Gebäudes / einer Wohnung zu beantworten?" Wegweiser Eilige Leserinnen und Leser finden in Kapitel 2 die Zusammenfassung des Gutachtens. Ausgehend von der Fragestellung der Studie in Kapitel 1 werden im 3. Kapitel wesentliche Inhalte

- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenma..., 2005, S. 1

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
161



Textstelle (Prüfdokument) S. 254

Möglichkeit eröffnet [wurde], dass der Eigentümer [...] seine Verpflichtung mit einem verbrauchsbasierten Ausweis erfüllen kann", wenn er das Zeitfenster geschickt nutze (vzbv 2006: 3). Dass der Entwurf überhaupt so viele verschiedene Gebäudetypen und Fristen enthält, kritisiert der Deutsche Mieterbund. Dessen Direktor, Franz-Georg Rips, erklärt: "Die Vielzahl von Optionen für Neubau, Ausbau, Wohnungsbestand, Gebäude mit bis zu vier und mehr als vier Wohnungen, vor und nach 1977 gebaut, wird eine beispiellose Verwirrung stiften." Er erwarte außerdem, "dass ab einer bestimmten Größenordnung auch eine Verpflichtung in die Verordnung aufgenommen wird, den Energieausweis im Gebäude auszuhängen. So können alle Bewohner des Hauses über den Inhalt des Energieausweises problemlos informiert werden." (DMB 2006) Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält den ausgehandelten Kompromiss für "absurd", da nun viel Zeit und Kosten darauf verwendet werden müsse, zu prüfen, welche Art von Ausweis denn für ein konkretes Gebäude verpflichtend sei. Und das,

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Privatisierung des öffentlichen Wohnungsbestandes, in: Der Langfristige Kredit 1/2000 ⁴⁷ S. 19 ⁴⁸ 48 Vgl. Hettich, U. Mögli ⁴⁹ 49 Vgl. Spieker, R.: Privatisierung öffentlicher Wohnungsbestände... a.a.O. S. 97 ⁴⁹ Vgl. Steiner, J.: Wo ⁴⁹ 1/2000, S. 23 ⁵¹ 51 Vgl. Ebenda, S. 23 ⁵² 52 Ebenda, S. 23 ⁵⁴ 54 deutscher Mieterbund: Mieterbund-Direktor Franz-Georg Rips: 2002 Das Jahr der Wohnungsverkäufe, ⁵⁴ Orgung mit Wohnraum als Auf- ⁵⁴ . 4 ⁵⁴ erein e.V.: Mietermagazin April 2001. ⁵⁴ .: Privatisierung öffentlicher Wohnungsbestände.. a.a.O. S. 112 ⁵³ 53 Ebenda, S. 23 ⁵³ Vgl. D ⁵³ <http://www.verbrauchernews.de> ⁵⁵ 55 Pfeiff, C., Schader-Stiftung: Diskussionsberichte der

- 133 Auswirkungen des Wegfalls von Sozia..., 2005, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
162



Textstelle (Prüfdokument) S. 257

ab 12 Wohneinheiten Übergangsfrist, danach für alle Bedarfsausweis keine Übergangsfrist mit Wahlfreiheit, sondern einheitlich Bedarfsausweis ab sofort für alle verpflichtend nicht vorgesehen 3 Monate Übergangsfrist, 15 Monate zwischen Verabschiedung EnEV und Ende Übergangsfrist Verbrauchs-vs. Bedarfsausweis Verbrauch Verbrauch Bedarf Bedarf Bedarf Bedarf je nach Gebäudetyp je nach Gebäudetyp Ausstellerberechtigung k.A. k.A. liberal k.A. k.A. liberal Ausweiskopie an Interessenten k.A. k.A. ja nein 258 9.1.5 Prozess-Analyse: In welcher Situation haben Akteure Verzögerungen verursacht? Im vorigen Kapitel wurden die einzelnen Positionen der Akteure vorgestellt und die

Textstelle (Originalquellen)

ein Bedarf der Weiterentwicklung gesehen wird.³⁶⁹ Abbildung 26 fasst die Ergebnisse zusammen. 0 10 20 30 40 50 Strat. Management Investitionscontrolling Berichtswesen Studentenwerksplanung Risikomanagement Kennzahlenermittlung Kostenrechnung Anzahl Studentenwerke sehr hoher Bedarf hoher Bedarf eher Bedarf eher kein Bedarf eher gar kein Bedarf gar kein Bedarf Abbildung 26: Weiterentwicklungsbedarf in diversen Teilbereichen des Controlling In über der Hälfte aller an der Untersuchung

- 134 Triska, Thomas: Ausgestaltung einer..., 2005, S. 4

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
163

Textstelle (Prüfdokument) S. 261

zügig zu verabschieden (vgl. Deutscher Bundestag 2005c: 15890 B-C). Die Diskussion um Verbrauchsund/ oder Bedarfsausweise wurde damit jedoch nicht geklärt, sondern lediglich 261 auf die interministerielle Ebene und auf die Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Bundesrat zur neuen EnEV verlagert: **Achim Großmann**, damals **Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, betont während der Debatte im Bundestag am 14. Mai 2005, dass die "**fristgerechte Umsetzung europäischer Rechtsakte für die Bundesregierung hohe Priorität hat**" und sich der vorliegende Gesetzentwurf deswegen darauf beschränke, "**die für eine rechtzeitige Umsetzung unbedingt erforderliche Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vorzusehen.**" Inhaltliche Vorentscheidungen würden damit noch nicht getroffen (Deutscher Bundestag 2005c: 15886 C). Interministerielle Abstimmungen brauchten bei gegensätzlichen Positionen ihre Zeit **Für eine** direkte und absichtliche Verzögerung der Beschlussfassung im betrachteten Zeitraum April bis Oktober²⁰⁰⁶ durch relevante Entscheidungsträger lassen

2006 keine guten Voraussetzungen zu bieten: Die frisch gestartete große Koalition sei

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Eigentümer bestehen die Kosten darin, dass er sein Grundstück verliert, für die Gemeinde⁴² in der zu leistenden Entschädigung und in der Belastung mit dem Eigentumsobjekt.⁴³ **Achim Großmann, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, am 15. Januar 2004 (Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 15. Wahlperiode, 86. Sitzung, S. 7634 A). Ähnlich die Stellungnahme Großmanns in der Bundesratssitzung am⁴³ 28. 11. 2003 (Deutscher Bundesrat, 794. Sitzung, S. 470): "Die neuen Regelungen setzen auf konzeptionelles

Bestandsgebäuden einzuführen. Die erforderlichen Verordnungsermächtigungen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. 3. Die Gebäuderichtlinie ist bis spätestens zum 4. Januar 2006 in nationales Recht umzusetzen. Da die **fristgerechte Umsetzung europäischer Rechtsakte für die Bundesregierung hohe Priorität hat**, beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf darauf, die **für eine** rechtzeitige Umsetzung unbedingt erforderlichen Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes vorzusehen. 4. Mit dem vorliegenden Gesetz entstehen keine Kosten für

- 135 Ernst-Moritz-Armdt-Universität Grei..., 2006, S.
- 111 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur ..., 2005, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
164



Textstelle (Prüfdokument) S. 262

für Architektur, Ingenieurbau im Hoch- und Tiefbau sowie für Stadtplanung und die Immobilienbranche" benennt einen Zeitraum von zwei Monaten, den Gabriel benötigte, um seine Bedenken zum BMVBS- und BMWi-Vorschlag von April 2006 schriftlich zu formulieren: "Bundesbauminister Wolfgang Tiefensee und Bundeswirtschaftsminister Michael Glos [haben] am 7. April 2006 den gemeinsamen Vorschlag zur Novellierung der Energieeinsparverordnung in die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung gegeben. [...] 263 Aber was hätten wir für eine Regierung, wenn eine Einigung nicht auch Widerspruch hervorrufen würde: Mitte Juni 2006 - immerhin mehr als 2 Monate nach Vorstellung des Optionsmodells - monierte Umweltminister Sigmar Gabriel in einem Brief an die beiden Kollegen, ihr Ansatz sei 'zur Bewertung der Gesamteffizienz eines Gebäudes völlig ungeeignet.'" (Baulinks.de 2011) Sofern eine solch späte Reaktion innerhalb der Kabinettsabstimmung normalerweise nicht üblich ist, ist diese möglicherweise der Einarbeitung als Minister in zahlreiche neue Themen geschuldet und der Energieausweis hatte zu dem Zeitpunkt (noch) nicht

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

getreten sein. Wegen der Bundestagswahlen und der langwierigen Koalitionsverhandlungen wurde dieser Termin allerdings zunächst bis ins späte Frühjahr 2006 und schließlich bis Ende 2007 verschoben. Immerhin haben Bundesbauminister Wolfgang Tiefensee und Bundeswirtschaftsminister Michael Glos aber am 7. April 2006 den gemeinsamen Vorschlag zur Novellierung der Energieeinsparverordnung in die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung gegeben. Demnach sollen Eigentümer und Vermieter ein Optionsrecht erhalten, indem sie zwischen ... dem ingenieurtechnisch berechneten Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs ("Bedarfspass") und dem Energieausweis auf

des Energiebedarfs ("Bedarfspass") und dem Energieausweis auf der Grundlage des tatsächlichen Energieverbrauchs ("Verbrauchspass") wählen dürfen. Grafik: Initiativkreis Erdgas & Umwelt Aber was hätten wir für eine Regierung, wenn eine Einigung nicht auch Widerspruch hervorrufen würde: Mitte Juni 2006 immerhin mehr als 2 Monate nach Vorstellung des Optionsmodells - monierte Umweltminister Sigmar Gabriel in einem Brief an die beiden Kollegen, ihr Ansatz sei "zur Bewertung der Gesamteffizienz eines Gebäudes völlig ungeeignet". Ergänzung vom 6.2.2011: Im Rahmen einer Evaluation im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde festgestellt, dass nur 29 Prozent der geprüften Bedarfsausweise den

- 136 Baulinks.de (Hrsg.): Der lange Weg ..., 2011, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
165

Textstelle (Prüfdokument) S. 263

der Bauminister habe die Vorlage aus dem Haus von Sigmar Gabriel "entschärft" (Knauer 2006). Der Referentenentwurf sah vor, dass der Energieausweis für Bestandsgebäude frühestens ab 2008 vorzulegen sei, also erst mehr als 14 Monate nach dem damaligen Zeitpunkt: "Hausbesitzer müssen [...] von 2008 an einen Pass über den Energieverbrauch ihres Gebäudes vorlegen. Darauf haben sich die zuständigen Ministerien nach monatelangem Streit geeinigt. Allerdings soll die Neuregelung der Energie-Einsparverordnung erst zum 1. Januar 2008 und damit ein Jahr später als geplant in Kraft treten." (Deutsche Presse-Agentur 2006: 1) 264 Die lange Zeitspanne bis zum Inkrafttreten ist sicherlich nicht nur der Tatsache geschuldet, dass verschiedene Gremien die EnEV-Novellierung zu diesem Zeitpunkt noch beraten müssten, sondern dient wohl auch dazu, den Politikadressaten

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Anforderungen der EnEV 2007 das vorhandene Energieeinsparpotenzial in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ausschöpfen, sind verschärfte Anforderungen in der sich in Vorbereitung befindlichen EnEV 2009 vorgesehen. Hierfür werden die Mindestanforderungen der Energie einsparverordnung 2009, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, um durchschnittlich 30 Prozent verschärft und voraussichtlich in einem weiteren Schritt 2012 nochmals bis zu 30 Prozent angehoben. Die Schwerpunkte der EnEV-Novelle 2009 sind: Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen an Neu- und Bestandsbauten um durchschnittlich 30

- 137 Bauen im Zeitalter des Klimawandels..., 2008, S. 18

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
166



Textstelle (Prüfdokument) S. 266

werden Beschlüsse schließlich mit Stimmenmehrheit gefasst (24) (Bundesregierung 2002a). Die "gemeinsame **Geschäftsordnung der Bundesministerien**" legt in 19 fest, dass das federführende Bundesministerium verantwortlich dafür ist, dass die Bundesministerien in den Angelegenheiten zusammenarbeiten, **die die Geschäftsbereiche mehrerer Ministerien berühren, "um die Einheitlichkeit der Maßnahmen und Erklärungen der Bundesregierung zu gewährleisten"**. Alle Entwürfe anderer Ministerien, **"die zur Mitzeichnung eingehen, sind beschleunigt zu bearbeiten und weiterzuleiten."** Außerdem **"darf das federführende Bundesministerium keine allgemein bindenden Entscheidungen treffen"**, solange Meinungsverschiedenheiten bestehen (Bundesregierung 2009a). Das heißt also, BMVBS und BMWi haben im April 206 zu früh öffentlich eine Einigung verkündet, als die Zustimmung von BMU noch gar nicht vorlag. Ob dies ein Versehen war (z.B. wenn der

Textstelle (Originalquellen)

und als ⁴⁴ Mitglied der Bundesregierung (Kabinettsprinzip; Art. 62 GG). Nach 19 Abs. 1 der Gemeinsamen **Geschäftsordnung der Bundesministerien** (GGO) arbeiten diese "in Angelegenheiten, **die die Geschäftsbereiche mehrerer Bundesministerien berühren, (zusammen), um ⁴⁴ die Einheitlichkeit der Maßnahmen und Erklärungen der Bundesregierung zu gewährleisten"** (BMI 2000). Das bedeutet im vorliegenden Kontext, dass der entwicklungspolitische ⁴⁴ Kohärenzanspruch, soweit er vom BMZ erhoben wird, zunächst dessen Ressortsicht und ⁴⁴ Ressortverantwortung widerspiegelt. Andererseits handelt das

- 138 www.ssoar.info Der entwicklungspoli..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
167



Textstelle (Prüfdokument) S. 270

einem Entwurf zur EnEV zu rechnen sei, was gegen den Vorschlag vom 03. April 2006 spreche bzw. welche Alternativvorschläge bezüglich der verschiedenen Energieausweise und der Wahlfreiheit die Bundesregierung habe. Die Bundesregierung antwortet im Oktober nur knapp darauf: "Die Kommission [...] hat im Februar 2006 die Bundesregierung aufgefordert, sich gemäß Artikel 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den Stand der Umsetzung der Richtlinie [...] zu äußern. Die Bundesregierung hat dies fristgerecht getan." (Deutscher Bundestag 2006: 1)

Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung und eines Termins für einen Referentenentwurf der EnEV gibt sich die Regierung zurückhaltend und verweist auf die laufenden Abstimmungen zwischen den Ministerien. Ebenfalls aus der Opposition forderten Bündnis 90/Die

Textstelle (Originalquellen)

unter Wahrung der in den Verträgen festgelegten Kompetenzen der einzelnen Organe der Gemeinschaften im gemeinsamen Einvernehmen verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu treffen KOMMEN WIE

- 139 Verträge zur Gründung der Europäisc..., 2008, S. 1105

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
168



Textstelle (Prüfdokument) S. 274

erhalten, "bei denen die energetische Beurteilung der Gebäudehülle bzw. Anlagentechnik einen Schwerpunkt **in der** Ausbildung darstellt." (Bundesrat 2007a: 8) Zusätzlich sollen diejenigen, die am 25. April 2007 **über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks** verfügen oder **eine solche Weiterbildung vor dem 25. April 2007 begonnen haben, nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung** berechtigt sein, Energieausweise auszustellen. (Bundesrat 2007a: 11) Des Weiteren fordert **der Bundesrat** begriffliche Klärungen in einigen Punkten.¹⁶⁴ Die Bundesregierung übernahm alle Änderungen aus dem Bundesrat, sodass die EnEV dann zeitnah **in Kraft** treten konnte, doch mit dieser

¹⁶⁴ Definition von Baudenkmalern als "nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten";

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder **in der**²⁰⁰⁷ 2007 **über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks** verfügt haben. Satz 1 gilt²⁰⁰⁷ entsprechend für Personen, die **eine solche Weiterbildung vor dem 25. April 2007 begonnen haben, nach**²⁰⁰⁷ **erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung.**²⁰⁰⁷ 30 (weggefallen)²⁰⁰⁷ - ²⁰⁰⁷ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten²⁰⁰⁷ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 **in Kraft.**²⁰⁰⁷ Schlussformel²⁰⁰⁷ **Der Bundesrat** hat zugestimmt.²⁰⁰⁷ Anlage 1 (zu den 3 und 9)²⁰⁰⁷ Anforderungen an Wohngebäude²⁰⁰⁷ (Fundstelle: BGBl. I 2009, 960 - 964)¹ 1 Höchstwerte

- **101** bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
169



Textstelle (Prüfdokument) S. 282

den Bundesländern ein dringendes Eigeninteresse zugeschrieben werden, ein spätes Inkrafttreten der Ausweispflicht zu beschließen, um auch alle an sie selbst gerichteten Anforderungen rechtzeitig und ausreichend erfüllen zu können. 9.1.6.3 Interest Group Pressure und Politiktraditionen Der Einflussfaktor "Interest Group Pressure " hat eine große Rolle bei der Implementation des Energieausweises gespielt. So hat die Immobilienwirtschaft explizit mit ihrer Forderungen nach Verschiebung des Energieausweis-Starts beim Bundesrat Erfolg gehabt. Angesichts der Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse ist darüber

Textstelle (Originalquellen)



● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
170

Textstelle (Prüfdokument) S. 283

bisher bestehende Rechtssystem der Bundesrepublik eingebunden ist, weil hier vergleichsweise hoher Anpassungsbedarf herrschte. So argumentiert z.B. das Institut für Energie und Umwelt (ifeu), dass diese Notwendigkeit der neuartigen Verregelung zu inhaltlichen Auseinandersetzungen der beteiligten Akteure führt: "Für die Bundesrepublik Deutschland [...] [n]eu ist [...] die durch die Richtlinie begründete Pflicht zur energetischen Kennzeichnung des Gebäudebestands. Dieses Novum ist Anlass der derzeitigen Kontroverse darüber, wie die Passpflicht in nationales Recht umgesetzt werden und der Energiepass im einzelnen ausgestaltet sein soll." (Hertle et al. 2005: 2) 284 Dies konnte insofern oben bestätigt werden, dass die Debatte über die Art der Implementation indirekt zu Verzögerungen führte. Doch die administrativen Anpassungen und die Integration des Energieausweises als solcher in bestehende Regeln



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Energieausweis, üblicherweise Energiepass genannt. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die energetische Kennzeichnung von Neubauten durch den Energiebedarfsausweis der Energieeinsparverordnung (EnEV) bereits bekannt. Neu ist jedoch die durch die Richtlinie begründete Pflicht zur energetischen Kennzeichnung des Gebäudebestands. Dieses Novum ist Anlass der derzeitigen Kontroverse darüber, wie die Passpflicht in nationales Recht umgesetzt werden und der Energiepass im einzelnen ausgestaltet sein soll. Der Grund der Kontroverse liegt darin, dass die Richtlinie die Passpflicht an Situationen knüpft, die durch einen Interessengegensatz gekennzeichnet sind oder sein können. Die Richtlinie

- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenma..., 2005, S. 1

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
171



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

hier geschaffen werden sollte, einen zu hohen politischen Anpassungsdruck erzeugt hat. Hat also eine mangelnde Kompatibilität der Anforderungen der Richtlinie und der nationalen Politiktraditionen hier zu verzögernden Debatten und Verhandlungen geführt? Die ifeu-Studie argumentiert: "Der Grund der Kontroverse liegt darin, dass die Richtlinie die Passpflicht an Situationen knüpft, die durch einen Interessengegensatz gekennzeichnet sind oder sein können. Die Richtlinie schreibt vor, dass der Eigentümer eines Gebäudes [...] dem potenziellen Käufer oder Mieter den Energiepass vorlegen muss. Dem Interesse des Eigentümers an möglichst günstiger Vermarktung steht das Interesse des potenziellen Nutzers gegenüber, möglichst genaue Informationen über den energetischen Zustand des Objektes zu erfahren. Insbesondere bei Gebäuden oder Wohnungen, die für den Nutzer hohe Energieoder Folgekosten nach sich ziehen, könnte der Energiepass die Verkäuflichkeit oder Vermietbarkeit beeinträchtigen. Die nationale Diskussion um die Ausgestaltung des Energiepasses ist deshalb eine Kontroverse um das richtige Maß an Information und Transparenz im Widerstreit der Interessen von Eigentümern und potenziellen Käufern oder Mietern." (Hertle et al. 2005: 2) Jedoch ist die Transparenz von Produkteigenschaften kein Aspekt, der mit deutschen Politiktraditionen grundsätzlich schlecht vereinbar ist: Bei vielen anderen Produktgruppen wie z.B. Haushaltsgeräten oder Fahrzeugen sind die Hersteller und/oder Händler zu weitreichenden

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gebäudebestands. Dieses Novum ist Anlass der derzeitigen Kontroverse darüber, wie die Passpflicht in nationales Recht umgesetzt werden und der Energiepass im einzelnen ausgestaltet sein soll. Der Grund der Kontroverse liegt darin, dass die Richtlinie die Passpflicht an Situationen knüpft, die durch einen Interessengegensatz gekennzeichnet sind oder sein können. Die Richtlinie schreibt vor, dass der Eigentümer eines Gebäudes, wenn er verkaufen oder neu vermieten will, dem potenziellen Käufer oder Mieter den Energiepass vorlegen muss. Dem Interesse des Eigentümers an möglichst günstiger Vermarktung steht das Interesse des potenziellen Nutzers gegenüber, möglichst genaue Informationen über den energetischen Zustand des Objektes zu erfahren. Insbesondere bei Gebäuden oder Wohnungen, die für den Nutzer hohe Energie- oder Folgekosten nach sich ziehen, könnte der Energiepass die Verkäuflichkeit oder Vermietbarkeit beeinträchtigen. Die nationale Diskussion um die Ausgestaltung des Energiepasses ist deshalb eine Kontroverse um das richtige Maß an Information und Transparenz im Widerstreit der Interessen von Eigentümern und potenziellen Käufern oder Mietern. Mit der Pflicht zur Vorlage des Passes gegenüber potenziellen Nutzern setzt die Richtlinie gezielt auf die Personen, die Wohnraum nachfragen. Die Nachfrage nach energieeffizientem Wohnraum

- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenma..., 2005, S. 1

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
172

Textstelle (Prüfdokument) S. 291

Normsetzung betroffenen Kreise [setzt] nicht erst im Implementationsprozess selbst, sondern bereits zum Zeitpunkt der Programmentwicklung, genauer: bei der Präzisierung der Emissionswerte und ähnlichem [...] an" (Müller-Brandeck-Bocquet 1996: 181). Grundsätzlich haben laut 7 Abs. 1 des EnEG 2005 und 2009 die "zuständigen Behörden [...] darüber zu wachen, dass die in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz festgesetzten Anforderungen erfüllt werden". Das heißt, die politische Verantwortung für korrekte praktische Implementation der Gebäude-Richtlinie insgesamt liegt zwar bei der Bundesregierung, doch letztere verpflichtet mit dem EnEG pauschal auch die zuständigen Behörden in den Bundesländern. Die Bundesländer wurden

Textstelle (Originalquellen)

für die Vollzugskontrolle Für den Vollzug von EnEV und EEWärmeG sind die Bundesländer zuständig. Für sie enthält das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in 7 (Überwachung) folgende Verpflichtung: "(1) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz festgesetzten Anforderungen erfüllt werden." An der Umsetzung dieser Vorschrift übte die Deutsche Umwelthilfe (DUH) am 5.7.2010 massive Kritik ([DUH 10]): "Staatliches Nichtstun gefährdet akut den Klimaschutz". Die DUH kam nach

- 140 Senkung der CO2-Emissionen in Hambu..., 2011, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
173



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

als auch vom Institut Wohnen und Umwelt (IWU)/ Institut für Energie- und Umweltforschung (IFEU) (Diefenbach et al. 2005) und ECOCONSULT/IFEU (Hertle et al. 2006) sehen Nachholbedarf bei der Ausnutzung möglicher Effizienzpotenziale. Letztere geht davon aus, dass "von dem theoretischen CO2-Minderungspotenzial im Gebäudebestand Baden-Württembergs nur etwas mehr als ein Drittel realisiert" wird (Hertle et al. 2006: 96).¹⁷² Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Studie des Forschungszentrums Jülich: Demnach wurde im Jahr 2005 eine Potenzialausnutzung im Gebäudebestand von 32 % angenommen, d.h. nur ein Drittel der technisch möglichen Energie- und CO2-Einsparung wurden tatsächlich

¹⁷² Beispielsweise stellte sich bei einer Befragung von 336 GebäudeeigentümerInnen in Karlsruhe und

Textstelle (Originalquellen)

der EnEV Die Evaluation hat aufgezeigt, dass die EnEV-Anforderungen in der Realität teilweise überhaupt nicht, oder nur mit unzureichendem Effizienzstandards umgesetzt werden. Dadurch werden von dem theoretischen CO2-Minderungspotenzial im Gebäudebestand Baden-Württembergs nur etwas mehr als ein Drittel realisiert. Zur Umsetzung der bestehenden wirtschaftlichen Minderungspotenziale müssen daher auf Landes- und Bundesebene weitere Maßnahmen ergriffen werden. Im folgenden werden die Maßnahmenvorschläge für die Akteure in

- 141 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Jahn, D..., 2006, S. 7

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
174



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

Ergebnissen kommt die Studie des Forschungszentrums Jülich: Demnach wurde im Jahr 2005 eine Potenzialausnutzung im Gebäudebestand von 32 % angenommen, d.h. nur ein Drittel der technisch möglichen Energie- und CO₂-Einsparung wurden tatsächlich umgesetzt (Kleemann/Hansen 2005: 3). Das IÖW bemerkte 2010: "die Stärkung des Vollzugs im Rahmen der EnEV-Novellierung von 2009 [stellt] zwar einen richtigen und auch sinnvollen Ansatz dar, wird aber voraussichtlich von bescheidener Effektivität sein" (Weiß/Vogelpohl 2010: 21). Insgesamt gehen die AutorInnen nach Sichtung der vorliegenden Literatur davon aus, dass ein generelles Vollzugsdefizit (definiert als "Nichteinhaltungsquote der EnEV-Anforderungen") von etwa 25-35 % existiert, im Gebäudebestand soll dieses Defizit sogar noch höher sein (Weiß/Vogelpohl 2010: 19). Probleme sehen diese Untersuchungen unter anderem darin, dass sich der Staat als Kontrollinstanz zu sehr zurückzieht. Dadurch begünstigt er "Fehlentwicklungen", weil

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

haben. Vor dem Hintergrund dieser Analyse kann festgehalten werden, dass die Vollzugsprobleme der EnEV zum einen in strukturellen, instrumentenimmanenten Restriktionen begründet liegen. Zum anderen stellt die Stärkung des Vollzugs im Rahmen der EnEV-Novellierung von 2009 zwar einen richtigen und auch sinnvollen Ansatz dar, wird aber voraussichtlich von bescheidener Effektivität sein. Die nächste Novellierung der EnEV ist für 2012 geplant (u.a. zur Umsetzung der novellierten EU-Richtlinie zur Gebäudeenergieeffizienz), wobei derzeit offen ist, ob die von der

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 21

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
175



Textstelle (Prüfdokument) S. 295

im April 2010 sämtliche Bundesländer um Auskunft über den Vollzug von EEWärmeG und EnEV gebeten: Welche Behörde zuständig sei, wie der Vollzug "personell und in der Praxis konkret ausgestattet ist" und wie die "bisherigen Vollzugserfahrungen" seien: "Die Ergebnisse sind in hohem Maße besorgniserregend. [...] Ob und wie der Vollzug der EnEV in der Praxis erfolgt, wird von den übergeordneten Behörden entweder gar nicht verfolgt (etwa in Bayern, Schleswig-Holstein oder dem Saarland) oder es wird zwar behauptet, dass die Vollzugserfahrungen positiv seien beziehungsweise keine wesentlichen Probleme bestünden oder sich der eingeschlagene Weg bewährt habe (beispielsweise in Baden-Württemberg, Sachsen und Hamburg). Eine nähere Begründung dafür gibt es jedoch nicht. Andere Länder antworten erst gar nicht auf die Frage nach bisherigen Vollzugserfahrungen (zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein- Westfalen und Thüringen)." (Ziehm 2010: 10) Nach einer 2005 durchgeführten Befragung von 411 ArchitektInnen und IngenieurInnen aus Baden-Württemberg sind nur 14 % der Befragten der Ansicht, es bedarf keiner weitere Prüfungen und/oder Kontrollen von Dritten oder Behörden, um die Einhaltung der EnEV-

Textstelle (Originalquellen)

führen zur Einstufung in der Worst-Law-Gruppe. 6.2.3 Best-Law-Gruppe Mittelgruppe Worst-Law-Gruppe Bundesland Baden- Württemberg; Berlin; Hamburg; Niedersachsen Bayern; Brandenburg; Bremen; Hessen; Mecklenburg- Vorpommern; Nordrhein- Westfalen; Thüringen Rheinland-Pfalz; Saarland; Sachsen; Sachsen-Anhalt; Schleswig-Holstein Die gesetzlichen Details finden sich in der Anlage 8.2.3 ab S. 64. 6.3 Leitbild zur Befristung und/oder Dynamisierung Leitbild: Das

- 142 Die Umsetzung der Professorenbesold..., 2005, S. 37

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
176



Textstelle (Prüfdokument) S. 296

des Implementationsergebnisses. Vielmehr steht der Prozess 296 um die EnEV selbst im Mittelpunkt, dazu gehört auch die Beteiligung des Bundesrats. Hier lassen sich bereits zahlreiche Akteursinteressen ableiten und Erklärungen für Implementationsdefizite finden. Im Zusammenhang mit der EnEV 2009 gab es Bemühungen, bundesweit möglichst einheitliche Anwendungen einzuführen. (Bundesrat 2008: 2, vgl. hierzu auch Diefenbach et al. 2005: 129). Die zentralen Fragen für die folgende Analyse lauten also: Warum gab es bis 2009 keine definierten Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Anforderungen bei Bestandssanierungen? Warum gibt es auch heute

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

solchen Datensammlung beitragen. Auch für die Umsetzung der Vorschläge 3) bis 6) wären die einzelnen Bundesländer zuständig. 5.4.4 Unterstützung auf Bundesebene Neben den unterschiedlichen Länderregelungen zur Umsetzung der EnEV gibt es auch Bemühungen um eine bundesweit möglichst einheitliche Anwendung der EnEV. Dazu gehört das Muster einer bauproduktenrechtlichen Regelung für die energetische Bewertung von Bauprodukten aufgrund der EnEV, dass der Ausschuss

- 143 Beiträge der EnEV und des KfW-CO2-G..., 2005, S. 2005

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
177



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

EnEV 2002 wurden zwar im Vergleich zur WSchVO die formalen Anforderungen bei wesentlichen Änderungen von Bauteilen an Bestandsgebäuden verschärft. Dies begründete die Bundesregierung unter anderem auch mit einem Wunsch des Bundesrats aus 1993, dem sie nun nachkäme: "Die Bundesregierung ist bereits [...] zur Novelle der Wärmeschutzverordnung [...] 1994 davon ausgegangen, dass für Neubauten Ende des Jahrzehnts eine weitere Anpassung des Anforderungsniveaus möglich sein könnte, die zu zusätzlichen Senkungen des Energiebedarfs in Höhe von rd. 25 bis 30% führen könnte. Der Bundesrat hat anlässlich seiner Zustimmung zur Wärmeschutzverordnung [...] 1993 [...] eine Ausweitung der ordnungsrechtlichen Vorschriften im Gebäudebestand gefordert." (Bundesrat 2001b: 32) Allerdings wurde für die EnEV 2002 explizit auf eine Regelung der praktischen Implementation von Mindestanforderungen im Bestand verzichtet. Zwar ging die Bundesregierung in ihrer Begründung für die Verordnung auf die Relevanz des Vollzugs zur Zielerreichung

Textstelle (Originalquellen)

Ziele lassen sich den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Regelungen des Energieeinsparrechts nicht entnehmen; Anhaltspunkte liefern jedoch die entsprechenden Begründungen. Die Bundesregierung ist bereits in der Begründung zur Novelle der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 davon ausgegangen, dass für Neubauten Ende des Jahrzehnts eine weitere Anpassung des Anforderungsniveaus möglich sein könnte, die zur zusätzlichen Senkung des Energiebedarfs in Höhe von rund 25 bis 30 % führen könnte. Mit der Energieeinsparverordnung vom 16.11.2001 soll in Fortsetzung dieser Zielsetzung der Energiebedarfs neu zu errichtender Gebäude

- 144 Nachhaltigkeit durch Rechtsgestaltu..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
178



Textstelle (Prüfdokument) S. 300

Beschluss)) 18.03.09 Bundesregierung nimmt Änderungen von Bundesrat an 01.10.09 EnEV 2009 tritt in Kraft Im Referentenentwurf und der Begründung zur EnEV für die Anhörungen mit Verbänden und Ländern waren noch keine Vorschläge für Ordnungswidrigkeiten enthalten, stattdessen heißt es: "Die **Ausgestaltung und Formulierung der Ordnungswidrigkeitenregelung soll im weiteren Verfahren erfolgen.**" (Bundesregierung 2008a: 4) Auch der durch die neue EnEV zu erwartende Vollzugaufwand, der üblicherweise in einer Begründung zu einem neuen Regelwerk enthalten ist, sollte noch geklärt werden: Dieser sei "**Gegenstand der Anhörung von Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden.**" (Bundesregierung 2008a: 7) Das heißt, diese Aspekte sind kurzfristig im Mai oder Juni 2008 in die Kabinettsvorlage eingeflossen und anschließend dem Bundesrat übermittelt worden. Relevante Entscheidungsträger des Prozesses sind Bundesregierung und Bundesrat: Im Juni 2008 verabschiedet das Bundeskabinett die

Textstelle (Originalquellen)

solchen privaten Nachweisen. Auf diese Weise soll eine effektive Ausgestaltung des Vollzugs der EnEV gewährleistet werden, ohne gleichzeitig aufwendige bürokratische Verfahren einzuführen. Einführung einheitlicher Bußgeldvorschriften. **Die Ausgestaltung und Formulierung der Ordnungswidrigkeitenregelung soll im weiteren Verfahren erfolgen. II.** Gesetzgebungskompetenz des Bundes Die Energieeinsparverordnung gehört zum Recht der Wirtschaft, vor allem der Bau- und Wohnungswirtschaft. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Anlage 1 und redaktionelle Anpassungen. Zu Artikel 2 Die Vorschrift enthält die übliche Neubekanntmachungsermächtigung. Zu Artikel 3 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. ¹ Der genaue Vollzugaufwand ist **Gegenstand der Anhörung von Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden.** ²⁰⁰² 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG Nr. L 1 S. 65) erfüllt, nach ²⁰⁰² der die Mitgliedstaaten die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf

- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 4
- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
179

Textstelle (Prüfdokument) S. 302

geringem Aufwand einiges erreicht werden, z.B. indem Gebäudeeigentümer genauer über die EnEV-Anforderungen im Gebäudebestand informiert werden." (Diefenbach et al. 2008: 9) Dadurch, dass es für die EnEV-Anforderungen im Bestand nun jedoch keine Stichprobenregelung gibt, können sich "sowohl die Unternehmen als auch die Hauseigentümer/ innen nach wie vor sicher sein [...], dass eventuelle Verstöße weder verfolgt noch bestraft werden." (Weiß/ Vogelpohl 2010: 20-21). Auch Klinski schätzt es so ein, dass "[o]hne ein Mindestmaß an behördlicher Überprüfung [...] die Gefahr einer verhältnismäßig hohen Umgehungs- und Täuschungsquote [besteht], weil die [...] verantwortlichen Personen und Unternehmen ein wirtschaftliches Eigeninteresse daran haben, es sich selbst möglichst einfach und billig zu machen." (UBA 2009: 27) 303 Relevant ist weiterhin, wer juristisch für die Nichtbeachtung der Anforderungen an Bestandsgebäuden verantwortlich gemacht wird: nur der/die GebäudebesitzerIn oder auch diejenigen, die in ihrem/ seinem Auftrag gehandelt haben? Hier gab es in der EnEV 2009 eine entsprechende Ausdehnung der Verantwortlichen. In ihrem Entwurf zur EnEV 2009-Novellierung an den Bundesrat legt die Bundesregierung ihre Vorschläge dar: "Auf der Grundlage der Meseberger Beschlüsse hat die Bundesregierung [...] bereits ein umfangreiches Paket von Gesetzen und Verordnungen vorgelegt. [...] [Nun] soll auch die Energieeinsparverordnung mit dem Ziel geändert werden, die energetischen Anforderungen [...] zu verschärfen [...] sowie Maßnahmen zu Stärkung des Vollzugs [...] zu ergreifen." (Bundesrat 2008: 62) Deswegen seien folgende Maßnahmen zur Stärkung des Vollzugs der EnEV geplant, "ohne gleichzeitig aufwendige bürokratische Verfahren einzuführen" (Bundesrat 2008: 64-65): Private Nachweise in Form von Unternehmer- und Eigentümererklärungen, insbesondere bei der Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand, behördliche Stichprobenkontrolle solcher privater Nachweise sowie bundeseinheitliche Bußgeldvorschriften bei Verstöße gegen die EnEV. Die Bundesregierung argumentierte, dass gerade

Textstelle (Originalquellen)

die zu einer Verringerung des Vollzugsdefizits beitragen können. Die aus dem Entwurf zur EnEV 2009 gestrichene verpflichtende Stichprobenregelung relativiert jedoch die Wirksamkeit dieser Maßnahmen, da sich sowohl die Unternehmen als auch die Hauseigentümer/innen nach wie vor sicher sein können, dass eventuelle Verstöße weder verfolgt noch bestraft werden. Andererseits werden im Rahmen der Implementation der EnEV auch klassische "echte" Vollzugsprobleme deutlich.¹³ So sind deutliche Mängel seitens der vollziehenden Behörden festzustellen, die vor

den Nachweis der Pflichterhaltung als neues Vollzugshindernis erweisen, weil diese Neuerung (entgegen dem Regierungsentwurf) nicht mit einer Verpflichtung der Landesbehörden zur Stichprobenkontrolle verbunden wurde. Ohne ein Mindestmaß an behördlicher Überprüfung besteht die Gefahr einer verhältnismäßig hohen Umgehungs- und Täuschungsquote, Täuschungsquote, weil die für den Bau und die Technik verantwortlichen Personen und Unternehmen ein wirtschaftliches Eigeninteresse daran haben, es sich selbst möglichst einfach und billig zu machen. 28 2.2.2 Pflichten zum Einsatz erneuerbarer Energien Seit dem 1. Januar 2009 ist nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)⁵⁸ bei neuen Gebäuden in

zu den Bemühungen auf europäischer Ebene hat die Bundesregierung im August 2007 in Meseberg mit 29 Eckpunkten ein ambitioniertes Energie- und Klimaprogramm beschlossen. Am 5. Dezember 2007 hat die Bundesregierung hierzu ein umfangreiches Paket mit 14 Gesetzen und Verordnungen vorgelegt, das sich im parlamentarischen Verfahren befindet. Ein zweites kleineres Paket mit weiteren Rechtsetzungsvorhaben soll am 21. Mai 2008 vorgelegt werden. Zur Begleitung der parlamentarischen Verfahren ist

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 20
- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.
- 146 Für Thüringen in Europa - Digitale ..., 2008, S. 80

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
180

Textstelle (Prüfdokument) S. 306

Bundesregierung spätestens dann erstellt werden, wenn eine behördliche Stichprobenkontrolle stattfindet. Bei der Berechnung der sogenannten Bürokratiekosten ging die Bundesregierung deshalb davon aus, dass der Aufwand für diese Bescheinigungen nur bei Aufforderung der zuständigen Behörde anfällt: "Eigentümergeklärungen über selbst oder von Dritten durchgeführte Arbeiten [...] fallen nur bei behördlichen Stichproben an. Unterstellt man in Ermangelung konkreter statistischer Angaben zur Häufigkeit von behördlichen Stichproben [...] jährlich 5.000 Vorlagen und einen Zeitbedarf für Vorbereitung, Recherche, Aufsetzen und Versendung der Erklärung von durchschnittlich einer Dreiviertelstunde, so entstehen Bürokratiekosten in Höhe von etwa 113.250 jährlich." (Bundesrat 2008: 73-74)¹⁷⁹ Die Eigentümergeklärungen sollen auch für Sanierungsmaßnahmen, die in der Vergangenheit durchgeführt wurden und für die deshalb noch keine Unternehmerbescheinigungen vorliegen, erstellt werden. Hier reicht es, mitzuteilen, dass solche Arbeiten durchgeführt wurden: "Auch der Aufwand [...] dieser Erklärung ist denkbar gering. Der Eigentümer muss [...] keinen Dritten einschalten, und seine Erklärung beschränkt sich auf Art und Zeitpunkt des Abschlusses der durchgeführten Arbeiten." (Bundesrat 2008: 71-72) Einen Beitrag zur Verbesserung des Vollzugs kann das Instrument der Eigentümergeklärung also nur im Zusammenhang mit der Einführung von behördlichen Stichprobenkontrollen und als Ergänzung zu den Unternehmererklärungen leisten. Die zuständigen Behörden können sich so durch Sichtung der angeforderten schriftlichen Unterlagen einen Überblick darüber verschaffen, welche Maßnahmen am Gebäude durchgeführt wurden und ob diese

¹⁷⁹ Bei gut 18 Mio. Wohngebäuden in Deutschland entspräche also eine Stichprobe von ca. 5000 etwa

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

geringe, nicht messbare Kosten. Die Bescheinigung wird regelmäßig einfach auf die Rechnung aufgedruckt. ee) Eigenerklärungen über selbst oder von Dritten durchgeführte Arbeiten nach der Verordnung (26a Abs. 3) fallen nur bei behördlichen Stichproben an. Unterstellt man in Ermangelung konkreter statistischer Angaben zur Häufigkeit von behördlichen Stichproben im Energieeinsparrecht jährlich 5.000 Vorlagen und einen Zeitbedarf für Vorbereitung, Recherche, Aufsetzen und Versendung der Erklärung von durchschnittlich einer Dreiviertelstunde, so entstehen Bürokratiekosten in Höhe von etwa 113.250 jährlich. 4. Gleichstellungspolitische Auswirkungen Die Verordnung hat nach den gleichstellungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung. Die Wirkungen der Verordnung treten unabhängig vom Geschlecht der

Diese Erklärungen werden behördlich per Stichprobe überprüft. Auch der Aufwand für die Abgabe dieser Erklärung ist denkbar gering. Der Eigentümer muss zur Erfüllung der Informationspflicht keinen Dritten einschalten, und seine Erklärung beschränkt sich auf Art und Zeitpunkt des Abschlusses der durchgeführten Arbeiten. c) Alternativenprüfung Die oben dargestellten Informationspflichten sind intensiv auf mögliche Alternativen geprüft worden. Sie werden im Ergebnis als zweckmäßig und notwendig angesehen. Sowohl im Falle der

- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 12
- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 10

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
181

Textstelle (Prüfdokument) S. 306

schriftlichen Unterlagen einen Überblick darüber verschaffen, welche Maßnahmen am Gebäude durchgeführt wurden und ob diese in Einklang mit den Anforderungen der EnEV stehen. Die Ausschüsse empfahlen dem Bundesrat jedoch, die Einführung von Eigentümererklärungen abzulehnen, weil "[d]em Eigentümer eines Gebäudes [...] in der Regel die Fachkenntnisse [fehlen] um die Übereinstimmung der geänderten oder eingebauten Anlagenteile 307 mit den Anforderungen der EnEV festzustellen." Außerdem wurden formale Probleme genannt: "Eigentümererklärungen, aus denen lediglich die Art der Arbeiten und das Datum von deren Durchführung hervorgehen [...] sind nutzlos und nicht mit einer Unternehmerklärung vergleichbar, in der die Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen zu bestätigen ist." Kritisiert wurde auch, dass im Vorschlag der Bundesregierung nicht verankert wurde, wann die Eigentümererklärung auszustellen ist, dass also zwischen Durchführung der Maßnahmen und Vorlage der Erklärung vor der Behörde auch ein längerer Zeitraum liegen kann



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Eigenleistung durchgeführte Arbeiten nicht mehr durch entsprechende Dokumentation festgehalten werden. Der Bundesrat begründet dies damit, dass den Eigentümern in der Regel die Fachkenntnis fehlt, die **geänderten oder eingebauten Anlagenteile mit den Anforderungen der EnEV 2009 festzustellen**. Die Möglichkeit, bei einer zuständigen Landesbehörde (oder bei einem mit der öffentlichen Aufgabe Beliehenen) einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des absolvierten Ausbildungsganges zu stellen,

- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
182



Textstelle (Prüfdokument) S. 308

Information der Bauherrn [...] zumeist der billigste Anbieter den Auftrag [bekommen hat]" (Hertle et al. 2006: 23). Das ist für eine effektive praktische Implementation problematisch, denn 308 gerade wenn im Gebäudebestand keine Genehmigungspflichten und behördlichen Kontrollen vorgesehen sind, hängt "die Einhaltung der EnEV-Anforderungen [...] von der Informiertheit und Motivation bzw. dem Pflichtbewusstsein der an der Sanierung Beteiligten" ab (Weiß/Vogelpohl 2010: 20). Deshalb sei die Wirkung der Mindestanforderungen im Bestand bisher stark eingeschränkt (Weiß/Vogelpohl 2010: 24). Um diesem Vollzugsdefizit beizukommen, wollte die Bundesregierung also bundesweite Kontrollen durchsetzen. Dabei beabsichtigte sie, die konkrete Ausgestaltung solcher Stichprobenverfahren den Ländern zu überlassen (Bundesrat 2008: 100). Das Instrumentendesign ist jedoch problematisch: Lediglich das Vorliegen der Erklärung soll überprüft werden. Das heißt also, selbst die Ausstellung falscher Unternehmererklärungen bleibt unter Umständen sanktionsfrei, solange den Behörden eine Erklärung vorgelegt werden kann. Denn



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Behördenseite liegen Vollzugsdefizite der EnEV oft auch auf der Normadressatenseite begründet. So ist die Einhaltung der EnEV-Anforderungen gerade im Gebäudebestand aufgrund der fehlenden Genehmigungspflicht von der Informiertheit und Motivation bzw. dem Pflichtbewusstsein der an der Sanierung Beteiligten abhängig. Gerade diese Akteure, also die Hauseigentümer/innen und die beteiligten Unternehmen, werden jedoch als diejenigen eingeschätzt, die das größte Informationsdefizit in Bezug auf die

Verordnung gewährleisten zu können, muss die zuständige Behörde zumindest Stichproben durchführen, die geeignet sind, die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 zu überwachen. Die konkrete Ausgestaltung solcher Stichprobenverfahren bleibt den Ländern überlassen. Zu 26b (neu Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister) Der neue 26b dient der Stärkung des Vollzugs der EnEV. Zu diesem Zweck sollen die Bezirksschornsteinfegermeister gesetzlich mit der Aufgabe betraut

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 20
- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 33

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
183



Textstelle (Prüfdokument) S. 310

den Auswirkungen der politikfeldübergreifenden Deregulierungsentwicklungen in Behörden generell (ausführlicher zur Deregulierung unten) und der teils ungenügenden fachlichen Qualifikation deren Mitarbeiterinnen. Letztere Probleme beruhen **eher auf dem** grundsätzlichen gesellschaftlichen **Wunsch nach einer** 'schlanken' Verwaltung und seien **demnach schwerlich im Rahmen einer EnEV- Novelle** zu lösen (Weiß/Vogelpohl 2010: 21). Außerdem gebe es "echte" Vollzugsprobleme, die sich streng genommen **kaum vollständig beheben** ließen: **"Man wird immer auf die Motivation, Qualifikation, Informiertheit und das Problembewusstsein der vollziehenden Behörden, der "beliehenen" Unternehmen (bspw. Handwerker, Schornsteinfeger, etc.) und der Normadressaten (Hauseigentümer/innen) angewiesen sein. Um gerade diese Punkte zu gewährleisten ist ein gut ausgewogener Mix aus fordernden, fördernden und informierenden Instrumenten notwendig."** (Weiß/Vogelpohl 2010: 32-33) Die anderen mit dem Vorschlag der Bundesregierung befassten Bundesausschüsse (Umwelt- sowie Wirtschaftsausschuss) widersprechen dem Bauausschuss nicht in seiner Empfehlung zur Ablehnung der Einführung von Stichprobenkontrollen (Bundesrat 2009a). Der Bundesrat kommt also mehrheitlich zu dem Schluss, dass die Stichprobenregelung so "nicht vollzugsfähig" sei. Wie bei den Eigentümererklärungen wird auch hier diese Regelung abgelehnt, ohne einen neuen Vorschlag zu machen. Welche Interessen des Bundesrats steckten dahinter und wie sind diese einzuordnen? 311 Zu Beginn

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der EnEV sondern **eher auf dem Wunsch nach einer** Deregulierung staatlicher Normen und Vorschriften, dem Abbau staatlicher und privater Bürokratiekosten und "schlanken" Verwaltungen beruhen und **demnach auch schwerlich im Rahmen einer EnEV-Novelle** gelöst werden können, stellt die Unwissenheit der Behörden bezüglich der relevanten Fälle ein durchaus EnEV-spezifisches Problem dar. Das Problem ist hier, dass viele EnEV-

EEWärmeG verfolgen dahingehend auch den richtigen Ansatz, das Potenzial ist allerdings noch nicht voll ausgeschöpft. Die "echten" Vollzugsprobleme hingegen sind (in einer liberalen Demokratie) jedoch **kaum vollständig zu beheben**. **Man wird immer auf die Motivation, Qualifikation, Informiertheit und das Problembewusstsein der vollziehenden Behörden, der "beliehenen" Unternehmen (bspw. Handwerker, Schornsteinfeger, etc.) und der Normadressaten (Hauseigentümer/innen) angewiesen sein. Um gerade diese Punkte zu gewährleisten ist ein gut ausgewogener Mix aus fordernden, fördernden und informierenden Instrumenten notwendig.** Dies gilt gerade für den Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser, in dem davon ausgegangen werden kann, dass die Eigentümer/innen im Vergleich beispielsweise zu Wohnungsbaugenossenschaften

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 21
- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 32

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
184



Textstelle (Prüfdokument) S. 312

den Staat im Allgemeinen verstanden, Regeln und Vorschriften abzubauen und eine höhere Transparenz behördlichen Handelns zu erreichen.¹⁸⁹ Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) beschreibt in seinem Sondergutachten "Umweltverwaltungen unter Reformdruck" von 2007 die Debatte um Bürokratieabbau so: "Die 'Bürokratie' erscheint als Grundübel in Deutschland. In der in den beiden vergangenen Jahrzehnten immer heftigeren Debatte um Deregulierung, Entbürokratisierung, Beschleunigung, Flexibilisierung, Vereinfachung, Privatisierung bis hin zur 'Entrümpelung des Umweltrechts' ist die Realität der Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ersichtlich aus dem Blick geraten." (SRU 2007: 1) 313 Insbesondere in der Umweltverwaltung schätzt der SRU diese Entwicklung problematisch ein, da die aktuellen Umweltprobleme durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet sind und daher intensiver Bearbeitung bedürfen: "Die Umweltverwaltungen stehen heute vor einer doppelten Herausforderung: Einerseits unterliegen sie im Zeichen knapper Kassen und dem Ruf nach Bürokratieabbau einem starken Druck, ihr Handlungsspektrum zu minimieren. Andererseits nehmen Aufgabenspektrum und Schwierigkeitsgrad der Aufgabenerfüllung unübersehbar zu. [...] Dem entsprechen die im letzten Jahrzehnt qualitativ und quantitativ gewachsenen internationalen Vorgaben und das vom nationalen und europäischen Gesetzgeber vorgegebene Instrumentarium." (SRU 2007: 5) Mit ähnlichen Erwartungen und Entwicklungen wie in den Umweltverwaltungen haben auch die für die EnEV zuständigen Baubehörden umzugehen.¹⁹⁰ Die Bundesländer und Kommunen befinden sich also im Spagat zwischen Kosteneinsparung, Personalabbau, Vereinfachung von Genehmigungsprozessen, Privatisierung

189 In der Diskussion um den Energieausweis argumentierten z.B. Abgeordnete des Bundestags im Jahr

190 Umweltpolitik findet nicht nur in klassischen Umweltverwaltungen statt, sondern wurde mit der Zeit

Textstelle (Originalquellen)

November 2006 in Düsseldorf Redaktionsschluss: 20. Dezember 2006
Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode 19 Drucksache 16/4690 Vorwort 1. "Die Bürokratie hat sich wie Mehltau über unser Land gelegt", heißt es in einer Bundestagsdrucksache. Die "Bürokratie" erscheint als Grundübel in Deutschland. In der in den beiden vergangenen Jahrzehnten immer heftigeren Debatte um Deregulierung, Entbürokratisierung, Beschleunigung, Flexibilisierung, Vereinfachung, Privatisierung bis hin zur "Entrümpelung des Umweltrechts" ist die Realität der Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ersichtlich aus dem Blick geraten. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Verwaltungen in der Bundesrepublik in vielfältiger Form erfolgreiches wirtschaftliches Handeln im Interesse auch des Allgemeinwohls allererst ermöglicht haben. Dies gilt

dass anerkannt wird, dass der Reformdruck hoch, die ²¹ Ressourcen knapp und die Herausforderungen zunehmend komplex sind. Ähnlich äußert sich auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): "Die Umweltverwaltungen stehen heute vor einer doppelten Herausforderung: Einerseits ²¹ unterliegen sie im Zeichen knapper Kassen und dem Ruf nach Bürokratieabbau einem starken Druck, ihr Handlungsspektrum zu minimieren. Andererseits nehmen Aufgabenspektrum und Schwierigkeitsgrad der Aufgabenerfüllung unübersehbar ²¹ zu. Heutige Umweltprobleme sind durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet, die auch anspruchsvolle Lösungen erfordern. Dem entsprechen die im letzten Jahrzehnt qualitativ und quantitativ gewachsenen internationalen Vorgaben und das ²¹ vom nationalen und europäischen Gesetzgeber vorgegebene Instrumentarium" (SRU 2007 Kurzfassung: 5). ²² ²² Dieses Dilemma beschreiben Knieling et al. 2001 für die Regionalplanung sehr

- 147 Deutscher Bundestag Drucksache 16/4690, 2007, S. 0
- 148 Governance im Küstenraum: europäisc..., 2010, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
185

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

beeinflusst insofern auch die Implementationsbemühungen der Gebäude-Richtlinie. So wird in einer Studie von RICS zum Implementationsstatus aller Mitgliedsstaaten als Ursache für mangelnde Kontrolle in Deutschland unter anderem Personalmangel bei den zuständigen deutschen Behörden aufgeführt: "Compliance is an issue as the responsible auditing authorities have been facing serious staff cuts and therefore do not have the necessary resources to carry out controls." (RICS 2009: 29) Dabei ergab die Untersuchung des ASIEPI-Projekts, dass es in einigen Mitgliedsstaaten Instrumente der Vollzugskontrolle für die Implementation der Gebäude-Richtlinie gibt, die keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht haben: "In several Member States innovative compliance and control approaches exist, which do not increase the administrative burdens. These approaches depend strongly on cultural aspects." (ASIEPI project 2009: 2) Die Verschärfung der energetischen Anforderungen auf der formalen Ebene wirkt sich auch finanziell auf die Kommunen und Bundesländer aus, wenn diese eigene Sanierungsvorhaben umsetzen. Hier sind also die Bundesländer selbst Politikadressaten. Doch dies

Textstelle (Originalquellen)

is a match, the token will reply with its identifier during one of sixteen slots marked by the reader. It is assumed that the token does **not** have the necessary resources to randomly choose a slot. It therefore uses the four least significant bits, not compared with the mask, to determine the slot

rules 6 I tell of these rules to the leaders, when not applied 7 Each part of the organisation knows its rules and responsibilities 9 Organisations resources are sufficient 10 I **have** the necessary resources to carry on an effective activity 12 I have assured access to necessary information 13 The organisation has established the objectives and strategy well in

their capacities for autonomous action". This means not only to provide regions with sufficient competencies to manage their own affairs, but also to grant them **the necessary resources to carry out** these competencies. Generally, the multi-level governance systems in the European Member States all look rather different. The competencies of the sub-national levels vary

- 149 ebook, 0000, S. 318
- 150 PUBLIC ADMINISTRATION REFORM IN THE..., 2006, S. 43
- 151 Policy Integration and Capacity-Bui..., 2004, S. 9

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
186

Textstelle (Prüfdokument) S. 315

Mindeststandards, die hier nicht zentral untersucht wird. Allerdings können diese Kosten als Indiz für spezifische Interessen der Akteure herangezogen werden (später mehr dazu). Im Begründungstext der Bundesregierung an den Bundesrat heißt es dazu im August 2008: "Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden [...] 2007 für die öffentlichen Bauherrn - Bund, Länder und Gemeinden - Neubauten mit veranschlagten Gebäudekosten von insgesamt rund 4,8 Mrd. zur Bauausführung zugelassen. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um größere Nichtwohngebäude. Die vorgesehene Verschärfung der Neubauanforderungen von etwa 30 % kann [...] eine Erhöhung der Gebäudekosten um durchschnittlich etwa drei bis vier Prozent bewirken. [...] die jährliche Mehrbelastung von Bund, Ländern und Gemeinden durch die verschärften Neubauanforderungen [...] [wird] auf mindestens 150 Mio und höchstens 190 Mio geschätzt. Davon entfallen weniger als fünf Prozent auf den Bund, rund zehn Prozent auf die Länder, etwa drei Viertel auf die Gemeinden und etwa zehn Prozent auf mittelbare Einrichtungen." (Bundesrat 2008: 67) Interessant ist in dem Zusammenhang folgendes: In der Begründung des Entwurfs der EnEV für die Anhörung der Bundesländer und der Verbände im April 2008 hieß es noch: "Auf der Basis der genannten Daten wird die jährliche Mehrbelastung von Bund, Länder und Gemeinden durch die verschärften Neubauanforderungen der Verordnung auf 48 bis 50 Mio geschätzt." (Bundesregierung 2008a: 6) Hier ging man also noch von deutlich niedrigeren Kosten aus. Es ist also denkbar, dass Akteure in der Anhörungsphase hier ihre eigenen Schätzungen bzw. aktuellere Zahlen über die zu erwartenden Kosten in die Debatte eingebracht haben. Dass die Bundesregierung Anfang der 2000er Jahre noch darauf verzichtete, den Ländern explizite Vollzugskontrollen vorzuschreiben, doch Jahre

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gleichen Größenordnung erreichen kann, allerdings in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. IV. Folgen der Verordnung, Kosten 1. Kosten für die öffentlichen Haushalte a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahre 2007 für die öffentlichen Bauherrn Bund, Länder und Gemeinden Neubauten mit veranschlagten Gebäudekosten von insgesamt rund 4,8 Mrd. zur Bauausführung zugelassen. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um größere Nichtwohngebäude. In Fortschreibung der Aussagen von Gutachten zur EnEV 2002, die ebenfalls eine Verschärfung der Neubauanforderungen von etwa 30 % vorsah, kann bei solchen Gebäuden eine Erhöhung der Gebäudekosten

angesetzt werden. Auf der Basis der genannten Daten wird die jährliche Mehrbelastung von Bund, Länder und Gemeinden durch die verschärften Neubauanforderungen der Verordnung auf 48 bis 50 Mio geschätzt. Davon entfallen weniger als fünf Prozent auf den Bund, rund zehn Prozent auf die Länder, etwa drei Viertel auf die Gemeinden und etwa zehn Prozent auf mittelbare Einrichtungen. Für die Kostenfolgen der Anforderungen an den Gebäudebestand einschließlich der Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung lässt sich für die öffentlichen Bauherrn mangels hinreichender statistischer Daten

zur EnEV 2002, die ebenfalls eine Verschärfung der Neubauanforderungen von etwa 30 % vorsah, kann bei solchen Gebäuden eine Erhöhung der Gebäudekosten um etwa ein Prozent angesetzt werden. Auf der Basis der genannten Daten wird die jährliche Mehrbelastung von Bund, Länder und Gemeinden durch die verschärften Neubauanforderungen der Verordnung auf 48 bis 50 Mio geschätzt. Davon entfallen weniger als fünf Prozent auf den Bund, rund zehn Prozent auf die Länder, etwa drei Viertel auf die Gemeinden und etwa zehn Prozent

- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 6

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
187

Textstelle (Prüfdokument) S. 315

gewesen sein und zu deren Argumentation im politischen Prozess um die EnEV geführt haben. Denn mit den baurechtlichen Deregulierungsprozessen und -trends wurden bereits Rahmenbedingungen geschaffen, die mit einem konsequenten Vollzug der EnEV schwer vereinbar wären. "Für den Vollzug der EnEV bedeutet Deregulierung vor allem, dass sich der Bauprozess eines [...] Gebäudes nur noch zwischen den jeweiligen betroffenen Akteuren auf privater Basis regeln soll. Die Bauaufsichtsbehörden ziehen sich von der Funktion der staatlichen Kontrolle [...] weitgehend zurück." (Hertle et al. 2006: 22) 316 Die Privatisierungstendenzen können positive Effekte haben, wenn dadurch die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten gestärkt wird: Denn mit der Unternehmerklärung wird die rechtliche Grundlage für zivilrechtliche Klagen geschaffen. Die Politik erwartet, dass

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kontrolle der Bauausführung weitgehend verzichtet wird. Die staatliche Vorgabe zur Deregulierung¹³ wurde auch im Bauordnungsrecht umgesetzt. Auswirkungen der Deregulierung auf den Vollzug in den Ländern Für den Vollzug der EnEV bedeutet Deregulierung vor allem, dass sich der Bauprozess eines neuen Gebäudes oder die Sanierung eines bestehenden Gebäudes nur noch zwischen den jeweiligen betroffenen Akteuren auf privater Basis regeln soll. Die Bauaufsichtsbehörden ziehen sich von der Funktion der staatlichen Kontrolle von Bauverfahren weitgehend zurück. Energiebedarfsausweise und alle weiteren erforderlichen Nachweise werden nur auf Vollständigkeit, nicht mehr (bzw. nur

- 141 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Jahn, D..., 2006, S. 0

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
188



Textstelle (Prüfdokument) S. 316

am Bau Beteiligten gestärkt wird: Denn mit der Unternehmerklärung wird die rechtliche Grundlage für zivilrechtliche Klagen geschaffen. Die Politik erwartet, dass sich die Umsetzung der EnEV-Anforderungen im zivilrechtlichen Bereich regelt. Allerdings haben die Baubehörden "keine Möglichkeit einzuschätzen, ob und inwieweit [...] die geforderten bautechnischen Standards eingehalten werden und ob die Bauausführung gemäß den Nachweisen stattfindet" (Hertle et al. 2006: 22). Diese "Übertragung der Verantwortung von der staatlichen Seite auf die private Seite" könne nur funktionieren, "wenn die private Seite selbstregulierend agiert. Eine privatrechtliche Kontrollinstanz ist zur Zeit nicht aufgebaut." (Hertle et al. 2006: 23) Zuständig für die jeweiligen Bauordnungen sind die Länder, ausgeführt werden die Vorgaben von den unteren Bauaufsichtsbehörden (Kreis, kreisfreie Stadt). Dabei besteht die "sachliche Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden [...] darin, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Errichtung, Änderung, Abbruch sowie Instandhaltung baulicher Anlagen zu überwachen" (Erbguth/Schubert 2009: 377). Allerdings sind die Anforderungen in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich: Während im einen Bundesland eine Maßnahme noch genehmigungsbedürftig ist, ist sie im anderen Bundesland nur noch anzeigepflichtig.¹⁹² Der Trend jedoch geht in eine

¹⁹² Das Anzeige- bzw. Kenntnissgabeverfahren (51 BauO BW) ist vor allem bei der Errichtung von

Textstelle (Originalquellen)

werden Baugenehmigungsverfahren kürzer und bürgerfreundlicher. Die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten wird gestärkt. Negativ: Die Baubehörden haben keine Möglichkeit einzuschätzen, ob und inwieweit im Neubaubereich die geforderten bautechnischen Standards eingehalten werden und ob die Bauausführung gemäß den Nachweisen stattfindet. Es ist unklar, ob und inwieweit die angestrebten Energie- und CO2-Einsparungen im Gebäudebereich erreicht werden. Die Qualität bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben ist u.U.

sehr hohen Anteil von Abweichungen) . 3.7 Verbesserungsvorschläge Die Übertragung der Verantwortung von der staatlichen Seite auf die private Seite im Sinne der Deregulierungsbestrebungen ist nur gerechtfertigt, wenn die private Seite selbstregulierend agiert. Eine privatrechtliche Kontrollinstanz ist zur Zeit nicht aufgebaut. Aufgrund des Marktdrucks und der fehlenden Information der Bauherren bekommt zumeist der billigste Anbieter den Auftrag. Die Kontrolle kann allenfalls über nachträgliche privatrechtliche Prozesse erfolgen.

abzustimmen. Teil 11 - Verfahrensvorschriften 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde (1) Es gehört zu den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde, darauf zu achten, daß die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung, Änderung, Nutzung, Instandhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie hat in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach

errichten, regelt in erster Linie die irakische Bauordnung. Die örtlichen Bauaufsichtsbehörden sind per Gesetz beauftragt, darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Vorschriften bei Errichtung, Änderung und Abbruch sowie bei Änderung der Nutzung baulicher Anlagen, eingehalten werden. Die Genehmigungsbedürftigkeit ist die Regel und die Genehmigungsfreiheit bedarf der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Bei jedem Neu- und

- 141 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Jahn, D..., 2006, S. 0
- 141 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Jahn, D..., 2006, S. 14
- 152 Hamburgische Bauordnung (HBauO), 2004, S. 11
- 153 Saiwani: Probleme der Baupraxis und..., 2009, S. 137

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

und dass Stichproben durch die Behörden eine Verbesserung der Situation darstellen könnten (Hertle et al. 2006: 101-102, ausführlicher in Kapitel 9.2.1). 317 Aus Sicht des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) können Deregulierungsmaßnahmen im schlimmsten Fall zu einem "kalten Aufgabenabbau"¹⁹³ führen. "[Dann] besteht die begründete Gefahr, dass damit nicht Kosten eingespart werden, sondern lediglich verlagert oder vertagt werden, das heißt auch dass schleichende Problementwicklungen nicht rechtzeitig durch planvolles Verwaltungshandeln antizipiert werden können." (SRU 2007: 197) Solche Verschiebung von Kosten befürchtet auch die Deutsche Umwelthilfe im Fall der EnEV. Die Folgen des Klimawandels seien deutlich teurer als die Kosten, die durch den Personalabbau in den unteren Vollzugsbehörden eingespart wurden: "Wenn am Fuße der staatlichen Hierarchieleiter keine Menschen mehr arbeiten, die die Gesetze in die Praxis umsetzen, dann können Regierung und Parlament sich lange mit wohlfeilen Gesetzestexten rühmen, sich für Klima und Umwelt einzusetzen" (DUH 2010b) Durch die voranschreitende Deregulierung im Behördenalltag steigt in der Konsequenz die Bedeutung und Notwendigkeit von repressiver Kontrolle (Erbguth/Schubert 2009: 378). Es war also eine politisch und verwaltungsjuristisch logische Konsequenz der Bundesregierung, die Bauaufsichtsbehörden in der EnEV stärker in die Pflicht zu nehmen, da die Intensität bisheriger Prüfverfahren im Zusammenhang mit Baugenehmigungen im Vorfeld einer Baumaßnahme stark abgenommen hat und die Verantwortung immer mehr auf die private Ebene verlagert wurde. Die

¹⁹³ Unter kaltem Aufgabenabbau wird folgendes verstanden: "Politisch bewusst in Kauf genommener

Textstelle (Originalquellen)

Bundesland unterschiedlich ausgeprägt, generell aber gering. Dies führt im schlimmsten Fall in einen "kalten Aufgabenabbau", nicht selten in eine verminderte Funktionsfähigkeit der Umweltverwaltung (BERG 2002, S. 9). Es besteht die begründete Gefahr, dass damit nicht Kosten eingespart werden, sondern lediglich verlagert oder vertagt werden, das heißt auch dass schleichende Problementwicklungen nicht rechtzeitig durch planvolles Verwaltungshandeln antizipiert werden können. Aktuelle illustrierende Beispiele aus anderen Politikfeldern (Lebensmittelüberwachung, Gebäudesicherheit) oder anderen Ländern (New Orleans, USA) lassen sich schnell finden. Hinsichtlich des letzten Hochwassers im April 2006 sind

- 147 Deutscher Bundestag Drucksache 16/4690, 2007, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
190



Textstelle (Prüfdokument) S. 318

der Verbände und auf die spezifischen Interessen der Politikadressaten geht Kapitel 9.2.3.2 ein. Dass die Stellungnahmen nicht nur Aufmerksamkeit bei der Bundesregierung fanden, sondern explizit auch an die Bundesländer gerichtet waren, zeigt beispielhaft das Schreiben des **Verbands Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (vtw)** an einen Mitarbeiter des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr, in dem der Verband sich bedankt, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen (2008). Um den Eindruck eines extrem erhöhten Aufwands durch die neue EnEV bei Politikadressaten zu

Textstelle (Originalquellen)

bewohnt werden) von ⁴⁰,6 Prozent (Quelle: Statistisches Bundesamt) errechnet sich ein Mietwohnungsbestand von ca. 692 000 Wohnungen im Freistaat. Von diesem Wohnungsbestand werden 286 000 Wohnungen durch die Mitgliedsunternehmen des **Verbands der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. (vtw.)** bewirtschaftet. Für diesen Bestand liegen belastbare Zahlen zum energetischen Sanierungsstand zum Ende des Jahres 2010 vor. Danach waren ca. 54 Prozent vollständig energetisch modernisiert, ca. 32 Prozent teilweise.

- 154 als PDF-Dokument - DIE LINKE im Th ..., 2011, S. 27

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
191



Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Um den Eindruck eines extrem erhöhten Aufwands durch die neue EnEV bei Politikadressaten zu vermeiden, erklärt die Bundesregierung in ihrem Entwurf, die zu erwartenden Kosten und der Aufwand für Unternehmererklärungen seien für die Wirtschaft minimal: "Die [...] Ausstellung einer Unternehmererklärung [...] verursacht der Wirtschaft allenfalls kaum wahrnehmbare Zusatzkosten. Ebenso wie z. B. die obligatorischen steuerrechtlichen Hinweise zur Aufbewahrungspflicht von Handwerkerrechnungen kann die Unternehmererklärung routinemäßig als Vermerk auf die Rechnung gesetzt werden; deshalb fällt nicht einmal der Ausdruck eines gesonderten Dokumentes für die Unternehmererklärung an. Da der Unternehmer lediglich die Einhaltung des geltenden Rechts bestätigen soll, entstehen ihm keine neuen materiell-rechtlichen Kosten" (Bundesrat 2008: 69)

Auch für die GebäudeeigentümerInnen beschränkt sich der Aufwand im Zusammenhang mit Stichprobenkontrollen darauf, die Unternehmererklärungen fünf Jahre aufzubewahren und sie ggf. zur Kontrolle vorzulegen (Bundesrat 2008: 71-72). Insofern ist auch deren Belastung als minimal einzuschätzen. Doch

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eines anderen Heizungssystems gilt hinsichtlich der Erwirtschaftung der Mehrkosten das Gleiche unter den die Wirtschaftlichkeit sichernden Anwendungsvoraussetzungen des 10a. Die Pflicht zur Ausstellung einer Unternehmererklärung (26a Abs. 1) verursacht der Wirtschaft allenfalls kaum wahrnehmbare Zusatzkosten. Ebenso wie z. B. die obligatorischen steuerrechtlichen Hinweise zur Aufbewahrungspflicht von Handwerkerrechnungen kann die Unternehmererklärung routinemäßig als Vermerk auf die Rechnung gesetzt werden; deshalb fällt nicht einmal der Ausdruck einer gesonderten Dokumentes für die Unternehmererklärung an. Da der Unternehmer lediglich die Einhaltung des geltenden Rechts bestätigen soll, entstehen ihm keine neuen materiell-rechtlichen Kosten oder Lasten. Für die vom Umfang her geringfügige Sichtkontrolle oder Kenntnisnahme von Unternehmererklärungen und Eigenerklärungen durch den Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Überwachung nach 26b können nach

- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 8

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
192

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

Anforderungen zu kontrollieren. Dabei sehen die ForscherInnen als Gründe nicht nur die fehlende finanzielle **und personelle Ausstattung** der Behörden. Sie sprechen vielmehr auch an, dass Mitarbeiterinnen "häufig nicht für diese Aufgabe qualifiziert" seien und dass "Behörden häufig nicht willens sind, die Bürger/innen vor Ort mit bürokratischen Auflagen zu behelligen und damit die Harmonie zwischen Bürger/innen und Behörde aufs Spiel zu setzen". Interviews mit ExpertInnen hätten ergeben, dass "Behörden auch großzügig mit EnEV-Verstößen und der Genehmigung von Ausnahmeanträgen umgehen um kostenintensive und rufschädigende Gerichtsverhandlungen zu vermeiden" (Weiß/Vogelpohl 2010: 20).¹⁹⁴ Das heißt also, im Entscheidungsprozess schien auch das Behörden-Image ein relevantes Akteursinteresse gewesen zu sein. Die zu erhaltende "Harmonie" betrifft im Fall **der EnEV** nicht nur das Verhältnis zwischen Behörden und BürgerInnen

¹⁹⁴ Selbst Bauaufsichtsbehörden, die die EnEV-Kontrollen ernst nehmen, können mit ihren Bemühungen

Textstelle (Originalquellen)

Anforderungen oft nicht kontrolliert oder überprüft. Gründe hierfür sind eine fehlende materielle **und personelle Ausstattung**, häufig nicht für diese Aufgabe qualifizierte Mitarbeiter/innen sowie dass Behörden häufig nicht willens sind, die Bürger/innen vor Ort mit bürokratischen Auflagen zu behelligen und damit die Harmonie zwischen Bürger/innen und Behörde aufs Spiel zu setzen. Interviews mit einigen Expert/innen ergaben außerdem, dass Behörden auch großzügig mit EnEV-Verstößen und der Genehmigung von Ausnahmeanträgen umgehen um kostenintensive und rufschädigende Gerichtsverhandlungen zu vermeiden¹². Neben der Behördenseite liegen Vollzugsdefizite **der EnEV** oft auch auf der Normadressatenseite begründet. So ist die Einhaltung der EnEV-Anforderungen gerade im Gebäudebestand aufgrund der

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 20

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
193

Textstelle (Prüfdokument) S. 321

Angebot an die Bundesregierung im Tausch für die abgelehnten behördliche Stichprobenkontrolle verstanden werden: Der Bau- und auch der Umweltausschuss schlagen dem Bundesratsplenium vor, dass diejenigen, die keine oder eine falsche Unternehmererklärung ausstellen, belangt werden können: "Ordnungswidrig [...] handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 26a Absatz 1 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt." (Bundesrat 2009a: 46) Fraglich ist nur, wem auffallen soll, dass eine Unternehmererklärung nicht oder nicht richtig ausgestellt wurde, wenn keine Stichproben stattfinden. Irritierend, dass der Bundesrat noch in der Begründung zu seinem EnEV-Beschluss erklärt, dass für Fälle der bei Stichproben bemerkten Nichtbeachtung energetischer Anforderungen auch Sanktionen existieren müssen: "Der Vollzug der EnEV bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten soll weitgehend durch die Unternehmererklärung und behördliche Stichproben erfolgen. Die Anwendung der Vorschriften wird stark davon abhängen, welche Konsequenzen im Fall von Stichproben bei Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften drohen. Deshalb ist es wichtig, dass das Unterlassen des Ausstellens, das Ausstellen unrichtiger Unternehmerklärungen oder das verspätete Ausstellen von Unternehmerklärungen sanktioniert werden kann." (Bundesrat 2009c: 28) Durch Ausdehnung der Ordnungswidrigkeiten auf die falsche Erstellung einer Unternehmererklärung erhöht sich möglicherweise die Wirksamkeit der privatrechtlichen Kontrolle - sofern die Bauherren ausreichend Kenntnis über die Regeln haben, die die von ihnen Beauftragten einzuhalten haben.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf diesem dauerhaften Datenträger zugrunde gelegt werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Siebter Abschnitt Bußgeldvorschriften 111 Bußgeldvorschriften (1) **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig** 1. entgegen 18f Absatz 1 bis 3 Satz 1 oder Absatz 5 die Versicherungsnummer erhebt, verarbeitet oder nutzt, 2. entgegen 28a Absatz 1 bis 3, 4 Satz 1 oder Absatz⁹, jeweils in Verbindung mit

seinen Berechnungen zugrunde legt oder 4. entgegen 21 Abs. 1 Satz 1 einen Energieausweis oder Modernisierungsempfehlungen ausstellt. - Seite 17 von 42 - (3) Ordnungswidrig im Sinne des 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer **vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 26a Absatz 1 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt**. Abschnitt 7 Schlussvorschriften 28 Allgemeine Übergangsvorschriften (1) Auf Vorhaben, welche die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, ist diese Verordnung in

- 155 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch..., 1976, S.
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

194

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 321

haben, die die von ihnen Beauftragten einzuhalten haben. Weiß/ Vogelpohl weisen darauf hin, dass auch die Kenntnis der PolitikadressatInnen über die Ordnungswidrigkeiten für die Einhaltung der Anforderungen der EnEV förderlich ist. Bisher konzentrierten sich Informationskampagnen "eher auf Vorteile der Sanierung und suggerieren damit eine teilweise nicht bestehende Freiwilligkeit", damit vernachlässigten diese den Aspekt der rechtlich verbindlichen Anforderungen. Als "Informationsverbreiter" 322 könnten HandwerkerInnen, ArchitektInnen und SchornsteinfegerInnen für mehr Bekanntheit des Gesetzes sorgen (Weiß/Vogelpohl 2010: 37). Diese Aufgaben können auch Medien übernehmen. Ausdehnung der Verantwortlichen Die Ausdehnung

Textstelle (Originalquellen)

hinaus als Informationsverbreiter fungieren. Des Weiteren wäre zu überlegen, ob zukünftig nicht auch verstärkt in Informationskampagnen auf gesetzliche Anforderungen verwiesen werden sollte. Bisher fokussieren diese eher auf Vorteile der Sanierung und suggerieren damit eine teilweise nicht bestehende Freiwilligkeit. Der Energieausweis ist darüber hinaus als Informationsinstrument insbesondere für diejenigen Eigenheimbesitzer/innen wichtig, die bei ihrem Gebäude trotz dessen schlechten energetischen Zustands keinen Handlungsbedarf sehen.

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 37

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
195



Textstelle (Prüfdokument) S. 323

formalen, also konkreten energetischen Anforderungen nach ihren Wünschen mitzugestalten. Wer z.B. weniger strenge energetische Mindeststandards erfüllen muss, braucht auch Vollzugskontrollen kaum zu fürchten. Bezüglich der formalen Anforderungen war es der Bundesregierung wichtig, öffentlich zu betonen, niemanden "auf Grund der verschärften Anforderungen wirtschaftlich [zu] überforder[en]". Nicht zumutbare finanzielle Härten für die betroffenen Hauseigentümer sollen ausdrücklich Berücksichtigung finden" (Bundesrat 2008: 65-66). Doch als Politikadressat (aus welchem Grund auch immer) explizit weniger staatliche Kontrollen zu fordern, ist im politischen Prozess eher ungewöhnlich. Und wer auf Unangemessenheit der Sanktionen im Vergleich zum Delikt hinweist, dem wird womöglich

Textstelle (Originalquellen)

der verschärften Anforderungen Nach den Beschlüssen der Bundesregierung zum Energie- und Klimaprogramm in der Energieeinsparverordnung soll niemand auf Grund der verschärften Anforderungen wirtschaftlich überfordert werden. Nicht zumutbare finanzielle Härten für die betroffenen Hauseigentümer sollen ausdrücklich Berücksichtigung finden. Praktische Bedeutung gewinnt der Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei Anforderungen im Gebäudebestand, insbesondere in Fällen der Kumulation verschiedener Pflichten, z. B. zur Nachrüstung von Gebäuden und Anlagen

- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 5

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
196



Textstelle (Prüfdokument) S. 340

vorzuschreiben." (Klima-Allianz Deutschland 18.06.08) Die Forderung, den EnEV-Vollzug durch das Mietrecht zu verbessern, ist nicht neu. Insbesondere in den Fällen, wo behördliche Überwachung teuer und aufwändig wäre, wurde dies immer wieder zur Debatte gestellt: "Ein besonderes Augenmerk sollte bei künftigen weiteren Novellen des Energieeinsparungsrechts stets darauf gelegt werden, das Wechselverhältnis zwischen dem öffentlichen Recht und dem Mietrecht gezielt positiv nutzbar zu machen. Das Mietrecht kann nämlich genau dort sinnvolle Beiträge leisten, wo die Schwächen des Ordnungsrechts liegen: Es kann den Vollzug verbessern helfen, indem es hilfreichen Druck aufbaut, damit öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in der Praxis hinreichend ernst genommen werden - ohne dass es dafür einer kosten- und personalintensiven behördlichen Überwachung bedürfte." (UBA 2009: 251) So schlägt Ziehm vor, "die Duldungspflicht der Mieter gemäß 554 BGB für alle diejenigen Maßnahmen entfallen [zu lassen], mit denen gegen Vorgaben aus dem Energieeinsparrecht verstoßen würde" (Ziehm 2010: 11, vgl. auch UBA 2009: 240). Dies würde MieterInnen ermöglichen, von VermieterInnen geplanten baulichen Maßnahmen zu widersprechen, die nicht den gültigen EnEV-Anforderungen entsprechen. Inwiefern dies dazu führt, dass VermieterInnen in der Konsequenz gar keine Sanierungen durchführen - anstatt auf erwünschtem höherem energetischen Niveau - müsste noch diskutiert und ggf. mit entsprechendem gesetzlichen Rahmen vermieden werden. Des Weiteren sollen MieterInnen davor geschützt werden, sich - durch eine höhere Kaltmiete - finanziell

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

BGB) ungewöhnlich enge Konzept des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes, welches einer wirkungsvollen Strategie der energetischen Gebäudesanierung hinderlich 251 und das sei betont verfassungsrechtlich nicht geboten ist (dazu eingehend Kap. 4.3.1.1). Ein besonderes Augenmerk sollte bei künftigen weiteren Novellen des Energieeinsparungsrechts stets darauf gelegt werden, das Wechselverhältnis zwischen dem öffentlichen Recht und dem Mietrecht gezielt positiv nutzbar zu machen. Das Mietrecht kann nämlich genau dort sinnvolle Beiträge leisten, wo die Schwächen des Ordnungsrechts liegen: Es kann den Vollzug verbessern helfen, indem es hilfreichen Druck aufbaut, damit öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in der Praxis hinreichend ernst genommen werden ohne dass es dafür einer kosten- und personalintensiven behördlichen Überwachung bedürfte. Beispielhaft dafür steht der im Rahmen der Studie entwickelte Vorschlag, die mietrechtliche Duldungspflicht entfallen zu lassen, wenn bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, bei denen die in

- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
197



Textstelle (Prüfdokument) S. 341

Rahmen vermieden werden. Des Weiteren sollen MieterInnen davor geschützt werden, sich - durch eine höhere Kaltmiete - finanziell an baulichen Veränderungen beteiligen zu müssen, wenn diese Maßnahmen den Energiebedarf (und somit die Nebenkosten der MieterInnen) steigen lassen: 341 "Wichtig ist, auch für den Tatbestand der Modernisierungsmieterhöhung sicherzustellen, dass gegen gesetzliche Vorschriften stehende oder erheblich dem Klimaschutz abträgliche bauliche Änderungen nicht Gegenstand von Modernisierungsmieterhöhungen nach 559 BGB sein dürfen." (UBA 2009: 241) Damit MieterInnen die Möglichkeit haben, notwendige Sanierungen aktiv zu erzwingen (und nicht nur nachteilige Sanierungen zu verhindern), müssen die Anforderungen an EigentümerInnen klar in der EnEV formuliert sein (vgl. UBA 2009: 241). Obwohl diese Verflechtung von Energieeffizienz- und Mietrecht möglicherweise von behördlichen Vollzugsaufgaben entlasten würde, konnte sich der Umweltminister damit nicht durchsetzen. 9.2.4.5 Zusammenfassung Als relevante Erklärungsansätze für das vorliegende Fallbeispiel konnten also

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in den interessierten Kreisen angesprochenen Vorschläge zur Vereinfachung der Verfahrensvorgaben. Diese stehen im Übrigen auch in einem schwierigen Spannungsverhältnis zum Schutzzweck der Regelungen. - Wichtig ist, auch für den Tatbestand der Modernisierungsmieterhöhung sicherzustellen, dass gegen gesetzliche Vorschriften stehende oder erheblich dem Klimaschutz abträgliche bauliche Änderungen nicht Gegenstand von Modernisierungsmieterhöhungen nach 559 BGB sein dürfen. - In Bezug auf mögliche Mietminderungen auf Grund von 536 BGB wird die Einführung einer Ausnahmebestimmung empfohlen, nach der für einen begrenzten Zeitraum (Vorschlag: höchstens drei Monate,

- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
198



Textstelle (Prüfdokument) S. 370

zur Entwicklung der Gentrifizierung aufbereitet werden und wissenschaftlich ermittelt wird, in welchem Umfang Maßnahmen der Wohngebäudeenergieeffizienzpolitik tatsächlich dazu beitragen. Möglicherweise lassen sich einzelne Stellschrauben der EnEV oder des Mietrechts anpassen und/oder Empfehlungen für **politische Entscheidungen auf Landes- und kommunaler Ebene** erarbeiten. Für eine effektive Energiewende im Gebäudebestand braucht es die Akzeptanz der MieterInnen, insofern sind deren Sorgen in der Kommunikation der Bundesregierung ernst zu nehmen und in der politischen Programmentwicklung zu berücksichtigen. 371 Grundsätzlich erscheinen an dieser Stelle drei Punkte relevant: 1) Bürgerinnen sind gründlicher darüber aufzuklären, dass eine höhere monatliche Kaltmiete nicht automatisch deutlich höhere Gesamtwohnkosten bedeutet, sofern auf der anderen Seite eine bessere

Textstelle (Originalquellen)

Aufzählung ist je nach Kontext erweiterbar) Fachpolitische Vertretung und Aktivitäten Konzepterstellung und -entwicklung Konferenzen, Tagungen, Diskussionsrunden, Gruppenarbeit, Fachvorträge, Seminare Ergebnisqualität Einbeziehung der Berufsgruppe in wichtige (**politische Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene**) Anerkennung des Gremiums/ der Berufsgruppe als fachlich qualifizierte Instanz (regional und überregional) Formalisierte Kooperationen im fachlichen Kontext (je nach regionalen Strukturen) Strukturierte Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen

- 156 Soziale Arbeit - Deutsche Gesellsch..., 2007, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
199



Textstelle (Prüfdokument) S. 372

der Mitgliedstaaten bei deren Implementation sowie Angebote zur EU-weiten Vernetzung und zum fachlichen Austausch fortzusetzen (vgl. hierzu auch Falkner 2010: 21), etwa die Informationsplattform "Buildup.eu" (European Commission 2009a) sowie die Zusammenarbeit mit nationalen ExpertInnen in der "Concerted Action Energy Performance of Buildings" (Concerted Action EPBD 2012). Falkner et al. empfehlen außerdem, dass die EU-Kommission Kontakte zu nationalen Interessengruppen pflegen sollte, die sie beim Monitoring der effektiven Implementation unterstützen können, indem sie als "Watchdog" bzw. "Whistleblower" dafür sorgen,

Textstelle (Originalquellen)

built environment and making building more energy efficient. One of the European Commission priority actions is related to the expansion of the scope of EPBD (Concerted Action Energy Performance of Buildings) towards inclusion of a majority of existing buildings, including commercial buildings, and their renovation programmes. The percentage of new buildings within a building stock is minimal. The

- 16 A Process Model and Workbench Frame..., 2011, S. 101

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
200

Textstelle (Prüfdokument) S. 376

Zunahme der genutzten und beheizten Fläche teilweise kompensiert, tragen sie in der Bilanz nur in geringem Maße zum Klimaschutz bei (vgl. Kapitel 2.1.2 und 2.2.2.1). Henniecke et al. sprechen von einem "Effizienzoptimismus" der "gesellschaftliche Sedierung" bewirkt. So "geht die scheinbar beruhigende Botschaft aus, dass 'wir' ohne Wandel von Lebensstilen und Wachstumsmodell allein durch technische Effizienzsteigerung die Hälfte des Klima und Ressourcenproblems lösen können" (Henniecke et al. 2011: 60). "Notwendig ist aber die Erkenntnis: Weder ohne noch allein mit technologiebasierter Effizienzsteigerung und forciertem Ausbau erneuerbarer Energien sind in der Realität ein ausreichender Klima- und Ressourcenschutz langfristig denkbar! Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Berücksichtigung aller ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Dimensionen von Nachhaltigkeitspolitik. Hierzu gehört auch, die Fragen von Suffizienz ('Genügsamkeit') nicht als einen ethischen Appendix einer ansonsten durch Technik dominierten Energiezukunft zu verstehen, sondern als einen Kernbestandteil jedes zukunftsfähigen Energiepolitikmodells" (

Textstelle (Originalquellen)

einen Überbietungswettbewerb an "Effizienzoptimismus". Dieser "Effizienzoptimismus" wirkt erfolgreich in Richtung auf **gesellschaftliche Sedierung**: Von den Szenarien der IEA bis hin zum Gemeinschaftsgutachten für die Bundesregierung geht die scheinbar beruhigende Botschaft aus, dass "wir" ohne Wandel von Lebensstilen und Wachstumsmodell allein durch technische Effizienzsteigerung die Hälfte des Klima- und Ressourcenproblems lösen können. Ein Rückblick auf 30 Jahre Energiepolitik in Deutschland zeigt hier einen frappierenden Bewusstseinswandel: Wurde in der ersten Enquete-Kommission "Zukünftige Kernenergiepolitik" (1980) das an Studien des Öko-herhalten müssen. Es gibt allerdings bisher kein einziges Szenario oder regierungsoffizielles Energiepolitikpapier, das ein Policy Mix vorschlägt, um entgegenwirkende Wachstums- und Komforteffekte systematisch zu berücksichtigen. Notwendig ist aber die Erkenntnis: Weder ohne noch allein mit technologiebasierter Effizienzsteigerung und forciertem Ausbau erneuerbarer Energien sind in der Realität ein ausreichender Klimaund Ressourcenschutz langfristig denkbar! Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Berücksichtigung aller ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Dimensionen von Nachhaltigkeitspolitik. Hierzu gehört auch, die Fragen

berücksichtigen. Notwendig ist aber die Erkenntnis: Weder ohne noch allein mit technologiebasierter Effizienzsteigerung und forciertem Ausbau erneuerbarer Energien sind in der Realität ein ausreichender Klima- und Ressourcenschutz langfristig denkbar! Dies erfordert die Berücksichtigung aller ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Dimensionen von Nachhaltigkeitspolitik. Hierzu gehört auch, die Fragen von Suffizienz (Genügsamkeit)

berücksichtigen. Notwendig ist aber die Erkenntnis: Weder ohne noch allein mit technologiebasierter Effizienzsteigerung und forciertem Ausbau erneuerbarer Energien sind in der Realität ein ausreichender Klimaund Ressourcenschutz langfristig denkbar! Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Berücksichtigung aller ökologischen, ökonomischen, sozialen und

- 157 Ambitionierte Ziele untaugliche Mit..., 2011, S. 53
- 157 Ambitionierte Ziele untaugliche Mit..., 2011, S. 54
- 158 Innovations- und Qualifikationsanfo..., 2011, S.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
201

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 376

Hennicke et al. 2011: 61). Politische Entscheidungen im Bereich Bauen und Wohnen haben großen Einfluss auf den volkswirtschaftlichen Ressourcenbedarf, das Klima, aber auch auf soziale Entwicklungen. Eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik kann ohne eine konsequente Wohngebäudeenergieeffizienzpolitik - angesichts deren quantitativ

Textstelle (Originalquellen)

kulturellen Dimensionen von Nachhaltigkeitspolitik. Hierzu gehört auch, die Fragen von Suffizienz ("Genügsamkeit") nicht als einen ethischen Appendix einer ansonsten durch Technik dominierten Energiezukunft zu verstehen, sondern als einen Kernbestandteil jedes zukunftsfähigen Energiepolitikmodells (siehe unten).⁴² Nicht nur im Referenzfall, sondern erst recht bei sogenannten Zielszenarien mit angemessenem Klimaschutzziel (Reduktion von CO₂ von mindestens 80% 95% bis 2050) rechnen heute Politik und

- 157 Ambitionierte Ziele untaugliche Mit..., 2011, S. 54

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
202



Textstelle (Prüfdokument) S. 377

Haushalte auch bei steigenden Energiepreisen in Zukunft noch leisten können, ihren Wohnraum zu heizen. Um die Effizienzpotentiale im Gebäudebereich auszuschöpfen und die nationalen Anforderungen dieses Politikfeldes in der EU zu harmonisieren, trat im Januar 2003 die "Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" in Kraft. Sie sollte von den Mitgliedsstaaten bis Januar 2006 bzw. in Ausnahmefällen bis Januar 2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinie enthält verschiedene Anforderungen an die Mitgliedsstaaten, die mit Hilfe eines Policy-Mixes unterschiedlichster politischer Instrumente das Verhalten der Politikadressaten steuern sollten:

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Reduktionspflichten des CO₂-regelmäßig weiter geschrieben und verschärft, bis beide Verordnungen 2002 zur Energieeinsparverordnung (EnEV) zusammen gefasst wurden. Anfang 2003 hat das EU Parlament die EU-Richtlinie "Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden" in Kraft gesetzt, und damit alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, gesetzliche Regelungen für energetische Neubauanforderungen und Gebäude- Energieausweise zu treffen. (Abb.23) Die UN-Klimakonferenz in Kopenhagen fand vom 7. bis 18. Dezember 2009 im Bella Center statt.

- 159 Ökologische Aspekte zum Bau und Bet..., 2011, S. 52

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
203



Textstelle (Prüfdokument) S. 380

ist. Ausblick für Forschung und politische Praxis Mit einer Revision der EU-Gebäude-Richtlinie im Sommer 2010 (2010/31/EU) wurden neue Anforderungen an die Mitgliedstaaten gestellt, die bis Sommer 2012 national umzusetzen sind und spätestens im Sommer 2013 in Kraft treten sollen (Europäisches Parlament/ Rat der Europäischen Union 2010). Dazu gehört beispielsweise, die energetischen Mindestanforderungen im Neubau bis spätestens Ende 2020 auf einen "nahezu Null-Energie-Standard" zu senken.²²⁶ Dies stellt für Deutschland technisch kein Problem dar, denn der Stand der Technik ist heute bereits weit fortgeschritten (vgl. Abbildung 6 in Kapitel 2.2.2.8). Doch um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist die konsequente Sanierung von

²²⁶ Die neue Richtlinie versteht unter einem "Niedrigstenergiegebäude" ein Gebäude mit einem "fast bei

Textstelle (Originalquellen)

kleinen Lebensmittelunternehmen den Aufbau eines Eigenkontrollsystems, das sich an den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes orientiert. Zum Jahresbeginn 2006 wird eine neue Verordnung über Lebensmittelhygiene (Nr. 852/2004) in Kraft treten. Europäisches Parlament und EU-Rat fordern darin Eigenkontrollmaßnahmen auf allen Stufen der Lebensmittelkette. Unter Berücksichtigung der gesamten Zulieferkette bedeutet dies eine stärkere Einbindung auch landwirtschaftlicher Betriebe bei der Einführung von

- 160 Modell zur softwaretechnischen Unte..., 2006, S. 238

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
204



Textstelle (Prüfdokument) S. 381

BMWi 2010: 22). Die Energieeffizienz muss also drastisch steigen und die restliche benötigte Energie, muss durch erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden. Damit wird eine kombinierte Strategie verfolgt, die seit vielen Jahren von der Wissenschaft gefordert wird: "Ein Blick in vorliegende Technologiestudien und Weltenergieszenarien zeigt, dass Effizienz + Erneuerbare' in der Tat die einfachste und vom technischen Potential her prinzipiell ausreichende Formel für die Lösung des Klimaproblems darstellt." (Hennicke 2010: 9) Unsere Gesellschaft benötigt also eine "Effizienzrevolution" (Hennicke 2010, vgl. zur "Energierévolution" auch Hennicke et al. 2010) mit einer klaren politischen Strategie und dafür ist nicht mehr viel Zeit. Der von der Bundesregierung angekündigte "Sanierungsfahrplan" sieht bis 2050

Textstelle (Originalquellen)

das "Scaling Up" möglich wird. Aber diese Fragen sind lösbar, wenn ihr Zusammenspiel verstanden und die Prioritäten in der Energie- und Verkehrspolitik richtig gesetzt werden. Ein Blick in vorliegende Technologiestudien und Weltenergieszenarien zeigt, dass "Effizienz + Erneuerbare" in der Tat die einfachste und vom technischen Potential her prinzipiell ausreichende Formel für die Lösung des Klimaproblems darstellt. Die Analyse von Pacala

wenn ihr Zusammenspiel verstanden und die Prioritäten in der Energie und Verkehrspolitik richtig gesetzt werden. Ein Blick in vorliegende Technologiestudien und Weltenergieszenarien zeigt, dass Effizienz + Erneuerbare in der Tat die einfachste und vom technischen Potential her prinzipiell ausreichende Formel für die Lösung des Klimaproblems darstellt. Die Analyse von Pacala und Socolow macht jedoch klar: Wenn das scaling up von Effizienz und Erneuerbaren weltweit nicht rechtzeitig und nicht umfassend genug

- 161 class gs ctg2 von energiekonsens.de..., 2004, S. 1
- 162 verschiedene, verschiedene: Energiewirtschaft in Europa. Im Spa..., 2010, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
205

Textstelle (Prüfdokument) S. 2

3 Der Wärmemarkt insgesamt (dazu gehört z.B. auch Prozesswärme in der Industrie) beruht in Deutschland "überwiegend auf endlichen fossilen Energieträgern und ist für 40 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich" (Knoche et al. 2009: 72). Allerdings lassen sich verschiedene Wirtschaftssektoren oder Konsumbereiche und deren Anteile am Energieverbrauch oder an Treibhausgasemissionen

Textstelle (Originalquellen)

reduzieren. Um die Minderungspotenziale in Höhe von mindestens 17 Mio. t CO₂ zu erschließen, ist eine Weiterentwicklung der Klimaschutzinstrumente notwendig. Der Wärmemarkt in Deutschland beruht überwiegend auf endlichen fossilen Energieträgern und ist für 40 % der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich. Der Anteil der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt nimmt jedoch zu. Im Jahr 2007 betrug er 7,5 % am Endenergieverbrauch. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, diesen Anteil

- 36 Konzeption des Umweltbundesamtes zu..., 2009, S. 72

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
206



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 8

13 Effizienz und Effektivität sind voneinander abzugrenzen: "Während Effektivität allgemein das Verhältnis von erreichtem zu definiertem Ziel unter Einsatz aller Mittel bezeichnet, ist für die Effizienz ein möglichst geringer Mitteleinsatz relevant. Effektivität beschreibt die Wirksamkeit, Effizienz die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit." (Pehnt 2010a: 2) Die analysierte Implementationseffektivität meint demnach die Wirksamkeit der Politik, die Energieeffizienz vielmehr den rationellen Einsatz von Energie.

Textstelle (Originalquellen)

ökonomischen Prinzip einen maximalen Output anstreben (das sogenannte "Maximumprinzip"). Falls das Ergebnis (Output) festgelegt ist, wird der Mitteleinsatz minimiert ("Minimumprinzip"). Effizienz ist von Effektivität abzugrenzen: Während Effektivität allgemein das Verhältnis von erreichtem zu definiertem Ziel unter Einsatz aller Mittel bezeichnet, ist für die Effizienz ein möglichst geringer Mitteleinsatz relevant. Effektivität beschreibt die Wirksamkeit, Effizienz die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Alltagssprachgebrauch wird dies häufig auch so formuliert: "Effektiv ist es, die richtigen Dinge zu tun; effizient ist es, die richtigen Dinge richtig zu tun."

- 19 Pehnt, Martin (Hrsg.): Energieeffiz..., 2010, S. 2

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
207



Textstelle (Prüfdokument) S. 34

"Bund, Länder und Kommunen streben an, ihren Schuldenstand zu reduzieren bzw. fehlende laufende Einnahmen durch Einnahmen aus dem Verkauf der Wohnungsbestände KfW Bankengruppe 2008: 132)

Textstelle (Originalquellen)

kurzer Frist aus dieser herausfallen.³⁰ 7. Motive der Verkäufer, Folgen der Verkäufe. Die Hauptgründe für den Verkauf von Wohnungsbeständen sind bei den Gebietskörperschaften insbesondere fiskalischer Natur: **Bund, Länder und Kommunen streben an, ihren Schuldenstand zu reduzieren bzw. fehlende laufende Einnahmen durch Einnahmen aus dem Verkauf der Wohnungsbestände** zu kompensieren. Auch wird die Privatisierung kommunaler Wohnungsbestände häufig mit dem Argument gefordert, dass öffentliche Verwaltungen weniger effizient arbeiteten als private Eigentümer. Gegner der Privatisierung führen dagegen an, dass kommunale Unternehmen mehr für die Stadtentwicklung leisten als private. Fiskalische Gründe. Durch den Verkauf tauschen die Kommunen Vermögen gegen Kasse, die sie dazu verwenden können, ihre Verschuldung zu reduzieren. Dabei verzichten sie auf den

- 32 Kapitel 5. - KfW, 0000, S. 132

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
208



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

1 Die hier und im Folgenden genannten Angaben beziehen sich auf die nach Lissabon [konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (Mitgliedstaaten [der Europäischen Union](#) 2010).

Textstelle (Originalquellen)

in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen. Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis: Nummer und Name des Wahlkreises Ort, Datum Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde) [KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION 9.5.](#) 2008 DE Amtsblatt [der Europäischen Union](#) C 115/47 PRÄAMBEL SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

209

- 163 HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTU..., 2007, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

2002 von Rat und EP unterzeichnet werden und Anfang Januar 2003 in Kraft treten.

Textstelle (Originalquellen)

ist anzumerken, dass die ENP keinerlei Einfluss auf den EU-²⁷ Erweiterungsprozess hat. (Europäische Kommission 2009, <http://ceuropa.eu/worldenppolicyde.htm>²⁷ (Stand: 2.9.09))²⁸ ²⁸ Der Vertrag von Lissabon wurde im Dezember 2007 vom Europäischen Rat unterzeichnet. Er sollte im²⁸ Januar 2009 in Kraft treten. Irland lehnte den EU-Reformvertrag in einer Volksabstimmung im Juni 2008²⁸ jedoch ab. (Auswärtiges Amt 2009, <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Europa/LissabonVertrag/Reformvertrag.html>, Stand (06.5.09)) Ein

- 164 Bachelorarbeit Stefanie Goeke - Deu..., 2009, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
210



Textstelle (Prüfdokument) S. 55

Artikel 2 die **Energiemenge verstanden**, "die tatsächlich verbraucht oder veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u. a. etwa Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden." (Europäisches Parlament/Rat

Textstelle (Originalquellen)

geknüpft werden (Art 7RL). Als "Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes" wird nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Z 2 der RL 2002/91/EG über das Energieprofil von Gebäuden, jene "**Energiemenge verstanden**, die tatsächlich verbraucht oder veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (ua etwa Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden. Diese Energiemenge ist durch einen oder mehrere numerische Indikatoren darzustellen, die unter Berücksichtigung von Wärmedämmung, technischen Merkmalen und Installationskennwerten, Bauart und Lage in

- 165 Hermann Grabler, Harald Stolze..., 2011, S. 1138

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
211



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

(vgl. [European Commission 2010c](#), [European Commission 2010a](#), [European Commission 2009b](#)).

Textstelle (Originalquellen)

Produkt? märkte setzt sie auf Strukturreformen und hält flankierend Investitionen in Bildung und Forschung für relevant, um so das Investitionsniveau und die Produktivität zu steigern (vgl. [European Commission 2003a: 6 8](#), [European Commission 2003c: 29 37](#), [European Commission 2003d: 22 25](#)). Im Bereich der Geldpolitik respektiert sie das Preisniveaustabilitätsziel der EZB, dringt aber auf Unterstützung der Wirtschaftspolitik, wenn dieses Ziel gesichert ist (vgl. [European Commission 2003a: 4 f., 14](#)).

- 166 Fünf Jahre Makroökonomischer Dialog..., 2004, S. 23

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
212



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

47 Vorgänger des Portals war die Internetseite <http://www.buildingsplatform.org> "In order to inform the stakeholders and the general public on the actions of the Commission, the Buildings Platform [...] was Commission of the European Communities 2008: 80).

Textstelle (Originalquellen)

been proposed; options for monitoring and postevaluation have been explored, a conceptual framework for management has been suggested, a proposal for a recovery plan has been compiled, and the stakeholders and the general public have been alarmed about the bad status of the stock (Anonymous 2003; Dekker 2003d; many national publications by eel scientists secondarily: Clarke 2003; range of EU policy and law. For preparing such cooperation, the Commission has over time and in an informal way developed various consultation systems with stakeholders and the general public. The governance questions to ask are whether these forms of decentralisation are appropriate from a democratic and efficiency viewpoint, in what cases more or less degrees of impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. (2) The freedom and pluralism of the media shall be respected."⁸² Thus, the actions of the Commission and of the other institutions of the European Union in the field of external relations and neighborhood policy are guided by compliance with these

- 167 Coming to grips with the eel stock ..., 2008, S.
- 72 Europäische Kommission, 2001d: Whit..., 2002, S. 169
- 168 Co-operation between the EU and the..., 2007, S. 29

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
213

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

"Deutschland [...] wurde [...] als umweltpolitischer Nachzügler kritisiert. Beispielhaft hierfür war die so Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die 1992 von der Europäischen Union beschlossen wurde. Vier vor allem dort die Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie blockiert." (Blum/Schubert 2009: 97-98)

Textstelle (Originalquellen)

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Die Europäische Union hat am 21. Mai 1992 die "Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen", die so genannte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), erlassen und damit die Errichtung eines zusammenhängenden Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" beschlossen. Die Mitgliedstaaten der EU welche die genetische Vielfalt sowie die Vielfalt an Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen umfasst. Ziele des Arten- und Biotopschutzes haben durch internationale Regelungen wie die "Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie" der Europäischen Union oder das 1992 in Rio verabschiedete Übereinkommen über die biologische Vielfalt ("Biodiversitätskonvention") besonderen Nachdruck erhalten. Allerdings zielt die Biodiversitätskonvention nicht nur auf die Erhaltung der biologischen gegenwärtige Kenntnisstand noch sehr gering. Das birgt auch finanzielle Risiken, da durch die fehlende Datengrundlage Fördermittel in Millionenhöhe gefährdet sind und Planungsunsicherheiten bestehen. Dies betrifft vor allem die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie der EU. Eine genaue Dokumentation des Artenbestandes ist insbesondere im Taunus vordringlich, da hier durch die Randlage zum boomenden Rhein-Main- Ballungsraum der

- 169 STADT LEHRTE - Planungsamt, 0000, S. 192
- 170 ebook, 2010, S. 348
- 171 unireport 5/2001 rz - Goethe-Univer..., 2001, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
214



Textstelle (Prüfdokument) S. 71

Dann ständen allerdings andere Forschungserkenntnisse im Mittelpunkt, denn "analysts from [...] different perspectives look at the same situation through quite different lenses and are likely to see quite different things, at least initially" (Sabatier 2007: 5).

Textstelle (Originalquellen)

and (3) that one must add researchers and journalists to the set of potentially important policy actors (Sabatier and Jenkins-Smith 1993). Thus, analysts from these two different perspectives look at the same situation through quite different lenses and are likely to see quite different things, at least initially.

STRATEGIES FOR SIMPLIFICATION Given that we have little choice but to look at the world through a lens consisting of a set of simplifying presuppositions, at least

- 172 Social construction and policy design, 0000, S. 5

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
215



Textstelle (Prüfdokument) S. 72

nehmung, [Agenda Setting](#), [Politikformulierung](#), [Entscheidung](#), [Implementation](#), [Evaluation](#) und Termination.

Textstelle (Originalquellen)

Scharpf 2000b.³¹⁸ 318 Vgl. Hollingsworth/Boyer 1997.³¹⁹ 319 Vgl. Weiß 2000, 69.³²⁰ 320 Vgl. Mayntz/Scharpf 1995.³²¹ 321 Innerhalb des Politikzyklus als Phasenheuristik des politischen Prozesses werden insgesamt die Phasen der Problemwahrnehmung³²¹ und Thematisierung ([agenda setting](#)), [Politikformulierung](#), [Entscheidung](#), [Implementation](#) und [Evaluation](#) unterschieden.³²² 322 Vgl. Weiß 2000, 53.³²³ 323 Vgl. Gusy 2001, 1. Luhmann hat in diesem Kontext sogar die These vertreten, dass der Staat gar nicht dazu in der Lage ist, andere³²³

- 173 Kooperative Politikformen in der Um..., 2005, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
216



Textstelle (Prüfdokument) S. 75

55 Mit fortschreitender EU-Integration wuchs das wissenschaftliche Interesse an europäischen Politikprozessen und -ergebnissen. Dabei muss zwischen den Begriffen Europäisierung und europäische Integration unterschieden werden: Der **Europäisierungsansatz** gilt als "**Ausgliederung aus dem umfassenderen** Beichelt 2009: 13) und "**bezieht sich auf diejenigen politischen**

Textstelle (Originalquellen)

verwunderlich, dass er auch in die oben zitierten Grundlegungen zum deutschen politischen System keinen systematischen Eingang gefunden hat. In theoriegeschichtlicher Hinsicht handelt es sich beim **Europäisierungsansatz** um eine **Ausgliederung aus dem umfassenderen** Konzept der europäischen Integration. Integration, definiert als "Prozess, in dem politische Akteure (...) überzeugt werden, ihre Loyalitäten, Erwartungen und politischen Aktivitäten auf ein neues Zentrum zu richten" (Haas 1968: 16), steht für

Während der öffentliche Diskurs den Begriff mit vielfachen Konnotationen versieht, richtet sich der Blick der Fachwissenschaft auf einen recht klar umrissenen Gegenstand. Er bezieht sich **auf diejenigen politischen** Veränderungen, die in den Mitgliedstaaten der EU aufgrund von Impulsen der EU- Ebene geschehen: "Europeanisation is always (to a certain extent) a process of domestic political change caused (somehow) by processes of European integration" (Vink 2003: 72). Innerhalb des Rahmens dieser Festlegung existiert

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 1
- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
217



Textstelle (Prüfdokument) S. 83

Output/Impact/Outcome z.B. in einer anderen Reihenfolge: "output: the legal and administrative the effect of the policy on the socioeconomic environment (effectiveness, problem-solving capacity)" (Börzel 2003a: 59) - insofern sind bei

Textstelle (Originalquellen)

of policies or rules. Drawing on David Easton s system theory approach, implementation studies often distinguish between three different stages of the implementation process: output: the legal and administrative measures to put a policy into practice (formal and practical implementation) outcome: the effect of the policy measures on the behaviour of the target actors impact: the effect of the policy on the socio-economic environment (effectiveness, problem-solving capacity) Compliance defined as rule-consistent behaviour of both the addressees and

never made an assessment. (307.) Mr. Barter says that there used to be perhaps a strike a day at the docks of the large cities on the lakes. The effect of the policy of the organization has been p'ractically to do away with strikes. The international officers always prevent strikes if possible. (316.) . Mr. Barter gives an account of the Buffalo

implementation) outcome: the effect of the policy measures on the behaviour of the target actors impact: the effect of the policy on the socio-economic environment (effectiveness, problem-solving capacity) Compliance defined as rule-consistent behaviour of both the addressees and the targets of a rule or policy comprises the output and the outcome dimension. Impact

- 67 Why do states not obey the law, 2004, S. 13
- 174 Report of the Industrial commission..., 1901, S. 0
- 67 Why do states not obey the law, 2004, S. 13

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
218

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

77 Unter Veto-Playern versteht Tsebelis diejenigen Akteure, deren Zustimmung nötig ist, um einen Status quo zu verändern (Tsebelis 2010: 4). Demgegenüber geht das "Vetopunkte-Konzept von Ellen Immergut points of strategic uncertainty where decisions may be overturned'. Solche Punkte können aus der Vetoposition einer zweiten Kammer, eines präsidentiellen Vetos oder auch eines Referendums herrühren." (Schneider/Janning 2006: 83) "Die gemeinsame These der beiden theoretischen Ansätze ist, dass politischer Wandel umso schwieriger wird, je mehr institutionelle Vetopunkte bzw. -spieler in Blum/Schubert 2009: 73)

Textstelle (Originalquellen)

näher darauf eingehen, da in dieser Arbeit von seinem Ansatz in "Veto Players How Political Institutions Work" ausgegangen wird. - 16 - Veto Player sind individuelle oder kollektive Akteure, deren Zustimmung nötig ist um einen Status Quo zu ändern. Daraus ergibt sich, dass eine Änderung des Status eine einheitliche Entscheidung von allen Veto Playern benötigt. Die Abgrenzung wird von Tsebelis (2002) einerseits

the executive will vary. In this way, the veto points depend both on constitutional rules and electoral results. These points are not physical entities but points of strategic uncertainty where decisions may be overturned; even a small shift in electoral results or constitutional provisions may change the location and strategic importance of such veto points. The political system taken as a

- 175 Magisterarbeit - Core, 2008, S. 0
- 176 Health politics, 1992, S. 27

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
219



Textstelle (Prüfdokument) S. 131

"Darüber hinaus gibt es mit Sicherheit politikfeldspezifische Unterschiede in der absoluten Bedeutung parteipolitischer Faktoren. Die zentrale Rolle der Parteipolitik in den hier untersuchten Fällen ist sicherlich nicht zuletzt auf das allgemein hohe Politisierungsniveau im Bereich arbeitsrechtlicher Regulierung zurückzuführen." (Treib 2003: 29)

Textstelle (Originalquellen)

Anpassungsbedarf aus, um vor allem bei der klar wirtschaftsliberal ausgerichteten FDP, aber auch bei der familienpolitisch konservativen CDU/CSU parteipolitisch motivierte Widerstände hervorzurufen. Darüber hinaus gibt es mit Sicherheit politikfeldspezifische Unterschiede in der absoluten Bedeutung parteipolitischer Faktoren. Die zentrale Rolle der Parteipolitik in den hier untersuchten Fällen ist sicherlich nicht zuletzt auf das allgemein hohe Politisierungsniveau im Bereich arbeitsrechtlicher Regulierung

zwischen staatlichen und privaten Akteuren um einiges höher ist, als dies bei materiellen Regelungsbeständen der Fall ist. Darüber hinaus sind Unterschiede in der absoluten Relevanz parteipolitischer Faktoren zu erwarten. Die zentrale Rolle der Parteipolitik in den hier untersuchten Fällen ist sicherlich nicht zuletzt auf das allgemein hohe Politisierungsniveau im Bereich arbeitsrechtlicher Regulierung zurückzuführen. Dies kann sich in anderen Politikfeldern ganz anders darstellen. So scheinen politische und administrative Akteure in Bereichen wie der Regionalpolitik in sehr viel stärkerem

- 75 Die Umsetzung von EU-Richtlinien im..., 2003, S. 29
- 177 Die Bedeutung der nationalen Partei..., 2004, S. 274

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
220



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

89 "Einer Koalitionsmehrheit stehen zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit EU- Der Zweck einer solchen Beichelt 2009: 80) ⁸⁹ Außerdem beobachtet Beichelt einen Trend, von der Loyalität gegenüber Vorgängerregierungsentscheidungen abzuweichen: "In dem Maße, in dem die hergebrachte Europapolitik zur deutschen Innenpolitik

Textstelle (Originalquellen)

Kap. 7). Eine Liste mit umzusetzenden Vorhaben hat bis dahin lediglich zum Zweck der späteren Überprüfung der Implementation gedient. 3.4.1 Eins-zu-eins-Transposition oder integrierte Gesetzgebung? Einer Koalitionsmehrheit stehen zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit EU-Vorlagen zur Verfügung. Einerseits besteht die Möglichkeit zu einer Eins-zu-eins-Transposition, d.h. einem möglicherweise isolierten Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel, eine formale Verpflichtung gegenüber der EU-Ebene zu erfüllen, ohne national spezifische Inhalte in das Verfahren einfließen zu lassen. Häufig besteht dabei eine Interessen- oder Präferenzenkongruenz zwischen den Ebenen, denn formal hat die Bundesregierung den meisten entsprechenden Vorhaben im Rat bereits zugestimmt (oder ist überstimmt worden). Exogene Entwicklungen, aber auch ein zwischen den Befassungszeiträumen liegender Regierungswechsel, können diese Kongruenz indes aufweichen oder zerstören. Der formale Zwang zur Umsetzung³² besteht dann allerdings fort, und bisher haben neu eingetretene Bundesregierungen auch stets erklärt, von der Vorgängerregierung eingegangene außenpolitische Verpflichtungen im Wesentlichen zu übernehmen. Andererseits besteht aus Sicht der politischen Akteure jedoch auch die Möglichkeit, die EU-Ebene in einem breiteren Sinne für die eigenen Absichten zu nutzen. Von der EU-Ebene kommende Impulse können in größere Gesetzgebungsvorhaben eingearbeitet werden, etwa indem einzelne Impulse aus dem Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 17-22 sowie Art. 61-69 EGV, Art. 29-42 EUV) in die deutsche Migrations- oder Staatsbürgerschaftsgesetzgebung eingefügt werden. Der Zweck einer solchen Zusammenführung besteht dann in der integrierten Regelung solcher Themenbereiche, in denen europäische und nationale Gesichtspunkte gleichermaßen eine Rolle spielen. Auch bei dieser Konstellation ist es zunächst nicht nötig, von der Annahme der Interessenkongruenz zwischen EU- und nationaler Ebene abzurücken. Allerdings stehen bei der Formulierung bzw. Merkel/Steinmeier haben dagegen nicht nur in einzelnen Politikfeldern, sondern auch in zentralen europapolitischen Feldern deutliche Änderungen mit sich gebracht (Hacke 2005; Schöllgen 2005, siehe Kap. 5.2). In dem Maße, in

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 80

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
221

Textstelle (Prüfdokument) S. 149

Beichelt 2009: 264)

89 "Einer Koalitionsmehrheit stehen zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit EU-

Textstelle (Originalquellen)

dem die hergebrachte Europapolitik zur deutschen Innenpolitik geworden ist, schwindet auch die Bereitschaft der Abgeordneten, das vergangene Handeln einer farbfremden Bundesregierung als Kette bindender außenpolitischer Entscheidungen hinzunehmen. f Meinungsumfragen zeigen, dass die deutsche Bevölkerung gerade diejenigen Politikfelder für besonders wichtig hält, in denen die europäische Ebene nur wenige und/oder indirekte Kompetenzen erhalten

- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009, S. 264

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

222

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 155

Textstelle (Originalquellen)

[Union 2003: 67](#)

Waldviertel Akademie vom 31.07.2008 in Karlsstift EU-Dokumente und -
Quellen Amtsblatt der Europäischen Union (2001), C 287, 12.10.2001,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Weißbuch "Europäisches
Regieren", (KOM(2001) 428 endgültig, 25.07.2001 Amtsblatt der
Europäischen [Union \(2003\)](#), L 297/1, 15.11.2003, Europäisches Parlament und
der Rat der Europäischen Union: Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über die Regelungen
für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung
Amtsblatt der

- 178 Die Europäische Union auf dem Weg z..., 2011, S. 363

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
223



Textstelle (Prüfdokument) S. 159

[Union 2003: 67-68](#)

Textstelle (Originalquellen)

Waldviertel Akademie vom 31.07.2008 in Karlsstift EU-Dokumente und -
Quellen Amtsblatt der Europäischen Union (2001), C 287, 12.10.2001,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Weißbuch "Europäisches
Regieren", (KOM(2001) 428 endgültig, 25.07.2001 Amtsblatt der
Europäischen [Union \(2003\)](#), L 297/1, 15.11.2003, Europäisches Parlament und
der Rat der Europäischen Union: Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über die Regelungen
für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung
Amtsblatt der

- 178 Die Europäische Union auf dem Weg z..., 2011, S. 363

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
224



Textstelle (Prüfdokument) S. 163

96 So z.B. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (dena 2010b).

Textstelle (Originalquellen)

zu wehren, sind begrenzt, weil die Ministerialverwaltung als Ressourcengeber gegenüber den Hochschulen als Ressourcennehmern einen Machtvorteil hat. Diese asymmetrische Beziehung wird in neun Bundesländern (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen) sogar formal zementiert, indem explizit geregelt wird, dass bei Scheitern von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zwischen Land und einzelnen Hochschulen die Zielvereinbarungen durch einseitige staatliche

- 179 Inhalt - Fakultät für Sozialwissens..., 2011, S. 15

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
225



Textstelle (Prüfdokument) S. 167

98 SENTRO steht für "Sustainable Energy systems in New buildings - market inTROduction of feasibility the Directive on the Energy Performance of Buildings" (Joosen et al. 2009).

Textstelle (Originalquellen)

EJ is Exa Joule equivalent to 1018 Joule or 277 billion kWh. ¹⁵³ 153 ECOFYS supported by EURIMA and EUROACE, Mitigation of CO₂, Emissions from the Building Stock, Beyond ¹⁵³ the EU Directive on the Energy Performance of Buildings and Cost-Effective Climate Protection in the EU ¹⁵³ Building Stock. ¹⁵⁴ 154 ECOFYS supported by EURIMA. Cost-Effective Climate Protection in the Building Stock of the New

- ¹⁸⁰ Energy efficiency requirements in b..., 2008, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
226



Textstelle (Prüfdokument) S. 168

101 Ausnahmen: Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden; Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend¹⁰¹ offen gehalten werden müssen; unterirdische Bauten; Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Gebäude, die dazu bestimmt sind,¹⁰¹ wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sowie provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren; Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken

101 Ausnahmen: Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt

101 Ausnahmen: Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt

Textstelle (Originalquellen)

Warmwasserversorgung von Gebäuden nach Nummer 1. ¹ Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse von Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser Verordnung. ¹ (2) Mit Ausnahme der 12 und 13 gilt diese Verordnung nicht für ¹ 1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden, ¹ 2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten ¹ werden müssen, ¹ 3. unterirdische Bauten, ¹ 4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf

oder > 400kW ist ¹¹ - Betriebsgebäude, die überwiegend zur ¹¹ Aufzucht/Haltung von Tieren genutzt werden ¹¹ - Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend ¹¹ offengehalten werden müssen ¹¹ - unterirdische Bauten ¹¹ - Unterglasanlagen u. Kulturräume für Aufzucht, ¹¹ Vermehrung u. Verkauf von Pflanzen, Traglufthallen, ¹¹ Zelte u. sonstige Gebäude, die dazu bestimmt sind, ¹¹ wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden ¹¹ - Heizkessel, deren Eigenschaften von marktüblichen ¹¹ flüssigen u.

Haltung von Tieren genutzt werden, 2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, 3. unterirdische Bauten, 4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, 5. Traglufthallen, Zelte und sonstige Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Innen- und Außentemperaturen Das Monatsbilanzverfahren bezieht sich auf zu errichtende Gebäude mit

Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, ¹ 5. Traglufthallen und Zelte, ¹ 6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude ¹ mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren, ¹ 7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, ¹ 8.

Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, und ¹ 9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 181 Studie zur Weiterentwicklung der en..., 2005, S.
- 108 ebook, 0000, S. 184
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

227



Textstelle (Prüfdokument) S. 169

103 Vorreiter dieser Regelung war das Bundesland Baden-Württemberg, das seit 2007 den Einsatz erneuerbarer Energien sogar bei größeren Renovierungen von Bestandsgebäuden vorschreibt ([Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg - EWärmeG](#), Landtag Baden-Württemberg 2008).

Textstelle (Originalquellen)

im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-⁵⁸ Wärmegesetz EEWärmeG) vom 7. August 2008, BGBl. I S. 1658. ⁵⁹ 59 Zum EEWärmeG mit Blick auf die mietrechtliche Dimension: Ekardt/Heitmann, RdE 2009, ⁵⁹ 118 ff.; ferner Schläger, ZMR 2009, S. 339 ff. ⁶⁰ 60 [Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg \(EWärmeG\)](#) vom 20. ⁶⁰ November 2007, GBl. S. 531. ⁶² 62 Vgl. die 2009 speziell für den Bereich der Wärme aus erneuerbaren Energien ergangenen ⁶² "Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im

- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
228



Textstelle (Prüfdokument) S. 178

dann für die Renovierung aller Gebäude. Deutschland hat insofern einen Teil der überarbeiteten Gebäude-Richtlinie, die im Juli 2010 in Kraft getreten ist und bis 2012 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll, bereits jetzt formal erfüllt (dena 2010a).

Textstelle (Originalquellen)

Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere. Bei der Anwendung der Nummern 1 bis 3 sind die entsprechenden Vorschriften des Embryonenschutzgesetzes maßgeblich." Die Richtlinie, die am 30. Juli 1998 in Kraft getreten ist und von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2000 umzusetzen war, regelt den Schutz von biotechnologischen Erfindungen durch das nationale Patentrecht. 2 Abs. wer zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer

- 182 Axel W. Bauer Dient die anonyme Kin..., 0000, S. 0

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

229



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

109 Im Unterschied zur Gebäude-Richtlinie enthält die EnEV zusätzlich neben den "bedingten" Anforderungen an Bestandsgebäude ([Vorschriften greifen dann, wenn ohnehin bauliche Maßnahmen durchgeführt](#) werden, also [bei Änderungen, Erweiterung, Ausbau](#)) auch "unbedingte" Anforderungen, also [Vorschriften zur nachträglichen Verbesserung, z.B. zu einem bestimmten Stichtag und ohne besonderen Anlass](#).

Textstelle (Originalquellen)

Hauptanforderung) Einhaltung des zulässigen Transmissionswärmeverlustes (Nebenanforderung) Einhaltung des Sonneneintragskennwertes (Nebenanforderung) dena Bundesländerworkshop Ordnungsrechtlicher Rahmen Perspektiven der Bundesregierung 14 EnEV 2009 seit 1.10.2009 Vorschriften für bestehende Gebäude "bedingte" Anforderungen ([Vorschriften greifen dann, wenn ohnehin bauliche Maßnahmen durchgeführt](#) werden, [bei Änderungen, Erweiterung, Ausbau](#)) Beispiel: Dach ist undicht und muss erneuert werden. Bei der Erneuerung muss ein bestimmtes Maß an Wärmedämmung ausgeführt werden "unbedingte" Anforderungen ([Vorschriften zur nachträglichen Verbesserung ohne besonderen Anlass](#)) dena Bundesländerworkshop Ordnungsrechtlicher Rahmen Perspektiven der Bundesregierung 15 EnEV 2009 seit 1.10.2009 Vorschriften für bestehende Gebäude "bedingte" Anforderungen: für fast alle Maßnahmen zur Verbesserung der

- 183 Vortrag Peter Rathert (BMVBS) - Die..., 2011, S.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
230



Textstelle (Prüfdokument) S. 179

110 Außerdem ermöglichte die EnEV 2007 noch "beim Ausbau von Dachraum und bisher nicht beheizten dena 2009d: 4).

Textstelle (Originalquellen)

werden. Die Anforderungen der EnEV an die einzuhaltenden U-Werte²⁰⁰⁷ beziehen sich dabei wie bisher auch auf die Bauteilfläche, die verändert wird (nicht auf die²⁰⁰⁷ Gesamtfläche).²⁰⁰⁷ Beim Ausbau von Dachraum und bisher nicht beheizten oder gekühlten Räumen ermöglichte die²⁰⁰⁷ EnEV 2007 den Nachweis über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes²⁰⁰⁷ der Gebäudehülle (so genannte 76%-Regel) diese Möglichkeit entfällt nun.²⁶ 26 EnEV 2009).²⁶ Zur Stärkung des Vollzugs der EnEV werden mit der EnEV 2009 private Nachweispflichten bei der²⁶ Änderung von Gebäuden eingeführt. Diese Nachweise sind

- 109 Entwurf zur Novellierung der Energi..., 2009, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
231



Textstelle (Prüfdokument) S. 187

"Die Überwachung, ob die Anforderungen des Wärmeschutzes nach Art. 16 Abs. 1 BayBO einschließlich Einzelfall Belange, ob bauaufsichtlich eingeschritten wird [...] In Stadt München 2006: 5)

Textstelle (Originalquellen)

der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthalten. Ihm kommt deshalb ein hoher Rang zu. Gleichwohl verlangt die von den Denkmalschutzbehörden zu treffende Ermessensentscheidung in jedem Einzelfall eine Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen von möglicherweise gleichem oder höherem Gewicht (z.B. städtebauliche Planungen, Brandschutz oder Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse) . Eine grundlegende Norm des Denkmalschutzgesetzes legt die Pflicht des Eigentümers zur

- 184 Devolutiveffekt, Dissensverfahren u..., 2010, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
232



Textstelle (Prüfdokument) S. 405

zu 5 000 Euro geahndet werden. Man geht davon aus, dass sich hierdurch "die Einführung aufwendiger und schwerlich praktikabler behördlicher Kontrollen" erübrigt. "Dies Behörden." (Hartung 2009: 4) Eine Bewertung dieser neuen Vollzugsansätze in der EnEV 2009 erscheint schwierig:²⁰⁰⁹ "Durch die Novelle [...] treten im Vollzug einige Veränderungen ein, von denen sich noch nicht klar sagen lässt, ob sie sich eher als Verbesserung, als Verschlechterung Einstufung von Verstößen gegen die Wärmeschutzanforderungen als Ordnungswidrigkeiten eintreten. Andererseits könnte sich die bundesweite Einführung der Unternehmererklärung [...] als neues Vollzugshindernis erweisen, weil diese Neuerung [...] zur Stichprobenkontrolle verbunden UBA²⁰⁰⁹ 2009: 27)²⁰⁰⁹ Vollzugskontrolle²⁰⁰⁹ Neben den Vollzugsregelungen in der EnEV selbst sind die zugehörigen Durchführungsverordnungen der Bundesländer relevant, um die praktische implementation zu

2009), und kann bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis

2009), und kann bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis

2009), und kann bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis

2009), und kann bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis

Textstelle (Originalquellen)

zum Bauordnungsrecht bei den Ländern überlassen werden. Durch die Einführung der Unternehmererklärung soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung beachtet werden. Gleichzeitig erübrigt sich die Einführung aufwendiger und schwerlich praktikabler behördlicher Kontrollen. Dies führt zur Ersparnis von Kosten sowohl für den Bauherrn als auch für die zuständigen Baubehörden. Zu 26a Abs. 1 Eine Unternehmererklärung ist erforderlich, wenn die in 26a genannten Arbeiten geschäftsmäßig durchgeführt werden. Für die Unternehmererklärung ist Schriftform vorgesehen. Auf ein Formblatt soll

derzeit nur rund 0,75 % des Gebäudebestands pro Jahr einer energetischen Modernisierung unterzogen werden, während diese bei Koppelung an den regulären Erneuerungszyklus realistischerweise bei etwa 2,5 % liegen müsste.⁵⁷

Durch die Novelle des Jahres 2009 treten im Vollzug einige Veränderungen ein, von denen sich (denen sich (noch) nicht klar sagen lässt, ob sie sich eher als Verbesserung, als Verschlechterung oder neutral auswirken werden. Ein verbessernder Effekt dürfte sicher durch die nun erfolgte Einstufung von Verstößen gegen die Wärmeschutzanforderungen als Ordnungswidrigkeiten eintreten. Andererseits könnte sich die bundesweite Einführung der Unternehmererklärung für den Nachweis der Pflichterhaltung als neues Vollzugshindernis erweisen, weil diese Neuerung (entgegen dem Regierungsentwurf) nicht mit einer Verpflichtung der Landesbehörden zur Stichprobenkontrolle verbunden wurde. Ohne ein Mindestmaß an behördlicher Überprüfung besteht die Gefahr einer verhältnismäßig hohen Umgehungs- und Täuschungsquote, weil die für den Bau und die Technik verantwortlichen Personen und Unternehmen ein wirtschaftliches Eigeninteresse daran haben, es sich selbst möglichst einfach und billig zu machen. 28 2.2.2 Pflichten zum Einsatz erneuerbarer Energien Seit dem 1. Januar 2009 ist nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)⁵⁸ bei neuen Gebäuden in Deutschland grundsätzlich sicherzustellen, dass zu Zwecken

- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnE..., 2008, S. 31
- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des ..., 2009, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
233

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

"Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Staatlich anerkannte oder geprüfte Technikerinnen, "deren Ausbildung [...] die Beurteilung der Gebäudehülle, [...] von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder [...] von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst", und ¹¹⁸ "Personen, die [...] zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der

Textstelle (Originalquellen)

technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet, 2. Personen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a im Bereich Architektur der Fachrichtung Innenarchitektur, 3. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind,

Beurteilung der Gebäudehülle oder die Beurteilung von Heizungs- oder Lüftungs- bzw. Klimaanlage erfasst Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbauoder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung ist zudem eine

von Energieausweisen für bestehende Wohngebäude in den folgenden Bereichen vermittelt: Bestandsaufnahme und Dokumentation des Gebäudes, der Baukonstruktion und der technischen Anlagen (Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Klima), Beurteilung der Gebäudehülle, der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen und der Lüftungs- und Klimaanlage, Erbringung entsprechender Nachweise und Grundlagen zur Beurteilung von Modernisierungsempfehlungen einschließlich ihrer technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Durch diese Zusatzqualifikation erlangen die Teilnehmer umfangreiches Fachwissen in den

die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst, 5. Personen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 185 Der Energieausweis für den Gebäude..., 2009, S.
- 186 Marktpotenziale des Handwerks durch..., 2010, S. 34

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
234

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

EPC = Energy Performance Certificates/ Energy Performance Certification (schemes)

118 Folgende Personen sind nach 21 EnEV 2007 und 2009 berechtigt, Energieausweise auszustellen:

Textstelle (Originalquellen)

Gebäuden berechtigt sind, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung, wenn sie mit Ausnahme der in Nummer 5 genannten Personen mindestens eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausstellungsberechtigung nach

protection (energy saving partnerships). 2. Energy performance of buildings directive (EPBD) The EU directive for improvement of building consists of three main parts: energy performance requirements, energy performance certificates, and energy performance inspections. Energy performance requirements are set by taking into account the type of building (e.g., new or refurbished), etc. Energy performance certificates (see Figure 4) show the

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 187 Uncertainty and sensitivity analysi..., 2009, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
235



Textstelle (Prüfdokument) S. 204

204¹²³ 123 Mit der Heizungsanlagen-Verordnung erfüllte Deutschland die Umsetzungspflicht zur "Heizungskesselwirkungsgrad-Richtlinie" (92/42/EWG - Richtlinie über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder

123 Mit der Heizungsanlagen-Verordnung erfüllte Deutschland die Umsetzungspflicht zur "Heizungskesselwirkungsgrad-Richtlinie" (92/42/EWG - Richtlinie über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder

Textstelle (Originalquellen)

nicht unterschreitet.¹²⁰ Für die in Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Raumbeheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzten Heizkessel mit einer Nennleistung über 400 kW, die nicht der EG-Richtlinie über "Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen¹²⁰ Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln" unterliegen, werden Grenzwerte für den Nutzungsgrad eingeführt.¹²⁰ Zur Bestimmung des Nutzungsgrades unter Prüfstandsbedingungen wird ein genormtes Verfahren herangezogen. Die Begrenzung des

- 188 Verordnung über kleine und mittlere..., 1997, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
236



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln). Mit Ablösung der Heizungsanlagen-Verordnung durch die EnEV erfüllt diese nun neben der Umsetzung der Gebäude-Richtlinie

Textstelle (Originalquellen)

Nr. L, 206/62 22.7.1997 Entsch. des Rates Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (SAVE) 91/565/EWG ABl.EG vom 8.11.91, Nr. L, 307/34 29.10.1991 Richtl. des Rates 92/42/EWG a) Wirkungsgrade von mit flüssigem oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln 92/42/EWG ABl.EG vom 22.6.92, Nr. L, 167/17 ber. ABl. EG vom 14.7.92, Nr. L, 195/32 21.5.1992 Richtl. des Rates 92/75/EWG a) Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels

- 73 Osterweiterung der Europäischen Uni..., 2002, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
237



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

127 Diese beiden Anforderungen greifen bei von EigentümerInnen selbst bewohnten Gebäuden mit maximal zwei Wohnungen erst zwei Jahre nach einem Eigentümerwechsel (10 Abs. 5 EnEV 2009). Außerdem ist die Dämmung der Rohre nicht verpflichtend, wenn "die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können" (10 Abs. 5 EnEV 2009).

Textstelle (Originalquellen)

genügt es, die obersten Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,30 Watt/(m² K) nicht überschreitet. (6) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.

10a Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen (1) In Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten dürfen Eigentümer elektrische Speicherheizsysteme nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht mehr betreiben, wenn

ein, dass die Maßnahmen nicht durchzuführen sind, sofern die "für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können" (10, Abs.6, EnEV 2009). Paragraph 10a regelt in der neuen EnEV 2009 die Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizungen, die allerdings bei Einbau vor dem 1.1.1990 erst nach dem 31.12.2019 nicht mehr betrieben

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 189 1 Strukturanalyse der erste Schritt..., 2010, S. 20

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
238



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

128 Die sogenannte "CE-Kennzeichnung" ist in 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) und in Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 92/42/EWG vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L die zuletzt durch die Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005 (ABl. EU Nr. L 191

Textstelle (Originalquellen)

deren Nennwärmeleistung mindestens 4 Kilowatt und höchstens 400 Kilowatt beträgt, dürfen zum Zwecke der Inbetriebnahme in Gebäuden nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung nach 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) oder nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl.

der Sicherheit der²⁸⁸ Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22 27²⁸⁹ 289²⁸⁹ Richtlinie 2005/89/EG vom 18.01.2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der²⁸⁹ Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22 27²⁹⁰ 290²⁹⁰ Richtlinie 92/42/EWG vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen²⁹⁰ Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/1992 S. 0017 -²⁹⁰ 0028²⁹¹ 291²⁹¹ Richtlinie 2005/32/EG vom 06.07.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von²⁹¹ Anforderungen an die Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz² vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) oder nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom² 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen² Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/32/EG des² Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 (ABl. EU Nr. L 191 S. 29) geändert worden ist, versehen² sind. Satz 1 gilt auch

Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist, 7. Konzertierungsgebiete einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung

- 116 Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 64, 2004, S. 3
- 190 Dissertation Präfroock Energieversor..., 2007, S.
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.
- 191 Organised environmental crime in th..., 2003, S. 267

● 64% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
239

Textstelle (Prüfdokument) S. 213

213 ¹ sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs

1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs

Textstelle (Originalquellen)

bescheinigen. (3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 2007 erstmals einer Inspektion zu unterziehen. (4) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. (5) Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundig

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
240



Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Seit der EnEV 2009 sieht Abs. 6 von 12 zusätzlich vor, dass "der Betreiber [...] die Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [hat]". Dieses Dokument (es enthält die von der EU

Textstelle (Originalquellen)

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, sind den in Satz 2 genannten Ausbildungen gleichgestellt. (6) Der Betreiber hat die Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Abschnitt 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung 13 Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen (1) Heizkessel, die mit flüssigen oder

- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutz..., 2005, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
241



Textstelle (Prüfdokument) S. 231

(federführend), der Finanzausschuss, der [Ausschuss für Kulturfragen](#), der [Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit](#) sowie der Wirtschaftsausschuss mit dem Beschluss der Bundesregierung.

Textstelle (Originalquellen)

seinen Sitz festzulegen. Die Ausschüsse des Bundesrates, die den in Bonn mit erstem Dienstsitz verbliebenen Ministerien korrespondieren, tagen in der Regel noch in Bonn (Agrarausschuss, [Ausschuss für Kulturfragen](#), [Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit](#)). Der Ausschuss für Fragen der Europäischen Union tagt regelmäßig in Bonn, um zu einem neuen politischen Profil von Bonn als Brücke zwischen Berlin und Brüssel

- 192 Glaab, Manuela/Weidenfeld, Werner/W..., 2010, S. 65

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

242

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 241

"Die EU-Gebäuderichtlinie gibt vor, dass ,der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes ermöglichen soll'. [Es] ergibt sich, dass für einen sinnvollen energetischen Vergleich der Gebäudeeigenschaften ein standardisierter Betrachtungsansatz herangezogen werden muss. Aus technischer Sicht geht

Textstelle (Originalquellen)

Gebäuden erlaubt. Zusammenhang zwischen Heizkosten und Heizenergieverbrauch 0 5 10 15 20 25 30 35 40 1 2 3 Spezifischer Heizenergieverbrauch [kWh (m a)] Sp ez ifi sc he H ei zk os te n [(m a)]
Quelle: Hengstenberg 5.3 Vergleichbarkeit des energetischen Zustandes Die EU-Gebäuderichtlinie gibt vor, dass "der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes ermöglichen soll". Aus den Ausführungen in den vorherigen Abschnitten ergibt sich, dass für einen sinnvollen

genannten Kategorien von der Anwendung dieses Absatzes ausnehmen. (2) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss Referenzwerte wie gültige Rechtsnormen und Vergleichskennwerte enthalten, um den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu ermöglichen. Dem Energieausweis sind Empfehlungen für die kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beizufügen. Die Energieausweise dienen lediglich der Information; etwaige Rechtswirkungen oder sonstige Wirkungen dieser Ausweise bestimmen

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes ermöglichen soll". Aus den Ausführungen in den vorherigen Abschnitten ergibt sich, dass für einen sinnvollen energetischen Vergleich der Gebäudeeigenschaften ein standardisierter Betrachtungsansatz herangezogen werden muss. Aus technischer Sicht geht es hierbei um die Vergleichbarkeit des aktuellen energetischen Zustands von Gebäuden. Deshalb wird nachfolgend untersucht, welche Anforderungen an eine standardisierte, Vergleichbarkeit schaffende Betrachtung zu stellen sind und ob sie besser mit einem verbrauchsbasierten oder einem bedarfsbasierten Energiepass zu erfüllen sind. Aufgrund der vielen Einflussfaktoren muss bei den Erläuterungen auf eine technischer orientierte Perspektive zurückgegriffen werden. Wesentliche Faktoren, welche die Energiebilanz eines Gebäudes beeinflussen, sind: (1) Wärmedämmtechnischer Zustand des Gebäudes (2)

- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenma..., 2005, S. 0
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie ..., 2002, S.
- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenma..., 2005, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
243

Textstelle (Prüfdokument) S. 247

144 Haus und Grund; BFW (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen) sowie GdW

Textstelle (Originalquellen)

UK) erarbeitet. Einer der fünf Kernpartner ist das Bundesumweltamt, das die Definition von Indikatoren, Grenzwerten und Zielen für alle acht Bodenbedrohungen bearbeitet. Kleiber Literatur BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (1997): Vorstandspressekonferenz am 25.9.1997. Bonn BMVBW Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.) (2000): Baulandbereitstellung, Rechtstatsachenforschung zur Entwicklung, Erschließung und Finanzierung von Bauland. Berlin Bundesrat (1996a): BR-Drucksache 640/96. Berlin

- 170 ebook, 2010, S. 86

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
244



Textstelle (Prüfdokument) S. 250

146 "Der EiD gehören an: Energiepass Glas und Fenster, Gesamtverband Dämmstoffindustrie und Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. Der gemeinsame Aufruf wurde darüber hinaus unterzeichnet von: Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik, Bundesverband Bundesverband Gebäudeenergieberater ingenieure Handwerker, Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Deutsche Umwelthilfe, DUH 2006b)

Textstelle (Originalquellen)

Gesellschaft für Instandhaltung e.V. GfKORR 1385 Gesellschaft für Korrosionsschutz e.V. GfV 1394 Gesellschaft für Virologie e.V. GGKA 1271 Fachverband Gastronomie- und Großküchenausstattung (GGKA) e.V. GGVD 1344 Gefahrgutverband Deutschland e.V. GI 1382 Gesellschaft für Informatik e.V. GIH Bundesverband 1343 Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker - Bundesverband e.V. GKD 1410 GKD - Gewerkschaft der Kraftfahrer Deutschlands GKInD 1377 Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V. GKV 1373 Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V. GLVHH 1346 Gehörlosenverband Hamburg e.V. GMDS 833 Deutsche Gesellschaft für

- 193 St ndig aktualisierte Fassung der f..., 0000, S. 859

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
245



Textstelle (Prüfdokument) S. 259

152 Treib beschreibt z.B. "dass es durch parteipolitischen Widerstand auch bei geringem Anpassungsbedarf zu gezielter Verschleppung der Anpassung oder zu bewußter Falschumsetzung kommen kann" Treib 2003: 27). Dabei könne es passieren, dass einerseits explizite Opposition gegen bestimmte Aspekte¹⁵² einer Richtlinie" dazu führt, dass Parteien, die das zuständige Ressort innehaben, die Umsetzung oft bewusst "Versanden-Lassen", während andererseits "Widerstand auf Seiten einer anderen Koalitionspartei Treib 2003: 13).

152 Treib beschreibt z.B. "dass es durch parteipolitischen Widerstand auch bei geringem Anpassungsbedarf zu gezielter Verschleppung der Anpassung oder zu bewußter Falschumsetzung kommen kann"

Textstelle (Originalquellen)

als reine Verteidiger des Status quo agieren, sondern dass ihre Reaktionen ganz wesentlich von ihren parteipolitisch determinierten Präferenzen abhängen. Die vorgestellten empirischen Beispiele haben gezeigt, dass es durch parteipolitischen Widerstand auch bei geringem Anpassungsbedarf zu gezielter Verschleppung der Anpassung oder zu bewusster Falschumsetzung kommen kann. Aktive parteipolitische Unterstützung trug dagegen auch bei hohem Anpassungsbedarf zu zügiger und korrekter Umsetzung bei und führte in einigen Fällen sogar zu Überimplementation. Insgesamt wurde

Parteien, die das zuständige Ressort innehaben, führt explizite Opposition gegen bestimmte Aspekte einer Richtlinie häufig zum bewussten "Versanden-Lassen" der Umsetzung, während Widerstand auf Seiten einer anderen Koalitionspartei Konflikte zwischen den Parteien innerhalb der Regierungskoalition nach sich zieht, wodurch es zu beträchtlichen Verzögerungen kommen kann. Parteipolitischer Widerstand kann darüber hinaus auch zu absichtsvoller Falschumsetzung führen. Parteipolitischer Widerstand und bewusstes "Versanden-Lassen" der Umsetzung Wenn die Partei, deren Zielen eine bestimmte

- 75 Die Umsetzung von EU-Richtlinien im..., 2003, S. 27
- 75 Die Umsetzung von EU-Richtlinien im..., 2003, S. 13

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
246

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

diese Änderung bezüglich der Ausnahmeformulierung in 24: "Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger Substanz kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden." Stattdessen hatte ¹⁶¹ die Bundesregierung vorgesehen, dass "die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen" zulassen. Somit wird das "aufwendige Verwaltungsverfahren mit einer behördlichen Ermessensentscheidung" vermieden (Bundesrat 2007a: 8-9).

¹⁶¹ Auf die gesamte EnEV - und damit nicht nur auf die Anforderung zu Energieausweisen - bezieht sich

Textstelle (Originalquellen)

Leistungen. Des Weiteren müssen heizungstechnische Anlagen bis zum 31. Dezember 2006 gedämmt werden, soweit sie in unbeheizten Räumen stehen. Das gilt auch für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen. Soweit bei Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, lassen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu (16 Abs. 1 EnEV). Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können auf Antrag

alten EnEV 2004 ist für Baudenkmalen oder sonstige erhaltenswerte Bausubstanz auf Antrag des Eigentümers die Möglichkeit einer Ausnahme nach 16 eingeräumt, wenn die Erfüllung der Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen und andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden. Eine Kompensation durch andere als in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen ist theoretisch möglich. Gemäß der EnEV Novelle dort im 24 kann zukünftig von den Anforderungen

- 194 Nachhaltige Herstellung und Vermark..., 2006, S. 36
- 195 Verkäufliche Baudenkmalen, 2007, S. 84

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
247

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

168 "Eine hierauf beschränkte Konzeption von Netzwerken geht davon aus, dass sich Akteure in Netzwerken zusammenfinden, um über das Zusammenbringen von Ressourcen ihre Interessen besser vertreten Es gibt jedoch neben ‚Interessen‘ im engeren Sinne noch einen weiteren Kitt, Hierauf hat insbesondere Sabatier mit Policy core policy preferences are normative beliefs that project Sabatier/Weible 2007: 195)." (Blum/Schubert 2009: 62)

Textstelle (Originalquellen)

Verknüpfungen in einem strukturell ähnlichen Bereich herausbilden. Dadurch wird einerseits die Kooperation erleichtert, andererseits liegen den Netzwerken dann auch häufig gleiche Normen und Wertvorstellungen zugrunde. Es gibt jedoch neben Interessen im engeren Sinne noch einen weiteren Kitt, der Netzwerke zusammenhält: Überzeugungen und Ideologien. (Blum und Schubert 2009, S. 63) Die untersuchten Projekte werden von Organisationen getragen, die Interesse daran hatten, an einem europäisch mitfinanzierten Kooperationsprojekt teilzunehmen. Inwieweit die Akteur_innen in preferences are beliefs that "(i) are subsystemwide in scope, (ii) are highly salient, and (iii) have been a major source of cleavage for some time" (Sabatier and Jenkins-Smith 1999, 134). Policy core policy preferences are normative beliefs that project an image of how the policy subsystem ought to be, provide the vision that guides coalition strategic behavior, and helps unite allies and divide opponents. When translated to secondary beliefs, policy core policy preferences become policy preferences related to specific instruments or proposals dealing with only a territorial or substantive subcomponent

- 196 Aushandlungen von Kulturpolitik. EU..., 2012, S. 14
- 172 Social construction and policy design, 0000, S. 195

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
248



Textstelle (Prüfdokument) S. 299

formalen Anforderungen ein verbesserter Vollzug vereinbart: Dieser soll " durch Intensivierung privater Nachweispflichten (z.B. Fachunternehmerbescheinigungen)" verstärkt werden. Außerdem wird die " Einführung einheitlicher Bußgeldvorschriften für angestrebt (Bundesregierung 2007b: 22-23). Die Federführung für die Überarbeitung der EnEV übernehmen BMVBS und BMWi. Tabelle

Textstelle (Originalquellen)

ist. Angemessene Übergangsfristen in Relation zur Kostenintensität der Maßnahmen. Förderung im Rahmen des CO2-Gebäudesanierungsprogramms. ? Stärkung des Vollzugs durch Intensivierung privater Nachweispflichten (z.B. Fachunternehmerbescheinigungen) . ? Die Einführung einheitlicher Bußgeldvorschriften für Neu- und Altbauanforderungen wird angestrebt. Federführung: BMVBS/BMWi, Beteiligung BMU B) Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen ? Regelungen zur stufenweisen Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme. ? Fristenregelungen mind. 10 Jahre; Härtefall- / Befreiungsregelungen; Entfallen der Außerbetriebnahmepflicht,

- 197 Eckpunkte für ein integriertes Ener..., 2007, S. 23

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
249



Textstelle (Prüfdokument) S. 301

176 Es wird jedoch weiterhin diskutiert, ob Sanktionen tatsächlich überhaupt abschreckend wirken: "Insbesondere die negative Generalprävention (Abschreckung potentieller Täter) wird in ihrer Wirkungseignung angezweifelt, weil im Zeitpunkt der Tatbegehung potentielle spätere Strafen in der Regel gedanklich (Ostendorf 2011)

Textstelle (Originalquellen)

geht es 9/93 1 genden um die rechtspsychologischen und kriminologischen Aspekte einer Grenzwertsenkung. Der Automatismus eines Gefahrgrenzwerts ist prinzipiell aus zwei Gründen rechtspolitisch zu vertreten: negative Generalprävention (Abschreckung potentieller Täter) und positive Generalprävention (Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung), Schutz der Gesellschaft vor Gefährdungen (Spezialprävention durch Besserung und Sicherung). 11).1 ersten Fall geht es um die Unterstützung

- 198 Absenkung der Promillegrenze Ein z ..., 2009, S. 9

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
250



Textstelle (Prüfdokument) S. 309

183 "Das Beispiel der Vollzugsregelung des EWärmeG in Baden-Württemberg zeigt jedoch, dass eine auf das Thema baulicher Weiß/Vogelpohl 2010: 33)

Textstelle (Originalquellen)

schlechter informiert sind. Bezogen auf den Gebäudebestand, wird deutlich, dass in diesem Bereich die Vollzugsprobleme besonders groß sind und eventuell sogar vor ihnen zurückgeschreckt wird¹⁷. Das Beispiel der Vollzugsregelung des EWärmeG in Baden-Württemberg zeigt jedoch, dass eine stärkere Einbeziehung von Schornsteinfegern in den Vollzug ein wirksamer Hebel sein kann, um auch an den Bestand heranzukommen. Ob dieser jedoch noch über an Heizanlagen fällig werdenden Anforderungen hinaus wirksam sein kann ist fraglich, da die Schornsteinfeger in Bezug auf das Thema baulicher Wärmeschutz wenig qualifiziert sind. Gerade dem Vollzugsdefizit hinsichtlich besonders potenzialträchtiger Maßnahmen wie der Dämmung der Außenwände oder des Dachs scheint damit also nicht beizukommen zu sein. Ein zentrales Problem insbesondere der finanzwirtschaftlichen, aber auch der ordnungsrechtlichen Regelungen stellen die geringe Beständigkeit der Rahmenbedingungen dar. So erfolgten bei den Förderprogrammen in den

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 33

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
251



Textstelle (Prüfdokument) S. 309

184 Im Unterschied zu anderen Bundesländern geht Baden-Württemberg soweit, dass den unteren Bauaufsichtsbehörden grundsätzlich alle Unternehmererklärungen von Maßnahmen im Gebäudebestand in Kopie zuzusenden sind: "Damit erhält die zuständige Behörde auch Kenntnis über baurechtlich verfahrensfreie Maßnahmen und kann sich, sofern sie dies für geboten erachtet, durch Kontrollen von der ordnungsgemäßen Ausführung überzeugen. Um sicherzustellen, dass der Eigentümer Kenntnis von seiner Vorlagepflicht hat, werden die Fachbetriebe verpflichtet, den Eigentümer, z.B. durch einen entsprechenden DUH 2010a: 2)

Textstelle (Originalquellen)

Hamburg wahrscheinlich erhebliche Verbesserungen bringen. Dort sind bei Maßnahmen im Gebäudebestand die Unternehmererklärungen gemäß 26a EnEV vom Eigentümer in Kopie der Baurechtsbehörde zuzuleiten. Damit erhält die Behörde auch Kenntnis über baurechtlich verfahrensfreie Maßnahmen und kann sich, sofern sie dies für geboten erachtet, durch Kontrollen von der ordnungsgemäßen Ausführung überzeugen. Die Eigentümer müssen von den Fachbetrieben auf diese Verpflichtung hingewiesen werden. Auch für Eigenleistungen könnte nach 7a Abs. 2 EnEG eine Erklärungspflicht des Bauherrn oder des Eigentümers

- 140 Senkung der CO2-Emissionen in Hambu..., 2011, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
252



Textstelle (Prüfdokument) S. 310

nicht zu verantworten hat, sondern "umfasst all jene von der Normsetzung bedingten bzw. stark beeinflussten Schwierigkeiten des Vollzugs". Das heißt, hier wurden bereits strukturelle Probleme bei der ¹⁸⁵ Politikformulierung und Gestaltung des Vollzugsrahmens in Kauf genommen. Die "echten" Vollzugsprobleme sind "auch wirklich Probleme des Vollzugs, die sich aus der suboptimalen Organisation und Müller-Brandeck-Bocquet 1996: 183). Die ¹⁸⁵ Fragestellung dieser Arbeit sieht den Schwerpunkt in der Analyse der "unechten" Vollzugsprobleme, da

185 Müller-Brandeck-Bocquet definiert "unechte Vollzugsprobleme" als solche, die die Verwaltung selbst

185 Müller-Brandeck-Bocquet definiert "unechte Vollzugsprobleme" als solche, die die Verwaltung selbst

185 Müller-Brandeck-Bocquet definiert "unechte Vollzugsprobleme" als solche, die die Verwaltung selbst

Textstelle (Originalquellen)

bspw. Hucke (Hucke 1996). ¹³ ¹³ ¹³ In der politikwissenschaftlichen Umweltforschung werden die auf Mängel in der Politikformulierung beruhenden ¹³ Implementationsprobleme regulativer Umweltpolitiken häufig als "unechte" Vollzugsprobleme bezeichnet. Diese ¹³ Kategorie umfasst "all jene von der Normsetzung bedingten bzw. stark beeinflussten Schwierigkeiten des Vollzugs", die zwar (nach dem Modell des Policy-Cycle) in der Phase der Implementation auftreten, jedoch nicht von ¹³ der Verwaltung zu verantworten (Müller-Brandeck-Bocquet 1996: 183). "Echte" Vollzugsprobleme sind demnach ¹³ "auch wirklich Probleme des Vollzugs, die sich aus der suboptimalen Organisation und Ausstattung der Umweltverwaltung und aus der gleichfalls suboptimalen Handhabung und Anwendung der zum Vollzug anstehenden normativen Vorgaben ergeben" (Müller-Brandeck-Bocquet 1996: 183). ¹⁴ ¹⁴ ¹⁴ Das Gesetz gilt auch als erfüllt; wenn der Wärmebedarf zu mindestens 50% aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
253

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten nur noch "nebenbei" stattfinden kann. Diese These formuliert auch die IFEU/IWU-Studie: "**Bezüglich der notwendigen Erreichung der Klimaschutzziele** Diefenbach et al. 2005: 130)¹⁹⁰ Das Ergebnis der Verwaltungsreform in Niedersachsen führte laut einer Untersuchung des Öko-Instituts¹⁹⁰ für den Naturschutzbereich dazu, dass kaum noch Kontrollen durchgeführt werden konnten: "**Die Gesprächspartner der Landkreise äußerten die Wahrnehmung, dass wegen der hinzu gekommenen Aufgaben** Wolff et al. 2008: 34-35)

¹⁹⁰ Umweltpolitik findet nicht nur in klassischen Umweltverwaltungen statt, sondern wurde mit der Zeit

¹⁹⁰ Umweltpolitik findet nicht nur in klassischen Umweltverwaltungen statt, sondern wurde mit der Zeit

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden und an Gewicht gewinnen. Hier ist insbesondere die Änderung des Energieeinspargesetzes zu erwähnen (Einbeziehung der Ziele Klimaschutz und Nachhaltigkeit siehe Kapitel 5.2). Bezüglich der notwendigen **Erreichung der Klimaschutzziele** sollte die Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen verstärkt werden. Dies hat auch Signalwirkung auf die Bundesländer, die Abstimmung zwischen den Ressorts (Umwelt- und Baubereich) zu verstärken. Denn die zuständigen (Bau-)Behörden selbst haben aufgrund ihres Aufgabenfeldes und unter der Vorgabe der Deregulierung oftmals kein Interesse daran, weitergehende Energieeinspar-Aspekte in die Regelungen zum EnEV-Vollzug einfließen zu lassen. Wichtig für die Gewährleistung eines bestmöglichen Vollzugs auch im Gebäudebestand ist außerdem eine intensive Öffentlichkeitsarbeit mit den am Thema beteiligten Verbänden und Kammern. Eine Motivation

Region innerhalb des Landkreises bearbeitet. Diese Regionalisierung ist allerdings jedenfalls teilweise keine Reaktion auf die neuen Bedingungen durch die Reform, sondern wurde bereits vorher eingerichtet. **Die Gesprächspartner der Landkreise äußerten die Wahrnehmung, dass wegen der hinzu gekommenen Aufgaben** auf Kommunalebene eine Kontrolle und Überwachung nur noch sporadisch und meist auf externen "Druck" erfolgt. Dies können Telefonanrufe von Bürgern allgemein, konkret Betroffenen oder auch Hinweise anderer Behörden sein. Systematische Kontrollen erfolgen dagegen nicht mehr. Eine besondere Situation entstand für die Verwaltungsmitarbeiter im Bereich Naturschutz durch die Einrichtung des Förderprogramms "Natur erleben"¹⁹⁵, einer Aktion des niedersächsischen Umweltministeriums, finanziert mit Mitteln

- 143 Beiträge der EnEV und des KfW-CO2-G..., 2005, S. 2005
- 199 Umweltrecht ohne Umsetzer, 2008, S. 34

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
254

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

193 Unter kaltem Aufgabenabbau wird folgendes verstanden: "Politisch bewusst in Kauf genommener" Bauer et al. 2006: 285)

Textstelle (Originalquellen)

ein gesondertes Aufgabengebiet zuständig. Im Umweltbereich wäre eine Sonderverwaltungseinheit zum Beispiel ein Landesumweltamt. Zur allgemeinen Verwaltung gehören z.B. Regierungsbezirksverwaltungen oder auch Landesverwaltungsämter. "kalter Aufgabenabbau" Politisch bewusst in Kauf genommener Zwang zur Prioritätensetzung innerhalb der Verwaltung, der entsteht, wenn durch geringere Ressourcen nicht mehr alle Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden können. "unechte Aufgabenkritik" Im Gegensatz zum eigentlichen Zweck einer Aufgabenkritik, einer Anpassung der Reform an die Bedürfnisse der Verwaltung, werden hier Reformvorgaben (relativ) unabhängig von den

- 200 Modernisierung der Verwaltungsorgan..., 2007, S. 285

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
255



Textstelle (Prüfdokument) S. 320

Beim EE- wurde also stärker darauf geachtet, den Vollzug von vornherein besser, weil detailreicher zu Weiß/Vogelpohl 2010: 22)

Textstelle (Originalquellen)

überprüfen. Damit verbunden ist das Recht für Behördenmitarbeiter, die Häuser zu betreten (Betretungsrecht), während die Bauherren bzw. Hauseigentümer dies zu dulden haben (Duldungspflicht) . Beim EEWärmeG wurde also stärker darauf geachtet, den Vollzug von vornherein besser, weil detailreicher zu regeln. Lehren, die für den Vollzug der EnEV im Gebäudebestand relevant wären, lassen sich daraus jedoch nicht ziehen, da das EEWärmeG ausschließlich für Neubauten gilt. In Baden-Württemberg wurde die Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien in dem 2007 verabschiedeten Erneuerbare-Wärmegesetz (EWärmeG) auch für bereits errichtete Gebäude ab 1. Januar 2010 festgelegt.

- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung..., 2010, S. 22

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
256



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

Mieterbund und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen schrieben deswegen gar einen gemeinsamen Beschwerdebrief an Bundeskanzlerin Merkel (DMB/GdW 2008).

Textstelle (Originalquellen)

Bau und Stadtentwicklung Aareal Bank AG DEGEWO Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues, gemeinn. AG Deutsche Annington Immobilien GmbH Deutsche Bau- und Grundstücks AG Deutscher Mieterbund e. V. GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. GSW Gemeinn. Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH KfW Bankengruppe Kreissparkasse Köln VBW Bauen und Wohnen GmbH Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V. Kooperationspartner Bayerisches Staatsministerium des Innern, Oberste

- 201 Jahresbericht 2006, 2006, S. 17

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
257



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 355

dena initiierte "Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz -geea" (geea 2012) oder die BDI-Initiative Energieeffiziente Gebäude (BDI 2011).

Textstelle (Originalquellen)

und flächendeckend ausgebaut werden. Darüber hinaus wird der Aufbau einer bundesweiten, qualitätsgesicherten Expertenliste vorgeschlagen, um für Orientierung und verlässliche Qualität im Markt zu sorgen. Neue Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) fordert: Die Energiewende in Deutschland muss mehr sein als nur der Ausstieg aus der Kernkraft. Besonders im Gebäudebestand muss sie entschlossen vorangetrieben werden. Das fordert

- 202 Technologien für eine grünere Zukun..., 2011, S. 3

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

258



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 360

zugänglich Nach Auskunft der GD ENER werden sie inzwischen für die Gebäude-Richtlinie verwendet, ohne jedoch öffentlich zugänglich zu sein (Holl

Textstelle (Originalquellen)

rechtzeitig vor der Umsetzung die in Artikel 3.2 der Richtlinie zum besseren Verständnis der Gefahrenstofflisten vorgesehenen Leitlinien zukommen zu lassen. Diese wurden erst Ende des Jahre 2000 zugänglich gemacht (Commission of the European Communities 2000), nachdem der Umsetzungsprozess in den meisten Mitgliedstaaten bereits abgeschlossen war.²⁷⁸ Auch hier waren administrative Faktoren für die erheblich verzögerte Umsetzung verantwortlich. Hinsichtlich der Korrektheit ist

- 203 Leiber, Simone: Nationale Sozialpar..., 2003, S. 192

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
259



Textstelle (Prüfdokument) S. 405

Wärmedämmung von Häusern" für eine sehr wichtige oder eher wichtige Maßnahme für den Klimaschutz. Zugleich hielten 88 % der Befragten eine "staatliche Förderung von Investitionen, die zu Energieeinsparung in Wohnhäusern führen" für sehr wichtig oder eher wichtig (BMU/UBA 2010: 82)

Textstelle (Originalquellen)

wird 2010 von knapp 61 Prozent der Befragten gefordert, dass Deutschland eine Vorreiterrolle übernehmen soll, 2008 waren es nur 50 Prozent. Nach der Bedeutsamkeit von verschiedenen Klimaschutzmaßnahmen gefragt, wie z. B. staatliche Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung in Wohnhäusern oder gesetzlicher Vorschriften zur Energieeffizienz von elektrischen Geräten, schätzen meistens über 80 Prozent der Befragten diese als "wichtig" oder sogar "sehr wichtig" ein. Als "sehr wichtig"

- 204 Umweltbundesamt: Umweltbewusstsein ..., 2010, S. 11

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

260



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 378

[Energieeinsparverordnung](#) Wärme-Gesetz (EEWärmeG) und der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) geregelt.

Textstelle (Originalquellen)

unter Ansatz der tatsächlichen Energiepreise über einen sehr langen Abschreibungszeitraum zu realisieren. Dabei bestehen Abhängigkeiten zur Energiepreisentwicklung sowie zur Fortschreibung der gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise der [Energieeinsparverordnung \(EnEV\)](#) und dem Erneuerbaren Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) sowie zu Förderprogrammen für solche Maßnahmen. Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Energieeinsparungsgesetzes (5 (1) EnEG) haben die durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) gestellten Anforderungen nach dem Stand

- 205 Perspektive M, 1995, S. 25

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
261



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 380

Null" liegenden "oder sehr geringen" Energiebedarf, dieser "sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen"

Textstelle (Originalquellen)

Energie konditioniert wird; 2. "Niedrigstenergiegebäude" ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird gedeckt werden; 3. "gebäudetechnische Systeme" die technische

- 128 Richtlinie 2010/31/EU des Europäisc..., 2010, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

240105

06.09.2021

262

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Research Institutions, 1998
http://www.iaea.org/inis/collection/NCLCollectionStore/_Public/29/031/29031661.pdf
- 2 A retrospective evaluation of elements of the EU VAT system, 2011
https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/report_evaluation_vat.pdf
- 3 Directions regarding Romania 39 s energy security, 2009
<http://www.econstor.eu/obitstream/10419/74690/1/606298886.pdf>
- 4 Die EnEV 2007 und ihre Normen - DELTA-Q, 2009
https://www.delta-q.de/export/sites/default/de/downloads/text_enev_und_normen_2007.pdf
- 5 third round detailed assessment report on moldova anti - Coe, 2008
<https://rm.coe.int/european-committee-on-crime-problems-cdpc-expert-committee-on-the-eval/168071685d>
- 6 Public Procurement of Energy Saving Technologies in Europe, 2002
http://www.eceec.org/policy-areas/EEES/public_sector/GermanyPROST.pdf
- 7 Reflections on inter-sectoral co-ordination in national forest programmes, 2002
http://www.svt.ntnu.no/iss/erling.berge/COST19%202002%20Savonlinna%20proc46_net.pdf
- 8 The Financial Crisis, Systemic Risk, and theFuture of, 2011
https://naic.org/documents/topics_white_paper_namic.pdf
- 9 DÁIL ÉIREANN - Houses of the Oireachtas, 0000
<https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/debateRecord/dail/2012-02-14/debate/mul@/main.pdf>
- 10 Leuphana: Forschungsbericht 2005 2010, 2010
https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Forschungseinrichtungen/zdemo/files/ZDEMO_Forschungsbericht
- 11 Grünbuch: Eine europ ische Strategie für nachhaltige - Europa.eu, 2006
http://europa.eu/documents/comm/green_papers/pdf/com2006_105_de.pdf
- 12 Alternative erneuerbare Energieprojekte - Strukturelle, 0000
<http://archiv.ub.uni-marburg.de/diss/z2017/0053/pdf/dtr.pdf>
- 13 Europäisches Parlament: Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, 2002
http://www.jade-hs.de/fileadmin/fb_architektur/downloads/Organisation/Mitarbeiter/Mayer/Heizung/EG_01_-_R
- 14 Liebing, Stefan: Energiepolitik in der EU und Russland. Interessenlagen, Konfliktpotenziale, Kooperationsansätze, 2010
http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-24630/Liebing_diss.pdf
- 15 Beichelt, Timm: Deutschland und Europa, 2009
- 16 A Process Model and Workbench Framework for the Deployment of Simulation-assisted Building Control Systems, 2011
http://pubdb.ait.ac.at/files/PubDat_AIT_135475.pdf

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
263

Quellenverzeichnis

- 17 IBP-Bericht WB 148/2010 Hans Erhorn Heike Erhorn-Kluttig, 2010
<http://www.dominio1.stuttgart.de/web/ksd/ksdredsystem.nsf/dc5e48bde54b0b2941256a6f0036f408/6871d99fafdf6ee>
- 18 Masterarbeit im MBA-Studiengang Sustainability Management, 2009
http://www2.leuphana.de/umanagement/csm/content/nama/downloads/download_publicationen/74-0_download.pdf
- 19 Pehnt, Martin (Hrsg.): Energieeffizienz. Ein Lehr- und Handbuch, 2010
- 20 Goldschmidt, Jan Christoph: Energie, Macht, Vernunft, 2008
https://www.researchgate.net/profile/Felix_Creutzig2/publication/256173498_Energie_Macht_Vernunft_-_Der_u
- 21 Die Wirkung von Theraplay: die Wirkung von Theraplay auf Klein- und Vorschulkinder mit klinisch bedeutsamen Verhaltensstörungen, Aufmerksamkeitsdefiziten hellip , 2007
http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2008/1549/pdf/Die%20Wirkung%20von%20Theraplay_Dissertation%2
- 22 STATmagazin Energieverbrauch privater Haushalte für wohnen, 2008
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Umwelt/2008_12/PDF2008_12.pdf?__blob=publicationFile
- 23 andel, 2006
<http://ipt.iwh-halle.de/d/publik/wiwa/3-10.pdf>
- 24 Steigende Wohnungsbaunachfrage stimuliert, 2011
<http://www.haustechnikdialog.de/downloads/ifo-langfristig-bauvorausschaetzung.pdf>
- 25 Datenbasis Gebäudebestand - datenbasis iwu.de, 2010
http://datenbasis.iwu.de/dl/Endbericht_Datenbasis.pdf
- 26 Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg Bachelorarbeit - OPUS, 2012
https://opus-hslb.bsz-bw.de/files/323/Bachelorarbeit_Windenergie_ohne_Adresse_mit_Anlagen.pdf
- 27 Drucksache 17/13300 17. Wahlperiode - Deutscher Bundestag, 0000
<https://dserver.bundestag.de/btd/17/133/1713300.pdf>
- 28 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Eisenmann, Lothar/Bliss, Ulrike: Verbrauchs- oder Bedarfspass Anforderungen an den Energiepass für Wohngebäude aus Sicht privater Käufer und Mieter, 2005
<https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/ifeu-Studie-Energiepass-Ende-2006.pdf>
- 29 Nutzerstruktur des Projektes EnergieSchuldenPrävention (ESP) in Nürnberg, 2011
https://www.nuernberg.de/imperia/md/esp/dokumente/diplomarbeit_schaller.pdf
- 30 Determinanten der Energienachfrage der privaten Haushalte unter Berücksichtigung von Lebensstilen, 2007
http://www.forne.at/nw_pdf/0734_energienachfrage.pdf
- 31 Energieverbrauch der privaten Haushalte - Statistisches Bundesamt, 2008
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2008/UGR/pressebroschuere_ugr.pdf?__blo

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
264

Quellenverzeichnis

- 32 Kapitel 5. - KfW, 0000
<https://www.kfw.de/PDF/KfW-Research/Economic-Research/Publikationsarchiv/Mittelstands-und-Strukturpolitik>
- 33 Energieeffizienz in Zahlen - Öko-Institut, 2011
<https://www.oeko.de/oekodoc/1187/2011-326-de.pdf>
- 34 Politische Instrumente zur Erhöhung der energetischen Sanierungsquote bei Eigenheimen, 2010
http://www.enef-haus.de/fileadmin/ENEFH/redaktion/PDF/ENEH-Haus_2010_Instrumente.pdf
- 35 Nachhaltiges Bauen und Wohnen - Umweltbundesamt, 2010
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3952.pdf>
- 36 Konzeption des Umweltbundesamtes zur - Wald amp Klima, 2009
http://www.waldundklima.net/politik/politik_docs/uba_okt2009_klimapolitik_01.pdf
- 37 Die sozialrechtliche Situation von Unionsbürgern in Deutschland unter Berücksichtigung des Europarechts, 2012
<https://opus-hslb.bsz-bw.de/files/250/A.pdf>
- 38 DIE EUROPÄISCHE UNION: GRUNDLAGEN UND POLITIKBEREICHE AUSSERHALB DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, 2005
- 39 Benz, Arthur: Politik in Mehrebenensystemen (Auszug), 2009
<https://books.google.cat/books?id=pLXQbAFjhUIC>
- 40 Basiselemente einer erfolgreichen Umweltpolitik : eine Analyse und Evaluation der Instrumente der japanischen Umweltpolitik, 1996
<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/122909/1/209708.pdf>
- 41 Wie funktioniert die Europäische Union - Kreis Stormarn, 2006
<https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/1/14/EUInstitutionen.pdf>
- 42 BERICHT über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Energieprofil von Gebäuden , 2001
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A5-2001-0465+0+DOC+PDF+V0//DE>
- 43 Dambach, Alexander: Verkehrspolitik auf deutscher und europäischer Ebene. Akteure, Verflechtungen, Handlungsspielräume - dargestellt am Beispiel Straßenbenutzungsgebühren - , 2006
http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/7398/1/Dissertation_HeiDOK.pdf
- 44 Monitoring internationaler Erfahrungen im Bereich der ..., 2004
<http://www.itas.fzk.de/deu/lit/2004/haua04a.pdf>
- 45 Simulation der Erdreichwärmenutzung mit einer Wärmepumpe, 2009
http://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/forschung/forschungsdokumentation/forschung_fb_bht_2009.pdf
- 46 Inhaltsverzeichnis - Jahrbuch der Europäischen Integration, 2011
http://wissen-europa.de/fileadmin/user_upload/website/Artikel/Artikel_2011/Jahrbuch_der_Europ%C3%A4ischen

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
265

Quellenverzeichnis

- 47 Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners Umweltpolitische Entscheidungsprozesse in der EG am Beispiel der Einführung des Katalysatorautos, 1994
<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/122916/1/209733.pdf>
- 48 Ökobilanzierung 2009 - KIT - ITAS, 2010
<http://www.itas.kit.edu/pub/v/2009/feua09a.pdf>
- 49 50 Jahre Euratom - LobbyControl, 2007
<https://www.lobbycontrol.de/wp-content/uploads/50-jahre-euratom-50-years-euratom1.pdf>
- 50 Elektrizität - Deutsche Physikalische Gesellschaft, 2010
https://www.dpg-physik.de/vereinigungen/fachuebergreifend/ak/ake/publikationen/energie_2010.pdf
- 51 Energieeffizienz in Gebäuden mit ABB i-bus KNX Einsparpotenziale, 2009
http://mailing.knx-gebäudesysteme.de/Energieeffizienz_EN15232.pdf
- 52 Klimaschutz - Stadt Augsburg, 2004
http://www2.augsburg.de/fileadmin/www/dat/04um/klischutz/schutzkonzept/pdf/konzept_gesamt_endfassung_mai
- 53 Die neue EU-Richtlinie Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden , 2006
http://www.klimastiftung-thueringen.de/fileadmin/media/Tagung/FT_2006-03-07/2006_Hegner.pdf
- 54 Lehner, Moris: Möglichkeiten zur Verbesserung des Verständigungsverfahrens auf der Grundlage des EWG-Vertrages, 1982
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/4713/1/4713.pdf>
- 55 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Europäische Integration, 2. Aufl., 2003
- 56 Transaktionskosten und Organisationsformen von Bioprospektionsprojekten im Kontext der Konvention über die Biologische Vielfalt, 2011
<http://www2.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript289.pdf>
- 57 Konsistenz der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik mit den, 2012
https://www.taurus-eco.de/downloads/bmu_endbericht_klimaziele.pdf
- 58 Rückstandsanalytische Untersuchungen für eine aktualisierte Bewertung des Einsatzes hormonal wirksamer Leistungsförderer in der Tiermast, 2001
<http://mediatum.ub.tum.de/doc/603228/603228.pdf>
- 59 Eine strategische Politikfeldanalyse, 2011
<https://d-nb.info/1026266009/34>
- 60 Technologietransfer oder Import von Arbeitskräften Politische und wirtschaftliche Dimensionen des Trainings und Praktikums für Ausländer in Japan 1982 bis , 2011
https://www.researchgate.net/profile/David-Chiavacci/publication/291332520_Japan_2011_Politik_Wirtschaft

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
266

Quellenverzeichnis

- 61 Die Lokale Agenda 21. Eine Analyse ihrer Umsetzung in Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland, 1998
http://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/4173/121_1.pdf
- 62 Probleme der Evaluationsforschung von Modellprojekten in der beruflichen Rehabilitation am Beispiel der Implementation wohnortnaher betrieblicher hellip , 1997
http://213.241.152.197/mittab/1997/1997_2_MittAB_Niehaus.pdf
- 63 Altersgerechte Stadtentwicklung, 2011
<https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/27644/1/Dissertation.pdf>
- 64 Regional Forest Governance, 2010
http://www.researchgate.net/profile/Lukas_Giessen/publication/273768713_Regional_forest_governance_Forstl
- 65 Scheck, Christoph: Großräumige regionale Kooperationen, 2011
https://kluedo.ub.uni-kl.de/frontdoor/deliver/index/docId/2287/file/20110206_DissertationScheck.pdf
- 66 Stübinger, Ewald: Handbuch Governance, 2007
- 67 Why do states not obey the law, 2004
https://www.researchgate.net/profile/Tanja_Boerzel/publication/267975246_Why_Do_States_not_Obey_the_Law/
- 68 Kindliche Konzepte zur Größe Gewicht und ihre Entwicklung, 2011
<http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/reuter-dinah-2011-05-23/PDF/reuter.pdf>
- 69 Qualitative Politikanalyse, 2007
<http://de.scribd.com/doc/79758690/Qualitative-Politikanalyse>
- 70 alte Probleme Die institutionellen Grenzen - Semantic Scholar, 1998
<https://pdfs.semanticscholar.org/e6ee/c50285116f5201ac32fb1726d03e57a98b1c.pdf>
- 71 Proceedings of the 2001 Berlin Conference: Global, 2003
<https://www.pik-potsdam.de/en/output/publications/pikreports/.files/pr80.pdf>
- 72 Europäische Kommission, 2001d: White Paper on European Governance: Report of Working Group on Broadening and Enriching the Public Debate on European Matters. Brüssel: Juni 2001., 2002
http://edz.bib.uni-mannheim.de/daten/edz-k/gS/02/preparatory_work_en.pdf
- 73 Osterweiterung der Europäischen Union - Umweltbundesamt, 2002
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2084.pdf>
- 74 CAN THE EU MAKE ICELAND COMPLY , 2008
<https://ecpr.eu/Filestore/PaperProposal/65b72990-1fa1-4d84-8423-9b4890299e87.pdf>
- 75 Die Umsetzung von EU-Richtlinien im Zeichen der Parteipolitik: Eine akteurzentrierte Antwort auf die Misfit-These, 2003
http://www.mpifg.de/pu/mpifg_dp/dp03-3.pdf

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
267

Quellenverzeichnis

- 76 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de Vertical and horizontal Foreign Direct Investments in transition countries, 2004
http://edoc.ub.uni-muenchen.de/2105/1/Protsenko_Alexander.pdf
- 77 An in-depth analysis of Japanese elementary school mathematics teachers 39 manuals: A preliminary report, 1999
<http://files.eric.ed.gov/fulltext/ED436403.pdf>
- 78 Opinions, referrals, and judgments: analyzing longitudinal patterns of non-compliance, 2009
https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/19098/2009-13_Boerzel_Hofman_Panke.pdf
- 79 03 099760 Zhelyazkova, 2011
<https://pure.rug.nl/ws/files/2658539/2009-ZhelyazkovaA-TimeDependent.pdf>
- 80 new star clusters discovered in the glimpse survey - UW-Madison, 2005
http://www.astro.wisc.edu/glimpse/mercer_2005.pdf
- 81 Steuerverwaltung in Polen - Eine europäische - Universität Potsdam, 2009
https://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/prof_franzke/images/Online-Paper/moe_paper_11.pdf
- 82 Career assessment as a guide to administrator preparation and evaluation, 1991
<https://files.eric.ed.gov/fulltext/ED366080.pdf>
- 83 hellip , Zeitschrift für Volkswirtschaftslehre 39 , Sozialpolitik und Verwaltung, 19, 271 325. Schumpeter, JA (1912), Die Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Eine hellip , 2007
<http://digamo.free.fr/elgarneoschump.pdf>
- 84 Wissensstrukturen beruflicher Identität Ausgewählte theoretische Grundlagen einer Längsschnittstudie zur Entwicklung beruflicher Identität in einem , 2008
http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2008_BMBF_DECVET_Dokumentation.pdf
- 85 Queen's Papers on Europeanisation No 2/2003 Shaping and Taking EU Policies: Member State Responses to Europeanization, 2003
https://www.researchgate.net/profile/Tanja_Boerzel/publication/5015726_Shaping_and_Taking_EU_Policies_Mem
- 86 Autonomous and instrumental bureaucracies: Institutional indicators for the explanation of administrative change, 1999
https://www.econstor.eu/bitstream/10419/85109/1/1999-08_online.pdf
- 87 SWITZERLAND: Optimising sustainable forest management, 2004
https://www.researchgate.net/profile/Americo_Mendes3/publication/299813556_Portugal_The_forest_policy_pro
- 88 Fusionen und Übernahmen Wettbewerbsbericht der AK - Wifo, 2001
https://www.wifo.ac.at/bibliothek/archiv/31974/31974_1_2001.pdf
- 89 Aufbau eines europ ischen Bodeninformations-Portals im Rahmen des eContentplus-Projekts GS Soil als Baustein f r SEIS auf Basis von PortalU - hellip , 2009
http://www.ak-uis.de/ws2009/04_Klenke.pdf

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
268

Quellenverzeichnis

- 90 Die Bedeutung der erneuerbaren Energie im Energiesystem, 2006
<https://www.lko.at/mmedia/download/2013.05.22/1369223837031451.pdf>
- 91 Download (1321Kb) - E-Theses - Universität Wien, 2011
http://othes.univie.ac.at/14842/1/2011-05-21_0204006.pdf
- 92 Öchsle, Michael: Erweiterung von Geschäftsfeldern im Non-Aviation-Bereich an europäischen Flughäfen unter besonderer Berücksichtigung des Standorts München, 2005
http://edoc.ub.uni-muenchen.de/9138/1/Oechsle_Michael.pdf
- 93 Alexithymia in Finnish General Population, 2009
<https://tampub.uta.fi/bitstream/handle/10024/66422/978-951-44-7563-4.pdf>
- 94 The use of bioindicators for environmental monitoring in tropical and subtropical countries, 1991
<http://www.gate-international.org/documents/publications/webdocs/pdfs/g50bie.pdf>
- 95 An Economic History of Europe - CSInvesting, 2010
http://csinvesting.org/wp-content/uploads/2012/07/an_economic_history_europe.pdf
- 96 Stand und Perspektiven der settingbezogenen Netzwerkarbeit in der, 2006
http://www.cms.gesundheitsfoerderung.info/INHALTE/Abschlussarbeiten/03_Diplomarbeiten/SIEBERT/SIEBERT_DIA
- 97 Strategiepapier zum Forschungsbedarf in der Wasserstoff, 2005
https://www.ffe.de/download/langberichte/SKH2_deutsch.pdf
- 98 Außerordentlicher Parteitag der SPD in Berlin, 2002
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/beschlussbuch_bundesparteitag_berlin_2
- 99 Steuerung der Offshore-Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Umweltziele Klima- und Meeresumweltschutz, 2007
http://www.opus4.kobv.de/opus4-tuberlin/files/1467/kruppa_ines.pdf
- 100 Entwurf und prototypische Implementierung einer flexiblen SOTIS, 2009
https://ess.cs.tu-dortmund.de/Teaching/Theses/2009/DA_Schaumann_2009.pdf
- 101 bei der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und der Energieeinsparverordnung (EnEV), dargestellt am Gebäude Stuttgarter Straße 2 in , 2005
<https://core.ac.uk/download/pdf/35076280.pdf>
- 102 Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Hemer, 2009
https://www.hemer.de/leben/energiesparen/2012_03_20_Endbericht_KSK_Hemer_Contr.pdf
- 103 Jahresbericht 2009 8211 Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP, 2010
<http://www.ibp.fraunhofer.de/content/dam/ibp/de/documents/Informationsmaterial/allgemein/jahresbericht200>
- 104 Online-Kommunikation als Managementinstrument für karitative Nonprofit-Organisationen , 2004
<http://mediatum.ub.tum.de/doc/603516/603516.pdf>

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
269

Quellenverzeichnis

- 105 Motivation für Innovation amp Klima, 2007
[http://www.innovation-klima.at/docs/S_2007_INNOVATION_KLIMA_28738\\$.pdf](http://www.innovation-klima.at/docs/S_2007_INNOVATION_KLIMA_28738$.pdf)
- 106 Klimatisierung, Kühlung und Klimaschutz: Technologien, Wirtschaftlichkeit und CO2 -Reduktionspotenziale, 2005
<https://www.wien.gv.at/meu/fdb/pdf/kkk-materialienband-1018-ma27.pdf>
- 107 Religionsrechtliche Bestimmungen in der Europäischen Union, 2003
https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45-ubtr/files/569/RobbersHrsg._Religionsrechtliche_Bestimmungen_in_der_Eu
ebook, 0000
- 109 Entwurf zur Novellierung der Energieeinsparverordnung (Entwurf zur EnEV 2009) , 2009
http://www.zukunft-haus.info/fileadmin/zukunft-haus/energieausweis/Gesetze_Verordnungen/EnEV/dena-Infotex
- 110 Rechtskonzepte zur Beseitigung des Staus energetischer, 2009
http://neu.ake-ev.de/wp-content/uploads/2010-01-13_Klinski-Energie-Mietrecht-UBA-Texte-36-2009.pdf
- 111 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, 2005
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/052/1505226.pdf>
- 112 Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie in - Bundestag, 2011
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/045/0704575.pdf>
- 113 Diplomaten für Europa: Eckpunkte zur Gestaltung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, 2005
http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2011/2689/pdf/Reformspotlight_02_05_d.pdf
- 114 Newsletter Dezember 2007 - proTerra, 2008
http://www.proterra-umwelt.de/fileadmin/proterra-umwelt/data/newsletter/2_2007.pdf
- 115 Stellungnahme des Rates zum Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie, 2002
http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/Stellungnahme_zu_NHS_01.pdf
- 116 Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 64, 2004
<https://www.steuerberater-center.de/media/BGBI0464.pdf>
- 117 Solar unterstützte Nahwärme und Langzeit-Wärmespeicher, 2006
<http://www.swt-stuttgart.de/SWT-Forschung/Veroeffentlichungen/Puplic/05-04.pdf>
- 118 NATURKAPITAL UND KLIMAPOLITIK : EINLEITUNG, 0000
https://www.researchgate.net/profile/Dietmar-Mehl/publication/317041371_Die_Rolle_von_Auen_und_Fliessgewa
- 119 Ergänzende Untersuchungen und vertiefende Analy-sen zu möglichen Ausgestaltungsvarianten eines Wärmegesetzes, 2009
http://dlr.de/Portaldata/41/Resources/dokumente/institut/system/publications/Endbericht_Waermegesetz-11.p
- 120 Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 2002
<https://www.jachan.at/downloads/EUGebaeudeRL.pdf>

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
270

Quellenverzeichnis

- 121 Integriertes Klimaschutzkonzept Flensburg Final.pdf - ZNES, 2011
<http://www.znes.fh-flensburg.de/fileadmin/templates/multiflex4/Downloads/Reports/Integriertes%20Klimaschu>
- 122 Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich 5 - ZAftDa, 1997
<http://www.zaftda.de/tb-bundeslaender/sachsen/landesdatenschutzbeauftragter-6/274-05-tb-lfd-sachsen-1996->
- 123 Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer, 2010
https://www.forum-mentoring.de/index.php/download_file/view/236/150/
- 124 Multikriterielle Bewertung von Technologien zur - eDiss, 2010
<https://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/11858/00-1735-0000-0006-AFC8-F/1/oberschmidt.pdf>
- 125 Energieausweis kommunale Liegenschaften Interreg IV, 2008
https://rathaus.pfronten.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Hauptamt/Dokumente/Energie_und_Umweltgemeinde/E
- 126 Monitoring-Report Deutschland Digital (Langfassung) - BMWi, 2010
<http://www.bmw.de/Dateien/BMWi/PDF/IT-Gipfel/it-gipfel-monitoring-deutschland-digital-langfassung-2010.p>
- 127 Bestandssanierungen Chance für eine global nachhaltige Entwicklung , 2009
http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2011/599/pdf/online_endfassung.pdf
- 128 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen - EUR-Lex, 2010
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:0035:de:PDF>
- 129 Volume P-175(2010), 2010
<https://subs.emis.de/LNI/Proceedings/Proceedings175/P-175.pdf>
- 130 Anhang A Literaturhinweise zum Thema FI, 2006
http://refina.segeberg.de/media/custom/1834_13_1.PDF
- 131 Akzeptanzverbesserung bei Niedrigenergiehaus-Komponenten, 2002
https://www.ifz.at/sites/default/files/2020-06/endbericht_rohracher%2026-01.pdf
- 132 EnEV - ASUE, 2002
http://asue.de/sites/default/files/asue/themen/enev/2002/broschueren/09_10_02_enev_checkliste_bestehend.p
- 133 Auswirkungen des Wegfalls von Sozialbindungen und des Verkaufs, 2005
http://www.bagw.de/media/doc/TXT_05_Forschung_IWU_Teilabschlussbericht_I.pdf
- 134 Triska, Thomas: Ausgestaltung einer Controlling-Konzeption für Studentenwerke unter besonderer Berücksichtigung der instrumentellen Umsetzung, 2005
http://repositorium.uni-muenster.de/document/miami/c18cb445-1b97-483d-baa2-59ee4515895c/diss_triska.pdf
- 135 Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, 2006
http://www.yepat.uni-greifswald.de/geo/fileadmin/dateien/Publikationen/GGA/GGA_34_Zoelitz-Moeller.pdf

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
271

Quellenverzeichnis

- 136 Baulinks.de (Hrsg.): Der lange Weg des Energieausweises., 2011
<https://www.baulinks.de/webplugin/themen/energiepass.php4>
- 137 Bauen im Zeitalter des Klimawandels, Klimaschutz für - Hamburg.de, 2008
<http://www.hamburg.de/contentblob/2199690/data/bauen-im-zeitalter-des-klimawandels-2008.pdf>
- 138 www.ssoar.info Der entwicklungspolitische Kohärenzanspruch, 2005
https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/11470/ssoar-2005-ashoff-der_entwicklungspolitische
- 139 Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften - EIZ Rostock, 2008
<https://www.eiz-rostock.de/wp-content/uploads/2017/08/Vollst%C3%A4ndiger-Wortlauf-der-Einheitlichen-Europ>
- 140 Senkung der CO2-Emissionen in Hamburg durch energetische Gebäudesanierung, 2011
http://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2014/34638/pdf/Klimaschutzziele_Hamburg_Ergaenzung_1.pdf
- 141 Hertle, Hans/Duscha, Markus/Jahn, Dorit/Münster, Jan/Bliss, Ulrike/Lambrecht, Klaus/Jungmann, Uli: Evaluation und Begleitung der Umsetzung der Energieeinsparverordnung 2002 in Baden-Württemberg., 2006
https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/64344?_de_xdot_lubw_pudi_frontend_web_portlet_DetailPortle
- 142 Die Umsetzung der Professorenbesoldungsreform in den Bundesländern, 2005
http://www.che.de/downloads/Profbesoldung_Laendervergleich_AP65.pdf
- 143 Beiträge der EnEV und des KfW-CO2-Gebäudesanierungsprogramms zum Nationalen Klimaschutzprogramm, 2005
https://www.iwu.de/fileadmin/publikationen/gebäudebestand/2006_IWUetIfeu_DiefenbachEtAl_Beitr%C3%A4ge-de
- 144 Nachhaltigkeit durch Rechtsgestaltung 13 05 - Umweltbundesamt, 2005
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2907.pdf>
- 145 Bundesregierung: Begründung zur EnEV 2009, 2008
http://www.enev-online.de/enev/080518_enev2009_begruendung.pdf
- 146 Für Thüringen in Europa - Digitale Bibliothek Thüringen, 2008
https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00022294/Th%C3%BCrtingen%20in%20Euro
- 147 Deutscher Bundestag Drucksache 16/4690, 2007
http://www.bbn-online.de/fileadmin/Staatlicher_Naturschutz/1604690_SRU_SG_2007.pdf
- 148 Governance im Küstenraum: europäische Umweltpolitik im Wandel die Umsetzung des Integrierten Küstenzonenmanagements und der , 2010
https://macau.uni-kiel.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dissertation_derivate_00003208/Bruns_Governance_im
- 149 ebook, 0000
- 150 PUBLIC ADMINISTRATION REFORM IN THE PERSPECTIVE OF ROMANIA 39 S ACCESSION TO THE EUROPEAN UNION, 2006
<http://www.econstor.eu/obitstream/10419/74632/1/578406438.pdf>

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
272

Quellenverzeichnis

- 151 Policy Integration and Capacity-Building in Regional Sustainable Development: Analysis of Experiences in Europe 39 , 2004
http://userpage.fu-berlin.de/ffu/akumwelt/bc2004/download/berger_pohoryles_f.pdf
- 152 Hamburgische Bauordnung (HBauO), 2004
<http://www.wels-online.de/HBauO.pdf>
- 153 Saiwani: Probleme der Baupraxis und Bauwirtschaft im Nordirak. Entwicklungseingpässe und Vorschläge zu Ihrer Beseitigung, 2009
http://opus4.kobv.de/opus4-tuberlin/files/2036/saiwani_asso.pdf
- 154 als PDF-Dokument - DIE LINKE im Th ringer Landtag, 2011
<http://www.die-linke-thl.de/fileadmin/lv/dokumente/Publikationen/Wohnungspolitisher%20Rundbrief%202011-1>
- 155 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung , 1976
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_4/gesamt.pdf
- 156 Soziale Arbeit - Deutsche Gesellschaft f r Palliativmedizin, 2007
http://www.dgpalliativmedizin.de/images/stories/Nordrhein-westflisches_Qualitaetskonzept_-_Soziale_Arbeit
- 157 Ambitionierte Ziele untaugliche Mittel: Deutsche Energiepolitik am Scheideweg, 2011
http://www.gruene-waerme.at/fileadmin/user_upload/aktuelles/VDW.pdf
- 158 Innovations- und Qualifikationsanforderungenim Bereich der Öko-Technologien Wirtschaft Politik in Oberösterreich, 2011
<http://www.scribd.com/doc/48838537/Green-Economy-Upper-Austria-Part-4-Green-Innovation-Policy>
- 159 Ökologische Aspekte zum Bau und Betrieb von Einkaufszentren, dargestellt an drei Berliner Beispielen, 2011
http://www.opus4.kobv.de/opus4-tuberlin/frontdoor/deliver/index/docId/2854/file/shhada_ahmad.pdf
- 160 Modell zur softwaretechnischen Unterstützung des präventiven Risikomanagements in fleischerzeugenden Ketten., 2006
http://www.gil-net.de/Publikationen/18_237.pdf
- 161 class gs ctg2 von energiekonsens.deenergiekonsens.de Effizienzrevolution plus erneuerbare Energien, 2004
http://www.energiekonsens.de/cms/upload/Downloads/fachtagung-gewerbe/Vortrag_Prof_Dr_Hennicke.pdf
- 162 verschiedene, verschiedene: Energiewirtschaft in Europa. Im Spannungsfeld zwischen Klimapolitik, Wettbewerb und Versorgungssicherheit, 2010
<http://de.scribd.com/doc/58984657/Energiewirtschaft-in-Europa-3642023398>
- 163 HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN, 2007
https://opus-hslb.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/337/file/Bachelorarbeit_Benjamin_Ulmer_ohne_Ans
- 164 Bachelorarbeit Stefanie Goeke - Deutsch-Französisches Institut, 2009
<https://www.dfi.de/pdf-Dateien/abschlussarbeiten/BA-Goeke.pdf>
- 165 Hermann Grabler, Harald Stolzlechner und Harald Wendl Kommentar zur GewO Gewerbeordnung 1994 in der Fassung, 2011

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
273

Quellenverzeichnis

- 166 Fünf Jahre Makroökonomischer Dialog - Hans-Böckler-Stiftung, 2004
https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_diskp_123.pdf
- 167 Coming to grips with the eel stock slip-sliding away, 2008
https://www.researchgate.net/profile/Willem_Dekker2/publication/40095730_Coming_to_Grips_with_the_Eel_Sto
- 168 Co-operation between the EU and the Mediterranean referring to Tunisia: Which instruments can the EU use to influence the freedom of expression and the , 2007
http://essay.utwente.nl/58059/1/scriptie_Filcheva.pdf
- 169 STADT LEHRTE - Planungsamt, 0000
https://www.lehrte.de/datei/anzeigen/id/15877,1275/teil_a_begruendung.pdf
- 170 ebook, 2010
- 171 unireport 5/2001 rz - Goethe-Universität Frankfurt, 2001
<http://www2.uni-frankfurt.de/44480549/unireport5internet.pdf>
- 172 Social construction and policy design, 0000
<https://edwardwimberley.com/courses/IntroEnvPol/theorypolprocess.pdf>
- 173 Kooperative Politikformen in der Umweltpolitik Eine Einordnung und Bewertung am Beispiel der Chemikalienregulierung, 2005
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/HSXVJ3QAB4SYAV2M6CO6SZ4XBD75SEOK/full/1.pdf>
- 174 Report of the Industrial commission on transportation, Vol. IX, 1901
<https://dspace.gipe.ac.in/xmlui/bitstream/handle/10973/24406/GIPE-005799-Contents.pdf>
- 175 Magisterarbeit - Core, 2008
http://othes.univie.ac.at/3132/1/2008-12-17_9949768.pdf
- 176 Health politics, 1992
<https://www.sowi.hu-berlin.de/lehrbereiche/comppol/publ/pdfs/Immergut1992a.pdf>
- 177 Die Bedeutung der nationalen Parteipolitik für die Umsetzung europäischer Sozialrichtlinien, 2004
http://www.mpifg.de/pu/mpifg_book/mpifg_bd_51.pdf
- 178 Die Europäische Union auf dem Weg zur partizipativen Bürgerunion, 2011
http://othes.univie.ac.at/18906/1/2011-11-21_5900008.pdf
- 179 Inhalt - Fakultät für Sozialwissenschaft - Ruhr-Universität Bochum, 2011
https://www.sowi.ruhr-uni-bochum.de/mam/content/regionalpolitik/formwandel_der_staatlichkeit_im_deutschen
- 180 Energy efficiency requirements in building codes, energy efficiency policies for new buildings, 2008
http://indiaenvironmentportal.org.in/files/Building_Codes.pdf
- 181 Studie zur Weiterentwicklung der energetischen Verwertung von , 2005
<http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/abfall/Siedlungsabfallwirtschaft/Abfallentsorgung/Bio>

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
274

Quellenverzeichnis

- 182 Axel W. Bauer Dient die anonyme Kindesabgabe dem Lebensschutz , S. 2 Klaus Baumann/Dieter Fuchs Moses- Projekte als Hilfe für Schwangere in Not, S. 6, 0000
https://zfl-online.de/media/zfl_2010_1_1-36.pdf
- 183 Vortrag Peter Rathert (BMVBS) - Die geea, 2011
https://www.geea.info/fileadmin/Downloads/Bundeslaenderworkshop/Bundeslaenderworkshop1/Rathert_Bundeslaen
- 184 Devolutiveffekt, Dissensverfahren und Denkmalschutz. Gründe und, 2010
http://www.dnk.de/_uploads/beitrag-pdf/9651e2b598a5ca240aa17c7c0644c3f3.pdf
- 185 Der Energieausweis für den Gebäudebestand, 2009
http://www.landkreis-wuerzburg.de/media/custom/1755_4997_1.PDF
- 186 Marktpotenziale des Handwerks durch den Gebäudeenergieausweis, 2010
<http://www.ifh.wiwi.uni-goettingen.de/sites/default/files/AH%2065%20Marktpotenziale.pdf>
- 187 Uncertainty and sensitivity analysis in building performance simulation for decision support and design optimization, 2009
https://www.researchgate.net/profile/Christina_Hopfe/publication/254871755_Uncertainty_and_sensitivity_an
- 188 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV, 1997
http://www.schornsteinfeger-steckmeister.de/formulare/Verordnung_1bimschv.pdf
- 189 1 Strukturanalyse der erste Schritt für die Analyse individuellen Nutzerverhaltens, 2010
https://elib.uni-stuttgart.de/bitstream/11682/1901/1/AB016_KochJenssen.pdf
- 190 Dissertation Pröfrock Energieversorgungssicherheit - OSTI.gov, 2007
<https://www.osti.gov/etdweb/servlets/purl/21044266>
- 191 Organised environmental crime in the EU Member States, 2003
http://ec.europa.eu/environment/legal/crime/pdf/organised_member_states.pdf
- 192 Glaab, Manuela/Weidenfeld, Werner/Weigl, Michael (Hrsg.): Deutsche Kontraste 1990-2010, 2010
- 193 Ständig aktualisierte Fassung der öffentlichen Liste über die, 0000
<https://www.bundestag.de/blob/189476/b5c8f2195537f84bdb1fe398ff721d9d/lobbylisteaktuell-data.pdf>
- 194 Nachhaltige Herstellung und Vermarktung landwirtschaftlicher, 2006
https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/sites/ELER/Dateien/01_Hintergrund/Vermarktung/zi040380
- 195 Verkäufliche Baudenkmäler, 2007
https://www.lwl.org/wafd-download/PDF/Denkmalpflege_2_2007_Grob.pdf
- 196 Aushandlungen von Kulturpolitik. EU-Kulturprojekte als, 2012
https://edoc.ub.uni-muenchen.de/20280/1/Keller_Elisabeth.pdf
- 197 Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm - BMUB, 2007
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/klimapaket_aug2007.pdf

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
275

Quellenverzeichnis

- 198 Abse kung der Promillegrenze Ein z eifelhafter Beitrag zur, 2009
https://www.researchgate.net/profile/Heinz_Schoech/publication/42778342_Absenkung_der_Promillegrenze_Ein
- 199 Umweltrecht ohne Umsetzer , 2008
<http://www.boa-bw.de/downloads/frei/bsz305121901/0/2008-256-de.pdf>
- 200 Modernisierung der Verwaltungsorganisation und von Verwaltungsverfahren im Umweltschutz, 2007
<http://homepage.rub.de/Joerg.Bogumil/Downloads/Forschung/SRU-Projekt-Endbericht.pdf>
- 201 Jahresbericht 2006, 2006
<http://www.irbnet.de/daten/rswb/07089013804.pdf>
- 202 Technologien für eine grünere Zukunft Lebenszykluskosten - Wilo, 2011
http://www.wilo.de/fileadmin/03_content_de/downloads/HE-Magazin_2-2011.pdf
- 203 Leiber, Simone: Nationale Sozialpartnerschaft und Soziales Europa, 2003
<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/5665/1/UniHDDissertationLeiber2003.pdf>
- 204 Umweltbundesamt: Umweltbewusstsein in Deutschland 2010, 2010
http://www.klimanavigator.de/imperia/md/content/csc/klimanavigator/bmu_uba_-_umfrage_umweltbewusstsein_in
- 205 Perspektive M, 1995
http://www.gemeinsam-fuer-das-klima.de/wp-content/uploads/2010/01/20091219_bereinigterBericht.pdf

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
276



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- Ähnlichkeitsfehler Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
277

Glossar

- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit** Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- **Ghostwritersuche** Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- **Indizien** Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- **Literaturanalyse** Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- **Mischplagiat - eine Quelle** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- **Mischplagiat - mehrere Quellen** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- **Phrase** Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- **Plagiat** Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- **Plagiatsanalyse** Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- **Plagiatssuche** Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
278

Glossar

TextService

Prüfbericht

240105

06.09.2021

279

- dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**

Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen

Glossar

- Vollplagiat
muss.
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

TextService
Prüfbericht
240105
06.09.2021
280



ProfNet

Institut für Internet-Marketing